BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36601525080011

<36601525080011

Bayer. Staatsbibliothek

Deus
66 – 5

Jus 2396 d

Merkwürdige

Rechtssprüche

der

Hallischen Juristen-Facultät.

Herausgegeben

von

Ernst Ferdinand Klein,

Königl. Preußischem geheimen Ober-Tribunalsrath, Doctor der Rechtswissenschaft und der Philosophie, Mitglied der Gesetzcommission und der Academie der Wissenschaften zu Berlin.

Fünfter Band.

Berlin und Stettin,

bey Friedrich Nicolai.

1802.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Es war schon mit dem Abdrucke dieses Theils der merkwürdigen hallischen Rechtssprüche der Anfang gemacht worden, als ich von Halle nach Berlin versetzt wurde. Daher kommt die spätere Erscheinung dieses schon früher angekündigten Theils; auch bin ich durch die überhäuften Geschäfte meines neuen Postens abgehalten worden, die versprochene Abhandlung über die Frage zu liefern:

in wiefern die Spruch-Collegien zu Bestimmung des Gerichtsbrauchs, besonders in Kriminalsachen, befugt sind?

Sollte ich künftig noch Zeit gewinnen, diese Abhandlung nachzuliefern, so wird sie entweder besonders

ders abgedruckt oder dem Archiv des Kriminalrechts einverleibt werden. Denn vermuthlich schließt sich nun die von mir bisher besorgte Ausgabe der Hallischen Rechtssprüche mit diesem Bande.

Ich danke meinen Lesern für den Beyfall, mit welchem sie dieses Unternehmen bisher beehrt haben.

Inhalt.

Inhalt.

I. Schiedsrichterliches Erkenntniß der Juristen-Facultät zu Halle, zwischen der Oranien-Nassauischen und Solms-Braunfelsischen Regierung, einen Jurisdictions-Streit betreffend, worin die Lehre von der Collision des Gerichtsstandes des begangenen Verbrechens mit dem persönlichen Gerichtsstande des Verbrechers, besonders bey den auf der Gränze begangenen Verbrechen erörtert wird, von E. F. Klein. . . . Seite 3

II. Merkwürdiger Todtschlag des Johann George Kling an dem Conrad Fischer nebst Bemerkungen des Herausgebers über die Grundsätze, welche er bey Erkennung der Todesstrafe befolgte, von E. F. Klein. . S. 24

III. Einstweilige Freysprechung des Edo Jansen, nebst öffentlicher Bekantmachung zu Rettung seiner Ehre, von E. F. Klein. . . . S. 41

IV. Der Maria Magdalena Ehrenbergin gefährliche Behandlung ihres Kindes, von E. F. Klein. . S. 57

V. Einst-

V. Einstweilige Freysprechung des Johann Philipp Kleeberger zu Niederohmen, wegen versuchten Raubes und mörderischer Behandlung des Obristlieutenants Hoffmann, von E. F. Klein. . . . Seite 73

VI. Urtheil wider die Ehefrau des Grenadiers Borchert wegen Tödtung ihres Kindes, von E. F. Klein. S. 99

VII. Tödtung des Cornets von B*** genannt D*** durch den Hauptmann von C*** vermöge eines Pistolenschusses, v. E. F. Klein. . . S. 116

VIII. Erkenntniß in Untersuchungssachen wider den Johann Heinrich Gottlieb Pfuhl, wegen tödlicher Verwundung seines Bruders durch einen Schlag auf den Kopf, von E. F. Klein. . . . S. 134

IX. Gutachten wegen Entrichtung des Abzugsgeldes von einem in Capital verwandelten Abzuge, wenn die Empfängerin aus dem Gerichtsbezirk, obgleich nicht außer Landes geht, v. E. F. Klein. . . S. 152

X. Erkenntniß wider die Sophie Happrunim, verehelichte Krensin, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt und wegen vermutheter Tödtung ihres Kindes, von E. F. Klein. . . . S. 155

XI. In Sachen der Deputirten der Ritterschaft der Grafschaft Lippe Detmold, wider den Superintendenten Passavant, dermaligen Prediger zu Frankfurt am Mayn, wird die Frage entschieden,

ob Umstände eintreten können, wo ein Zeuge sein

Zeugniß verweigern darf und also zur Nachweisung dieser Umstände gelassen werden muß? von E. F. Klein. . . Seite 174

XII. Von der unerlaubten Bewerbung um ein geistliches Amt durch zweideutiges Versprechen eines Nachlasses der dem Geistlichen von Seiten der Wählenden zu leistenden Pflichten, von E. F. Klein. . S. 190

XIII. In wiefern Schenkungen wegen verletzten Pflichttheils angefochten werden können, von Konopack. . S. 194

XIV. Strafe der von einem Schullehrer an einem Schulknaben verübten übermäßigen Züchtigung, von Konopak. S. 201

XV. Strenge des Wechselrechts weicht nicht der bloß wahrscheinlichen Vermuthung der Novation, von Konopack. . . . . S. 213

XVI. Verbindung des Ernstes mit der Schonung bey Verbrechen, welche der Geist der Zeit veranlaßt, von E. F. Klein. . . . . S. 219

XVII. Erkenntniß über einen merkwürdigen Depositaldiebstahl, abgefaßt von E. F. Klein. . S. 237

XVIII. Wie eine im Jahr 1679 von der Limburgischen Landes-Kasse contrahirte Schuld im Preußischen Courant zu bezahlen sey? von Konopack. . . S. 255

XIX. Strafe ungehorsamer Zunftgenossen welche einem vermeintlichen Selbstmörder ein ehrliches Begräbniß verweigern, von E. F. Klein. . . S. 265

XX Gut-

XX. Gutachten der Theologischen- und Juristischen-Facultät zu Halle über die Dispensation der Ehe mit des Bruderswittwe, wenn aus der vorhergehenden Kinder vorhanden sind, von E. F. Klein. . Seite 268

XXI. Ueber die Rechtsgültigkeit der von Christen an Juden ausgestellten Verschreibungen, besonders im Anhalt-Bernburgischen, von Konopack. . S. 272

XXII. Ein Rechtsfall, wobey es blos auf die Beurtheilung der Thatsachen und den Sinn der Verschreibung ankömmt, von E. F. Klein. . S. 286

Rechtssprüche

der

Hallischen Juristen-Facultät

I.

Schiedsrichterliches Erkenntniß der Juristen-Facultät zu Halle, zwischen der Oranien-Nassauischen und Solms-Braunfelsischen Landes-Regierung, einen Jurisdictions-Streit betreffend, worin die Lehre von der Collision des Gerichtsstandes des begangenen Verbrechens mit dem persönlichen Gerichtsstande des Verbrechens, besonders bey den auf der Gränze begangenen Verbrechen erörtert wird.

Als die Herren uns die über die zwischen der Fürstlich Nassau-Oranischen Regierung zu Dillenburg und der Fürstlich Solm-Braunfelßischen Regierung zu Braunfels entstandene Jurisdiktionsstreitigkeiten verhandelten Akten, nebst dem von beiden Theilen in jeder Sache besonders angefertigten Statu causae mit dem Ersuchen zugesendet haben, daß wir darüber, dem Verlangen der beiden ebengedachten hochlöblichen Regierungen gemäß, einen Schiedsrichterlichen Ausspruch ertheilen möchten; Als haben wir nicht ermangeln wollen, diesem freundlichen Gesuche mit schuldiger Dienstbeflissenheit zu willfahren.

Der erste Fall betrift einen im Jahre 1784 sich zugetragenen Vorfall, wobei ein Fürstlich Solms-Braunsfelßischer Unterthan durch einen Schuß aus dem Feuergewehr eines Fürstlich Oranien-Nassauischen Försters soll verletzt worden seyn.

Was man als gewiß annehmen kann, ist folgendes:

Der Fürstlich Oranien-Nassauische Förster Krauß zu Fleisbach trift am 31 May 1784 den unter Fürstlich Solms-Braunsfelßischen Hoheit stehenden Einwohner Johann Jakob Hinkel nebst einigen Stück Vieh in dem Zwischenraume, welcher die beiderseitigen Gebiete scheidet, und beiden gemein ist.

Nach der Versicherung des Hinkels hatte sich Vieh von der Weide verlaufen, welches er zurückholen wollte. Der vorgedachte Nassauische Förster Krauß aber hielt ihn für einen Hutfrevler und wollte ihn deswegen festnehmen. Der Hinkel will den Zuruf des Försters nicht gehört haben, und entfernt sich also immer mehr. Inzwischen geht die Flinte des Försters los und der Hinkel fällt zur Erde; man entdeckt auch eine unbedeutende Geschwulst im Genick und schließt aus den versenkten Haarspitzen, daß dieses die Folge des erhaltenen Schusses sey. Der Förster Krauß behauptet nun zwar, daß ihm das Gewehr wider seinen Willen losgegangen sey, weil es bei dem Nachsetzen an einem Reiß hangen geblieben wäre; von der andern Seite aber wird versichert, daß der Förster Krauß nach dem Hinkel geschossen habe; doch ist es gewiß, daß diesem dadurch kein bleibender Nachtheil zugefügt worden.

Von Fürstlich Solms-Braunfelßischer Seite betrachtete man die Sache als eine freventliche Verletzung der Fürstlich Solms-Braunfelßischen Hoheit und des darunter gehörigen Hinkels; es wurde daher von

von dieser Seite eine Untersuchung wider den Förster Krauß eröfnet, das Fürstlich Braunfelßische Land, als der Ort des begangenen Verbrechens betrachtet und das benachbarte Oranien-Nassauische Gericht um Gestellung des Försters Krauß ersucht. Weil nun dieses denselben, welchen es inzwischen über diesen Vorfall vernommen hatte, nicht sistirte, so wurde von Fürstlich Solms=Braunsfelßischen Oberamte Greifenstein ein Erkenntniß in contumaciam dahin eröfnet:

daß denunciatischer Förster Krauß mit seinen Einreden und Gegenbeweis präcludirt, die Sache für beschlossen angenommen, und denunciatischer Förster Krauß des von ihm durch den Schuß an Jacob Hinkel verübten Frevels und wegen Verletzung des Solmsischen territorii in eine herrschaftliche Strafe von 50 Rthlr. condemnirt, auch für schuldig erklärt worden, dem Hinkel für seine Schmerzen, Schrecken und Versäumniß 5 Fl., weniger nicht sämtliche Heilungskosten und auch die Zeugen=Gebühren nach vorgängiger deren Liquidation und allenfalsiger Ermässigung und die Gerichtskosten mit 13 Fl. 7 Alb. zu bezahlen.

Die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens wird von Oranien=Nassauischer Seite angefochten, und es soll nun entschieden werden:

Ob der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens auf Solms-Braunsfelßischer Seite gegründet und also das Solms-Braunfelßische Oberamt Greifenstein befugt sey, den Förster Krauß zur Untersuchung zu ziehen, oder ob diese den Oranien-Nassauischen Gerichten, welchen er für seine Person unterworfen ist, zustehe?

In Rücksicht auf die Thatsachen ist streitig:

1) ob ein Verbrechen, und
2) wo es begangen worden?

In Ansehung der rechtlichen Folge wird hauptsächlich darüber gestritten:

1) wo in einem Falle, wie der gegenwärtige ist, der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens anzunehmen,
2) ob dieser dem persönlichen Gerichtsstande des Wohnorts, und wie weit vorzuziehen sey,
3) wie weit die Prävention im gegenwärtigen Falle den Gerichtsstand begründe.

Erwägen wir nun zuvördest die Thatfragen, so können wir es in Rücksicht auf die erste derselben für gewiß annehmen, daß soviel erhellt, als nöthig ist, um eine Kriminal-Untersuchung im weitern Sinne zu eröfnen.

Es ist nemlich gewiß, daß das Gewehr des Förster Krauß losgegangen sey, und es ist wahrscheinlich, daß das Niederfallen des Hinkels und die leichte Verletzung desselben eine Folge davon war. Da jedoch keine Gründe vorhanden sind, die Absicht zu tödten, oder auch nur zu verwunden auf Seiten des Försters Krauß vorauszusetzen, so mangelt es an einem Grunde zu Eröfnung einer Kriminal-Untersuchung im engern Sinn. Denn man kann entweder nur einen bloßen Zufall, oder die Absicht annehmen, den Hinkel durch verursachtes unangenehmes Gefühl und Schrecken von der weitern Flucht abzuhalten und ihn dadurch für das Entlaufen zu strafen. Im ersten Fall müßte die Untersuchung niedergeschlagen werden, im zweiten hätte sich der Krauß eines Excesses im Dienste schuldig gemacht

Bei der zweiten Thatfrage kann man annehmen, daß der Hinkel zu der Zeit, als ihn der Schuß traf, sich schon unter Fürstlich Solms-Braunfelsi-

scher Hoheit befunden habe; bestritten aber wird es von Fürstl. Oranien-Nassauischer Seite, ob der Förster Krauß zur Zeit des gefallenen Schusses noch im Oranien-Nassauischen Gebiete gewesen sey. Da hier nicht die Untersuchungssache selbst, sondern nur der darüber entstandene Jurisdiktions-Streit entschieden werden soll, so müssen wir die Thatsachen worüber zwischen beiden Landes-Regierungen gestritten wird, als wirklich streitig voraussetzen, weil die Entscheidung darüber in die Entscheidung des Falls selbst eingreifen würde.

Nehmen wir die Sache in dieser Lage: so müssen wir der Meinung seyn, daß die Untersuchung nicht anders als durch ein von beiden Landes-Regierungen angeordnetes gemeinschaftliches Gericht untersucht werden konnte. Denn wenn es auf der einen Seite unter die Rechte und Verbindlichkeiten der Solms-Braunfelßischen Landes-Regierung gehört, ihre Unterthanen gegen die Excesse der benachbarten Forstbedienten zu schützen, so gehört es ebenfalls zu den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Oranien-Nassauischen Regierung, darüber zu wachen, daß ihre Beamten einer Seits sich keiner Excesse schuldig machen, anderer Seits aber auch in der Ausübung ihres Amts nicht gehindert werden; und nur dieser Regierung kam es zu, darüber zu urtheilen, wie weit ihre Officianten der Instruktion gemäß, oder derselben zuwider gehandelt haben. Es kommt also nur darauf an, ob Gesetze oder Grundsätze vorhanden sind, welche das, was sonst in diesem Falle der Natur der Sache gemäß seyn würde, anders bestimmen.

Es muß daher vor allen Dingen näher untersucht werden, ob die positiven Gesetze im gegenwärti-

gen Falle dem Gerichtsstande des begangenen Verbrechens den Vorzug geben würden.

Wenn man es auch, wie wir doch bezweifeln, für ganz gewiß annehmen könnte, daß hier von einem unter Fürstlich Solms-Braunfelßischer Hoheit begangenen Verbrechen die Rede sey, so würde es doch an Gründen mangeln, den dortigen Gerichten vor dem Gerichte des Wohnorts den Vorzug zu geben. Ja, wenn auch dieser Fall nach römischen Rechten zu beurtheilen wäre, so würde doch hier die Auslieferung des Försters Krauß nicht statt finden. Denn

L. 3. D. de officio praesidis

giebt deutlich zu erkennen, daß die Gerichtsbarkeit, welche der praeses provinciae auch gegen die Extraneos ausübte, auf der Pflicht beruhete, die Provinz von schlechten Menschen zu säubern. Ihm lag es ob, darüber zu wachen, daß die Gesetze innerhalb seiner Provinz nicht verletzt würden, und es wurde dabei vorausgesetzt, daß der Verbrecher ein Gesetz, welchem er unterworfen war, verletzt habe.

Noch klärer wird die Sache, wenn man hiermit

L. 3. D. de re militari

vergleicht. Denn zufolge dieses Gesetzes, soll der Deserteur an seine Vorgesetzte ausgeliefert und nur alsdann zurückgehalten werden, si aliquid gravius in proviecia admiserit. Hieraus ergiebt sich, daß die Bestrafung des militärischen Verbrechens für den Vorgesetzten, die Ahndung des gemeinen Verbrechens aber für die ordentliche Obrigkeit gehörte, daß aber alsdenn ein delictum gravius vorausgesetzt wurde.

Durch

Die Anwendung dieses Gesetzes auf den gegenwärtigen Fall ist leicht.

Durch den Amts-Exceß verletzte der Förster Krauß die von seinen Vorgesetzten erhaltenen Vorschriften; diesen gebühret also auch die Ahndung derselben; gesetzt aber, man könnte den an dem Hinkel verübten Muthwillen als ein gemeines Verbrechen betrachten, und es ließe sich besonders bestrafen, so würde es doch nicht unter die delicta graviora gehören, derentwegen der praeses provinciae den Verbrecher zurückhalten könnte. Ueberhaupt wird bei den römischen Gesetzen vorausgesetzt, daß der Verbrecher schon ergriffen gewesen, und sich auf die Flucht gemacht, oder verborgen gehalten habe. Nur einen solchen Fall hat die Novella 134. cap. 5. vor Augen, aber nicht den, wo der angebliche Delinquent sich in der Provinz gar nicht aufgehalten, sondern von der Provinz aus, wo er seinen Wohnsitz hat, die Nachbarn beunruhiget hat; denn alsdenn war es die Pflicht derjenigen Obrigkeit, unter welcher er sich aufhielt, dergleichen Ausschweifungen zu ahnden.

Gewiß ist es wenigstens, daß es die Pflicht jeder Obrigkeit ist, ihre Untergebene zu schützen, und sie also nicht ohne vorhergehende Untersuchung auszuliefern, wenn diese leugnen, daß die That, deren sie beschuldiget werden, ein Verbrechen sey, und die Obrigkeit selbst besorgen muß, daß die benachbarte Obrigkeit die Sache nicht aus dem rechten Gesichtspunkte betrachten möchte, ob wir gleich die Leyserische Meinung

Spec. 74. med. 2. u. 3.

daß, wenn die Handlung selbst zugestanden, die Eigenschaft eines Verbrechens aber geleugnet wird,

die Auslieferung des Angeschuldigten, an das Gericht des begangenen Verbrechens nicht statt finde, nicht in ihrem ganzen Umfange annehmen können. Auch nach dem römischen Rechte ward es für vernünftig gehalten, das Erkenntniß über ein begangenes Verbrechen zuweilen dem Richter des Wohnorts zu überlassen.

L. 11. D. de custodia et exhibitione reorum.

Ist nun vollends ein Verbrechen auf der Gränze begangen worden, und also für keines der concurrirenden Gerichte die Gerichtsbarkeit vollkommen begründet; so bleibt, wie Christian Friedrich Georg Meister in der ausführlichen Abhandlung des peinlichen Prozesses

Th. V. Absch. I Hauptst. 13. pag. 626.

mit Recht bemerkt, nichts weiter übrig, als die Anordnung eines gemeinschaftlichen Gerichts.

Um aber auch den Schein zu vermeiden, als hätten wir durch dieses Erkenntniß den Streit mehr zu beseitigen, als zu entscheiden gesucht, wollen wir die eben aufgeworfenen drei Rechtsfragen nun, der Ordnung nach, beantworten.

Erstlich, in Rücksicht auf die Frage:

wo hier der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens anzunehmen sey,

müssen wir nach der gegenwärtigen Lage der Sache es für zweifelhaft annehmen, ob der Schuß auf der Fürstl. Oranien-Nassauischen, oder auf der Fürstl. Solms-Braunfelßischen Seite geschehen sey, und es kommt also nur darauf an, ob nicht der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens auf letzterer Seite für hinlänglich begründet anzunehmen wäre, wenn nur erhellete, daß der Verletzte zur Zeit der Verletzung

letzung uuter der zuletzt erwähnten Hoheit sich befunden habe.

Da das Verbrechen da, wo die beabsichtigte Wirkung erfolgt, vollendet wird, so scheint es, als müsse allemal da, wo die Wirkung des Verbrechens anzutreffen ist, auch die Existenz desselben vorausgesetzt werden.

Allein wenn man die Sache näher erwägt, so findet es sich, daß, da das Verbrechen eine unerlaubte Handlung ist, es auch nur da, wo der Handelnde sich befindet, als existirend betrachtet werden könne; denn nicht der Beleidigte, sondern der Beleidiger hat das Verbrechen begangen, und soll das **Verbrechen**, so weit es ein Verbrechen ist, verhindert werden, so kann es nur da geschehen, wo der Verbrecher sich befindet. Denn wenn auch zuweilen die **Wirkung** des Verbrechens von dem Orte, wo dieselbe hervorgebracht werden soll, abgehalten werden kann, so kann doch die unerlaubte Handlung selbst nur da, wo der Handelnde sich aufhält verhindert werden.

In sofern die Staatsgewalt nur schädliche **Wirkungen** zu verhüten strebt, ist sie als **Polizei**, aber nicht als Justiz-Gewalt geschäftig, und sogar in dem Falle, wo sie Beleidigungen der Auswärtigen gegen die Staatsbürger zu verhindern sucht, übt sie nicht die Rechtspflege, sondern das Schutzrecht gegen auswärtige Feinde aus.

Wenn es daher gleich an sich ganz richtig ist, daß der Staat die Pflicht und das Recht habe, zu verhindern, daß nicht die Nachbarn, ohne die Gränzen zu überschreiten, die diesseitigen Unterthanen tödten, verletzen oder sonst beleidigen, so äußert sich doch hierbei die Gerichtsbarkeit nicht.

Selbst

Selbst in dem Falle, wenn die Nachbarn ihre Gränzen überschritten, um in dem benachbarten Gebiete Feindseligkeiten auszuüben, und wenn man sich ihrer bemächtiget, um sie abzustrafen, würde man hierbei nur das natürliche Strafrecht, vermöge des Rechts der Selbstvertheidigung, aber keine eigentliche Gerichtsbarkeit ausüben, weil diese auf dem Unterwerfungs-Vertrage beruhet.

Man pflegt nun zwar die von einzelnen Unterthanen diesseits begangenen Frevel, vermöge der Kriminal-Gerichtsbarkeit zu bestrafen, weil man Landeshoheit und Gerichtsbarkeit nicht selten mit einander verwechselt; aber genau betrachtet, können diese nur eintreten, wenn der Fremde als derzeitiger Unterthan anzusehen ist.

Nun pflegt man zwar die Kriminalgerichtsbarkeit auch auf den Fall auszudehnen, wenn ein Einzelner in feindseliger Absicht die Gränze überschreitet, weil man das Vertheidigungsrecht von der eigentlichen Gerichtsbarkeit nicht genug unterscheidet, aber es wird doch dabei der Fall der Ergreifung auf dem eigenen Gebiethe vorausgesetzt; denn hat er sich, ehe er ergriffen werden konnte, wieder fortgemacht, so würde man, genau genommen, die auswärtige Landesobrigkeit nur um die Bestrafung des Verbrechens ersuchen können.

Wenn wir nun aber auch Bedenken tragen, die deutsche Gerichtsbarkeit nach den Grundsätzen der Rechtspflege im eigentlichen Sinne zu beurtheilen, und den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens da voraussetzen, wo die Staatsgewalt, wenn sie auch nicht eigentliche Rechtspflege ist, sich zu Verhütung der Verbrechen wirksam erzeigt, so würde doch immer gewiß bleiben, daß diese Gerichtsbarkeit

da begründet sey, wo sich der Verbrecher zu der Zeit der That aufhielt, und es würde daher im gegenwärtigen Falle immer zweifelhaft bleiben, in welchem von beiden Gebiethen die Gerichtsbarkeit des begangenen Verbrechens anzunehmen sey. Wobei wir nicht unbemerkt lassen, daß selbst nach der Meinung derjenigen Rechtslehrer, welche den Gerichtshof, in dessen Bezirk sich der Verbrecher zur Zeit der That befunden hat, dem Gerichtshofe des Orts, wo die Wirkung des Verbrechens sich äußerte, nicht schlechterdings vorziehen, dennoch auch jene für gegründet zu halten ist.

Meister a. a. O. Th. V. S. 1. cap. 12. §. 20. 25. pag. 612.

Wenn daher auch unsere Meinung, daß der Ort des begangenen Verbrechens allein da sey, wo sich der Verbrecher zur Zeit des Verbrechens befand, nicht vollkommen richtig wäre, so würde doch wenigstens auf denselben mit Rücksicht zu nehmen und also unsere Entscheidung, daß die Untersuchung von beiden Gerichtsobrigkeiten gemeinschaftlich vorzunehmen sey, auch nach der Meinnng dieser Rechtslehrer in den Rechten gegründet seyn.

Bei der zweiten Frage:

ob der persönliche Gerichtsstand dem Gerichtsstande des begangenen Verbrechens durchgängig nachzusetzen sey.

verkennen wir zwar die Vortheile nicht, welche daraus entstehen, wenn das Verbrechen an dem Orte, wo es begangen worden, untersucht und das gegebene böse Beispiel an eben dem Orte, wo es gegeben wurde, auch geahndet wird, weil dort die Spuren des Verbrechens, die Beleidigten und die zu ähnlichen Vergehungen Gereizten, nebst den Zeugen des Ver-

Verbrechens in der Regel angetroffen werden, und meistentheils es auch die Gesetze eben dieses Orts sind, welche durch das Verbrechen verletzt wurden.

Allein nehmen wir auf bloße Klugheitsgründe Rücksicht, so wird sehr oft der Fall eintreten, wo die Untersuchung am besten da wird geführt werden können, wo der Verbrecher bisher gelebt und sein Geschäft getrieben hat; und dort ist es auch, wo der Reitz zu Beleidigung der Nachbarn durch Bestrafung dieser Beleidigung gehoben werden muß.

Nicht selten ist die Untersuchung des Corpus delicti selbst in den Fällen, wo das Verbrechen Spuren hinterlassen hat, so beschaffen, daß sie mit der übrigen Untersuchung in keiner weitern Verbindung steht. Dahingegen die Frage:

ob der Inquisit für den Thäter zu halten sey?

die Erforschung seines ganzen Thuns und Lassens erfordert.

Hierzu kommt noch, daß die Auslieferung des Inquisiten an das Gericht des begangenen Verbrechens ohne Ungerechtigkeit gegen den noch nicht überführten Inquisiten nur in dem Fall geschehen kann, wo sich die Verhaftnehmung rechtfertigen läßt, und daß auch diese eines Theils kostbar und andern Theils für den Gefangenen lästiger ist, wenn er entfernt von seinem Wohnsitze die Gefangenschaft erdulden soll. Hier genießt er vielleicht die Unterstützung seiner Familie, seiner Freunde und Bekannten; hier kann er vielleicht vom Gefängniß aus noch sein Gewerbe besorgen, und denjenigen Schaden verhüten, welcher nothwendig daraus entstehen muß, wenn das Haupt der Familie seinen Wohnsitz verlassen hat, und für sein Vermögen und seine Geschäfte gar nicht weiter sorgen kann.

Hier-

Hierbei muß man aber nicht aus der Acht lassen, daß auch der Inquisit, welcher, so lange die Untersuchung noch dauert, dem überführten Verbrecher nicht gleich gesetzt werden darf, hierbei in Rechnung kommt, und also auch diesem kein unnöthiges Uebel zugefügt werden dürfe.

Erwägt man die Gründe des Rechts, so fällt in die Augen, daß wenn der Inquisit nicht als ein derzeitiger Unterthan (subditus temporarius) des Staats, wo er das Verbrechen begangen hat, betrachtet werden kann, es die Gesetze seines Landes waren, welche er durch das Verbrechen verletzte. Diese waren es, die ihm verboten, zu tödten, zu rauben, zu stehlen, und es giebt keine deutschen Landesgesetze, welche das Leben und Vermögen der Ausländer an Unterthanen Preis gegeben hätten.

Vergebens würde man hiergegen einwenden, daß die Staatsgesetze nur zum Schutz der Unterthanen bestimmt sind; denn man darf nicht aus der Acht lassen, daß die Sicherheit der Unterthanen von der Heiligkeit des Satzes abhängt, daß man auch nicht auswärts tödten, rauben und stehlen dürfe, weil sonst die Innländer den Beleidigungen der ausländischen Unterthanen und sogar der Rache und den Feindseligkeiten des auswärtigen Staats selbst ausgesetzt wären, wenn die Gesetze den Unterthanen blos die Verbrechen innerhalb Landes untersagten.

Eben auf diese Nothwendigkeit gründet sich auch die Gewohnheit, den Verbrecher an das Gericht des begangenen Verbrechens auszuliefern; wir halten aber dafür, daß diese Auslieferung nicht nothwendig sey, ob sie gleich in vielen Fällen dienlich ist.

Wir sind jedoch weit davon entfernt, diese Gewohn-

wohnheit ausser Uebung zu bringen, daß wir vielmehr eben dadurch zu ihrer Erhaltung beitragen wollen, indem wir sie auf ihre wahre und rechtmäßige Gründe zurückführen.

Abgesehen von dieser Gewohnheit, hat jede Obrigkeit die Pflicht ihren Untergebenen zu schützen, und ihn nicht einer fremden Willkühr Preis zu geben.

Selbst in dem Falle, daß er auswärts als ein Verbrecher wäre aufgegriffen worden, würde, wenn er das Verbrechen leugnete, seine Obrigkeit sich seiner anzunehmen schuldig seyn und nur das Zutrauen zu der Gerechtigkeit des auswärtigen Richters entschuldigt die Gewohnheit, die Beurtheilung dieser Frage diesem allein zu überlassen. Noch weniger würde die Obrigkeit berechtiget seyn, einen Unterthan, welcher, sich nicht auf seine Unschuld beriefe, ohne irgend eine vorläufige Untersuchung dem auswärtigen Richter auszuliefern.

Dieses vorausgesetzt, ergiebt es sich, daß es immer nur der persönliche Richter seyn würde, welchem die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens gebührte, wenn von dem Verhältnisse ganz unabhängiger Staaten die Rede wäre; in Ländern aber, welche gemeinschaftliche Gesetze und eine gegemeinschaftliche Obrigkeit haben, leidet der eben aufgestellte Grundsatz einige Ausnahme und nähere Bestimmungen.

Hier kann die Obrigkeit ihre Untergebenen auf die gemeinschaftlichen Gesetze und an den gemeinschaftlichen Oberrichter verweisen. In Deutschland giebt es zwar gemeinschaftliche Gesetze, aber keine gemeinschaftliche Oberrichter in eigentlichen Krimi-

nal-

sachen. Doch giebt es gemeinschaftliche Rechtsmittel, welche dem Unterdrückten Schutz gewähren, z. B. Versendung der Akten zum auswärtigen Spruch, Beschwerden bei den Reichsgerichten u. s. w.

Der an einen benachbarten Reichsstand ausgelieferte Inquisit ist also nicht für verlassen zu achten und die allgemein eingeführte Hülfe Rechtens verpflichtet einen jeden, den andern bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit behülflich zu seyn. Hieraus ergeben sich folgende Sätze:

1) der, welcher im benachbarten Staate sich aufhielt und dorten Geschäfte betrieb und also als ein einstweiliger Unterthan (Subditus temporarius) zu betrachten war, hatte die Gesetze des Orts, wo er eben war, verletzt, und er kann deswegen nur von dem Richter dieses Orts gerichtet werden. Glaubt der Richter seines Wohnorts, daß ihm zu viel geschehe, so kann er sich für ihn verwenden, und dem Inquisiten zur freien Verstattung des Rechtsmittels verhelfen.

2) Wenn ein solcher einstweiliger Unterthan ergriffen wird, aber entflieht, so muß er zurückgeliefert werden.

3) Wenn er nicht ergriffen wird; es wird aber nachher dessen Auslieferung begehrt, so ist der Richter des Wohnorts zur Auslieferung verpflichtet; es steht ihm aber, wenn der Inquisit behauptet, daß die Sache sich nicht zum Arrest eigne, frei, dieses vorläufig zu untersuchen. Der Gestellung gegen sicheres Geleit darf in diesem Falle nicht versagt werden.

4) Hat der Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, den Thäter, welcher kein einstweiliger Unterthan ist, dennoch ver-

möge der Polizei-Gewalt, über der That ergriffen, so darf er nur so lange zurückgehalten werden, als es etwa die Ausmittelung des Corporis delicti und die etwanige Gegeneinanderstellung mit den dortigen Einwohnern erfordert; die Fortsetzung der Kriminaluntersuchung aber muß seiner Obrigkeit überlassen werden.

5) Dieses muß besonders alsdann geschehen, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, sein persönlicher Richter behauptet, daß Inculpat, im Falle er schuldig wäre, die ihm als Beamten besonders gegebene Vorschrift verletzt haben würde und es also gewiß ist, daß von der Untersuchung und Bestrafung einer Verletzung der einheimischen Gesetze des Inquisiten die Rede ist.

Dagegen aber versteht es sich von selbst

6) daß Landstreicher, denen keine Obrigkeit Schutz schuldig ist, an das Gericht des begangenen Verbrechens ausgeliefert werden müssen. Wie denn auch

7) in dem Falle, wo über die Gerichtsbarkeit gestritten wird, oder eine Erbitterung verursachende Partheilichkeit für den Inquisiten gegen die Beleidigten zu besorgen war, ein gemeinschaftliches Gericht anzuordnen ist.

Es bleibt also nur noch die dritte Hauptfrage übrig:

ob nicht die Prävention im gegenwärtigen Falle statt finde.

Wir nehmen mit

Meistern a. a. O. §. 21. seq. pag. 655.

an, daß die Prävention durch eine solche Handlung begründet wird, woraus eine Litispendenz entstanden

den ist; wie wir denn überhaupt in diesem Falle dem gedachten Meister größtentheils beistimmen, und also dessen Ausführung nicht wiederholen wollen.

Unter dieser Voraussetzung können wir im gegenwärtigen Falle keine Prävention antreffen. Es fehlt an einer richtigen Insinuation der Vorladung des Inculpaten; und dessen auf Oranien-Nassauischer Seite geschehene Vernehmung kann auch nicht als Eröfnung eines Untersuchungs-Prozesses betrachtet werden, weil die bloße allgemeine Vernehmung desselben den Untersuchungs-Prozeß noch nicht begründete.

Ueberhaupt aber können wir auch der Meinung derer nicht beitreten, welche hauptsächlich die Prävention bei dem auf der Gränze begangenen Verbrechen gelten lassen wollen. Denn nicht zu gedenken, daß dieses Mittel alsdenn seine Dienste nicht leistet, wenn der Nachbar die Insinuation der Vorladung verweigert, so setzt auch die Prävention, wie der oben angeführte Meister a. a. O. mit Recht bemerkt, eine vollkommen begründete und über allen Zweifel erhabene Gerichtsbarkeit voraus; und es bleibt also in einem solchem Falle, wie der gegenwärtige ist, nichts weiter übrig, als die Anordnung eines gemeinschaftlichen Gerichts, welches besonders alsdenn nothwendig ist, wenn die Verletzung gemeinschaftlicher Gesetze mit der Ueberschreitung der besondern Amts-Instruction concurriret. Uebrigens fällt von selbst in die Augen, daß, da der Förster Krauß, welcher seiner Landes-Obrigkeit gehorchen mußte, und sich also bei dem jen seitigen Gericht nicht stellen durfte, nicht gehört werden, das wider ihn gesprochene Urtheil ohne rechtliche Wirkung sey.

Wir sind daher der rechtlichen Meinung:

daß die Untersuchung des wider den Förster Krauß zu Fleisbach wegen eines angeblichen nach dem Hinkel von Greifenstein gerichteten Schusses durch ein von den beiden hohen Landes-Regierungen zu bestellendes gemeinschaftliches Gericht zu führen sey.

V. R. W.

Wir wenden uns nun zu dem zweiten Fall, welcher den zwischen der Gemeinde zu Edingen und verschiedenen Einwohnern der Gemeinde zu Erdbach wegen Zurücklieferung eines Karrns entstandenen Streit betrift.

In Rücksicht auf diesen zweiten Fall kommen beide Theile in folgender Geschichtserzählung überein:

Bei dem Rückzuge des Kaiserl. Königl. Kriegesheers im Frühlinge 1797 mußten die Mitglieder der Gemeinde Erdbach, welche zum Fürstl. Nassau-Oranien-Amte Herborn gehörten, das Heergeräthe des Dragoner Regiments Latour mit ihrem eigenen Fahrwerk und Gespann fortschaffen.

Als sie bei Edingen, einem Fürstlich Solms-Braunfelsischen Orte über die Dille fuhren, zerbrach etwas an diesem Fahrwerk, welches zurückgelassen werden muste, und es wurde daher ein anderes aus Edingen geholt, dieses aber mit den Erdbachschen Leuten und Vieh weiter geschaft. In Katzenfurth wurden sie mit ihrem Vieh entlassen, und die dortigen Einwohner mußten das Edingische Fahrwerk weiter bis nach Altenstädten fortschaffen, entliefen aber mit ihrem Gespann und ließen das Fahrwerk zurück. Von dort lößten es die Erdbacher durch Bezahlung der dafür von der Altenstädtern gemachten Auslagen ein, und nahmen es mit sich,

verweigerten aber dessen Rückgabe an die Edinger, bis sie ihren bei Edingen zurückgelassenen Karrn nebst den für die Edinger in Altenstädten gemachten Auslagen würden erhalten haben.

Von Seiten einer hochlöbl. Fürstlich Solms-Braunsfelsischen Regierung wurde die Sache wie ein von den Erdbachern begangenes Spolium betrachtet, weil sie das Edinger Fahrwerk von Altenstädten, welches eben so wie Edingen zum Braunfelsischen Gebiete gehört, abgeholt und an sich behalten hatten; dahingegen die hochlöbl. Fürstl. Oranien-Nassauische Regierung die Sistirung der Erdbacher zu dem im Braunfelsischen eröfneten Untersuchungsprozesse verweigert und behauptet, daß die Edinger wegen des in Erdbach befindlichen Fahrwerks bei den dortigen Gerichten Klage erheben müßten.

Es stimmen nun zwar die von beiden Theilen besonders übergebenen Geschichts-Erzählungen nicht in allen Punkten überein, indem man von Fürstlich Solms-Braunfelßischer Seite behauptet, daß nicht die Kaiserlichen Dragoner das Edingische Fahrwerk eingetrieben, sondern die Erdbacher es geliehen und bei der Rückkehr wieder abzuliefern versprochen, daß sie in Katzenfurth sich von den Dragonern losgekauft, solchergestalt das Edingische Fahrwerk verlassen hätten und heimlich ohne sich um ihren zurückgelassenen Karrn zu bekümmern bei Edingen vorbei nach Hause gegangen wären; wogegen die Erdbacher anführen, daß sie sich gegen die Edinger erboten hätten, ihnen das, was es kosten würde, das Fahrwerk von Altenstädten abzuholen, sogleich zu bezahlen, wenn sie ihren Karrn zurück erhielten, die Edinger aber dieses verweigert und sie erst nachher den Edingischen Karrn eingelößt hätten.

Auf alle diese Umstände kommt es jedoch hier, wo nicht die Hauptsache selbst, sondern nur der Jurisdictionsstreit entschieden werden soll, ganz und gar nicht an. Denn wenn man es auch für gewiß annehmen wollte, daß die Erdbacher selbst das Fahrwerk geliehen, und versprochen hätten, es wieder nach Edingen zurückzuliefern, so würde dabei ein Leihvertrag zum Grunde liegen, und wenn daher die Edinger das aus diesem Vertrage herrührende Recht ausführen wollen, so müssen sie deshalb in dem Gerichte, welchem die Erdbacher unterworfen sind, auf Erfüllung des Vertrags klagen.

Es kömmt also nur darauf an:

Ob die Abholung des Edinger Wagens von Altenstädten als ein Verbrechen zu betrachten sey, weswegen der Fürstl. Solms-Braunfelßischen Regierung die Untersuchung zustehe.

Hierbei fällt zuvörderst in die Augen, daß die Erdbacher durch Abholung des Edingischen Fahrwerks aus Altenstädten das Besitzrecht eines dasigen Einwohners auf keine Weise beleidiget, vielmehr durch Bezahlung der Auslage die freiwillige Auslieferung des Fahrwerks bewirkt haben.

Eben so wenig haben sie in Edingen eine Handlung vorgenommen, wodurch das Besitzrecht eines dasigen Einwohners wäre verlezt worden. Denn ist ihre Erzählung richtig, so waren es die Kaiserl. Dragoner, welche das Fahrwerk den Edingern mit Gewalt abnahmen, und mißt man der eigenen Erzählung der Edinger Glauben bei, so nahmen die Erdbacher das Fahrwerk vermöge eines mit den Edingern geschlossenen Leihvertrags in Besitz, und es läßt sich also auch hierbei kein Spolium denken. Das Unerlaubte bei dem Verfahren der Erdbacher kann also nur darin zu finden seyn, daß sie den geliehenen

henen Karrn nicht wieder zurckgegeben, und deshalb muß gegen sie bei ihrer Obrigkeit Klage erhoben werden.

Auf welchen Grund man aber ihre Verbindlichkeit, das Fahrwerk nach Edingen wieder zurückzuschaffen, bauen mag, so kann doch die Einlösung des Fahrwerks in Altenstädten nicht als ein Verbrechen betrachtet werden; denn eben dadurch setzen sie sich in den Stand, dieser ihrer Verbindlichkeit nachzukommen. Die nähere Prüfung dieser Verbindlichkeit ist es also, welche noch von Gerichtswegen geschehen muß, und damit hängt die Entscheidung des Streits zusammen: wie weit ihnen das Zurückbehaltungsrecht an diesem Karrn wegen der dafür gemachten Auslage zustehe.

Alles dieses aber kann nur von dem Richter, welchem sie unterworfen sind, geschehen, und wir sind daher der rechtlichen Meinung:

> daß die Entscheidung des Streits über den von den Erdbachern in Altenstädten eingelößten Edingischen Karrn vor ein Wohllöbl. Fürstl. Oranien-Nassauisches Amt Herborn gehöre.
>
> V. R. W.

II.

Merkwürdiger Todschlag des Johann George Kling an den Conrad Fischer, nebst Bemerkungen des Herausgebers über die Grundsätze, welche er bey der Erkennung der Todesstrafen befolgte.

Auf die wider den Johann Georg Kling zu Altwiedermuß wegen Todschlags geführte General- und Special-Inquisition, auch nach deren Beschluß eingereichte Vertheidigungsschrift, so uns in dreien anbei zurückkommenden Aktenbänden zugesendet worden: Erkennen Wir Ordinarius ꝛc. für Recht:

Daß Inquisit wegen der tödlichen Behandlung des Conrad Fischer mit einer zehenjährigen Zuchthausarbeit zu bestrafen; derselbe auch während dieser Zeit jährlich an dem Tage, wo er sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, auf eine zwar seiner Gesundheit nicht nachtheilige, aber doch empfindliche Weise zu züchtigen sey; doch wird, wenn diese Züchtigung sechsmal erfolgt ist, damit nicht weiter fortgefahren; er soll aber sodann an eben diesem Tage jährlich durch einen Geistlichen seiner Confession er-

ermahnt, und ihm dabei die Größe des begangenen Verbrechens ernstlich vorgehalten werden. Die Art der Züchtigung ist mit Zuziehung der Aerzte zu bestimmen; auch bleibt es einer hohen Landes-Regierung überlassen, näher anzuordnen, ob Inquisit zum Behuf der erkannten Züchtigung jährlich an den Ort des begangenen Verbrechens abzuführen, oder ob ihm solche zu Vermeidung der Kosten und Weitläuftigkeiten an dem Orte seiner Gefangenschaft zuzutheilen sey; doch ist diese Züchtigung, wenn sie auch öffentlich geschieht, dennoch so einzurichten, daß ihm dabei die zu seinem fernern Fortkommen erforderliche Ehre vorbehalten bleibe. Die Kosten des Kriminal-Prozesses ist Inquisit, so weit er des Vermögens ist, zu übernehmen gehalten.

V. R. W.

Geschichts-Erzählung und Entscheidungs-Gründe.

Johann George Kling, der gegenwärtige Inquisit, ist ein Sohn des Unterthans Friedrich Kling zu Altwiedermuß und war zu der Zeit des Vorfalls, welcher zu der gegenwärtigen Untersuchung Anlaß gegeben hat, seiner Versicherung nach, 32 Jahr alt, ledigen Standes und befand sich noch bei seinem Vater. Er hat nach dem Zeugniß des Pfarrers sonst immer ein ehrbares Leben geführt, den öffentlichen Gottesverehrungen fleißig beigewohnt, und auch Schultheiß und Schöppen zu Altwiedermuß bezeugen, daß er bisher mit Jedermann in Friede und Freundschaft gelebt, alle Gelegenheiten zu Ausschweifungen vermieden, seine Geschäfte fleißig abgewartet habe, und an Sonn- und Werktagen zu

Hause geblieben sey. Auch seine vorigen Dienstherrschaften versichern, daß er sich immer friedsam und wohl betragen habe.

Beilage 18. 19. 20. 21. 22.

Am 2. September 1796 ging er in Begleitung des Egidius Müller und des Friedrich Kuhl nach Neuwiedermuß auf die Nachkirmis in die Mühle, welche zugleich zum Wirthshause diente. Hier nahm er starkes Getränk zu sich, und stöhrte die Tanzenden dadurch, daß er durch sie durchtanzte und an sie anstieß. Besonders kam er dem Conrad Fischer von Niedergründau, welcher ihm an körperlichen Kräften überlegen, aber ebenfalls als ein friedliebender Mensch bekannt war, bei diesem Tanz zu nahe, so daß sie mit einander handgemein wurden und dieser den Inquisiten zurückstieß, auf den Boden niederwarf, und ihm Ohrfeigen gab. Nach einiger Zeit sprang Inquisit von neuem unter den Tänzern herum, und er kam abermals mit dem Conrad Fischer zusammer, welcher ihn auch bei dieser Gelegenheit zu Boden warf. Auch die Hofknechte waren gegen ihn aufgebracht, weil er sie, wie jedoch Inquisit nicht wissen will, geschimpft haben soll, und es war der Conrad Fischer, welcher verhinderte, daß die Hofknechte nicht über ihn herfielen.

Vol. 1. fol. 36. 114.

Er wurde jedoch zur Stube herausgebracht, wo er durch Zerschlagen der Krüge und Gläser mancherlei Unfug getrieben hatte. Einige Zeit nachher stand der vorgedachte Fischer an der Thüre der Tanzstube, der Inquisit aber auf dem Gange vor derselben. Conrad unterhielt sich mit der Schwester des Inquisiten über die vorgefallenen Streitigkeiten und bot

dem

dem Inquisiten, welcher eben dazu kam, einen Vergleich an, wie denn auch mit Wahrscheinlichkeit erhellt, und Inquisit selbst nicht in Abrede stellet, daß schon zwischen dem ersten und zweiten Streite eine Aussöhnung vorgefallen war.

Art. 152. vol. 150. fol. I.

Der Inquisit schlug aber diesmal alle Versöhnung aus, und es entstanden neue Thätlichkeiten zwischen beiden, welche aber nur eine kurze Zeit dauerten, weil der Conrad Fischer mit einer Wunde am Halse, die er durch einen Messerstich des Inquisiten erhalten hatte, in die Stube zurückkam, um Hülfe rief und nicht lange nachher starb. Der Inquisit erfuhr von seiner Schwester den tödlichen Ausgang des Handels, und wollte sich eben zum Hause heraus durch die Flucht retten, als er ergriffen, heftig geschlagen, und in Verhaft genommen wurde.

Es ist sowohl die General, als die Special-Inquisition gegen ihn eröfnet, auch ist er gehörig vertheidiget worden.

Was nun zuvörderst das corpus delicti betrift, so will zwar der Defensor die Gewißheit desselben deswegen bestreiten, weil der Körper des Entleibten bis zur Section nicht unter gehöriger Aufsicht gehalten worden sey; allein es läßt sich dennoch daran nicht zweifeln, daß derselbe an den Folgen des erhaltenen Stiches gestorben sey, weil der Tod schnell auf die That selbst folgte, und die bloße Vermuthung, daß einer der Anwesenden aus Neugier das Messer in die Wunde gesteckt und diese dadurch vergrößert haben möge, durch gar keine Thatsache unterstützt wird; vielmehr zeigt die Eil, mit welcher die Anwesenden die Mühle verließen, wie wenig

man

man dortigen Orts geneigt sey, mit dem Leichnam eines Ermordeten sein Spiel zu treiben.

Nach der Versicherung der Aerzte ist die Wunde absolut tödlich gewesen, weil ungestillte Verblutung, Ergießung des Bluts in die Luftröhre, vermöge der Erstickung, welche daraus erfolgen mußte und die Lähmung des Herzens und der großen Blutgefäße den Tod des Verwundeten zur nothwendigen Folge habeu mußten. Hierbei könnte zwar der Zweifel eintreten: ob nicht die ungestillte Verblutnng auf Rechnung der verzögerten Hülfe zu schreiben sey; allein die Vereinigung aller drei Todesursachen und die Schnelligkeit des erfolgten Todes entfernen diesen Zweifel gänzlich. Was nun noch zweifelhaft seyn könnte, wäre die Frage: ob nicht das Messer deswegen so tief in den Hals hineingefahren sey, weil Stoß und Gegenstoß zusammen fielen. Allein eines Theils behauptet Inquisit selbst nicht, daß Stoß und Gegenstoß zusammen getroffen hätten, vielmehr versichert er, daß er erst, nachdem der Fischer ihn zu Boden geworfen, sich wieder aufgerichtet und den Stich gethan habe;

Vol. I. pag. 417.

da hingegen die Zeugen aussagen, daß der Stoß mit dem Messer von dem Rückstoß erfolgt sey. Bey dieser Lage der Sache wird zwar immer noch das Bedenken übrig bleiben: ob nicht Inquisit sowohl als die Zeugen bei der schnellen Folge der Handlungen sich in ihren Beobachtungen geirrt hätten, zumal da nach der Aussage des Philipp Hoffmann der Entleibte in dem Augenblick, da der Kling im Fallen gewesen, sich umgedrehet hat und zur Thüre herein gekommen ist.

Vol. I. pag. 73. 74.

Allein

Allein es kommt auf diesen Zweifel deswegen nichts an, weil andern Theils es doch in Rücksicht auf das corpus delicti immer gewiß bleibt, daß die Ursach des Todes in dem Messerstich zu suchen sey; in wiefern aber aus der Wirkung der Handlung auf die Absicht des Handelnden geschlossen werden könne, wird unten näher beurtheilet werden.

Daß es der Inquisit gewesen sey, welcher dem Entleibten den Messerstich beigebracht habe, bezweifelt er selbst nicht; und die Richtigkeit seines Geständnisses ergiebt sich aus den Umständen der Handlung und den Aussagen der Zeugen. Bei ihm wurde noch das blutige Messer vorgefunden.

Vol. 1. p. 9.

Der Zeuge Johannis Keßler sah, wie der Inquisit das Messer herausnahm und damit auf den Entleibten eindrang

Vol. 1. p. 115. seq.

und diese Aussage wird durch das Zeugniß des Philipp Hoffmann

p. 70. seq.

und durch die eigene Aussage der Schwester des Inquisiten bestätigt. Bei allen diesen Aussagen kommt nun zwar in Betrachtung, daß es auf dem Vorsaal finster war, und also nicht alles ganz genau beobachtet werden konnte; es kann jedoch dieser Umstand bei der Frage: ob denn der Inquisit wirklich der Thäter gewesen sey, um so weniger in Betrachtung kommen, da Inquisit die That nicht leugnet, und die Aussagen der Zeugen hinreichen, um die Ueberzeugung zu wirken, daß dieses Bekenntniß mit den Umständen übereinstimme, welche sich schon aus dem Auffinden des blutigen Messers bei dem Inquisiten ergeben.

Desto

Desto schwieriger ist die Frage: in welcher Absicht Inquisit dem Entleibten die mehrmals erwähnte gefährliche Wunde zugefügt habe:

Aus den vorher erzählten Umständen könnte die Vermuthung entstehen, daß die That, welche sich aus der nächsten Veranlassung nicht hinlänglich erklären läßt, vorher sey überlegt worden, und also eine nähere Veranlassung der That annoch aufzusuchen sey. Allein alle Bemühungen, eine solche Ursache aufzufinden, sind vergeblich gewesen, auch wird es sich bei der näheren Erwägung des ganzen Zusammenhangs der Handlung zeigen, daß diese sich auch an und für sich betrachtet, aus ihren Umständen hinlänglich erklären lasse. Es will zwar der Friedrich Kuhl behaupten, daß der Inquisit schon in der Tanzstube im Herumspringen, als er und der Conrad Fischer vor ihm gestanden, laut gesagt habe: wenn heute einer mich angreift, so steche ich ihn todt.

Vol. 1. p. 42.

Allein die übrigen Personen wissen hiervon nichts, und es würde auch daraus kein ernstlicher Vorsatz mit Sicherheit gefolgert werden können, vielmehr ist es wahrscheinlich, daß er dieses nur zur Abschreckung seiner Widersacher gesagt habe. Wahrscheinlicher ist das, was der Zeuge Philipp Hoffmann erzählt, daß nemlich Inquisit immer wieder in die Stube hineingewollt und sich dabei habe verlauten lassen, er habe noch etwas mit seinem Feinde auszumachen;

Vol. 1. p. 77.

obgleich auch dieser Umstand, welcher durch einen Zeugen bekundet wird, nur in sofern für richtig ange-

angenommen werden kann, als er mit der Aussage der übrigen Zeugen, besonders des Johann Schedel übereinstimmt, zufolge welcher der Inquisit beim Herausgehen aus der Stube geäußer haben soll: er sey noch nicht fertig mit ihm,

Vol. 1. p. 86.

womit er, allem Vermuthen nach, den nachher getödteten Fischer gemeint hat. Denn wenn auch jede dieser Aussagen für sich allein steht, so läuft doch alles darauf hinaus, daß Inquisit die Fortdauer seiner feindseligen Gesinnungen gegen den Entleibten zu erkennen gegeben habe, und es entsteht sogar aus den Aussagen des Balthaser Klock

Vol. 1. p. 101. seq.

die Vermuthung, daß Inquisit überhaupt an diesem Tage Händel gesucht habe. Allein diese Vermuthung verschwindet, erwägt man dieses alles im Zusammenhange, und bemerkt man dabei, daß außerdem, was an diesem Tage zwischen den beiden an sich friedfertigen Personen vorgefallen ist, auch keine Spur einer alten Feindschaft sich finde, nnd daß die Zeit einer großen Versammlung und der Ort desselben zu der Ausführung eines solchen Vorhabens unter allen andern am wenigsten geschickt war, dahingegen das blaue Auge, welches am wenigsten Inquisit bei den ersten Thätlichkeiten davon getragen hatte

Vol. 1. p. 56. u. 158.

und das zweimal wiederholte Niederwerfen an die Erde, welches dem Inquisiten von Seiten des nachher Entleibten wiederfahren war, hinlängliche Gründe enthielt, den Inquisiten, welcher auf seine Stärke stolz war,

Vol.

gegen den Urheber einer solchen Demüthigung aufzubringen. Bei einem, auf eine solche Weise Gedemüthigten, läßt sich der Gebrauch der äußersten Mittel sehr leicht erklären. Die Erfahrung zeigt in mehreren Fällen, wie weit alsdenn die Erbitterung des Schwächern gehe, und daß diese selbst durch die Mäßigung des Stärkern eher vermehrt als gemindert werde. Denn eben diese Mäßigung zeigt von der Ueberlegenheit des Stärkern, welcher nicht einmal von allen Mitteln, die ihm zu Gebote stehn, Gebrauch machen will. Hierzu kommt, daß der Stärkere, welcher zwar obgesiegt hatte, aber zuerst beleidigt worden war, seine Schonung meistentheils auf eine solche Art äußert, daß man wohl merkt, sie habe nicht in Liebe und Achtung, sondern in dem schon sattsam gezeigten Uebergewicht der Kräfte ihren Grund. Der Schwächere selbst fühlt alsdann, daß alle Zeugen des Vorfalls auf die Seite seines Gegners treten müssen, wodurch aber seine Demüthigung noch größer wird. Wenn daher auch die Schonung des Stärkern wirklich großmüthig und nicht mit der geringsten Aeußerung des Uebermuths oder des Spotts verbunden ist, so wird dennoch der Gedemüthigte das, was er in der Wirkung antrift, auch der Ursache zuschreiben, und er wird da Spott sehen, wo der unpartheiische Zuschauer nichts als Schonung und Mäßigung bemerkt. Wenn man daher auch annimmt, daß der Entleibte, als er dem Inquisiten die Aussöhnung anbot, kein spöttisches Lächeln in dieses Anerbieten gemischt habe, so läßt es sich doch leicht begreifen, wie Inquisit diesen Versöhnungs-Antrag als Spott aufnehmen konnte. Eben deswegen ist es auch nicht zu verwundern, daß dieser Versöhnungs-Antrag wie ein neuer Reiz zum

Zorn wirkte. Man setze sich an die Stelle des Inquisiten, man denke sich ihn auf dem Kirchweihfeste in der Gegenwart seines ganzen Publici; hier ist es, wo er an den Boden geworfen, und empfindlich geschlagen wird. Daß der berauschte Inquisit dies als ein ihm wiederfahrnes Unrecht betrachtete, ist sehr natürlich; gleichwohl mußte er bemerken, daß die Anwesenden dies für eine gerechte Strafe hielten. Wenn man auch für richtig annimmt, daß auf diesen ersten Vorfall eine Aussöhnung erfolgt sey, so läßt sich doch leicht begreifen, wie der Inquisit dennoch den erlittenen Schimpf nicht vergessen konnte, und das immer fortdaurende Trinken des starken Getränkes war gewiß kein Mittel, ihn zur Ueberlegung zu bringen. So viel mochte er indeß wohl merken, daß es ihm schwer gelingen dürfte, die Versammlung, welche er in ihrer Freude gestöhrt hatte, von seinem Rechte zu überzeugen. Also nur Macht war es, wodurch es ihm gelingen mußte, seinen Gegner wieder zu demüthigen. Allein der zweite Faustkampf fiel für ihn eben so unglücklich aus, wie der erste. Es ist daher wohl möglich, daß er von diesem Augenblick an, auf eine blutige Rache dachte, und daß in dem Gemüthszustande, in welchem er sich befand, sogar die Zeit, die er hatte, die That zu überlegen, ihm keine Gründe wider, sondern nur lauter Reize zur That anbot. Alle Ehre, die er sich bisher durch einen gesetzten und ordentlichen Lebenswandel erworben hatte, schien auf einmal für ihn verloren zu seyn, und es läßt sich sogar denken, daß ihm während dieser Zeit die schimpflichste Todesstrafe nicht so schimpflich schien, als der Zustand, in welchem er sich eben befand, zumal da das gegenwärtige Uebel immer fürchterlicher scheint als das entferntere.

Allein dieses sind nur Vermuthungen, und wir

halten es für eine unerläßliche Pflicht des Richters, daß er nicht auf Kosten des Inquisiten einer eingebildeten Scharfsicht zu viel zutraue, so lange es möglich ist, daß die Sache sich anders verhalte, als der Richter vermuthet. Nun läßt es sich aber wohl denken, daß der Inquisit die ganze Zeit über bis zum unglücklichen Augenblicke der That, an ein solches Vorhaben nicht gedacht habe, wenn auch schon während dieser ganzen Zeit ihm das Bild des erlittenen Schimpfes beständig vor Augen schwebte; es ist sogar, wie wir vorher gezeigt haben, wahrscheinlich, daß er das zwar durch seine Schwester bewirkte, aber dennoch demüthigende Anerbieten der Aussöhnung als eine neue Beleidigung betrachtete, und daß dieses ihn zu neuen Thätlichkeiten veranlaßte.

Es ist ferner kein hinlänglicher Grund vorhanden, anzunehmen, daß die Aussage des Ernst Reichert ganz richtig sey, nach welcher es das Ansehen gewinnt, als ob der Inquisit sich ganz leise herangeschlichen habe, um den Entleibten dem tödtlichen Stich zu geben.

Vol. 1. p. 34.

Denn eben dieser Zeuge giebt zu, daß es dunkel gewesen sey, und daß er sich des Vorfalls nicht recht mehr zu erinnern wisse.

Vol. 1. fol. 131.

Und alle kommen darin überein, daß der allgemeine Lerm der Gäste die Beobachtung dessen was um den Entleibren vorging, gehindert habe. Es läßt sich daher sehr wohl denken, daß der Zeuge den vom den übrigen Personen bekundeten ersten Angriff ohne Messer nicht wahrgenommen oder wieder vergessen habe, wie denn auch diese Erzählung mit der Aussage der übrigen Zeugen

pag.

pag. 61. 62. seq. 70. 73. 115 — 117. 190. 298. 202. 207. 208. vol. I.

und besonders der von Seiten des Entleibten angebotenen Versöhnung nicht zusammenstimmt. Es ist also den Umständen nach nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich, daß die angebotene Versöhnung den Unwillen des Inquisiten gereizt, dieser zuerst in ein Stoßen mit der Hand und sodann bei dem Gefühl der gegenseitigen Uebermacht in den Gebrauch des Messers ausgebrochen sey.

Was nun die Absicht bei diesem Messerstiche selbst betrift, so würde sich bei einem der Ueberlegung fähigen Menschen, welcher die Spitze des Messers gegen den Hals gerichtet hätte, keine andere Absicht, als die zu tödten denken lassen, ohne daß man einmal nöthig hätte, vorauszusetzen, daß der Thäter das Messer absichtlich so tief in den Hals hineingestochen hätte. Wäre die Absicht des Inquisiten gewesen, seinem Gegner nach Matrosenart nur eine leichte Stichwunde beyzubringen, so konnte das Messer nicht gegen den Hals gerichtet werden. Auch leugnet Inquisit diese Richtung des Messers auf den Hals ausdrücklich, und behauptet vielmehr, daß er mit dem Messer auf keinen bestimmten Theil des Körpers gezielt habe, wobei er versichert, daß seine Absicht nur gewesen sey, seinem Gegner, wie er es nennt, einen Fang zu geben.

Art. 587. p. 403. Art. 516. p. 399. Art. 591. u. 592.

Es läßt sich übrigens leicht begreifen, warum der Stoß mit dem Messer so tief in den Hals eindrang, wenn man nur bedenkt, daß der Inquisit schon mehrmals das Uebergewicht der Stärke seines Gegners erfahren hatte, und es also auch um so nö-

thiger finden mußte, auf seiner Seite keine Kräfte zu sparen.

Erwägt man nun dabei noch, daß Inquisit den Stich nicht absichtlich nach dem Halse will gerichtet haben, und daß, wenn der Stich durch die Kleidungsstücke in den Körper dringen sollte, wirklich ein gewaltsamer Stoß erfordert wurde, wie auch, daß der Inquisit nicht nüchtern war; so wird man allerdings Bedenken tragen, aus der Stärke des Stoßes auf eine besondere Absicht zu schließen.

Was nun aber die Trunkenheit des Inquisiten betrift, so ist zwar das Urtheil der Zeugen darüber ungleich ausgefallen; es ist aber auch dies nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, daß es zu Bestimmung der Größe der Trunkenheit keinen sichern Maaßstab giebt, daß der eine unter der Trunkenheit einen weit größern Mangel des Verstandsgebrauchs sich vorstellt, als der andere, und daß auch überhaupt der Zuschauer nicht einmal im Stande ist, den Grad der Möglichkeit des Vernunftgebrauchs an einem andern zu ermessen.

Es ist genug, daß Alle darin überinkommen, daß Inquisit wild im Tanzsaale herumgesprungen, Gläser und Bouteillen zerschlagen, und den Würfeltisch ohne irgend einen Zweck ungeworfen habe.

Vol. 1. Art. 543. p. 377. 132. 133. 445.

Nimmt man nun ferner auf das genossene starke Getränk

p. 439. 440. 474.

Rücksicht, so läßt sich seine Trunkenheit wohl begreifen, wenn man auch von dieser Quantität dasjenige abrechnet, was er etwa einem oder dem andern davon abgegeben haben mag. Ueberdies kann auch hier von

von keiner Trunkenheit die Rede seyn, welche den Inquisiten des Gebrauchs seiner Gliedmaßen beraubt hätte; denn in diesem Zustande würde er die That gar nicht habe vornehmen können, sondern nur von einer solchen, welche den Verstandsgebrauch sehr einschränkte, und eine solche muß man bei den unvernünftigen Handlungen, die sich aus den Akten ergeben, allerdings voraussetzen.

Hierbei können wir nicht unbemerkt lassen, daß, wenn wir ihn auch die Trunkenheit nicht als Milderungsgrund in Rechnung bringen, wir sie doch bei Erklärung seiner Handlungen voraussetzen können und müssen. Wir dürfen nicht aus der Acht lassen, daß Trunk und Zorn wechselseitig auf einander wirkten, und daß es unter diesen Umständen nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich ist, daß er ohne die Absicht zu tödten eine tobende gefährliche Handlung unternommen habe.

Wenn wir allen diesen Umständen gemäß, die Handlung des Inquisiten beurtheilen, so müssen wir annehmen, daß er in der Absicht den Fischer zu verwunden, ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt habe. Bei dieser Lage der Sache gewinnt es daher das Ansehen, als hätte zwar nicht die Strafe des Rades, aber doch des Schwerdts gegen ihn erkannt werden müssen. Allein der Artikel 137 der peinl. Gerichtsordnung setzt bei der Bestimmung der Strafe des Schwerdts eine vorsätzliche Handlung voraus, wobei die Absicht des Thäters, den Tod des Entleibten zu bewirken, vermuthet werden muß. Daß aber Inquisit die Absicht zu tödten gehabt habe, kann nach dem, was vorher ausgeführt worden ist, nicht mit Zu-

verlässigkeit angenommen werden, und es läßt sich sehr wohl denken, daß die Sache sich so verhalte, wie sie Inquisit erzählt, nemlich daß er nur die Absicht gehabt habe, seinem Gegner eine Verletzung zuzufügen, welche ihm die Lust benahm, sich weiter an ihn zu vergreifen.

Gewiß ist es jedoch, daß er vorsätzlich eine Handlung unternahm, deren Gefährlichkeit er voraussehen mußte. Auch läßt sich nicht annehmen, daß seine Trunkenheit einen so hohen Grad erreicht habe, daß sie ihm das Bewußtseyn der Gefährlichkeit der Folgen seiner Handlung ganz geraubt hätte: sie war nur eben groß genug, um ihm, welcher sonst so bedächtlich handelte, die ihm sonst eigene Bedachtsamkeit zu nehmen, und ihn dem Zustande eines muthwilligen Knabens, welcher unbesonnener Weise thörigte und gefährliche Handlungen unternimmt, nahe zu bringen.

Da es ihm jedoch nicht an Gelegenheit fehlte, zu einem ruhigen Nachdenken zu gelangen, indem seine eigene Schwester ihm zuredete, und ihn von Thätlichkeiten abzuhalten suchte: so hat er mit einer nicht geringer Strafe belegt werden können, wenn wir auch die Todesstrafe zu erkennen Bedenken tragen müssen. Eine lebenswierige Vestungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen, mußten wir deswegen Anstand nehmen, weil eines Theils diese Strafe an sich unbestimmt ist, auch weil sie von der Lebenslänge des Eingesperrten abhängt, und sie also ohne wichtige Gründe nicht gewählt werden darf, und weil andern Theils Inquisit übrigens einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat, und er er also nicht unter diejenigen Personen gehört, gegen welche man das gemeine Wesen durch eine lebenswierige Gefangenschaft sichern muß.

Dagegen haben wir außer der zehnjährigen Gefangenschaft noch auf eine jährliche dem Verbrecher am Tage des begangenen Verbrechens zuzufügende Züchtigung erkannt.

Diese Verschärfung der Strafe war auch um so nöthiger, weil ohne dieselbe die zehnjährige Gefangenschaft uns eine zu gelinde Strafe zu seyn schien, gleichwohl aber eine längere nicht erkannt werden konnte, wofern der Inquisit noch bei guten Leibeskräften den Ort seiner Gefangenschaft verlassen, und sich nicht außer Stande befinden sollte, außer demselben sein weiteres Fortkommen zu finden.

Wir wählten aber auch die köperliche Züchtigung vorzüglich deswegen, damit er empfinde, daß er, ob er gleich schon von einem gesetzten Alter war, dennoch wie ein muthwilliger und boshafter Knabe gehandelt und sich dadurch harte körperliche Züchtigung zugezogen habe.

Wir haben übrigens die Züchtigung nur auf die ersten sechs Jahre eingeschränkt, weil wir eines Theils die Fortsetzung der Züchtigung bey zunehmenden Jahren für bedenklich hielten, und andern Theils gegen das Ende der Gefangenschaft eine jährliche Ermahnung durch einen Geistlichen uns zweckmäßiger schien.

Aus vorstehenden Gründen sind wir daher überall, so wie im Urtheile geschehen ist, zu erkennen bewogen worden.

Man wird mir auch bey diesem Rechtshandel eine zu große Gelindigkeit vorwerfen; aber der vorhergehende Band der Rechtssprüche enthält wohl Beweise genug, daß ich kein Bedenken trage, auf Todesstrafen, selbst auf die härtern, zu erkennen, sobald ich gewiß bin, daß die Gesetze es erfordern.

Wenn ich die Todesstrafe ausschließe, so geschieht es entweder deswegen, weil ich es dem Ausleger der Gesetze zur Pflicht mache, nur da eine Todesstrafe vorauszusetzen, wo an der Absicht des Gesetzgebers, sie zu bestimmen, nicht gezweifelt werden kann; oder, weil ich ungewiß bin, ob die in den Acten vorkommende Thatsachen alle diejenigen Bedingungen enthalten, von welchen ich glaube, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Todesstrafe abhängen solle.

Besonders im letzten Falle ist es nothwendig mit Vorsicht zu handeln. Wenn ich daher auch für mein Theil überzeugt bin, daß der Fall des Gesetzes vorhanden sey, so halte ich es dennoch für Pflicht, meiner Scharfsicht nicht zu viel zuzutrauen. Bleibt es daher noch möglich, daß die Sache sich so verhalte, wie der Verbrecher behauptet, so opfre ich meine Privatüberzeugung jener Pflicht willig auf.

Ich weiß wohl, daß ich mir durch diese treue Befolgung eines mit reifer Ueberlegung angenommenen Grundsatzes den Vorwurf der Weichherzigkeit zuziehe. Aber man muß da, wo die Pflicht Gehorsam fordert, sich nicht durch die Furcht vor unverdienten Vorwürfen irre machen lassen. Ich leugne übrigens nicht, daß es mir manche schlaflose Nacht kosten würde, wenn ich mir selbst den Vorwurf machen müßte, irgend einen Menschen aus Eigendünkel härter behandelt zu haben, als es die Gesetze von mir verlangen. Wenn dies Schwäche ist, so bekenne ich mich derselben schuldig.

III.

Einstweilige Freysprechung des Edo Jansen nebst öffentlicher Bekanntmachung zu Rettung seiner Ehre.

Auf die von dem Jeverschen Landgerichte wegen des zu Glarum abgebrannten Rickel Rickelschen Gebäudes geführte Untersuchung und die von dem Dienstknecht Edo Jansen zu Abwendung der Special Inquisition geführte Vertheidigung: Erkennen rc.

Daß der Dienstknecht Edo Jansen sofort auf freien Fuß zu stellen, auch wider denselben mit der Special Inquisition nicht zu verfahren sey; vielmehr sind die Akten so lange bis sich gegen irgend eine Person nähere Anzeige eines gegründeten Verdachts ergeben, zurückzulegen und bleiben auf diesen Fall gegen Jedermann die Verdachtsgründe, welche aus den gegenwärtigen Akten zusammen genommen mit den fernerhin kund werdenden Umständen sich etwa ergeben möchten, vorbehalten. Die Kosten der Untersuchung sowohl als der Vertheidigung sind der Landesverfassung gemäß, so weit es die Natur der Sache erlaubt, entweder niederzuschlagen, oder aus dem dazu bestimmten oder zu diesem Ende aufzubringenden öffentlichen Fond zu bestreiten. Ein Gleiches findet in Ansehung der Versendungskosten statt, doch

entsagt das Spruch-Collegium dem Honorario mit Ausnahme der Auslagen, worunter die Actuariats-Gebühren zu rechnen sind. Uebrigens ist der Ausgang dieser Untersuchung zu Rechtfertigung des Inkulpaten in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen. V. R W.

Geschichts-Erzählung und Entscheidungs-Gründe.

Am 11ten März 1799 brach Abends halb 10 Uhr in der Scheune des Hausmann Rickel Rickels zu Glarum ein heftiges Feuer aus, wodurch diese nebst dem Wohnhause völlig und so schnell abbrannte, daß nur sehr wenig gerettet werden konnte, und sämmtliches Vieh nebst Früchten und Ackergeräthe verbrannte. Der Sillenstädtsche Beamte verfügte sich sofort dorthin, und es fand sich sogleich bei der ersten Nachfrage, daß der Dienstknecht zuerst das Feuer bemerkt und Lerm gemacht habe. Von der ersten Aussage dieses Knechts bemerkt der Beamte in seinem Berichte von 12ten März 1799 folgendes:

Das Feuer hätte er zuerst in seinem Bette im Bettstroh gesehen. Darauf sey er sofort aus dem Bette gesprungen, hätte den alten Rickel Rickels geweckt, sodann sey er zu seinen Pferden gelaufen, hätte zwey davon losgemacht und herausgeführt, diese aber wären hernach wieder zurück und ins Feuer gelaufen; wodurch das Feuer entstanden, wisse er nicht.

Der Beamte fügte hinzu;

Bei dieser Rede, welche verschiedene umstehende Sillenstädter und Acummer mit anhörten, sagte einer der letztern, Namens Lübbe Brams Albers: Kerl du lügst und taugst nichts, schon hast du ausgesagt,

daß

daß das Feuer bei den Kälbern, dann im Hamfach ausgebrochen, nun sagst du wieder, daß du es in deinem Bettstroh gesehen; es ist ferner Lüge, daß du 2 Pferde losgebunden und sie herausgebracht hast, wie Menschen genug bezeugen können; still wurde der Kerl. Hierauf trat der Drescher Hinrich Onnen Cramer zu mir, und sagte: es sey allgemein bekannt, daß der Knecht ein leichtsinniger Kerl wäre, Früchte bei seiner Herrschaft gestohlen und andern verkauft, Rickel Rickels diese ihm auch selbst wieder abgenommen hätte, und gestern Abend, als er mit seinem Kesgerad dem Drescher Felkert Hinrichs das Dreschen geendet, hätte deswegen Casper Rikels Wittwe ihm auf sein Bitten eine Schöfe Stroh gegeben, welche etwas angelegen, also nicht durch und durch gut gewesen sey, worauf der Knecht zu ihm getreten, und gesagt habe: suche dir doch etwas besseres aus, es ist doch das letzte, was du hier aus dem Hause bringen kannst. Aus welcher Absicht der Knecht dies gesagt, wisse er zwar nicht, indeß wäre ihm bei dem gleich 1½ Stunde darauf ausgebrochenen Brande bei der Verschiedenheit der Reden des Knechts wegen des Brandes und bei dem Bewußtseyn, daß der Kerl nichts tauge, diese Rede bedenklich vorgekommen.

Zuletzt bemerkte der Beamte noch:

Ueberhaupt sprach man allgemein wider den Knecht und Jedweder schien davon überzeugt zu seyn, daß der Brand wenigstens durch dessen Verwahrlosung entstanden.

Unter dem 13ten März 1799 zeigte eben dieser Beamte an, wie ihm hinterbracht worden sey, daß der Knecht Edo Jansen vor einiger Zeit in dem Hause der Anne Rebecka Hubers gesagt habe:

Es soll kein Jahr mehr dauern, so läge das Haus des Rickel Rickels in Asche.

Diese Anzeige schloß mehrmals erwähnter Beamte mit den Worten:

da das Gerede gegen den Knecht immer allgemeiner und bedenklicher wird, so habe ich diese Anzeige nicht unterlassen dürfen.

Hierauf wurde beschlossen, gedachten Knecht in Verhaft zu nehmen. Er wurde nebst den übrigen Personen, welche Auskunft von der Sache geben könnten, summarisch vernommen und nach geschlossener General-Inquisition wurde folgendes zu den Akten vermerkt:

Mit Obigem ist nun die General-Inquisition geschlossen, da keine mehrere und nähere data ausgemittelt werden können, und ist hierauf dem Arrestaten auf sein Verlangen der Advokat Gerlichs, welchen ohnedem auch die Reihe nach der Zeit der Aufnahme unter die hiesigen Anwälde traf, zugeschickt und demselben aufgegeben, die Defensionem pro avertenda inquisitione speciali sobald als möglich einzureichen.

Die Vertheidigung ist auch wirklich zu den Akten gebracht worden, und der Defensor hat dahin angetragen:

daß der Inkulpat plenarie von einer weitern Untersuchung absolvirt und des Arrestes sofort entlassen und diese völlige Absolution zur Rettung seiner durch den Arrest und General-Inquisition angegriffenen Ehre durch das Wochenblatt möge bekannt gemacht werden.

Eventualiter reservirt der Defensor den Inkulpaten Entschädigung für den schon erlittenen Arrest.

Zuvörderst ist hier die Frage zu erörtern, ob und in wie weit das corpus delicti erhelle.

Es

Es wäre zwar zu wünschen, daß sofort nach dem Brande eine gerichtliche Besichtigung der Brandstätte erfolgt wäre, und besonders würde die Aufnahme eines Grundrisses der abgebrannten Gebäude sehr dienlich gewesen seyn, weil die vom Defensor sub Litt. D. beigebrachte Darstellung des Locals nicht öffentlich beglaubiget ist.

Es ist jedoch die Anzeige des Beamten vom 12. März 1799 hinreichend, um die Wirklichkeit des Brandes nebst den Folgen desselben außer Zweifel zu setzen, da er, wenn er auch nach der Jeverschen Landesgerichts-Ordnung nicht eigentlichen gerichtlichen Glauben gehabt hätte, ihm dennoch diejenige Glaubwürdigkeit zu statten kommen müßte, welcher jeder Beamte in Amtssachen hat, wie es denn auch nicht bestritten werden kann, daß er vermöge seines Amts befugt war, wo nicht als Kriminalrichter, doch als Polizei-Behörde bei erfolgtem Brande sogleich auf der Stelle die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Nun ist zwar ferner so viel gewiß, daß daraus allein, daß ein Brand entstanden ist, noch nicht auf die Existenz des Verbrechens der Brandstiftung geschlossen werden könne;

Kleins Kriminalrecht §. 491.

Es fällt aber auch in die Augen, daß wenn übrigens das Verbrechen erwiesen wäre, es nicht als ein Mangel des corpus delicti betrachtet werden könnte, wenn auch bei Besichtigung der Brandstätte nicht hätte ausgemittelt werden können, daß der Brand durch Schuld eines Menschen veranlaßt worden, weil eben in dem Falle, wo die Brandstiftung gänzlich vollbracht worden, auch der angelegte Zunder und die übrigen Merkmale einer Brandstiftung vertilgt werden.

idem ibidem.

Hierzu

Hierzu kommt noch, daß ein bloß zufälliger Brand eine seltene Sache ist, und daß auch alsdann die Ursachen des Brandes meistentheils klar sind, z. B. wenn der Blitz die Entzündung verursacht hat; und so gewiß es ist, daß es auch Fälle giebt, wo der Brand durch Sachen, welche sich von selbst entzündet haben, entsteht, so richtig ist es doch auch, daß diese Fälle selten ohne Schuld irgend eines Menschen gedacht werden können, und besonders ist im gegenwärtigen Falle daran, daß der Brand durch Schuld irgend eines Menschen entstanden seyn müsse, nicht zu zweifeln, weil unter den vorhandenen Umständen ein bloßer Zufall nicht wohl vorausgesetzt werden kann, indem keine Materialien, die sich von selbst entzünden, vorhanden waren.

Man muß ferner die gerechte Veranlassung zur Untersuchung von der Ueberzeugung, daß wirklich ein Verbrechen der Brandstiftung begangen worden sey, unterscheiden; diese kann fehlen, wenn auch die erstere keinem Zweifel unterliegt.

Sobald ein Brand entstanden ist, muß auch den Ursachen desselben nachgeforscht werden. Denn erst bei dieser Untersuchung kann es sich ergeben, ob ein Zufall und welcher den Brand veranlaßt habe; und da diese Zufälle selten sind, so wird die Polizei-Obrigkeit sowohl als der Richter Grund haben, eine Brandstiftung aus Vorsatz oder Versehen solange anzunehmen, bis aus der weitern Untersuchung sich ein anderes ergiebt.

An der Rechtmäßigkeit der General-Inquisition ist daher um so weniger zu zweifeln, da gegen den Inkulpaten einige Verdachtsgründe angebracht wurden, welche eine nähere Untersuchung wohl verdienten.

Wider die Förmlichkeiten derselben ist weiter nichts

nichts als was schon oben wegen der mangelnden gerichtlichen Besichtigung der Brandstätte bemerkt worden, zu erinnern, und die Folge wird zeigen, daß dadurch das Erkenntniß in der Sache selbst nicht gehindert wird.

In Rücksicht auf diese kommt es hauptsächlich darauf an, ob Gründe zu Eröfnung der Special-Inquisition eintreten und wie es in Ansehung der weitern Verhaftung oder Entlassung zu halten sey. Auch die Frage, ob Inkulpat rechtmäßigerweise in Verhaft genommen worden sey, hängt eben so, wie die vorhererwähnte Hauptfrage, von der Beurtheilung der Verdachtsgründe ab, welche die wider ihn eröfnete Untersuchung veranlaßt haben.

Der eine Verdachtsgrund besteht darin, daß Inkulpat zur Zeit des Feuers angekleidet war; da hingegen die übrigen Bewohner der abgebrannten Gebäude sich die Zeit dazu nicht hatten nehmen können; allein dieser Verdachtsgrund hat sich dahin aufgeklärt, daß er auch mehr Zeit als die andern hatte, seine Kleider anzulegen, weil er zuerst den Brand entdeckte, und die übrigen weckte: und der Umstand, daß er die Sonntagshosen angezogen hatte, kann ihn deswegen nicht verdächtig machen, weil diese noch vom Sonntage her auf dem Stuhle vor dem Bette hingen.

Fol. Act. 12.

Dagegen hat er bei dem Brande seine Uhr und sein Rohr verloren, und es würde sogar seine Kiste mit verbrannt seyn, wenn sie nicht vom Gerd Gerels und Heinrich Carstens Dariels wäre gerettet worden.

Fol. 21.

Der zweite Verdachtsgrund beruht auf den Wider-

Widersprüchen, welche in seinen Aussagen über den Ort, wo er das Feuer zuerst bemerkt, und über das angebliche Losbinden zweier Pferde anzutreffen sind. Diese Widersprüche verlieren aber das Gewicht, was sie unter andern Umständen haben würden, dadurch, daß auf die erste Aussage, deren der Beamte in seinem Bericht vom 22. März 1799 gedenkt

Fol. Act. 4.

deswegen weniger geachtet werden kann, weil sie in der ersten Bestürzung nach dem Brande erfolgte, und darüber kein Protokoll aufgenommen worden; weshalb es nicht einmal auf die Entscheidung der Frage ankommt, ob und in wie fern der Beamte gerichtlichen Glauben habe; auch ist die Differenz der Aussage an sich so beschaffen, daß sie sich sehr leicht aus bloßen Mißverständnissen erklären läßt.

Dringender scheinen die Verdachtsgründe zu seyn, welche aus seinen Aeußerungen vor dem Brande wider ihn entstanden sind. Es war auch allerdings bedenklich, wenn der Drescher Cramer den Beamten versicherte, daß Inkulpat kurz vor dem Brande zu dem Cramer gesagt habe:

„es ist das letzte Stroh, was du hier aus dem Hause kriegen kannst."

Allein auch hier fällt das Bedenkliche hinweg, wenn man damit die Aussage des Inkulpaten

Fol. Act. 13.

vergleicht. Denn wie auch die Worte gefallen seyn mögen, so lassen sie sich doch imm er so deuten, daß sie sich auf die letzte Dresche beziehen, und es ist nicht zu vermuthen, daß Inkulpat, wenn er wirklich den Vorsatz gehabt hätte, die Gebäude anzustecken,

stecken, diesen im voraus würde zu erkennen gegeben haben.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Anzeige des Wichmann, zufolge welcher Inkulpat gegen die Anna Rebecka Hubers gesagt haben solle:

> es solle kein Jahr mehr dauern, so liege das Haus des Nickel Nickels in Asche.

Denn so wahr es auch ist, daß diese Anzeige so beschaffen war, daß sie einer nähern Nachforschung bedurfte, so deutlich fiel es doch auch in die Augen, daß sie, wenn sie auch so gelautet hätte, wie der Zeuge angiebt, sich dennoch allein auf die Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht beziehen konnte, welche Inkulpat der im Hause befindlichen Wittwe Schuld gab.

Es ist daher vorzüglich nur die böse Vermuthung, welche man allgemein gegen den Inkulpaten hatte; welche ihm nachtheilig ward; es ist auch nicht zu leugnen, daß ein böser Ruf den Richter veranlassen könne, den Verdachtsgründen, welche gegen einen Inkulpaten streiten, mehr Gewicht als sie an sich haben, beizulegen, und daß besonders in Fällen, wo zu besorgen ist, daß der Verdächtige sich der Untersuchung durch die Flucht entziehen möchte, ein solcher böser Ruf Veranlassung geben könne, sich der Person des Verdächtigen so lange zu versichern, bis man Gelegenheit erhalten hat, der Ursache dieses bösen Rufs weiter nachzuspüren; diese Gelegenheit aber muß auch der Richter nicht unbenutzt lassen, und wenn es sich alsdenn findet, daß die von

Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts Theil 2. §. 620.

bemerkten Umstände nicht vorhanden sind, so kann auch auf einen solchen Ruf weiter keine Rücksicht genommen werden. Auch muß schon gleich beim Anfange auf die Gründe Rücksicht genommen worden, wodurch diejenigen, welche den Verdacht zuerst geäußert oder veranlaßt haben, dazu bewogen worden, oder haben bewogen werden können. Dies findet im gegenwärtigen Falle besonders auf die Personen Anwendung, welche selbst oder deren nahe Verwandten in Verdacht kommen könnten, den Brand durch Verwahrlosung verursacht zu haben; ferner kann der Umstand allein, daß Jemand Vielen verhaßt ist, ihn nicht verdächtig machen, weil dieser Haß oft aus unschuldigen oder sogar löblichen Handlungen entstehen kann, und wenn er auch wirklich wohlverdient ist, so kommt er doch auch alsdenn nur in sofern dem Inkulpaten zur Last, als dieser ihn durch ähnliche Verbrechen oder durch Handlungen, welche einen gleichen Grund haben, sich zugezogen hat. Daher macht der Umstand, daß man den Inkulpaten für einen Heuchler hält, ihn nicht eben der Brandstiftung verdächtig; wie denn auch die Beschuldigungen der Heucheley oft von solchen Personen herrührt, welche sich durch die wirkliche oder offenbarte Tugend anderer gedemüthigt oder wohl gar beschränkt fühlen.

Bedenklicher ist der Umstand, daß Inkulpat sich des Diebstahls verdächtig gemacht hat, und daß dieser Verdacht nicht ganz ungegründet zu seyn scheint.

Es muß jedoch bei allen diesen Verdachtsgründen näher erwogen werden, ob sie Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrläßigen Brandstiftung seyn sollen. Will man sie auf eine vorsätzliche Brandstiftung beziehen, so würde dabei zwar unter den oben

be-

bemerkten Einschränkungen der schlechte Charakter des Inkulpaten in Betrachtung kommen; allein es müste doch auch irgend eine Interesse desselben bei dem Brande nachgewiesen werden. Nun konnte er aber dabei nur verlieren, aber nicht gewinnen, und Niemand giebt ihm Schuld, daß er den Brand als ein Mittel zu stehlen, zu rauben, oder zu morden habe brauchen wollen. Auch zur Brandstiftung aus Rachsucht ist kein Grund vorhanden; daher geht der Verdacht auch nur dahin, daß Inkulpat, um zu stehlen, mit Licht auf den Boden gegangen sey, und dadurch das Feuer veranlaßt habe. Allein es mangelt an einem Grunde, anzunehmen, daß Inkulpat, welcher sonst im Finstern gestohlen haben soll, diesesmal ein Licht angesteckt habe, als wodurch er sich verrathen haben würde. Ueberhaupt ist diese Vermuthung zu entfernt, als daß darauf im Wege Rechtens geachtet werden könnte, auch würde dabei ein Versehen zum Grunde liegen, welches aber um so weniger vorausgesetzt werden kann, da er da Zeugniß für sich hat, daß er bisher mit Feuer und Licht behutsam umgegangen sey.

Ferner trift ihn auch nicht der Verdacht, daß er etwa beim Füttern des Viehes den Brand durch Verwahrlosung veranlaßt habe. Denn dieser Verdacht würde zugleich den Dienstjungen treffen, welcher ihn dabei begleitete und nach dessen Aussage dabei mit der größten Vorsicht verfahren wurde, wogegen die Magd erst nachher in die Scheune gegangen ist.

Fol. 14. seq.

So wahrscheinlich es daher auch ist, daß der Brand durch Verwahrlosung entstanden sey, so wenig sind Gründe vorhanden, diese eben dem Inkul-

paten beizumessen, da selbst der böse Ruf und der schlechte moralische Charakter, den man ihm Schuld giebt, auf diesen Verdacht keinen Einfluß haben würde. Bei dieser Lage der Sache fallen daher alle Gründe, gegen ihn eine nähere Untersuchung zu veranlassen, gänzlich hinweg.

Hieraus rechtfertigt sich auch seine Entlassung aus dem Arreste; ja es gewinnt sogar das Ansehen, als sey er widerrechtlich in Verhaft genommen worden. Erwägt man aber die Sache näher, so findet es sich, daß der Richter allerdings Grund hatte, sich seiner Person zu bemächtigen, weil theils seine eigenen Aussagen, theils seine vorhergehenden Aeusserungen, wie oben gezeigt worden, solche Verdachtsgründe an die Hand gaben, welche eine nähere Untersuchung und Prüfung wohl verdienten.

Allein obgleich dem Gerichte wegen der von ihm verfügten Untersuchung kein Vorwurf gemacht werden kann, so erhellt doch auch nirgends, daß Inkulpat durch seine Schuld die Untersuchung veranlaßt habe, weil selbst die Widersprüche zwischen seinen ersten und nachherigen Aussagen sich größtentheils durch ein Misverständniß auf Seiten des Beamten erklären lassen, und weil andern Theils die Bestürzung, in welcher sich Inkulpat gleich nach dem Brande befinden mußte, ihn leicht hindern konnte, sich so bestimmt auszudrücken, als er unter andern Umständen gethan haben würde; es ist also auch zu Folge dessen, was Klein im Kriminalrecht §. 583 bemerkt kein Grund vorhanden, ihn in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen.

Uebrigens hängt es von der Landes- und Orts-Verfassung ab, aus welchem Fond die Untersuchungs-Kosten genommen werden müssen, wenn der Inqui-

sit

sie selbige nicht aufbringen kann, oder davon freygesprochen wird. Es hat aber das Spruch-Collegium auf den Fall, daß die Kosten den Gerichts-Eingesessenen zur Last fallen sollten, denselben durch Ansetzung eines Honorarii nicht beschwerlich fallen wollen.

Man pflegt zwar gewöhnlich dem Inkulpaten die Uebernahme der Vertheidigungskosten zur Pflicht zu machen, und man hat Recht, in sofern man darunter diejenigen versteht, welche nicht durch die Lage des Inquisiten, worin er ohne seine Schuld gerathen ist, nothwendig wurden. Im gegenwärtigen Falle aber fand das Gericht selbst nöthig, eine Defension zur Abwendung der Special Inquisition zu veranlassen.

Unter diesen Umständen scheint es sogar, als habe Inkulpat nach dem Antrage des Defensors plenarie absolvirt werden müssen. Es kommt jedoch in Betrachtung, daß hier nur die Frage entschieden werden konnte, ob eine weitere Untersuchung erforderlich sey, oder nicht, und daß, wenn auch die Verdachtsgründe nach Lage der gegenwärtigen Akten nicht so beschaffen sind, daß darauf eine fernere Untersuchung gegen den Angeschuldigten gegründet werden könnte, doch auch eben so wenig erwiesen ist, daß Inkulpat sich der Brandstiftung nicht schuldig gemacht habe. Es bleibt immer noch möglich, daß in der Folge sich neue Verdachtsgründe ergeben, welche zugleich von der Beschaffenheit sind, daß sie die Umstände, welche bei der gegenwärtigen Lage der Sache dem Inkulpaten nicht zum Nachtheil gereichen, in ein nachtheiliges Licht stellen, und also in Verbindung mit eben denselben einen hinlänglichen Verdacht begründen. Inkulpat kann daher mehr nicht verlangen, als daß die Special-Inquisition wider

ihn unterbleibe und er des Arrestes entlassen werde. Dieser Vorbehalt kann jedoch seiner Ehre nicht nachtheilig seyn, weil die Special-Inquisition gegen ihn noch nicht eröfnet war, und es also in Ansehung seiner eben so wenig einer gänzlichen Absolution bedarf, als in Ansehung des übrigen Gesindes, welches ebenfalls verdächtig ist, durch seine Fahrlässigkeit den Brand verursacht zu haben. Eben deswegen sind auch die Verdachtsgründe gegen Jedermann und nicht blos gegen den Inkulpaten vorbehalten worden; welches darum geschah, damit nicht, wenn künftig einmal die Ursache des Brandes näher ausgemittelt werden sollte, das jetzige Erkenntniß den künftigen Richter in Verlegenheit setzen möge.

Uebrigens wird für die Ehre und das künftige Fortkommen des Inkulpaten dadurch hinlänglich gesorgt, daß bekannt gemacht wird, man habe keine Gründe gefunden, denselben zur Special-Inquisition zu ziehen.

Aus vorstehenden Gründen hat daher überall, so wie im Urtheile enthalten ist, erkannt werden müssen.

Mit Fleiß habe ich diesen Fall, welcher an sich wenig merkwürdig zu seyn scheint, ausgesucht, um die Aufmerksamkeit meiner Leser darauf zu richten. Die einstweilige Lossprechung (absolutio ab instantia) befleckt gewöhnlich die Ehre dessen, welchen sie trift, und meistentheils mit Recht. Allein es giebt Fälle, wo ein solcher Inculpat nicht nur von allen Kosten entbunden werden muß, sondern, wo es nothwendig ist, für die Ehre des Verdächtigen zu sorgen. Gewöhnlich werden folgende Fälle nicht genug unterschieden.

1) der

1) der Fall, wo starke Vermuthungen für den Inculpaten, daß er wirklich der Thäter sey, zurückgeblieben sind, ob man gleich Bedenken getragen hat, ihn zu strafen, oder ihm einen Reinigungseid zuzuerkennen.

Hier kann es nicht undienlich seyn, auf Sicherheitsmaßregeln zu erkennen.

2) der Fall, wo die Verdachtsgründe so schwach befunden werden, daß man darauf kein auf irgend eine Art nachtheiliges Erkenntniß bauen kann.

3) der Fall, wo die Verdachtsgründe gänzlich gehoben worden, aber doch die Möglichkeit, daß er der Thäter sey, zurückgeblieben ist.

4) Der Fall, wo die Unschuld klar ist.

Der letzte Fall ist eigentlich nur der, wo eine gänzliche Lossprechung (absolutio plenaria) erfolgen kann; sie wird gewöhnlich noch im dritten und auch wohl im zweyten Fall erkannt, weil man dafür hält, daß eine einstweilige Lossprechung schimpflich sey, und mit der Verurtheilung in die Kosten verbunden werden müsse. Allein man bedenkt nicht, daß, wenn auch alle Anzeigen, daß jemand ein gewisses Verbrechen begangen habe, aus dem Wege geräumt worden sind, dennoch sich zuweilen neue Anzeigen in der Folge offenbaren, oder die vorigen Anzeigen durch neue Beweismittel unterstützen.

Ich gebe zu, daß die Fälle selten sind, wo jemand, gegen welchen alle vorhandne Verdachtsgründe gehoben werden, in der Folge doch noch als schuldig befunden werden kann: aber möglich bleibt doch ein solcher Fall; noch öfterer aber trägt es sich zu, daß im 2ten und 3ten Falle neue Verdachtsgründe die alten unterstützen. Hat man nun einen solchen Angeschuldigten, um ihn gegen die nachtheiligen Folgen

einer einstweiligen Lossprechung (absolutionis plenariae) zu schützen, gänzlich absolvirt, so können die vorigen Anzeigen gar nicht mehr in Rechnung gebracht werden.

Sorgt man aber auch für die Ehre des einstweilig Freygesprochnen, wie im vorliegenden Falle von der Hallischen Juristen-Facultät geschehen ist, so ist man nicht genöthigt, einen solchen Angeschuldigten gänzlich freyzusprechen.

Bey Gelegenheit dieses Falles muß ich die Leser auch noch auf einen andern wichtigen Umstand aufmerksam machen. So wie man überhaupt die Pflichten des untersuchenden und erkennenden Richters besonders in Hinsicht auf das Corpus delicti nicht immer sorgfältig genug unterscheidet, so pflegt man auch besonders darin zu fehlen, daß man deswegen, weil in der Folge das Verbrechen selbst für nicht existirend, und der Verdacht gegen die Person des Angeschuldigten für unzureichend gehalten werden muß, den untersuchenden Richter einer Uebereilung beschuldigt. Wäre das, was man untersuchen will, schon gewiß, so bedürfte es gar keiner Untersuchung. Die Untersuchung, sagt man alsdann, wäre auf keinen hinreichenden Grund gebaut; aber man bedenkt nicht, daß der Verdachtsgrund immer nur auf einer Vermuthung beruht, und daß ein in der Folge eintretender Umstand oft den Gesichtspunkt, aus welchem man die Sache betrachtet, unmerklich verändert. Nimmt man nun darauf nicht genug Rücksicht und klagt man das Verfahren des Inquirenten der Uebereilung an, so macht man ihn muthlos für die Zukunft. Daher muß der erkennende Richter nicht nur den Angeschuldigten, sondern auch den untersuchenden Richter mit Nachsicht behandeln.

IV.

Der Maria Magdalena Ehrenbergin gefährliche Behandlung ihres Kindes.

Auf die wider die Maria Magdalena Ehrenbergin zu Osternienburg, wegen verübten Kindermords und wider den Anspänner Krüger daselbst, wegen Theilnehmung, wie auch wegen Ehebruchs verhandelte Untersuchungs-Akten, und die von ihnen geführte Vertheidigung; Erkennen Wir Ordinarius ꝛc.

Daß Inquisitin die Marie Magdalene Ehrenbergin zu Osternienburg, wegen der gefährlichen Behandlung ihres neugebohrnen Kindes mit einer funfzehnjährigen Zuchthausarbeit, nach vorhergehenden empfindlichen, jedoch ihren Leibeskräften angemessenen Züchtigung zu bestrafen, die bei der Entlassung gewöhnliche Züchtigung aber gegen sie nicht zu vollstrecken, dieselbe auch, soweit sie es vermag, die Untersuchungskosten zu tragen schuldig sey. Der Anspänner Krüger ist zwar von dem Verdachte der Theilnehmung an dem Verbrechen der Ehrenbergin gänzlich freigesprochen; aber doch gehalten, sämtliche Untersuchungs-Kosten, soweit die Ehrenbergin selbige zu entrichten nicht im Stande ist, zu über-

nehmen; auch bleibt die Strafe des Ehebruchs gegen denselben vorbehalten. V. R. W.

Geschichts-Erzählung und Entscheidungs-Gründe.

Am 14ten December 1799 zeigte der Richter Andreas Meißner zu Osternienburg bei dem Fürstlichen Amte Köthen an, er habe am vorhergehenden Abende von dem dortigen Kärner Christoph Hausen in Erfahrung gebracht, wie dessen Schwägerin Magdalene Ehrenbergin am 4ten desselben Monats bei der Rückkunft vom Treibjagen in Brambach nicht weit vom Schauderschen Gasthofe, im Felde ein Kind gebohren habe. Dieses sey ihrer Angabe nach unzeitig gewesen, und todt zur Welt gekommen, weshalb sie es sogleich in der Schauderschen Feldmark verscharrt hätte. Auch würde dieser Vorfall noch länger verschwiegen geblieben seyn, wofern nicht der dortigen Hebamme der Vorwurf gemacht worden, daß sie sich darum, ob die Weibsleute am Orte schwanger wären oder nicht, und was mit ihnen vorgehe, wenig bekümmere.

Zufolge dieser Anzeige wurde die Ehrenbergin, welche 30 bis 40 Jahre alt, aber ihrer eigenen Angabe nach näher an 40 als an 30 ist, in Verhaft genommen. Bei ihrer ersten Vernehmung gab sie vor, daß sie in der Osternienburger Feldmark hinter den Bergen von einem Unbekannten genothzüchtigt worden, welches sie auch bei ihrer Nachhausekunft ihrer Schwester und ihrem Schwager sogleich entdeckt habe. Als sie am 4. December 1799 statt ihres Schwagers Hausen, welcher zum Jagddienst aufgeboten worden, den Jagddienst in Brombach verrichtet

richtet habe; müsse sie sich bei den Garnen Gewalt angethan haben; denn als sie Abends ohngefähr um 6 Uhr sich auf dem Rückwege nicht weit vom Rosentfelde befunden habe, sey die unzeitige Leibesfrucht todt von ihr gegangen. Wegen der Dunkelheit der Nacht habe sie selbige nicht genauer betrachten können, sie habe sie aber mit dem bei sich habenden Stock im Acker in eine Furche verscharrt, und sodann ihren Weg nach Osternienburg fortgesetzt. Sie bemerkte dabei, daß, weil sie mit den übrigeu Leuten, welche von dem Jagddienst zurückgekommen, nicht gleichen Schritt habe halten können, sie zurück geblieben wäre, und also zur Zeit der eintretenden Niederkunft allein gewesen sey. Anfänglich versicherte sie, daß sie die Niederkunft nicht verheimlicht, sondern bei ihrer Nachhausekunft ihrer Schwester entdeckt habe, welche aber dieses leugnete.

Es wurde hierauf dem Amtsdiener Wohler aufgegeben, die Ehrenbergin an den Ort zu führen, wo sie die Leibesfrucht verscharrt habe; allein es wurde dieselbe anfänglich nicht aufgefunden, weil die Ehrenbergin keinen Ort angab, wo sie sich wirklich befand. Endlich bemerkte der Gerichtsdiener von ohngefehr, daß nahe am Dorfe Würflau 3 Krähen auf einen Fleck herumflogen und ohne Unterlaß in die Erde hackten. Als er sich nun nach diesem Orte hin verfügte, fand sich dort das Kind wirklich, in dessen Unterleib die Krähen schon ein Loch gehackt hatten. Es wurde hierauf dies Kind bewacht, besichtiget und geöfnet und nach dem Berichte der geschwornen Aerzte war der äußerliche Zustand desselben folgender:

Das Kind war männlichen Geschlechts, allen seinen Gliedmaßen nach vollkommen und überhaupt ganz fleischigt und stark; die Länge desselben betrug eine

eine Elle, weniger $\frac{1}{16}$, die Haupthaare waren ziemlich lang, und die Nägel an Händen und Füßen völlig ausgewachsen. Die Nabelschnur war über $\frac{1}{2}$ Elle lang, abgerissen, und vom Blute ganz leer. Am Kopfe, dessen obere Bedeckung ganz mit Blute unterlaufen war, in der Gegend der Nath des Vorder- und Hinterhauptbeins linker Seits war eine über einen Zoll lange, glatte, nicht gerissene oder gequetschte, sondern eine schnittähnliche Wunde, welche die äußere Bedeckung des Kopfs durchdrang und woraus bei mäßiger Erwärmung des Kindes in lauen Wasser, das den ganzen Hirnschädel bedeckte, koagulirtes Blut quoll. Am ganzen übrigen Körper zeigte sich nichts widernatürliches, weder rothe noch blaue Flecken, außer an der Hüfte der linken Seite, welche von der Erde unbedeckt gewesen, hatten vermuthlich die Krähen oder andere Vögel eine ziemlich tiefe Oefnung in das Fleisch gehackt.

Inwendig war, nachdem man die allgemeine Bedeckung der Hirnschale abgesondert hatte, die Hirnschale selbst mit koagulirtem Geblüte ganz bedeckt, und der linke Vorderhauptsknochen in der Gegend der äußern Wunde völlig nach innen gebogen oder gedrückt. An den übrigen Theilen der Hirnschale aber entdeckte man weder Bruch noch sonst etwas widernatürliches. Nachdem man die Hirnschalknochen gehörig abgenommen hatte, fand man an derselben Stelle auch das Gehirn nach innen gedrückt und mit Blut unterlaufen. Die Lungen waren blaßroth und die Brust völlig ausgefüllt, das Herz aber und die großen Blutgefäße waren ganz leer. Die Lungen waren ohne Blut und schwammen ganz und in zerschnittenen Stücken im Wasser. Die großen und kleinen Blutgefäße waren blutleer und die Eingeweide im natürlichen Zustande.

Das

Das Gutachten der Aerzte fiel dahin aus:

a) daß das Kind eine völlig ausgetragene Frucht sey,

b) daß es lebendig zur Welt gekommen und geathmet habe,

c) daß es lebensfähig gewesen sey,

d) daß das Kind, obgleich die Nabelschnur nicht unterbunden, sich dennoch, weil die Nabelschnur über ½ Elle lang war, nicht verblutet habe,

e) daß die Wunde am Kopf und der Eindruck eines Theils des Gehirns die wahre und gewaltsame Ursach des Todes sey.

Fol. 19. 20. Actor.

Als hierauf die Ehrenbergin zur Special Inquisition gezogen wurde, erzählte sie zuerst, was ihre lebensgeschichte betrift, folgendes:

Seit ohngefähr 13 Jahren habe sie bei fremden Herrschaften gedient, und zwar zuletzt bei dem Anspänner Krüger in Osternienburg, in dessen Diensten sie 7 bis 8 Jahre gestanden habe. Diesen Dienst habe sie zu Michaelis 1799 beim Ablauf des Dienstjahres verlassen, und sey zu ihrer Schwester der verehelichten Hausin gezogen. Vorher habe der Krüger verschiedenemale mit ihr den Beischlaf vollzogen, sie selbst habe wohl bemerkt, wie es geschehen sey, daß es dahin kommen würde.

Art. 23.

Denn sie sey seit solcher Zeit immer kränklich gewesen, da sie aber ihre monatliche Zeit nicht nach der gewöhnlichen Ordnung gehabt hätte, so sey dieses Merkmal bei ihr trüglich gewesen.

Art. 24.

Weil

Weil sie Niemand darüber, ob sie schwanger sey oder nicht, gefragt habe, so habe sie auch Niemanden etwas davon entdeckt.

Art. 38 — 48.

Sie leugnete übrigens, die Schwangerschaft in der Absicht verheimlicht zu haben, damit sie das zu gebährende Kind tödten und über die Seite schaffen könnte; auch habe ihr weder der Schwängerer noch sonst Jemand dazu Rath oder Veranlassung gegeben.

Art. 49 — 51.

In Rücksicht auf die That selbst gestand sie folgendes:

Sie habe das Kind wirklich an dem Orte, wo man es eingescharrt gefunden hätte, gebohren. Dies sey auf dem Rückwege von der Treibjagd geschehen, da denn das Kind von ihr geschossen und mit dem Kopf auf den harten Boden gestürzt sey.

Art. 52. 53.

Das Kind habe gelebt und geschrieen und sie habe das Kind, welches noch etwas gelebt hätte, in das mit dem Stocke gemachte Loch eingescharrt.

Art. 54. 55.

Die Nabelschnur sey von selbst gerissen, um ein Messer oder anderes schneidendes Instrument habe sie nicht bei sich gehabt.

Art. 56. 57.

Nachdem sie den Körper des Kindes ganz mit Erde überdeckt hätte, habe es bei Ueberdeckung des Kopfes, und als sie sich vom Orte ihrer Niederkunft entfernt hätte, noch etwas geschrieen.

Art. 59 — 62.

Sie leugnete beharrlich, dem Kinde, ehe sie es verscharrt, einen Schnitt oder Stoß auf den Kopf gegeben zu haben, und die Kopfwunde könne das Kind nur durch den Sturz bei der Geburt erhalten haben, weil das Kind neben einer Pflugfuhre gebohren und mit dem Kopfe hineingestürzt sey.

Art. 63 — 65.

Doch hat sie die Kopfwunde an dem Kinde nicht bemerkt.

Art. 66.

Auf die Frage:

aus welchen Ursachen sie bewogen worden, das Kind nach der Geburt in die Erde zu scharren, und auf solche Art einen Mord an ihrem Kinde zu begehen;

antwortete sie:

sie wisse selbst nicht, wodurch sie hierzu irre geleitet worden sey. Nachher hätte sie freilich wohl das Schreckliche ihrer That eingesehen.

Art. 68.

Als sie ferner befragt wurde:

ob nicht der Ort, wo das Kind gebohren worden, nahe an dem Schanderschen Gasthofe und der Würflauer Mühle gelegen sey, und ob sie nicht daher sich Gelegenheit habe verschaffen können, sich und ihrem gebohrnen Kinde Hülfe zu verschaffen?

ertheilte sie die Antwort:

Sie habe nicht daran gedacht, sonst würde sie es wohl, wenn sie vermuthet hätte, daß es ihr so gehen würde, gethan haben.

Art. 69.

Uebrigens gestand sie auch noch, daß sie sogleich, als

als sie den Rückweg angetreten, die Geburtsschmerzen empfunden habe.

Art 70.

Die Inquisitin ist gehörig vertheidigt worden, und der Defensor hat theils in Rücksicht der Ungewißheit des Corporis delicti, theils wegen der übrigen näher zu prüfenden Milderungsgründe darauf angetragen, daß die Inquisitin nicht mit der ordentlichen Strafe, sondern nur mit einer außerordentlichen belegt werden möge.

In Rücksicht auf die fernere Untersuchung ist kein Mangel zu bemerken, welcher die Abfassung eines Definitiv-Erkenntnisses hindern könnte; denn obgleich die Abhaltung einer Unterredung zwischen dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger nicht verabsäumt werden sollte, so sind doch im gegenwärtigen Falle keine solchen Umstände vorhanden, welche vermuthen lassen, daß durch eine solche Unterredung ein Mehreres zum Zwecke der Vertheidigung hätte ausgemittelt werden können, wie sich besonders aus der Beurtheilung der Sache selbst näher ergeben wird.

In Absicht auf das Corpus delicti steht fest:

daß ein neu gebohrnes lebendig zur Welt gekommenes Kind in der Erde verscharrt gefunden, und an demselben eine Kopfwunde bemerkt worden, welche für die wahre und gewaltsame Ursach des Todes gehalten werden muß.

Fol. Act. 20.

In Rücksicht auf die That der Inquisitin ist nur folgendes als gewiß anzunehmen:

Sie gesteht nehmlich, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, und daß es noch Spuren des Lebens

bens an sich gehabt habe, als sie es in die Erde verscharrte, ja sie will es sogar nachher noch schreien gehört haben. Dieses Bekenntniß wurde auch durch die Prüfung der Sachverständigen soweit unterstützt, daß man es als vollkommen gewiß annehmen muß, daß sie ein lebendiges und lebensfähiges Kind zur Welt gebracht habe. Auch daran kann man nicht zweifeln, daß die Inquisitin ein solches Kind lebensgefährlich behandelt habe; denn nach ihrer eigenen Erzählung hat sie das noch lebende Kind in die kalte Erde gelegt und mit Erde bedeckt. So leicht diese Bedeckung auch gewesen seyn mag, und so ungewiß es immer seyn mag, ob das Kind dadurch erstickt worden sey, als welches schon deswegen nicht angenommen werden kann, weil die Aerzte den Tod desselben der Kopfverletzung allein zuschreiben, so gewiß ist es doch, daß sie eine That eingestanden habe, welche den Tod des Kindes zur nothwendigen Folge haben mußte, und daß diese Folge so leicht vorauszusehen war, daß Inquisitin auch bei dem eingeschränktesten Verstande davon überzeugt seyn mußte. Denn das auf diese Weise behandelte Kind mußte, wie auch der Einfältigste bemerken konnte, entweder ersticken oder erfrieren, besonders da das Kind mit Erde bedeckt und also dem Anblicke der Menschen, die ihm hätten Hülfe leisten können, entzogen wurde, wie denn auch die Nachtzeit selbst eine frühzeitige Entdeckung und Hülfe unmöglich machte. Es hat zwar die Inquisitin sich über ihre Absicht bei der That nicht so deutlich herausgelassen, daß nicht in Ansehung ihrer Aussage bey dem ohnedies zu reichhaltigen art. 68 deshalb mancherlei Zweifel erregt werden könnten, besonders wenn man dabei den Art. 69. zu Hülfe nähme, nach dessen Beantwortung nicht anzunehmen ist, daß die Inquisitin die Absicht gehabt ha-

be, einen Kindermord zu begehen, und es gewinnt daher das Ansehen, als ob noch eine neue Vernehmung der Inquisitin und eine Unterredung derselben mit ihrem Vertheidiger zu veranlassen wäre. Allein nachstehende Gründe zeigen hinlänglich, daß es keiner weitern Untersuchung bedürfe. Welche Absicht die Inquisitin auch anfänglich gehabt haben mag, so ist doch klar, daß sie bei dem Verscharren des noch lebenden Kindes eine Handlung vornahm, von welcher sie wissen mußte, daß sie den Tod des Kindes zur Folge haben würde. Sie sucht diese Handlung zwar durch die Kopf- und Geburtsschmerzen und durch den dadurch verursachten Mangel des Bewustseyns zu entschuldigen; allein diese Entschuldigung kann hier deswegen nicht angenommen werden, weil hier nicht von einer solchen Gewalt die Rede ist, welche dem Kinde auch beim Mangel des Bewustseyns mechanisch könnte zugefügt worden seyn. Vielmehr hat sie nach ihrer eigenen Erzählung eine Handlung vorgenommen, welche nur als Mittel zu einem deutlich vorgestellten Zwecke gedacht und vorgenommen werden konnte. Indem sie das Loch in die Erde grub, mußte sie die Absicht haben, diese Wirkung hervorzubringen, und sie mußte dabei das Bewustseyn der Handlung selbst und ihres Zweckes haben. Auch waren hier lauter solche Wirkungen vorhanden, welche nicht in einem Augenblicke bewerkstelligt werden können, und es konnte ihr daher auch nicht an Zeit zur Ueberlegung mangeln. Mit dem Graben des Lochs allein war es jedoch noch nicht gethan; sie mußte das Kind ergreifen und hineinlegen und das Kind wieder mit Erde bedecken. Alles dieses läßt sich nicht ohne Bewustseyn des vorhabenden Zwecks denken, wie sie auch selbst nicht in Abrede stellen kann, daß das Kind während dieser Handlung noch gelebt

und geschrieen habe. An einer vorsätzlichen lebensgefährlichen Handlung läßt sich daher nicht zweifeln. Wenn man also auch annimmt, daß der Tod die Folge dieser Handlung nicht gewesen sey, so würde doch eine an die ordentliche Strafe sehr nahe gränzende außerordentliche erkannt werden müssen.

Um nun aber diese Strafe näher zu bestimmen, muß vor allen Dingen die wahre Ursache des Todes erwogen werden. Diese ist nun nach dem medicinischen Gutachten in der Kopfverletzung anzutreffen. Da nun Inquisitin leugnet, diese vorsätzlich verursacht zu haben, so muß vor allen Dingen näher geprüft werden, ob sie nicht dennoch dieser Handlung für überführt zu achten sey.

Nach ihrer eigenen Erzählung kann, weil kein Anderer zugegen war, die Kopfverletzung auch nur von ihr herkommen, wenn man nicht annimmt, daß sie zufällig entstanden sey. Ob es nun also gleich scheint, als müsse des Leugnens der Inquisitin ohngeachtet angenommen werden, daß sie dem Kinde diese Kopfverletzung vorsätzlich zugefügt habe, so kommen ihr doch dabei folgende Gründe zu statten:

1) ist es nicht wahrscheinlich, daß sie ein Messer oder anderes schneidendes Instrument auf diese Weise vorsätzlich gebraucht haben würde. Wollte sie das Kind mit einem schneidenden Instrumente vom Leben zum Tode bringen, so würde sie ihm damit den Hals abgeschnitten oder Stiche in den Leib beigebracht haben, aber daß sie zu diesem Ende in den Kopf geschnitten haben würde, ist nicht wahrscheinlich.

Dagegen aber ist es

2) wohl möglich, daß das Kind bei der Geburt auf etwas Scharfes gefallen seyn könne.

Was man aber auch annehmen mag, so bleibt doch

soviel gewiß, daß mit Zuverlässigkeit nicht vorausgesetzt werden kann, daß Inquisitin, welche die That leugnet, diese Kopfverletzung dem Kinde mit der Absicht zu tödten zugefügt habe. Denn so unwahrscheinlich auch das Leugnen der Inquisitin seyn mag, so bleibt es doch immer möglich, daß diese Kopfverletzung dem Kinde ohne ihren Vorsatz zugefügt worden sey, und es ist um so bedenklicher, einen dem Kinde mit der Absicht zu tödten beigebrachten Schnitt wider ihre Versicherung anzunehmen, da das Kind schon eine geraume Zeit in der Erde gelegen hatte, und also mancherlei Zufällen ausgesetzt und sogar von den Krähen schon angefressen war.

Aus allem diesen folgt, daß die Inquisitin keiner Handlung überführt sey, welche den Tod des Kindes wirklich hervorgebracht, sondern nur eine solche, welche ihn verursacht haben würde, wenn nicht schon eine andere Ursache des Todes vorhanden gewesen wäre. Es kann also zu Folge dessen was Klein

im Kriminalrecht §. 149.

bemerkt hat, hier nicht einmal die nächste Strafe nach der ordentlichen, sondern nur eine solche, welche auf diese zunächst folgt, erkannt werden. Es könnte zwar scheinen, als müsse noch

L. 1. §. 1 et 3 ad Leg. Cornel. de sicariis

angenommen werden, daß die ordentliche Strafe des Mordes auch dann schon einträte, wenn auch die beabsichtigte Wirkung der mörderischen Handlung wirklich nicht erfolgt ist. Allein nicht zu gedenken, daß hier nicht nur das, was Klein

im Kriminalrecht §. 295.

bemerkt, entgegensteht, so kommt auch hier noch in Betrachtung, daß nach dem medicinischen Gutachten der Tod die Folge einer ganz andern Handlung

ist

ist, als deren die Inquisitin hat überführt werden können.

Aus allen diesen Gründen hat daher weder auf eine Todesstrafe, noch auf die nächste nach derselben erkannt werden können. Da sie jedoch von ihrer Seite Alles gethan hatte, was nöthig war, um die gesetzwidrige Wirkung hervorzubringen; da auch der Zufall, welcher den Tod des Kindes bewirkte, wenn man nicht annehmen will, daß sie ihn beabsichtigt habe, eine Folge ihres gesetzwidrigen Verfahrens war, und da sie nicht nur alles unterließ, wodurch die schädlichen Folgen dieses Zufalls gehoben werden konnten, sondern auch noch solche Handlungen hinzufügte, woraus nothwendig der Tod des Kindes erfolgen mußte, wenn es nicht schon ohnedies tödlich wäre verletzt gewesen: So konnte auf keine gelindere Strafe, als auf eine 15jährige Zuchthaus-Arbeit nach vorhergehender Züchtigung erkannt werden. Diese Strafe gränzt zwar nahe an die Todesstrafe, aber es bleibt ihr doch die Hofnung übrig, das Ende derselben zu erleben, und dieses würde in eine solche Zeit fallen, da sie noch im Stande wäre durch weibliche Arbeiten ihr weiteres Forkommen zu finden. Auch ist auf die Züchtigung am Ende der Strafzeit deswegen nicht erkannt worden, weil es eines Theils bedenklich ist, auf so lange Zeit voraus und für ein solches Alter eine Züchtigung zu bestimmen, und weil andern Theils erwartet werden muß, daß sie binnen dieser Zeit Gelegenheit genug gehabt haben werde, die Größe ihres Verbrechens einzusehen; auch alsdann ähnliche Vergehungen, vor welchen sie noch durch eine Züchtigung gewarnt werden müßte, nicht zu besorgen sind.

Es könnte zwar scheinen, als wäre diese Strafe noch viel zu hart, weil die Inquisitin den Kopf-

schmerzen unterworfen, und alsdenn ihres Verstandes nicht ganz mächtig, auch an sich sehr einfältig sey. Allein beide Hausensche Eheleute bestätigen zwar ihre Angabe in Ansehung der Kopfschmerzen selbst; aber daß sie deshalb des Verstandes beraubt gewesen sey, leugnen sie.

Fol. 45 — 48.

Zwar sagt ihre Schwester, daß sie sich nicht sonderlich mit Redensarten habe behelfen können; aber doch versichert sie, daß sie auch während ihrer Krankheit Verstand gezeigt habe.

Fol. 48.

Es wurde auch nur wenig Verstand erfordert, die Strafbarkeit ihrer Handlung einzusehen, welche eben soviel Ueberlegung voraussetzt, als nöthig war, um eine solche böse Handlung auszuführen.

Was die übrigen Personen betrift, auf welche der Verdacht der Mitwirkung bei diesem Verbrechen, besonders aber der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft fallen könnte, so ergiebt sich aus den Akten nichts, was sie wegen einer Mitwissenschaft verantwortlich machen könnte.

Denn was zuvörderst den Schwängerer betrift, so hat dieser sich zwar des Ehebruchs schuldig gemacht; allein die Bestrafung desselben ist der Landesobrigkeit ausdrücklich vorbehalten worden. Was aber die Theilnehmung an dem Verbrechen der Inquisitin betrift, so muß er davon freigesprochen werden, weil diese selbst behauptet, daß sie ihm von ihrer Schwangerschaft keine Nachricht gegeben und die That selbst ohne sein Zuthun und ohne seine Mitwissenschaft ausgeführt habe.

Art. 41. seq.

Der Umstand, daß er ihr nach ihrer Verhaftnehmung

mung Geld zukommen lassen, und daß er anfänglich wünschte, die Inquisitin möchte ihn nicht als Schwängerer angeben, läßt sich aus der Furcht vor der Strafe des Ehebruchs und aus den mancherlei Unannehmlichkeiten, welche ihm diesen Vorfall zuzog, erklären, ohne daß man eben eine Theilnehmung an dem Verbrechen der Inquisitin vorauszusetzen nöthig hat. Da er indessen doch dazu beigetragen hat, daß Inquisitin anfänglich Unwahrheiten vorbrachte und dadurch die Untersuchung erschwerte und verlängerte; da er ferner eben dadurch Veranlassung zu der auch wider ihn gerichteten Untersuchung gegeben hat, und da endlich das Verbrechen des Ehebruchs Grund genug zu einer auch wider ihn zu eröfnenden Untersuchung enthielt, so ist seine Verbindlichkeit zu der Uebernahme der Kosten außer Zweifel gesetzt. In Ansehung der Schwester und des Schwagers der Inquisitin ist zwar allerdings einiger Verdacht vorhanden, daß diese wenigstens an der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt der Inquisitin einigen Antheil genommen hätten, allein Inquisitin hat sie zuletzt von aller Mitwissenschaft frei gesprochen;
Art. 40 — 43.
und es ist kein strafbares Factum gegen sie ausgemittelt worden. Vielmehr hat der Schwager die Sache zur Untersuchung gebracht und in der Folge Veranlassung gegeben, daß die Inquisitin von der ersten unwahren Aussage, daß ein Unbekannter sie geschwängert habe, wieder abgegangen ist.

Weshalb überall, wie im Urtheile geschehen ist, hat erkannt werden müssen.

Kein Urtheil des Richters ist schwieriger, als das, was er über die Absicht der Thäter fällen soll. Nimmt er dabey auf das, was der Thäter selbst dar-

darüber sagt, Rücksicht, so geräth er in die Gefahr eines doppelten Irrthums, zu gelinde oder zu hart zu urtheilen. Das erstere wird geschehen, wenn der Thäter listig und unverschämt genug ist, der Wahrheit keck zu trotzen; das letztere, wenn er unbekannt mit den Folgen seines Geständnisses, Ausdrücke braucht, welche eine schlimmere Absicht zu erkennen geben, als der Thäter wirklich hatte. Sehr oft hat der Thäter sich die Folgen seiner That nur undeutlich gedacht; jetzt da er die Wirkung vor Augen sieht, wird auch seine eigne Vorstellung von der Handlung selbst bestimmter. Nun wird er also selbst aus der Wirkung auf die Ursache schließen, und eine bestimmtere Absicht bekommen, als er sich bey der That selbst dachte. Nicht geringer wird die Gefahr zu irren seyn, wenn der Richter die Absicht der That aus ihren Umständen und Folgen beurtheilt; denn alsdenn wird ihn die hohe Meinung, die er von seiner eigenen Scharfsichtigkeit hat, nicht selten irre führen. Aber er kann nie irren, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, solche Handlungen gewiß sind, welche nie ohne deutliches Bewustseyn des Zwecks unternommen werden konnten. Je mehr also Handlungen vorkommen, die nur als Mittel zu einem gewissen Zweck gedacht werdn können; desto geringer wird die Gefahr des Irrthums seyn.

V.

Einstweilige Freysprechung des Johann Philipp Kleeberger zu Niederohmen, wegen versuchten Raubes und mörderischen Behandlung des Obristlieutenants Hoffmann.

Auf die wider den Johann Philipp Kleeberger zu Niederohmen wegen versuchten Raubes und mörderischen Behandlung des Fürstlichen Obrist-Lieutenants Hoffmann, wie auch wegen Diebstahls geführte Untersuchung und die nach vorhergehendem Erkenntnisse eingereichte anderweitige Vertheidigungsschrift:

Erkennen Wir Ordinarius ꝛc.

Daß Inkulpat in seiner anderweitigen Vertheidigung soviel ausgeführt habe, daß er mit der erkannten Sechsjährigen Zuchthausstrafe zu verschonen, vielmehr derselbe sowohl wegen versuchten Raubes und mörderischen Behandlung des Obrist-Lieutenants Hoffmann, als wegen Diebstahls von 7 Schlagkuchen, einstweilen freizusprechen sey; jedoch sind die Akten wohl aufzubewahren, und es ist, im Falle neuer erheblichen Anzeigen, die Untersuchung gegen ihn fortzusetzen, und von den in diesen Akten schon vorkommenden Anzeigen gegen ihn, Gebrauch zu machen. Auch ist derselbe seines Arrestes nicht

eher zu entlassen, als bis er vorher gerichtlich und mittelst Handschlags angelobt hat, daß er sich künftig eines regelmäßigen Lebenswandels befleißigen, auch den Ort seines Aufenthalts auf eine längere als dreitägige Zeit nicht verlassen wolle, ohne vorher der näher zu bestimmenden Orts-Obrigkeit Anzeige zu thun; wobei demselben bekannt zu machen ist, daß er, wenn unvermuthete Vorfälle sich ereignen, welche eine schleunige Reise erfordern, er dafür, daß solches baldmöglichst der Obrigkeit angezeigt werde, sorgen, oder gewärtigen müsse, daß er als ein Vagabund gegriffen, und durch Steckbriefe verfolgt werde. Besonders aber ist ihm einzuschärfen, daß er sich auch vor dem Verdachte eines Verbrechens zu hüten, oder zu erwarten habe, daß er vor allen andern werde zur Untersuchung und zur Verantwortung gezogen werden. Auch ist der Johann George Hönig vorzuladen und demselben aufzugeben, daß er, sobald er wahrnimmt, daß der Inkulpat seinen Aufenthalt verändern wolle, oder daß er länger als 3 Tage ausbleibt, der Obrigkeit davon Anzeige machen müsse, wobei demselben auf den Unterlassungsfall eine zweckmäßige Strafe anzudrohen ist. Wenn jedoch von der Zeit an, da der Inkulpat entlassen worden, drei Jahre verflossen sind, ohne daß eine der gemeinen Sicherheit und dem Eigenthume gefährliche unerlaubte Handlung von ihm begangen worden, so werden die vorstehenden Sicherheitsmaaßregeln wieder aufgehoben. Doch ist bei dem Ablaufe dieser dreijährigen Frist vorher über das bisherige Betragen des Inkulpaten an die dazu näher zu bestimmende Behörde Bericht zu erstatten. Die Kosten der bisherigen Untersuchung ist Inkulpat zu tragen gehalten, jedoch werden davon diejenigen ausgenommen, welche den Schlagkuchen-Diebstahl betreffen, als welche dem

Johann

Johann Laub, wenn er des Vermögens ist, zur Last fallen. V. R. W.

Geschichts-Erzählung und Entscheidungs-Gründe.

Freitags den 4. Jan. 1799 ereignete sich zu Niederohmen des Abends, als es schon finster war, folgender Vorfall, dessen eigentlicher Zeitpunkt sich nicht genau bestimmen läßt, weil an diesem Tage wegen großer Kälte die Uhr nicht schlug.

Es fand sich nehmlich der 75 jährige Fürstlich-Hessendarmstädtische Obrist-Lieutenant Hoffmann vor dem Hause der Schelenhausischen Wittwe ein, und klopfte daselbst an; die bei derselben wohnende Anna Margarethe Döllni öffnete ihm die Thüre, und hörte nebst der dazu kommenden Schellenhausen von ihm, daß er eben in seinem Hause mißhandelt worden sey; er verlangte, daß man mit ihm kommen und ein Licht anzünden möchte. Hierbei ist zu bemerken, daß der gedachte Obrist Lieutenant Hoffmann in seinem von den übrigen Häusern entfernt liegenden Hause ganz allein wohnt, und daß er nur eine gewisse Friedrichen zur Aufwärterin hat, welche täglich zu ihm kommt, und ihm das Bette macht. Diese Friedrichin war es, welche die Döllin herbei holte; mit dieser und dem Obrist-Lieutenant Hoffmann verfügte sie sich in dessen Behausung, wo es sich sodann bei angezündetem Lichte entdeckte, daß nicht nur der Obrist Lieutenhnt Hoffmann selbst sehr blutig nnd sehr übel zugerichtet, sondern auch in seiner Stube Blut zu finden war.

Anfänglich wußte er den, der ihn so gemißhandelt hatte, nicht zu nennen; doch sagte er: es ist ein großer Mann gewesen, er hat lange auf dem

Stuhle

Stuhle gesessen, ich kenne ihn, er wird mir schon beifallen. Nachdem er sich etwas erholt hatte, nannte er endlich den gegenwärtigen Inquisiten Johann Philipp Kleeberger, welcher noch denselben Abend in Verhaft genommen wurde, aber die That gänzlich ableugnete.

Der Obrist-Lieutenant Hoffmann erzählt den Vorfall auf folgende Weise.

Nach dem Abendläuten, als es schon Nacht gewesen, und die Aufwärterin ihm das Bette gemacht, und sich schon entfernt hätte, sey der Inquisit, welcher schon am 2ten Januar ihn um eine Geldanleihe angesprochen habe, vor sein Haus gekommen und habe angeklopft. Auf die Frage, wer draußen sey, habe derselbe geantwortet: „der vom Berge, welchen er schon kenne." Er habe hierauf die Thüre geöffnet, und ihn in die Stube gelassen. Lange Zeit habe der Kleeberger vor dem großen Kasten dem Tische gegen über, auf dem Stuhle gesessen, und bei dieser Gelegenheit ihn um ein Dahrlehn von 10 Rthlr. angesprochen, worauf er ihm aber erklärt habe, daß er außer Stande wäre, zu helfen, weil er sein Gehalt noch nicht bekommen hätte. Da nun aber der Kleeberger sich der erhaltenen Antwort ungeachtet, zum Fortgehen nicht angeschickt hätte, so habe er ihm nach Verlauf einer halben Stunde, jedoch in größter Höflichkeit zu verstehen gegeben, daß, da er allein im Hause wohne, und keinen Menschen zur Aufwartung habe, er nunmehr seine Abendsuppe zurecht machen müsse. Der Kleeberger sey hierauf vom Stuhle aufgestanden, habe, ohne ein Wort zu reden, ihn mit beiden Händen am Halse angefaßt, zu Boden gerissen, und mörderisch behandelt, wie der Augenschein ergeben würde. Besonders habe er ihn mit seinen mit Eisen beschlagen Schu-

hen

hen sehr zertreten. Seines hohen Alters ungeachtet, habe er sich unter der mörderischen Behandlung herausgewunden und an dem Fenster um Hülfe gerufen, welches aber wahrscheinlich Niemand gehört hätte. Hierauf habe ihn der Kleeberger abermals angefaßt, zu Boden gerissen, und so gemißhandelt, daß er seine Besinnungskraft gänzlich verlohren hätte. Als er wieder zu sich selbst gekommen wäre, habe er sich auf dem Bette befunden.

Anfänglich äußerte der Obrist-Lieutenant die Vermuthung, daß der Kleeberger ihn dahin getragen haben müsse,

Cf. Prot. vom 5. Jan. 1799.

in der Folge aber meinte er, daß er sich wohl selbst dorthin begeben haben möchte.

Als er wieder zu sich selbst gekommen sey, und Niemanden mehr in der Stube bemerkt hätte, sey er auf die Gasse gegangen, um wegen seiner Wunden und Kraftlosigkeit Hülfe zu erlangen, man habe sodann gefunden, daß das Licht neben dem Kasten am Bette auf die Erde niedergeworfen sey, und sogleich bemerkt, daß man zur Erbrechung des Kastens einen Versuch gemacht habe; denn vor der Mißhandlung habe das Licht auf dem Tische gestanden. Der Beschädigte vermuthete, daß der Kleeberger während der Zeit, daß er besinnungslos auf dem Bette gelegen, das Licht auf den Kasten gestellt habe, dieses aber bei Abreißung der Leiste umgefallen wäre; bei dieser Gelegenheit wäre vielleicht das Licht erloschen und der Kleeberger dadurch an der Ausführung seines Zwecks gehindert worden.

Bei der Besichtigung des Kastens bemerkte man, daß vorne ein Stück vom Deckel mit der Leiste, welches beinahe so lang als der Kasten war, frisch abgebrochen worden sey. An dem Kasten ohngefähr ½

Schuh

Schuh von der Seite zur rechten Hand fand man, so wie an dem darauf passenden abgebrochenen Stück des Deckels einige Merkmale von gebrauchter Gewalt, welche man auch an dem etwas in die Höhe gebogenen Eisen wahrnahm. Dabei wurde aber auch angemerkt, daß der Kasten sehr alt sey, und daher zu dessen Oefnung nur wenige Gewalt würde erforderlich gewesen seyn. Der Deckel des Kastens war mit Blut bespritzt, auch sah man in dem frischen Bruche einige Tropfen davon. Ferner wurden sowohl an dem Kasten als unten an dem Boden der Stube Oehlflecke wahrgenommen, welches wahrscheinlich machte, daß die Oehllampe auf dem Kasten gestanden habe, und von demselben heruntergefallen sey.

In Absicht auf die mörderische Behandlung des Obrist-Lieutenants Hoffmann, wurde mit Zuziehung des Amtsphysici D. Golz bemerkt, daß das Gesicht sehr aufgeschwollen und mit Blut befleckt war. Nachdem dasselbe vom Blute gereinigt worden, fand man beide Unteraugenlieder ungefähr 3 Zoll ins Gesicht stark aufgeschwollen, und mit Blut unterlaufen. Auf der rechten Wange bemerkte man eine starke Wunde, welche ungefähr 3 Zoll im Umkreise hatte, und in deren Mitte der Backen von seinen äußeren Bedeckungen entblößt war. Eine ähnliche Wunde von geringerem Umfange wurde auf der linken Wange wahrgenommen. Die Nase, besonders der vordere Theil davon, war ebenfalls sehr aufgeschwollen und mit Blut unterlaufen. Eine gleiche mit Blut unterlaufene Geschwulst zeigte sich an der Ober und Unterlippe des Mundes; auch waren verschiedene Stellen beider Lippen von Haut entblößt. Eine geringere Verwundung befand sich am innern Theile der Oberlippe, von welcher man urtheilte, daß sie

durch

durch zwei ausgetretene obere Schneidezähne, die man jedoch nicht vorgefunden hat, verursacht worden. Der äußere Theil des ganzen linken Ohres war vorzüglich aufgeschwollen, und sehr entzündet, auch war in der Mitte eine kleine Verwundung sichtbar. Auf dem obern Theile des Kopfs fand man auf der rechten Seite eine geringe mit Blut unterlaufene Stelle. Aehnliche kleine Wunden und Verletzungen fand man an den Händen, von welchen der Verwundete behauptete, daß sie durch Beißen entstanden wären. An dem Verwundeten wurde ein ziemlicher Grad des Wundfiebers bemerkt, und die Umstehenden versicherten, daß nach seiner Verwundung aus dem linken Ohre vieles Blut geflossen sey. Uebrigens ließ seine völlige Geistesgegenwart und seine körperliche Kraft sehr viele Hofnung zu seiner Genesung, ob man gleich wegen des Blutverlustes aus dem linken Ohre und wegen der starken Hirnerschütterungen nicht wissen konnte, ob nicht vielleicht die erlittenen starken Tritte seinem Leben nachtheilig gewesen wären. Es ergiebt sich jedoch aus dem medicinischen Atteste, daß seine Gesundheit völlig wiederhergestellt worden.

Faßt man alle diese Umstände zusammen, und erwägt man sie genau, so ergiebt sich daraus mit Gewißheit eine gewaltsame Mißhandlung des Obrist-Lieutenants Hoffmann, welche wenigstens von einer sehr groben Real-Injurie zeigt. Es ist auch wahrscheinlich, daß die Verletzungen des Beschädigten Quetschungen sind, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser durch Fußtritte verursacht worden; besonders wenn man voraussetzt, daß der Kleeberger, dessen Stiefeln mit eisernen Nägeln beschlagen waren, dieser Fußtritte sich schuldig gemacht habe; auch ist es möglich, daß eben diese Verletzungen

durch einen Stein verursacht worden; denn daß der Kleeberger damit versehen gewesen sey, setzt der Obrist-Lieutenant Hoffmann in seiner schriftlichen Erzählung vom 2ten März 1799 voraus, ob er gleich dieses nur vermuthet und nicht mit Gewißheit zu bestimmen weiß.

Daß der Thäter die Absicht zu tödten gehabt habe, läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit annehmen, ob es gleich nicht für unmöglich gehalten werden kann. Was man auch annehmen mag, so bleibt immer noch vieles unerklärlich. Nach der Erzählung des Beschädigten hat ihn der Thäter an die Erde geworfen, und mit Füßen getreten, und es läßt sich schwer begreifen, was den Thäter bewogen haben kann, den Beschädigten von dem Fußboden aufzuheben und auf das Bette zu legen, wenn man nicht voraussetzt, daß er nur die Absicht gehabt habe, ihm Schmerzen zuzufügen, aber nicht zu tödten. Nicht besser läßt sich die Sache erklären, wenn man die zweyte Erzählung des Beschädigten für richtig annimmt, nach welcher er sich selbst auf das Bette begeben haben will. Gewiß wäre es wenigstens alsdann, daß der Beschädigte noch Kräfte genug gehabt haben müsse, sich wieder vom Boden aufzurichten, um sich auf das Bette zu legen. Alsdann aber kann der Thäter, welcher dies bemerkte, dessen Tödtung nicht beabsichtigt haben, weil er ihn sonst, ohne ihn von neuem anzugreifen, nicht ruhig würde haben auf dem Bette liegen lassen. Keine von den Verletzungen ist übrigens so beschaffen, daß sie ohne die Absicht zu tödten nicht gedacht werden könnte.

Nimmt man auf die Verletzungen des Kastens Rücksicht, so bleibt die Absicht des Thäters nicht weniger dunkel. Das an dem frischen Bruche des Deckels befindliche Blut läßt vermuthen, daß die Miß-

hand-

handlung des Beschädigten an und bei dem Kasten und zwar schon nach die Verletzung desselben geschehen, oder doch fortgesetzt worden sey. Dies würde aber mit der Erzählung des Beschädigten nicht übereinstimmen, nach welcher der Bruch geschehen wäre, als er sich schon ohne Bewustseyn auf dem Bette befand. Daß aber das Blut tropfenweise von der Hand des Thäters geflossen sey, läßt sich nach der Erzählung des Beschädigten nicht wohl annehmen. Am wahrscheinlichsten ist es daher, daß die Verwundung des Beschädigten bei dem Kasten selbst vorgefallen sey. Nimmt man dieses an, so läßt sich der Bruch im Deckel des Kastens erklären, ohne daß man nöthig hat, einen Versuch, ihn zu öffnen, vorauszusetzen. Hierzu kommt, daß nach der Beschreibung des Kastens die Ausführung dieses Versuchs keinen großen Schwierigkeiten unterworfen seyn konnte, weil er bei der Besichtigung so alt befunden wurde, daß nur eine geringe Gewalt zu dessen Eröffnung erforderlich war.

Es läßt sich also die Verletznng des Kastens auch dadurch erklären, daß der Verletzte auf denselben geworfen worden, und der Bruch des Deckels bei Gelegenheit des Kampfes zwischen dem Beschädiger und dem Beschädigten erfolgt sey. Die Oelflecke auf dem Kasten und in der Nähe desselben lassen zwar vermuthen, daß die Lampe auf dem Kasten gestanden habe, und von demselben herunter gefallen sey, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß der Thäter die Lampe auf denselben Deckel gesetzt habe, welchen er eben aufreißen wollte. Denn wenn es ihm gelang, den Deckel aufzureißen, so mußte die Oellampe, die er nöthig hatte, nm in den Kasten hineinzusehen, nothwendig an den Boden fallen. Auch entsteht aus der eigenen Erzählung des Beschädigten

die Vermuthung, daß bei der Mißhandlung desselben eine Real-Injurie zum Grunde gelegen habe; denn er selbst sucht in jeder seiner Erzählungen die Vermuthung zu entfernen, als ob er den Thäter dadurch, daß er ihn fortgehen hieß, zum Zorne gereizt habe, indem er erzählt: wie höflich er ihm zu verstehen gegeben habe, daß er ihm nicht länger beschwerlich fallen solle. Nimmt man daher allein auf den Zustand Rücksicht, in welchem man den Beschädigten und die Habseligkeiten desselben gefunden hat, so läßt sich nicht behaupten, daß das Unternehmen eines Raubes oder Raubmordes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erhelle; auch ist nirgends ein Grund zu finden, wodurch der Thäter von der Ausführung des Verbrechens hätte abgehalten werden sollen. Zieht man dabei nur in Erwägung, daß es nach der Erzählung des Beschädigten ein Bekannter gewesen seyn soll, welcher das Verbrechen unternahm, so fällt in die Augen, daß dieser, wenn er zweckmäßig verfahren wollte, sich nicht eher entfernen mußte, als bis er den Beschädigten ganz außer Stand gesetzt hatte, ihn anzugeben; besonders wenn man erwägt, daß alles an dem Orte so lange ruhig blieb, bis der Beschädigte selbst sich auf seinem Bette so weit erholt hatte, daß er aus dem Hause gehen, und die Nachbarn herbeirufen konnte.

Mit Gewißheit erhellt daher nur der Thatbestand einer körperlichen Verletzung, deren Zweck derselbe gewesen seyn kann, welcher überhaupt bei allen Real-Injurien zum Grunde liegt. Wenn man aber auch eine bloße Real-Injurie voraussetzt, so würde es doch immer eine solche seyn, welche den Gegenstand einer Kriminal-Untersuchung im weitern Sinne werden mußte, wozu noch kommt, daß es doch immer noch zweifelhaft war, ob sich nicht bei dieser Un-

tersu-

tersuchung ein wichtigeres Verbrechen offenbaren würde, denn ein solches konnte doch aus den vorgefundenen Umständen, besonders aber aus der Abgelegenheit des Hauses, worin sich der Beschädigte befand, und aus seiner Abgeschiedenheit von den übrigen Menschen vermuthet werden.

Mit Recht wurde also eine Kriminal-Untersuchung eröffnet, dieser aber nicht der Name einer Special-Untersuchung beigelegt, ob es gleich an einer Vernehmung des Inquisiten über bestimmte Fragen nicht mangelt.

Wie weit nun aber diese Untersuchung gegen den Inquisiten gegründet war, kann erst unten näher erwogen werden. Hier ist es genug, zu bemerken, daß der Beschädigte seine Angabe eidlich bestärkt habe, daß der Inquisit ihm entgegengestellt, und verschiedene Zeugen vernommen worden, wodurch der Inquisit der That überführt werden sollte, und daß bei dieser Gelegenheit auch ein Diebstahl, welchen Inquisit an 7 Schlagkuchen verübt haben sollte, zur Untersuchung gelangte. Er wurde fleißig und geschickt vertheidigt, und es erfolgte hierauf nach vorhergehendem Berichte der Fürstlichen Regierung zu Gießen unter dem 5. August 1799 die höchste Entscheidung dahin, daß Inquisit seines hartnäckigen Leugnens ungeachtet zu einer unablässigen 6 jährigen Zuchthausstrafe und zum Ersatz der Atzungs- und übrigen Kosten zu verurtheilen sey. Der Inquisit wendet dagegen das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ein, er wurde hierzu verstattet, und es ist nun die Frage zu entscheiden, ob das vorige Erkenntniß zu bestätigen oder abzuändern sey.

In Absicht auf das Corpus delicti beziehen wir uns auf das, was schon oben weiter ausgeführt worden, daß nemlich nur eine grobe Mißhandlung, aber

 nicht

nicht der Versuch eines Raubes oder wohl gar eines Mordraubes mit Gewißheit erhelle.

Da der Inquisit die That gänzlich leugnet, so kommt es hauptsächlich darauf an, wie weit er derselben auf andere Weise überführt worden sey.

Vor allen Dingen muß hier die Frage entschieden werden, wie weit die Anzeige des Beschädigten Glauben verdiene. Nach der Lehre des **Kleinschrod**

in den Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichen Prozesse Part I. No. 6. 8. 11.

würde der Beschädigte als ein freiwilliger Privat-Denunciant kein gültiger Zeuge seyn können, weil er immer dabei interessirt ist, daß Beleidigungen, die ihm zugefügt worden, nicht unbestraft bleiben. Wir unterscheiden hierbei die bloße Angabe des Thäters und die Erzählung der Umstände, welche ihn vorzüglich strafbar machen sollten. Daß er in Rücksicht auf den letztern Punkt als ein Zeuge in seiner eigenen Sache zu betrachten sey, ist offenbar. So viel Zutrauen wir daher auch zu der Wahrheitsliebe des 75 jährigen Greises haben, welcher die Mißhandlung erlitten hat, und welchem die Ortsgerichte das beste Zeugniß geben, so müssen wir ihm doch als Richter den Glauben in denjenigen Punkten versagen, in welchen er als Zeuge in seiner eigenen Sache zu betrachten ist. Selbst diese Akten rechtfertigen diesen auf allgemeinen Gründen beruhenden Satz ganz besonders. Seine vorher schon erwähnte schriftliche Erzählung giebt hinlänglich zu erkennen, wie viel ihm daran liege, daß der Thäter recht strafbar erscheine. Noch immer stellt er den Zustand seiner Gesundheit sehr schlecht vor, obgleich zu derselben Zeit der Physikus bezeugt, daß er ganz wieder hergestellt sey, sich seine Suppe vortreflich schmecken

lasse,

lasse, und sich so wohl befinde, als sich nur von einem 75 jährigen Greise erwarten lasse.

Dagegen aber gewinnt es das Ansehen als müsse ihm wenigstens das geglaubt werden, daß kein anderer als der Inquisit der Thäter sey. Denn die Erbitterung gegen den Thäter setzt eben voraus, daß er wirklich der Thäter sey, und es scheint also, es würde durch seine Aussage wenigstens zur Hälfte bewiesen, daß dies der Inquisit sey, welcher ihn mißhandelt habe.

Wir halten auch in der That dafür, daß seiner Aussage in Rücksicht auf diesen Umstand kein geringes Gewicht beizulegen sey, und wir werden in diesem Glauben dadurch nicht wankend gemacht, daß der Beschädigte sich nicht sogleich auf den Namen des Inquisiten zu besinnen wußte; denn die große Mißhandlung, welche er erlitten hatte, mußte sein Besinnungsvermögen auf einige Zeit unterbrechen, und es verliert die darauf folgende bestimmte Aussage durch den vorhergehenden Mangel der Besinnungskraft nichts von ihrem Gewicht, wenn man nemlich hierbei vorzüglich auf diejenigen Umstände Rücksicht nimmt, welche sich vor der Mißhandlung ereigneten. Denn zu der Zeit als der Inquisit nach der Erzählung des Beschädigten diesen besuchte, sein Darlehnsgesuch erneuerte, aufstand, und auf ihn losging, hatte der Beschädigte sein volles Bewußtseyn, und er kann also jetzt, nachdem er sein voriges Bewußtseyn wiedererlangt hat, auch über dasjenige Auskunft geben, was sich zu dieser Zeit ereignete. Auch macht uns die Aussage der Schellenhausen nicht irre, nach welcher es das Ansehen gewinnt, als ob er anfänglich ein Gespenst für die Ursache des Zustandes gehalten habe, in welchem er sich befand. Denn eines Theils vermag sie keine solche Aeuße-

rungen anzuführen, worauf sich dieses mit einigen Grunde schließen ließe, und andern Theils sprach sie ihn erst nach der Doellin, welche von dem allen nichts wissen will.

Wir legen daher seiner Aussage über die Person des Thäters allerdings einiges Gewicht bei, aber für einen Zeugen, welcher über alle Einwendungen erhaben wäre, können wir ihn auch in Ansehung dieses Punkts nicht halten, weil der Beleidigte immer ein Interesse dabei hat, daß irgend ein Thäter ausgemittelt werde.

Es muß daher näher untersucht werden, ob nicht des beharrlichen Leugnens des Inquisiten ungeachtet, sich solche Umstände aus den Akten ergeben, welche zusammengenommen mit der Aussage des Beschädigten ihn der That überführen. Daß er an dem Abende, wo sich dieser Vorfall ereignete, in der Nähe des Hoffmannschen Hauses sich befunden habe, kann er selbst nicht leugnen. Aber er behauptet, daß er an demselben anfänglich bei dem Langohr und nachher bei seiner Braut gewesen wäre, wo er auch wirklich angetroffen, und in Verhaft genommen wurde. Da keiner der Zeugen ihn bei dem Hause selbst gesehen hat, und die Personen, bei welchem er sich an diesem Abende aufhielt, die Zeit nur nach Gutdünken angeben können, so läßt sich schon hieraus allein abnehmen, daß der daher entstehende Verdacht, für sich allein genommen, wenig entscheiden werde, sondern dabei der ganze Zusammenhang der Umstände und besonders der bisherige Lebenswandel des Inquisiten in Betrachtung gezogen werden müsse.

Vor allen Dingen müssen daher die Umstände, welche seine Person betreffen, näher erwogen werden.

Er ist 26 Jahre alt und von Niederohmen gebür-

bürtig, er ist ein unehelicher Sohn des noch lebenden Gemeinsmanns Kleeberger zu Niederohmen; seine Mutter aber ist bereits verstorben, von welcher er einige Feldgüter ererbt hat. Seiner Mutter Bruder Johann George Hönig hat ihn seit seinem 10ten Jahre erzogen; er befand sich bis zu seiner Verhaftnehmung bei demselben und half ihm die Feldarbeit verrichten. Er hat zwey am Orte befindliche Mädchen Namens Laubin und Hessin außer der Ehe geschwängert. Beide klagten gegen ihn und er gestand die Schwängerung, leugnete aber der Hessin das Eheversprechen eidlich ab; gleichwohl hat er nachher den Umgang mit ihr fortgesetzt, und war Willens sie zu heirathen, wie er denn auch beinahe alle Abende sich bei ihren Aeltern einfand, und dort spann und sein Kind wiegte. Die Gerichte des Orts haben ihn wegen Felddiebereien in Verdacht, aber einen Beweis darüber haben sie nicht beigebracht.

Von dem Diebstahl der sieben Schlagkuchen wird unten ausführlicher gehandelt werden. An dem nothdürftigen Auskommen fehlt es ihm nicht; auch hat seiner Mutter Bruder Johann George Hönig sich während dieses Prozesses seiner mit Eifer angenommen, so daß also bei ihm keine dringende Noth, wodurch er zu Raub oder Diebstahl hätte verleitet werden können, vorauszusetzen ist. Dagegen kann er von der Beschuldigung eines leichtsinnigen Betragens nicht frei gesprochen werden, wie sich schon aus seinen Schwängerungs-Geschichten ergiebt.

Daß er vor dem 4. Januar 1799 beim Obristlieutenant Hoffmann gewesen, und ihn um ein Darlehn angesprochen habe, gesteht er selbst, und insofern wird also die Aussage des letztern durch sein eigenes Geständniß bestätigt, nur daß er behauptet, es sey den dritten Januar gewesen, dahingegen der

Hoffmann versichert, daß er am zweiten Januar bei ihm gewesen wäre. Auch das räumt er ein, daß er ihn gebeten habe, ihm Geld zu leihen, um die Prozeßkosten zu bezahlen. Bei dieser Erzählung ist zu bemerken, daß der Inquisit nach der Versicherung seines Onkels des Hönigs dieses Darlehns nicht bedurfte, weil dieser selbst die Kosten bestreiten wollte, daß aber doch der Johann Hoffmann aussagt, daß Inquisit mit ihm wegen eines bei dem Obrist-lieutenant Hoffmann nachzusuchenden Darlehns gesprochen habe.

In Absicht auf das, was sich am Abende des 4ten Januar 1799 zugetragen habe, behauptet Inquisit, daß er des Abends zuerst zu dem Langohr und von diesem zu seiner Braut gegangen sey. Der Langohr giebt zu, daß der Kleeberger, als es Abend geworden, sich bei ihm eingefunden, und nach seinem Sohne, welcher eben nicht zu Hause gewesen sey, gefragt habe. Der Langohr äußert darüber seine Verwunderung, weil der Inquisit seit 15 Jahren nicht bei ihm gewesen wäre.

Da das Langohrsche Haus in der Nähe des Hoffmannschen liegt, so ist allerdings auffallend, daß er eben an diesem Abende ein Haus besucht hat, in welchem er sich sonst nicht sehen ließ; zumal da auch die Wahrheit der angegebenen Veranlassung dazu sehr zweifelhaft ist.

Denn Inquisit behauptet, er habe den Langohrschen Sohn darüber befragen wollen: ob der Peter Borck über ihn raisonnirt habe.

Aber weder der Borck will über den Inquisiten raisonnirt noch der Langohrsche Sohn es gehört haben.

Indessen bleibt es doch bei dem allen noch möglich, daß Inquisit dieses wirklich geglaubt, und die Absicht

Absicht gehabt habe, den Langohrschen Sohn deshalb zu sprechen. Die Hessin und ihre Hausgenossen versichern ebenfalls, daß der Inquisit am 4ten Januar 1799 bei ihnen gewesen sey, als schon das Nachtlicht angezündet gewesen.

Es bleibt bei dieser Lage der Sache zwar möglich, daß der Inquisit, nachdem er von Langohren wegging, sich in das Hoffmannsche Haus begeben, dort das Verbrechen ausgeübt, und sich sodann erst zu seiner Braut verfügt habe; aber sehr wahrscheinlich ist es nicht, wenn man bedenkt, daß er, nach der eigenen Erzählung des Beschädigten, sich wohl an drei Viertelstunden bei ihm aufgehalten haben müßte. Wenn man auch annimmt, daß, da das Nachtlicht in dem Hessischen Hause schon eine Viertelstunde brannte, als der Inkulpat dort anlangte, dieser nicht vollkommen nachgewiesen hätte, wo er sich zur Zeit des begangenen Verbrechens befunden habe, weil zwischen der Zeit, wo er das Langohrsche Haus verlassen, und in das Hessische gegangen ist, wenigstens eine Viertelstunde vergangen seyn müßte: So ist es doch immer unwahrscheinlich, daß in der Zwischenzeit drei Viertelstunden vergangen seyn sollten. Allein selbst in dem Falle, daß man die Zeitberechnung des Beschädigten deswegen nicht gelten lassen wollte, weil diesem, welcher den Abschied seines Besuches mit Ungeduld erwartete, die Zeit lang wurde: So ist doch die ganze Zeitrechnung in jeder Rücksicht viel zu ungewiß, als daß man darauf einen Verdacht gegen den Inquisiten bauen könnte, und das Resultat von allen diesen Zeitberechnungen besteht nur darin, daß es möglich bleibt, der Inquisit könne das Verbrechen zwischen dem Langohrschen und Hessischen Besuche begangen haben.

Für den Inquisiten streitet es, daß er am Abende des 4. Januars 1799 so munter und lustig in dem Hessischen Hause gewesen ist, und daß das gute Zeugniß, welches dem Hesse von dem Schulzen gegeben worden, auf die Glaubwürdigkeit seiner und seiner Familie Aussage schließen läßt. Da es indessen doch immer möglich bleibt, daß der Inquisit ausserordentlich leichtsinnig, oder daß es ihm gelungen sey, eine Lustigkeit, die ihm wirklich zu der Zeit nicht eigen war, zu affectiren, so kann dieser Umstand nur wenig zu seiner Rechtfertigung beitragen.

Mehr noch spricht für ihn der schon oben bemerkte Umstand, daß der wahre Thäter, wenn er ein Bekannter des Obrist-Lieutenants Hoffmann war, sich bei Zeiten auf die Flucht gemacht haben würde. Dagegen aber scheint der Verdacht sehr dringend zu seyn, welcher aus den Blutflecken entsteht, und an der Weste des Inquisiten gefunden worden.

Allein auch dieser verschwindet, wenn man erwägt, daß er den Umstand, daß er einige Zeit vorher in derselben Weste mit dem Schweineschlachten beschäftiget gewesen sey, nachgewiesen habe.

Es ist zwar nicht nachgewiesen, daß vorher diese Blutflecken an ihm gesehen worden; aber eben so wenig erhellt, daß man sie nachher im Hessischen Hause bemerkt habe; auch scheint der untersuchende Richter selbst vorauszusetzen, daß sie nicht so beträchtlich gewesen wären, daß sie nothwendig hätten wahrgenommen werden müssen, weil er dieses sonst in den Akten bemerkt, und die Untersuchung mit größerer Sorgfalt auf diesen Umstand gerichtet haben würde. Noch weniger aber kann es als ein besonderer Verdachtsgrund betrachtet werden, daß er wirklich eine solche eingebogene Nase hat, wie der Beschädigte sie beschreibt.

Denn

Denn es tritt hier eben das ein, was der Glaubwürdigkeit der ganzen Aussage desselben entgegen gesezt worden. Da auch die Schwängerung der beiden Mädchen ihn nur als einen leichtsinnigen aber nicht als einen zum Diebstahl und Mord geneigten Menschen darstellt, so kommt es hauptsächlich darauf an, ob er sich des Diebstahls der 7 Schlagkuchen schuldig gemacht habe.

Es soll nemlich Inquisit einen Sack mit 7 Schlagkuchen, von denen es sich nachher ergab, daß sie aus der Karles Mühle gestohlen worden, dem Hedderich, welcher sie trug, abgejagt, und seiner damaligen Geliebten, der laubischen Tochter geschenkt, nachher aber zwei davon wieder abgefordert haben, weil er sie dem Hedderich geben müsse. Allein hierbei kommt ihm der Umstand zu statten, daß der ganze Beweis auf der Aussage der laubischen Familie beruht, welche darum keinen Glauben verdient, weil sie nicht nur deswegen, weil Inquisit die geschwängerte laubische Tochter verlassen hat, gegen ihn aufgebracht ist, sondern auch nach ihrer eigenen Erzählung an seiner unerlaubten Handlung Theil genommen haben würde. Alle übrige Anzeigen sind von der Beschaffenheit, daß sie nur einen leichten Verdacht begründen können.

Denn daß der Johann Hedderich, welchen der Inquisit nach der laubischen Erzählung den Sack mit den Schlagkuchen abgejagt haben soll, dieses leugnet, steht dem Inquisiten nicht entgegen, welcher diesen Umstand ebenfalls in Abrede stellt.

Auch der Umstand, daß der Johann George Keil die beiden Schlagkuchen, welche der Inquisit in die Mühle brachte, für zwey von den gestohlnen 7 Schlagkuchen erkannte, ist schon darum sehr geringe, weil

weil er doch seiner Sache nicht so gewiß war, daß er die Schlagkuchen angehalten hätte.

Hierzu kommt aber auch, daß der Johann George Hönig versichert, daß er dem Inquisiten 2 Schlagkuchen gegeben habe, damit er sie in der Mühle schlagen lassen sollte. Unter diesen Umständen ist der Diebstahl der 7 Schlagkuchen nicht einmal zur Hälfte erwiesen, und es muß daher der Inquisit in Ansehung desselben einstweilen freigesprochen werden. Wenn aber auch dieser Diebstahl erwiesen wäre, so würde er doch unter diejenigen gehören, welche mehr Leichtsinn als Bosheit voraussetzen. Denn nach der Erzählung der Laubischen Familie hätte der Inquisit die gestohlnen 7 Schlagkuchen dem Diebe abgejagt, und er betrachtete diese 7 Schlagkuchen als eine gute Beute, womit er seiner Geliebten ein Geschenk machen könne. Daß die Laubische Familie die Handlung auch nur von dieser Seite betrachtet haben müsse, ersieht man aus der Annahme dieses Geschenks.

Da nun, wie schon oben bemerkt worden, der Inquisit sein gutes Auskommen und also nicht das Bedürfniß hat, sich fremdes Gut zuzueignen; der bisher gegen ihn entstandene Verdacht aber nicht bis zur Gewißheit gekommen ist, so läßt es sich sehr wohl denken, daß sein übriges leichtsinniges Betragen ihm manche Feindschaft zugezogen, und die Einwohner von Niederohmen geneigt gemacht habe, allerhand Böses von ihm zu glauben, ohne daß man bei ihm eben eine Neigung zu solchen Verbrechen voraussetzen müßte, welche von der Beschaffenheit sind, wie dasjenige, welches den Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung ausmacht.

Erwägt man alle diese Umstände, so erhält dadurch die Aussage des Beschädigten nur einen gerin-

gen Zusatz von Glaubwürdigkeit. Denn so geringes Gewicht wir auch auf die Vermuthung legen, daß der Johann Friedrich, dessen Eheweib dem Obrist Lieutenant Hoffmann aufwartet, auf dessen Veranlassung nachgefragt habe, ob er die Kleidungsstücke im Arrest nicht gewechselt habe, weil es auf einer bloßen Vermuthung beruht, daß der Beschädigte ihm diese Nachfrage aufgetragen, und daß er dabei die Absicht gehabt habe, sich in seiner Aussage darnach zu richten: So bleiben doch immer die übrigen Gründe stehen, um derentwillen ihm keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann. Es hat daher auf keine Strafe, sondern nur auf eine einstweilige Freisprechung und auf gelinde in die Rechte des Inquisiten nicht eingreifende Sicherheitsmaßregeln erkannt werden können.

Nur insofern das, was man außerordentliche Strafe nennt, ein bloßes Sicherheitsmittel, oder die Strafe des mit Gewißheit erhellenden Theils der strafbaren Handlung ist, billigt Klein die ausserordentliche Strafe, welche doch besser mit ihrem eigentlichen Namen belegt wird.

Kleins Kriminalrecht §. 109, besonders die Anmerkung zu der Ausgabe von 1799.
Archiv des Kriminalrechts B. 2. St. 4. Nro. 6.

Was nun aber eben diese Sicherheitsmaßregel betrift, so lassen sich im gegenwärtigen Falle nur solche rechtfertigen, welche den Inquisiten an dem freien Gebrauch seines Eigenthums und seinen Kräften nicht hindern. Er muß daher auf freien Fuß gestellt, und es mußten nur solche Anstalten gemacht werden, daß er sich nicht, ohne einen ihm selbst einleuchtenden Nachtheil der obrigkeitlichen Aufsicht entziehen, oder wohl gar einen verbrecherischen Lebenswandel führen könne.

Diese

Diese Absicht wird auf die im Urtheile selbst näher bestimmte Weise erreicht, ohne daß seine Freiheit auf eine seine redliche Betriebsamkeit hindernde Weise eingeschränkt wird. Diese Einschränkung konnte nur auf einen Zeitraum von drei Jahren bestimmt werden, weil aus einem so lange fortgesetzten regelmäßigen Lebenswandel die Abneigung des bisherigen Leichtsinns, dessen schlimme Folgen Inquisit auch schon während des Arrestes empfunden hat, geschlossen werden kann. Inquisitens leichtsinniges bisheriges Betragen ist es aber auch, welches ihm den Verdacht, wodurch die gegen ihn gerichtete Untersuchung veranlaßt worden, zugezogen hat, und er muß also auch die damit verbundene Kosten tragen, wovon jedoch mit Recht diejenigen ausgenommen werden, welche durch die Untersuchung des Diebstahls der 7 Schlagkuchen verursacht worden, weil es gewiß ist, daß der Laube, bei welchem die gestohlnen Sachen gefunden worden, nicht ganz unschuldig seyn kann, diesem also auch die Kosten der Untersuchung zur Last fallen müssen. Weshalb wir überall, so wie im Urtheile geschehen ist, zu erkennen bewogen worden.

Bei diesem Rechtsfalle mache ich meine Leser hauptsächlich auf drey Punkte aufmerksam.

Erstlich erlaube man mir einige Bemerkungen über den Gebrauch des gesunden Menschenverstandes bei Beurtheilung der Thatsachen in Criminalfällen. Bei diesen kommt es mehr wie bey Civilsachen auf alle kleine Umstände und auf ihren Zusammenhang unter einander an. In Civilsachen fällt es weniger schwer, das ganze Factum in diejenigen Bestandtheile aufzulösen, welche einzeln unter verschiedne Gesetze subsumirt werden müssen. In Criminalsachen aber ist die Ueberzeungung

ob

ob und wie weit jemanden eine strafbare Handlung zur Last falle

sehr oft von dem ganzen Zusammenhange der Geschichte abhängig; hier urtheilt nun der gesunde Menschenverstand oft schnell, wenn es ihm auch schwer fällt, die einzelnen Data, auf welchen sein Urtheil beruht, genau anzugeben. Hieraus entsteht eine doppelte Art der Behandlung der Criminalsachen. Einige lassen es bei dem Ausspruch des gesunden Menschenverstandes bewenden und rechtfertigen ihr Urtheil bloß dadurch, daß sie uns das gesammte Factum, auf dessen einzelnen Theilen ihr Urtheil beruht, gleichsam in Pausch und Bogen hingeben und dem gesunden Menschenverstande das Weitere überlassen; andre zergliedern das Factum sorgfältig und rechtfertigen daraus ihr Urtheil stückweise.

Daß diejenigen, welche die erstre Methode zur Anwendung bringen, gewöhnlich ein richtigeres oder doch mit dem gemeinen Menschenverstande übereinstimmenderes Urtheil liefern, als diejenigen, welche von der leztern Methode Gebrauch machen, lehrt die Erfahrung. Die Ursache davon ist auch nicht schwer zu finden, denn über der Vereinzelung der einzelnen Theile geht oft der Zusammenhang des Ganzen verlohren, welcher doch allein ein richtiges Resultat geben kann. Wer viel in Criminalsachen gearbeitet hat, wird selbst die Erfahrung gemacht haben, daß er, nachdem er vorher das ganze Factum reiflich erwogen und sich zu einer gewissen Entscheidung bestimmt hatte, endlich mitten in der Ausarbeitung andrer Meynung wurde. Diese Meynung wird oft die richtigere seyn, weil sie das Resultat einer genauen und sorgfältigen Prüfung ist. Aber ich muß gestehen, selbst die Erfahrung gemacht zu haben, daß diese dem Scheine nach reifere Ueberlegung nicht

selten

selten auf unrichtige Folgerungen führte; ich mußte daher die ganze Arbeit wieder wegwerfen, und die neue Ausarbeitung führte mich sodann auf die Meynung, die ich gleich anfänglich angenommen hatte. Eben deswegen machte ich mir es zur Regel und ich empfehle die Beobachtung derselben allen Praktikern, den ersten Ausspruch, welchen der gesunde Menschenverstand that, als wir das Factum vollständig erkannt hatten, nicht eher aufzugeben, bis wir die zweyte nach einer dem Anscheine nach sorgfältigern Prüfung angenommenen Meynung nochmals mit der erstern verglichen haben. Denn oft haben wir über dem Detail die Uebersicht des ganzen Zusammenhanges verlohren.

Dennoch würden wir Unrecht thun, wenn wir die Auflösung des Facti in seine Bestandtheile unterlassen wollten. Denn sie sichert uns nicht gegen Uebereilungen, sondern es giebt auch keinen andern Weg, um andere von der Richtigkeit unsers Urtheils zu überzeugen; nur müssen wir den Zusammenhang des Ganzen nie aus den Augen verlieren, indem wir uns bei dem Vortrage der Sache bloß mit den einzelnen Theilen zu beschäftigen scheinen.

Vorzüglich aber müssen wir darauf sehen, daß wir bey Beurtheilung der einzelnen Thatsachen auch immer die verschiedenen Gesichtspunkte, aus welchen sie zu betrachten sind, genau unterscheiden.

Dieß führt mich auf die zweyte Bemerkung, daß nehmlich die Aussage eines gewissen Menschen in der einen Rücksicht glaubwürdig seyn kann, in der andern nicht, und daß man sich eben deswegen vor dem allgemeinen Urtheile hüten müsse, daß die Aussage des Beleidigten oder Denuncianten Glauben verdiene oder nicht. Oft ist die Aussage in Rücksicht auf die Existenz des Verbrechens vollkommen glaubwürdig,

würdig, aber nicht in Rücksicht der Person, die es begangen haben soll. Oft verdient der Denunciant auch deswegen Glauben, aber nicht in Ansehung einzelner Umstände, ja es giebt Beziehungen, in welchen auch ein übrigens ganz unpartheyischer Zeuge partheyisch erscheint. Mir ist der Fall vorgekommen, wo ein Mann von der strengsten Wahrheitsliebe und der größten Genauigkeit in allem, was er sagte und that, dennoch wissentlich einen Umstand, welchen er nur vermuthete, aber nicht gewiß wußte, als gewiß in die Erzählung einmischte, weil er besorgte, daß der Verbrecher, an dessen Bestrafung ihm nur in der Eigenschaft eines guten Bürgers gelegen war, Gelegenheit erhalten würde, der wohlverdienten Strafe zu entgehen, wenn er dieß nicht durch eine bestimmtere Aussage, als er eigentlich mit gutem Gewissen thun konnte, hinderte.

Wenn man im gegenwärtigen Falle des Obristlieutenants Hoffmanns Aussage sorgfältig prüft, so wird man auch finden, wie nothwendig es war, bey Beurtheilung seiner Glaubwürdigkeit die verschiedenen Gesichtspunkte in welchen sie mehr oder minder Glauben verdient, sorgfältig zu unterscheiden.

Endlich wird hoffentlich auch dieser Rechtsfall zeigen, wie nöthig es sey, die Sicherheitsmaaßregeln nicht hinter die außerordentliche Strafe zu verstecken; dabei aber auch keine willkührliche Policeygewalt eintreten zu lassen. Denn der Policeybediente mag noch so billig und sorgfältig seyn; so ist er doch gewohnt, bey seinen Geschäften einen andern Gesichtspunkt zu fassen, als derjenige ist, welchen sich die Justizbedienten eigen gemacht haben. Sicherheit des gemeinen Wesens und Handhabung der guten Ordnung ist der Zweck, auf welchen der Policeybediente alles bezieht; weniger liegt ihm die

Frage am Herzen, ob nicht dadurch die Rechte dessen, welchen er in seine Obhut nimmt, gekränkt werden. Daher glaube ich, daß es rathsam sey, dem Publico durch mehrere Beyspiele zu zeigen, wie der Richter ohne Eingriff in die Policeygewalt und in die Rechte der Inkulpaten für die Sicherheit des gemeinen Wesens sorgen könne, und daß er dabey nur bestimme, wie weit das Publicum befugt sey, Sicherheitsmaaßregeln gegen den Angeschuldigten anzuwenden. Ich habe meinen Lesern schon mehrere Fälle vorgelegt, wo man kein Bedenken tragen durfte, den Angeschuldigten auf lange Zeit der Freiheit zu berauben, weil er durch unerlaubte Handlungen den Staat zu solchen harten Sicherheitsmaaßregeln genöthigt hatte. Von andrer Art ist der gegenwärtige Fall, wo nur solche Sicherheitsmaaßregeln gebraucht wurden, daß der Angeschuldigte dadurch in dem Gebrauch seines Eigenthums und seiner Kräfte zu den gewöhnlichen Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht eingeschränkt wurde.

VI.

VI.

Urtheil wider die Ehefrau des Grenadier Borchert wegen Tödtung ihres Kindes.

Auf die wider die Ehefrau des Grenadier Borchert, Regine Christine gebohrne Zech, wegen Tödtung ihres Kindes, geführte Untersuchung, so uns in den diesfalls verhandelten Akten zugesendet worden; Erkennen rc.

Daß die Inquisitin Regine Christine geb. Zech verehel. Borchert auf Sechs Jahre in das Zuchthaus zu bringen; jedoch mit der Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit zu verschonen, in dem Zuchthause aber unter genauer Aufsicht zu mäßiger Arbeit anzuhalten sey. Sollten sich während dieser Zeit nähere Anzeigen eines boshafterweise verübten Mordes ihres Kindes ergeben, so wäre mit der Untersuchung gegen sie weiter fortzufahren, und erginge sodann ferner was sich zu Recht gebühret; weshalb auch die Akten wohl aufzubewahren sind, damit von den in den bisherigen Akten vorgekommenen erheblichen Umständen Gebrauch gemacht werden könne. Auch ist sie nach Ablauf den vorgedachten Sechsjährigen Frist des Arrestes nicht eher zu entlassen, als bis über ihr Betragen und über ihren körperlichen und Seelen-Zustand der hohen Behörde

Bericht erstattet, und näher geprüft worden, ob dieselbe ohne Gefahr des gemeinen Wesens der Haft entlassen werden könne. Von der Bestimmung eben dieser hohen Behörde hängt es ab, wie oft auch während der Sechsjährigen Frist der körperliche und Gemüthszustand der Inquisitin untersucht und einberichtet werden solle. Die aus der Untersuchung entstandenen Unkosten ist die Inquisitin, so weit sie des Vermögens ist, zu tragen gehalten. V. R. W.

Geschichts-Erzählung und Entscheidungs-Gründe.

Unter dem 9ten October 1799 Abends um 6 Uhr machte der Sergeant Drexler zu Plau einen schriftlichen Bericht an den Herrn Obersten Winter zu Güstrow, worin er anzeigte, daß an demselben Tage Nachmittags gegen 5 Uhr die Ehefrau des Grenadier Borchert ihrem zweyjährigen Knaben den Hals abgeschnitten habe.

Es wurde hierauf der Auditeur Römberg nebst zwey Officieren befehligt, die vorläufige Untersuchung in Plau zu eröffnen, und es wurde daselbst nicht nur die Sektion und Besichtigung des getödteten Kindes vollzogen, sondern es wurden auch die Personen, welche über den angezeigten Vorfall nähere Auskunft geben konnten, summarisch vernommen. Beide Borchertsche Eheleute hatte man schon am Tage des traurigen Vorfalls in Verhaft genommen, und sie wurden nunmehr nach Güstrow abgeführt, wo sie sodann genau und ausführlich vernommen wurden. Der Ehemann wurde wieder auf freien Fuß gestellt, die Kriminal-Untersuchung aber gegen die Ehefrau fortgesetzt, und nachdem sowohl über das Corpus delicti als über den Gemüthszustand der Inquisitin

Zeug-

Zeugnisse der Sachverständigen und besonders von dem Probst Belitz zu Plau eine schriftliche Anzeige über das, was er bei seiner Unterredung mit der Inquisitin von ihr gehört, und an ihr bemerkt hatte, eingezogen, auch Zeugen darüber waren abgehört worden, wurde die Inquisitin schriftlich vertheidigt und die hiesige Juristen-Facultät ersucht, ein Definitiv-Erkenntniß abzufassen, oder wenn dieses nicht möglich wäre, ein dergleichen Erkenntniß eventualiter beizufügen.

Bei der Form der Untersuchung ist nichts erhebliches zu bemerken. Denn so sehr auch zu wünschen wäre, daß die Gutachten der Sachverständigen über den Gemüthszustand der Inquisitin hätten befriedigender ausfallen können, so wird sich doch aus den nachfolgenden Gründen ergeben, daß dadurch die Abfassung des Erkenntnisses selbst rechtlich nicht gehindert worden; auch die Vernehmung der Inquisitin hat die wesentlichen Erfordernisse der Special-Inquisition.

Was nun zuvörderst das Corpus delicti betrift, so ergiebt sich sowohl aus dem Sections-Protokolle, als aus dem besondern medicinischen Gutachten vom 20ten October 1799, daß der 2 jährige Sohn der Borchertschen Eheleute am Halse eine schlechterdings tödtliche Wunde erhalten habe, und die Wirklichkeit des verübten Todtschlags wird dadurch nicht im geringsten zweifelhaft, daß das Messer, womit derselbe verübt worden, nicht hat aufgefunden werden können.

(2) S. 8. sq. (6) Beilage C.

Da sonst auf Niemanden der Verdacht des verübten Todtschlags fällt, als auf die Ehefrau des Grenadier Borchert, so ist es vor allen Dingen er-

forderlich, diejenigen Umstände aus der Lebens- und Ehegeschichte dieser beiden Personen auszuheben, welche auf die Beurtheiluug der Frage: wer für den Thäter zu achten, und wie die That selbst zu beurtheilen sey, einen vorzüglichen Einfluß haben.

Der Grenadier Borchert ist gegenwärtig 36 Jahre alt und stand anfänglich in Preußischen Kriegsdiensten unter dem Regimente, welches sein Standquartier in Prenzlow hat. Dort lernte er die Tochter des zu dieser Zeit in Prenzlow befindlichen Invaliden Zech, welche damals ungefähr 15 Jahr alt war, kennen und verheirathete sich mit ihr. Weil aber das Regiment noch am Hochzeittage befehligt wurde, nach Schlesien gegen die Oesterreicher zu marschiren, so unterblieb die fleischliche Vollziehung der Ehe. Nach einer drei vierteljährigen Abwesenheit bezog das Regiment seine vorige Garnison und der Grenadier Borchert erzeugte alsdenn seinen ältesten Sohn. Hierauf wurde der Feldzug gegen die Franzosen eröfnet, welche der Borchert mit dem Regimente machen mußte. Seine Ehefrau, die ihn zärtlich liebte, und um sein Leben besorgt war, lag ihm in oftmaligen Schreiben an, daß er wo möglich die Kriegsdienste verlassen möchte. Dieses bewog ihn zur Desertion und obgleich sein erster Versuch mißlang, und er deshalb mit 12maligen Gassenlaufen bestraft wurde, so fand er doch Gelegenheit, aus dem Lazarethe, in welchem er krank lag, zu desertiren; er näherte sich so viel als möglich seiner Ehefrau und nahm anfänglich Schwedische, nachher aber Herzogl. Mecklenburgische Dienste, nachdem er die erstern ebenfalls durch Desertion verlassen hatte. Sobald seine Ehefrau Nachricht von seiner Rückkehr aus dem Feldzuge gegen die Franzosen erhielt, verfügte sie sich zu ihm in seine Garnison. Die erste Herzoglich Mecklenburgische

gische Garnison des Borcharts war in Bützow, wo er mit seine Ehefrau sehr vergnügt lebte. Als er aber nach Plau commandirt wurde, misfiel diese Ortsveränderung der letztern so sehr, daß sie alles Mögliche anwendete, um sie zu verhindern. Da aber der Compagnie-Chef darauf bestand, so folgte sie zwar ihrem Ehemanne dorthin nach. Als dieser ihr aber die Stadt Plau von weitem zeigte, äußerte sie sogleich ihr Mißfallen über diesen künftigen Aufenthaltsort mit den Worten: Das ist mein Unglück!

Was ihr diesen Ort, noch ehe sie ihn kannte, so unangenehm gemacht habe, erhellt nicht mit Gewißheit. Wahrscheinlich ist es, daß sie in Bützow bessere Gelegenheiten zu weiblichen Arbeiten und zum Brodterwerbe fand, als in Plau. Der Aufenthalt in diesem Orte war ihr so sehr zuwider, daß sie ihrem Ehemanne unaufhörlich anlag, daß er doch die Rückkehr nach Bützow bewirken möchte. Gleich beim Eintritt in ihr dortiges Quartier offenbarte sich ihr Widerwille, und sie behauptete, daß sie darin unaufhörlich durch Spukereien beunruhigt werde.

Hierzu kam ihre Eifersucht gegen die Ehefrau des Juden Levin, bei welcher sich ihr Ehemann öfters befand. Diese Eifersucht äußerte sie jedoch gegen ihren Mann nur dadurch, daß sie ihm vorhielt, wie es sich nicht schicke, mit Juden umzugehen.

Dennoch lebten die beiden Eheleute bis kurze Zeit vor der Tödtung des Kindes in der größten Einigkeit. Sie selbst sagen es nicht nur, sondern auch alle Personen, von welchen sie gekannt werden, stimmen darin mit einander überein, daß beide Eheleute gegeneinander die zärtlichste Liebe zu erkennen gegeben hätten, und daß an der Inquisitin noch wenige Tage

vor dem unglücklichen Vorfalle eine große Zuneigung gegen ihn zu bemerken gewesen wäre. Diese eheliche Zärtlichkeit war auch nichts weniger als Neigung zur sinnlichen Befriedigung des gröbern Geschlechtstriebes; denn ihr Ehemann versichert, daß sie kein Vergnügen daran gefunden, sondern er sie allemal deshalb sehr habe bitten müssen; wie denn auch schon der Anfang ihrer Ehe eben dieses nicht undeutlich zu erkennen giebt. Auch die Abneigung, welche beide Eheleute bei der Untersuchung gezeigt haben, von ihrer in den letzten Tagen sogar in Thätlichkeiten ausgebrochenen Uneinigkeit zu sprechen, und die Zärtlichkeit, womit die Frau ihren Ehemann nach Tödtung des Kindes küßte, zeigt von einer tief eingewurzelten Liebe, welche nur auf einige Zeit unterbrochen, aber nicht ausgetilgt werden konnte.

Was die in den letzten Tagen ausgebrochene Zwistigkeiten betrift, so bestanden diese zwar in groben Thätlichkeiten, aber es ist auch nicht zu verkennen, daß sie hauptsächlich durch die traurige Gemüthsstimmung der Inquisitin und durch die eben daraus entstandene Unzufriedenheit des Ehemannes veranlaßt worden. Dieser war nehmlich der ewigen Spukgeschichten und ihres beständigen Andringens auf eine Veränderung des Zustandes so überdrüssig geworden, daß er nicht weiter unterlassen konnte, seine Unzufriedenheit darüber zu äußern. Vergebens bemühete er sich, sie aufzuheitern und führte sie deshalb in die dortige Comödie. Auch dadurch wurde ihr Unmuth nicht gedämpft, welcher sich zuletzt durch Unthätigkeit und Unterlassung ihrer gewöhnlichen Geschäfte äußerte. Von diesen Zwistigkeiten selbst verdient hier nur so viel erwähnt zu werden, daß sie in Ohrfeigen bestanden, welche der Mann der Frau gab, daß dabei von beiden Seiten irdene Gefäße zer-

schla-

schlagen wurden und daß, als die Kinder darüber ein Geschrei erhoben, der Ehemann das eine davon mit der Hand auf den Hintern schlug, das nunmehr getödtete Kind aber im Eifer vor die Ehefrau auf die Lade hinwarf, und dabei sagte: da hast du dein Kind! Solche Zwistigkeiten waren an dem Tage selbst vorgefallen, da das Kind getödtet wurde, weil der Mann, als er nach Hause kam, kein Essen fand und sich an Kartoffeln und Hering nicht begnügen wollte. Dieser eheliche Zwist hielt jedoch die Inquisitin nicht ab, nachher noch für ihren Mann zu sorgen, um wo möglich Fleisch für ihn zu erhalten, welches ihr aber nicht gelang; wie sie denn auch am vorhergehenden Abende, als der Mann über Durst klagte, noch aus dem Bette aufstand, um ihm Wasser zu holen, obgleich vorher thätliche Veruneinigungen zwischen beiden Eheleuten vorgefallen waren. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Inquisitin 23 Jahre alt ist, daß sie ihrem Ehemanne außer dem getödteten Kinde noch einen Knaben von 7 Jahren und ein Mädchen von 4 Jahren, welche noch am Leben sind, gebohren hat, und daß sie nach dem Zeugnisse der Aerzte an Leib und Seele gesund seyn soll.

In Absicht auf die Tödtung des Kindes bleiben noch immer viele Zweifel übrig. Gewiß ist es, daß sie sich gleich anfänglich als die Thäterin angegeben, und dem Hauswirthe von diesem Vorfalle Anzeige gemacht hat; sie selbst aber erzählt die Sache folgendergestalt:

Als nemlich ihr Mann das gehoffte Essen zu Hause nicht fand, legte er sich zu Bette, und sagte den Kindern, daß sie still seyn sollten, sonst bekämen sie Schläge. Sie ging hierauf hin, und holte Wasser auf dem Steige auf der Elde, weil sie ihren Mann zufrieden stellen und ihm noch etwas Essen kochen

wollte. Als sie mit dem Wasser zu Hause kam, hörte sie, daß noch alles still in der Stube war, sie ging deshalb nicht hinein, sondern nahm einen Teller, um Fleisch von dem Schlächter Brandt zu holen; allein sie bekam keines, und ihr ward, wie sie versichert, schon bei Brandten so zu Muthe, daß sie nicht wissen will, wie sie nach Hause gekommen ist. Ueber den weitern Hergang der Sache drückt sie sich auf folgende Art aus: wie ich wieder zur Besinnung kam, so fand ich mich bei dem Camin auf meinem Vorboden und das jüngste ermordete Kind stand mit abgeschnittenen Halse an mein Knie gelehnt, und zwar so, daß es mit dem Rücken angelehnt war; ja sie will anfänglich gar nicht einmal gewußt haben, daß das Kind todt sey. Bei diesen Nichtwissen, wie die Sache zugegangen sey, ist sie auch in der Folge aller Gegenvorstellungen ungeachtet geblieben. Es ist allerdings unwahrscheinlich, daß sie sich bei einer Handlung, welche die Herbeischaffung der Mittel zu einem vorhabenden Zwecke voraussetzte, in einem ganz besinnungslosen Zustande befunden haben soll, und es scheint daher, als müsse auch hier das zur Anwendung gebracht werden, was wir deshalb in unsern Rechtssprüchen

B. IV. S. 390. sq.

weiter ausgeführt haben; allein wenn wir auf die Erzählung, welche die gegenwärtige Inquisitin von der That selbst macht, Rücksicht nehmen, so ist es zwar unwahrscheinlich, aber doch nicht ganz unmöglich, daß sie schnell das Messer ergriffen und ohne zu wissen warum? dem Kinde den Hals abgeschnitten habe: denn diese Handlung erforderte keine solche Vorbereitung als der Mord, welchen der Benkart zu Frankfurt am Mayn an seiner Ehefrau ausübte, und es läßt sich denken, daß die Vorstel-

lung, sie müsse das Kind den Mißhandlungen des Vaters entziehen, wirksam bei ihr gewesen sey, ohne daß diese Vorstellung selbst zu einem klaren Bewustseyn gelangt wäre, und daß man also diese Handlung, wie die Handlungen der Nachtwandler beurtheilen müsse; diese bloße Möglichkeit würde sogar durch die Aussage ihres Ehemannes einige Wahrscheinlichkeit gewinnen, welcher auf die Frage, ob er den besinnungslosen Zustand der Inquisitin zur Zeit der That für wahr halte, ausdrücklich antwortete:

> ich wollte wohl darauf schwören, daß dies wahr wäre, denn wenn sie in der letzten Zeit in Plau ihre Mucken bekam, so war sie ganz verwirrt, und konnte ich gar nicht mit ihr fertig werden.

Wenn man aber auch die persönliche Zuneigung des Ehemannes gegen die Inquisitin und den Umstand, daß er sie auf alle Weise in seinen Aussagen begünstigt, bei Seite setzt, so stimmt doch ihr Betragen nach der That mit der vorgegebenen Besinnungslosigkeit gar nicht zusammen.

Denn wäre diese in der Wahrheit gegründet, so würde auch die Inquisitin gleich nach der That ihre Verwunderung darüber zu erkennen gegeben haben; dies hat sie aber so wenig gethan, daß sie vielmehr sich selbst geradezu als die Thäterin angiebt, und dabei mit Besonnenheit handelt und spricht. Man hat zwar mehrere Beispiele von einer nach der That sich schnell einfindenden Besonnenheit, welche daraus entsteht, daß die vorhergehende Wuth nun ihren Zweck und eben dadurch den Affect seine Endschaft erreicht hat. Wenn jedoch eine gänzliche Geistes-Abwesenheit vorausgegangen ist, so ist ein schnell eintretendes Bewustseyn dessen, was während der Geistes-Abwesenheit geschehen ist, nicht denkbar. Gesetzt auch, es wäre möglich, daß der Mensch sich

dessen,

dessen, was er während der Geistes-Abwesenheit vorgenommen hat, nachher wieder erinnerte, so würde doch Schrecken über die That die erste Gemüthsbewegung dessen gewesen seyn, welcher während seiner Geistes-Abwesenheit eine so schreckliche Wirkung hervorgebracht hätte. Von einem solchen Schrecken aber ist nicht die geringste Spur vorhanden; vielmehr geht die Inquisitin bei Menschen, die ihr auf der Treppe begegnen, ruhig und stillschweigend vorbei, um dem Wirthe, welcher sie gegen die Wuth des Ehemannes schützen soll, das Geschehene zu entdecken; sie ist es vielmehr, welche den Ehemann zu beruhigen sucht, und sie zeigt durchgängig eine auffallende Gelassenheit. Ob wir nun also gleich zugeben, daß eine Handlung, wie diejenige ist, welche der Inquisitin zur Last fällt, während einer Geistes-Abwesenheit vorgenommen werden könne; so nöthigt uns doch der Zusammenhang aller Umstände, diese Möglichkeit hier nicht vorauszusetzen. Dazu werden wir zwar allein dadurch nicht bewogen, daß der achtjährige Borchertsche Sohn es anders erzählt, und daß die Inquisitin selbst gegen den Probst Belitz, so wie gegen verschiedene andere die Umstände der That ausführlich angegeben hat, weil jener Knabe, auch ohne Rücksicht auf die Beilage der Defension sub. Litt. A. kein gültiges Zeugniß ablegen kann, und weil es immer möglich bleibt, daß die Inquisitin selbst in der Folge die Sache unrichtig erzählt hat, oder auch wohl mißverstanden worden ist. Allein der ganze Zusammenhang der That und das kundbare von der Inquisitin selbst eingestandene Benehmen nach derselben, zeugt von dem Bewustseyn der That während derselben. Dabei bleibt es aber noch immer zweifelhaft, ob eben dieses Bewustseyn die Handlung nur auf diejenige Art begleitet habe, welche

auch

auch bei unwillkührlichen Handlungen statt finden kann, oder ob sie wirklich den Zweck derselben und die Mittel dazu überlegt habe. Einen Grund muß die Handlung freilich gehabt haben, aber dazu bedarf es keines deutlich gedachten Zwecks.

Am wahrscheinlichsten ist daher die Erzählung des Sergeant Drexler, nach welcher die Inquisitin in der Wache erzählte, daß sie diese That aus Mismuth wegen das Betragen ihres Mannes begangen habe, weil ihr Mann während der Zeit, daß sie gearbeitet, und die gemeinschaftlichen Geschäfte besorgt hätte, dem Trunke nachgegangen, und die Haushaltung vernachlässiget hätte, weswegen sie denn so mißmüthig geworden wäre, daß sie durch die Ermordung ihres Kindes ihrem Leben habe ein Ende machen wollen.

Wenn man daher auch der Inquisitin einräumen will, daß sie nicht eigentlich die Absicht gehabt habe, sich selbst das Leben zu nehmen, und daß sie dazu den Tod des Kindes als ein Mittel nicht gebraucht habe, so bleibt doch alsdenn immer noch die Unzufriedenheit mit ihrer ganzen Existenz als Grund der Handlung übrig. Aus dem allen, was in den Akten von ihr vorkommt, ergiebt sich, daß sie zu den Menschen von zarter und tiefer Empfindung gehört; die Liebe zu ihrem Ehemanne füllte ihr ganzes Herz aus; sobald sie sich von diesem zurückgesetzt, und wohl gar eine Jüdin ihr vorgezogen glaubte, mußte die ganze Welt für sie auf einmal ein ganz anderes Ansehen gewinnen, und sie stellte ein Bild ihres eigenen Geistes dar, wenn sie den Mann herbeirief, um ihm zu zeigen, daß die Häuser in Plau auf der Spitze der Dächer ständen. Als sie nun endlich sich sogar von ihm gemißhandelt sah, so mußte sie nothwendig in einen Gemüthszustand gerathen, in welchem es ihr unmög-

möglich wurde, den Werth der Dinge richtig zu schätzen. Ihre ganze Thätigkeit, welche bisher auf das Glück ihres Ehemannes und der Kinder gerichtet war, war nun dahin, und sie selbst wurde das Spiel der Vorstellungen, welche der Zufall ihr zuführte, und welche sie nicht mehr festzuhalten und willkührlich zu verbinden fähig war. Die Vorstellung der Mißhandlung, welche das Kind unschuldiger Weise von seinem Vater erlitten hatte, führte nothwendig den Gedanken herbei, daß dem Kinde der Tod wohl zu gönnen wäre, und der Anblick des Kindes und des Messers konnten schnell eine That zur Wirklichkeit bringen, von welcher die Inquisitin selbst nicht recht wußte, wie sie zur Wirklichkeit gekommen wäre. Daß sie nachher die Vorstellungen, welche sie bei der That selbst nur verworren gehabt hatte, sich deutlicher entwickelte, und in ihre Erzählungen mischte, beweist nicht, daß sie vorher eben so deutlich in ihrer Seele gelegen haben, und es ist sogar möglich, daß unter den Vorstellungen, welche in der ganzen Masse derselben zur That mitwirkten, auch die gewesen sey, daß ihr Mann wohl verdiene, ein Kind zu verlieren, welches er nicht besser behandelte; aber aus allem dem folgt weder, daß sie die Tödtung des Kindes als ein Mittel habe brauchen wollen, um ihren Ehemann zu kränken, noch auch, daß sie den Selbstmord vermittelst der Tödtung des Kindes zum Zweck gehabt habe. Wenn sogar Menschen, welche ihre völlige Besinnungskraft haben, ihren Handlungen, welche durch einen ihnen selbst verborgenen Grund hervorgebracht wurden, einen ganz falschen Zweck zuschreiben, so läßt sich dieses noch eher bei einem solchen Gemüthszustande annehmen, in welchem sich die Inquisitin wirklich befand, und nothwendig befinden mußte, wenn die Handlung als

möglich gedacht werden solle. Jedes Verbrechen ist zwar eine unvernünftige Handlung; doch wird dabei eine irrige Maxime vorausgesetzt; Handlungen aber welche widersprechend bleiben, welche Maximen man auch dabei zum Grunde legen mag, können nicht wie andere Verbrechen behandelt werden. Das Strafgesetz selbst kann nur auf diejenigen wirken, welche im Stande sind, die Mittel den Zwecken unterzuordnen, wenn sie auch schon in der Wahl ihrer Zwekke thöricht handeln; aber der, dessen Handlungsweise von der Handlungsweise der übrigen Menschen abweicht, kann durch keine solche Mittel zurückgehalten werden, welche nach dem gemeinen Menschensinn berechnet sind.

Wollte man annehmen, daß sie die Absicht gehabt habe, sich an ihrem Manne durch die Tödtung seines Kindes zu rächen; so mußte die Rachsucht eine Haupttriebfeder ihrer Handlung gewesen seyn. Daß aber eine solche feindselige Gesinnung sie zu der That nicht angetrieben habe, ergiebt sich aus ihrem sanften liebevollen Benehmen nach der That, aus der Art wie sie ihn zu trösten suchte und aus dem Kusse, welchen sie ihm gab, als sie eben in Verhaft genommen wurde. Auch als sie nach Güstrow abgeführt wurde, schmeichelte sie sich noch durch eine überirdische Offenbarung, daß sie künftig mit ihrem Manne zusammen leben würde. Am ersten läßt sich ihre Handlung erklären, wenn man annimmt, sie habe die Tödtung des Kindes nur als Mittel zum Selbstmorde gebraucht; allein so wenig auch an ihrem Lebensüberdrusse gezweifelt werden kann, so muß man doch den Grund der That von dem deutlich gedachten Zweck unterscheiden; nun leugnet sie aber diesen Zweck ausdrücklich, und ob es gleich nicht unwahrscheinlich ist, daß sie dieses nur darum thue, damit

sie ihres Zweckes nicht verfehlen möge, so ist sie doch auch nicht überführt, diesen Zweck wirklich gehabt zu haben. Könnte er aber auch vorausgesetzt werden, so würde selbst alsdann die Handlung der Inquisitin zu eben denjenigen gehören, welche wenigstens der Todesstrafe nicht unterworfen werden können. Denn man muß annehmen, daß der Gesetzgeber die Strafe nicht habe als ein Mittel brauchen wollen, das Verbrechen zu befördern; auch ist die Todesstrafe schon an sich so beschaffen, daß sie für den nichts abschreckendes haben kann, welcher nichts eifriger wünscht, als zu sterben. Denn so richtig es auch seyn mag, daß mancher, welcher in der Absicht, hingerichtet zu werden, mordete, in der Folge das Leben wieder lieb gewinnt, so kann doch der, welcher eben zu steben wünscht, durch die Furcht vor der Todesstrafe nicht von solchen Handlungen zurückgehalten werden, welche ihm die Erfüllung seines Wunsches gewähren sollen.

Wenn man daher auch die nach der That an ihren Ehemann gerichtete Frage:

wolltest du mich wohl wieder haben,

und ihre deshalb geäußerte Hofnung auf die Fortsezzung der Ehe in diesem Leben bezieht; so würde doch die Todesstrafe dadurch nicht gerechtfertig werden. Denn diejenigen, welche durch gleiche Bewegungsgründe zu ähnlichen Verbrechen angetrieben werden, würden sich durch die bei der Inquisitin eintretende Liebe zum Leben von solchen Vergehungen nicht abschrecken lassen, weil zur Zeit der That ihr Gemüth viel zu bewegt seyn würde, als daß sie eine ähnliche Veränderung ihrer Wünsche besorgen sollten. Wollte man daher auch die angebliche Voraussagung ihrer schrecklichen That für gewiß annehmen, so würde doch immer ein solcher Vorsaz vorausge-

setzt werden müssen, welcher durch Furcht vor der Todesstrafe nicht zurückgehalten werden könne.

Wahrscheinlicher ist es jedoch, daß bei diesen und ähnlichen Aeusserungen mehr eine allgemeine Unzufriedenheit mit ihrer ganzen Existenz, als ein bestimmter Vorsatz zum Grunde gelegen habe.

Daß ihre Seele sich in diesem traurigen Zustande befunden habe, geben alle Umstände zu deutlich zu erkennen, als daß man durch das Zeugniß des Arztes irre gemacht werden könnte, welcher der Inquisitin Gesundheit der Seele und des Leibes zuschreibt. Denn zu Bestärkung solcher psychologischen Bemerkungen bedarf es keiner Ueberzählung der Pulsschläge; vielmehr zeigt der ganze Zusammenhang der in den Acten ausgemittelten Umstände, daß sie sich zur Zeit der That in keinem solchen Gemüthszustande befunden habe, wo der Mensch fähig ist, seine Handlungen nach deutlich gedachtem Zwecke zu bestimmen. Wenn man daher auch mit Gewißheit annehmen könnte, daß alle von ihr erzählten Spukgeschichten nebst allen ihren wunderlichen Launen nur die Absicht gehabt hätten, den Mann noch dahin zu bringen, daß er alles mögliche zur Veränderung des Wohnsitzes beitragen möge: so würde doch dadurch die ausserordentliche Gemüthsbewegung, in welcher sich die Inquisitin zur Zeit der That befand, nicht ausgeschlossen werden; vielmehr würden doch die von ihrem Ehemanne an ihr selbst und an ihren Kindern verübten Mißhandlungen um so mehr auf sie gewirkt haben, je weniger sie bisher Gelegenheit gehabt hatte, sich an eine solche Begegnung zu gewöhnen. Bei diesen Umständen mußte ihr jedes Mittel, welches eine so ungewohnte und ihr unerträgliche Lage veränderte, willkommen seyn, wenn es auch sonst zu keinem bestimmten Zwecke führte.

Uebrigens kann es wohl seyn, daß die Todesstrafe, welche sie zum Gegenstande eines öffentlichen Schauspiels und des allgemeinen Bedaurens machen würde, ihr angenehmer seyn möchte, als eine 6 jährige Zuchthausstrafe, womit so viele verächtliche Menschen belegt werden. Allein diese Strafe wird eben dadurch um so zweckmäßiger, daß sie die Hoffnung, welche sich die Inquisitin bei dem Verbrechen machte, vereitelt. Dabei muß aber auch die Veranstaltung getroffen werden, daß, wenn sich in der Folge eine größere Strafbarkeit des Verbrechens offenbahren sollte, die demselben angemessene Strafe nachgeholt, auf jeglichen Fall aber für die Sicherheit des gemeinen Wesens gesorgt werden könne. Ja die Strafe selbst muß auch so beschaffen seyn, daß sie sich als Sicherheitsmaßregel rechtfertigen läßt, wenn auch die unwahrscheinliche Erzählung der Inquisitin in der Wahrheit gegründet wäre. Von dieser Beschaffenheit ist die erkannte Strafe wirklich. Gewiß wird eine sehr geraume Zeit erfordert werden, ehe die Inquisitin wieder in eine solche Gemüthslage kommt, daß man ihr ihre Freiheit wieder geben kann.

Aus vorstehenden Gründen hat daher überall, wie geschehen ist, erkannt werden müssen.

Ich sehe voraus, daß dieses Erkenntniß mancherlei Tadel auf sich ziehen wird; aber die Frage:

wie der Richter sich in solchen Fällen zu verhalten habe,

ist zu wichtig, als daß man nicht die Aufmerksamkeit aller Sachverständigen darauf richten sollte.

Es ist allerdings sehr unbequem für die Obrigkeiten, wenn sie auch nach ergangenem Kriminal-Urtheile fortfahren sollen, die Verbrecher zu beob-

achten,

achten, und sie müssen es daher lieber sehen, wenn man den Inquisiten kurz weg aufhängt oder laufen läßt, als daß man auf Sicherheits-Maßregeln oder auf eine in der Folge noch fortzusetzende Untersuchung erkennt.

Für die Inquisiten ist es auch besser, wenn sie bald wissen woran sie sind.

Aber ist es auch für den Staat besser, wenn man es den Obrigkeiten bequem und den Inquisiten nach ihrem Sinne macht? Ist es dem gemeinen Wohl zuträglich, wenn der Bösewicht nur eine kurze Zeit nöthig hat, über sich zu wachen, damit er nicht unbesonnener Weise seine Schuld verrathe?

VII.

Tödtung des Cornets v. B** genant D** durch den Hauptmann v. C** vermöge eines Pistolenschusses.

Auf die wider den Hauptmann H. W. von C** wegen des durch einen Pistolenschuß getödteten ehemaligen Preuß. Cornets von B** genannt D** geführte Untersuchung, und für den erstern eingereichte Vertheidigungsschrift ———

Erkennen Wir ꝛc.

Daß Inkulpat der Hauptmann H. W. von C** wegen der durch sein Versehen bewirkten Tödtung des Königl. Preuß. Cornets von B** genannt von D** mit einem Sechsmonatlichen Gefängniß zu bestrafen, auch die Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig sey: doch ist ihm der bereits erlittene Arrest zur Strafe anzurechnen. V. R. W.

Geschichts-Erzählung und Gründe.

Donnerstag den 18. März 1799 Nachmittags 3½ Uhr wurde in der Reichsstadt Bremen dem dasigen Kämmerer Herrn Doctor Matz durch den Ladenburschen im Karpzowschen Hause angezeigt, daß er in dem dortigen Gasthofe, welcher unter dem Namen

des

des blauen Hauses bekannt ist, ein Fremder auf dem Zimmer No. 12 von einem andern Fremden durch einen Pistolenschuß so eben tödtlich verwundet worden. Der letztere sey ein ehemaliger holländischer Officier und befinde sich noch im gedachten Hause. Der Physikus Herr Doctor Wienhold und der Chirurgus Schwarz wurden ersucht, sich sofort dahin zu verfügen, den Verwundeten zu besichtigen und ihn wo möglich zu retten. Auch wurde sogleich Wache in das blaue Haus geschickt, um denjenigen, welchen man dort als Thäter anzeigen würde, in Verhaft zu nehmen.

Man fand den Verwundeten todt, und der, welcher selbst eingestand, ihn verwundet zu haben, war noch daselbst vorhanden. Er heißt H. W. von C** und ist aus Venlo in Geldern gebürtig. Sein Vater Olivier von C** war Major in Hannöverschen Diensten und ist im Jahre 1791 gestorben. Er selbst ist gegenwärtig im 46. Jahre: er ging Ausgang 1767 oder Anfang 1768 in Preußische Dienste und verließ diese Dienste wiederum im Jahre 1775 als Artillerie-Lieutenant, wegen eines Streits mit dem damaligen Obersten von Holzendorf. Er trat sodann in Russische Dienste als Colonnenführer erster Classe, verließ sie aber nach erbetenem Abschiede im Jahre 1777 aus leidenschaftlicher Liebe für das Theater, auf welchem er sich zu Petersburg, Wien und Frankfurt sehen ließ. Im Jahr 1793 ging er als Sekonde-Lieutenant der Artillerie nach Surinam und kam von dort Krankheitswegen im Herbst 1794 zurück. Hierauf wurde er unter dem Liningschen Corps als Capitain angestellt. Als aber dieses Corps auseinander ging, ging er nach Hannover und lebte dort von dem ihm gegebenen Wartegelde, von welchem Orte er sich nur in der Absicht zu entfernen pflegte,

 um

um die Bäder Nendorf und Pyrmont zu besuchen, wo er denn zuweilen Antheil an der Bank hatte und dabey, wie er sich ausdrückt, im Ganzen mehr gewann, als verlohr. Er war schon einmal verheirathet gewesen, ist aber von seiner Frau geschieden und hat 2 Söhne in Rußisch Kaiserl. Diensten, von denen er aber nichts weiß, weil sie sich selbst forthelfen müssen. Neuerlich hat er einer gewissen Charlotte W* * *, mit der er ein Kind erzeugt hatte, welches ihre Aeltern verpflegen, und welche sich bey ihm als Haushälterin befand, die Ehe versprochen.

Im März 1799 verfügte er sich von Hannover nach Bremen; seiner Versicherung nach ist dieses Theils wegen seines Vergnügens, theils zu Abmachung eines Geldgeschäfts mit dem Herrn Ragay für den Capitain Zeplin geschehen. Zu Bremen nahm er sein Quartier im blauen Hause No. 12. zusammen mit dem Rittmeister von M* *.

Dieser ist 29 Jahre alt, aus Liefland gebürtig, und hat ehemals als Major in Russischen Diensten gestanden. Seit 3 Jahren hat er sich auf Reisen befunden, und ist, wie er angiebt, auf der Rückreise von Paris in sein Vaterland begriffen gewesen. In Hannover hat er mit dem von C** Bekanntschaft gemacht, welcher ihn wiederum mit dem Entleibten von D** bekannt machte.

Nach dem unglücklichen Vorfalle, bei welchem der von D** erschossen wurde, gab er dem von C** 50 Louisd'or, damit er sich durch Hülfe derselben vermittelst der Flucht in Sicherheit setzen könne, und er erklärte ausdrücklich vor Gericht, daß er diese 50 Louisd'or, da der Herr von C** unglücklich genug sey, nicht zurück verlange.

Kaum war der von M** vernommen worden,

als

als er sich von Bremen entfernte, so daß man von ihm weiter keine Nachricht hat erhalten können.

In Ansehung des Entleibten ergeben sich folgende Umstände aus den Akten.

Zufolge des Taufscheins ist er den 14. März 1765 getauft; sein Vater war J. F. von B** genannt D** und dessen Mutter Sophia Dorothea Maria von M**; sein Taufname war: Andreas Diedrich Franz Ludwig. Er ist als Cornet des Kürassier-Regiments von G** verabschiedet worden, und hat sich mit seiner nachgelassenen Wittwe Sophia S*** den 29ten April 1792 verheirathet, wobei zu bemerken ist, daß er in diesem von dem Gouvernements- und Garnisonprediger Ulrichs zu Spandau ausgestellten Trauschein Carl August Baron von B** genannt D** hieß. Seine Mutter zweifelt, ob die Verheirathung des Sohnes ihre Richtigkeit habe.

Allein es befindet sich ein Brief seines Bruders, welcher Lieutenant bei dem Regimente Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ferdinand von Preußen ist, bei den Akten, zufolge dessen ihre Verheirathung keinem Zweifel unterworfen seyn soll.

Die Wittwe selbst ist 28 Jahr alt, und die Tochter eines Schneiders aus der Altmark. Ihrer Erzählung nach, hat ihr Ehemann den Abschied aus den Preussischen Diensten deswegen nehmen müssen, weil er die Erlaubniß, sie zu heirathen, nicht erhalten konnte. Ihrer Versicherung nach, hat sie nebst ihrem Ehemann in Berlin und Münster von demjenigen gelebt, was ihnen ihre Mutter von dem Ihrigen zukommen lassen, und von den Einkünften eines Salzwerks, woran ihr Ehemann einen Antheil gehabt. Ohngefähr einen Monat vor dem unglücklichem Ende ihres Ehemannes ist sie mit demselben in

Bremen angelangt, weil ihre Schwägerin, die mit ihrem Manne in Soest cantonnire, ihr versprochen habe, ihr bei ihrer Niederkunft zu helfen. Sie versichert, nicht zu wissen, daß ihr Mann dem Spiel ergeben gewesen sey. Einige Abende vor seinem Ende habe er gute Freunde bei sich gehabt, unter welchen auch derjenige gewesen wäre, der ihren Mann erschossen hätte. Sie habe sich nach dem Abendessen zu Bette gelegt und wisse wohl, daß nach Tische gespielt worden, aber nicht, was es für ein Spiel gewesen sey. Ihr Mann sey, so erzählt sie weiter, am andern Morgen zwar unruhig gewesen, habe ihr aber von seinem Verlust nichts entdeckt, sich über nichts beklagt, und gegen Niemanden Drohungen ausgestoßen. Auch an dem Nachmittage, da er erschossen worden, habe er beim Ausgehn gesagt: er werde augenblicklich wieder kommen, ohne den Ort, wo er hingehen werde, anzuzeigen.

Uebrigens hat von den Umständen des Entleibten nichts erhebliches ausgemittelt werden können.

Der Inkulpat von C** erzählt von seiner Bekanntschaft und dem Umgange mit dem Entleibten folgendes: Er hat ihn in Bremen einige Tage nach seiner Ankunft in einem Hause hinten am Walle, woselbst der von D** Bank gemacht, kennen gelernt. Einige Tage vor dem unglücklichen Vorfalle hatte der von D** den Inkulpaten nebst dem von M** und einem gewissen d'J** zum Abendessen und Spiel eingeladen. Von D** machte Bank, und weil Inkulpat, wie er erzählt, bemerkt, daß von M** ein großes Spiel spiele, so ersuchte er, um an dem Vortheil der Bank Antheil zu nehmen, den von D**, ihm einen Antheil davon zu überlassen, zu welchem Ende er ihm 50 Louisd'or übergab. Die Bank habe solchemnach, so fährt er fort, aus

100 Louisd'or, welche der von D** dazu gewidmet und aus den vorgedachten 50 Louisd'or bestanden; von M** habe die Bank gesprengt und also von D** dabei 100 Louisd'or verloren; dieses alles sey ohne alle Streitigkeiten abgelaufen. An dem folgenden Tage habe von M** die von D** und d'J** zu sich eingeladen und einen gewissen G** habe Inkulpat selbst gebeten. An diesem Tage will Inkulpat bei dem Spiele gar nicht interessirt gewesen seyn: auch soll der von D** an eben diesem Abend 30 bis 40 Louisd'or gewonnen haben.

Der vorerwähnte Esaias G** ist aus Cöne bei Utrecht gebürtig, 22 Jahr alt und vormals Lieutenant in Holländischen Diensten gewesen. 1795 hat er sein Vaterland verlassen, und steht jetzt mit vielen seiner ehemaligen Kriegsgefährten im Englischen Solde. Den Hauptmann von C** kennt er schon seit 2 Jahren. Was der von C** und der Erschossene für Geschäfte in Bremen gehabt haben, ist ihm nicht bekannt.

Louis Hyacint d'J** ist aus Lüttich gebürtig, war vormals Unter-Lieutenant in Holländischen Diensten, lebte ohne Geschäfte vom Englischen Solde und hielt sich seit 14 Tagen in Bremen auf. Er kennt den Erschossenen von D** seit 1½ Jahr, hat sich zuerst mit ihm in Celle getroffen, und hat sodann immer mit ihm in freundschaftlicher Verbindung gestanden. Die Absicht, warum der Entleibte nach Bremen gekommen sey, weiß er nicht, doch glaubt er, daß es blos des Vergnügens wegen geschehen wäre.

G** sowohl, als d'J** kommen miteinander und mit dem von C** darin überein, daß zwar in vorgedachten Zusammenkünften mit dem D** Faro gespielt worden, dabei aber kein Streit vor-

vorgefallen sey. Erst an dem Nachmittage, wo sich das Unglück ereignete, fand sich der von D** etwa des Nachmittags um 3 Uhr bei d'J** ein, und forderte ihn auf, mit ihm zu G** zu gehen, ohne jedoch eine Ursach anzuführen. Dort wurde des Spiels in dem vorhergehenden Abenden gedacht, und von D** fragte den G**, ob er verloren habe, und als er seinen Verlust angab, sagte von D** zum G**, er sey betrogen, sie wollten miteinander zum blauen Hause gehen, und dort mit C** reden, welcher Compagnon mit dem von M** sey.

Hierauf verfügten sich G** und d'J** nebst dem von D** in das blaue Haus, woselbst sie den von C** noch bei Tische antrafen, und ihn bei Seite riefen. G** eröffnete dem von C** das Anliegen seiner beiden Gefährten an den von M**; von C** äußerte Zweifel wegen des falschen Spiels des von M** und fügte hinzu: er wolle sich darnach erkundigen, und wenn es wahr sey, dafür sorgen, daß die Betrogenen ihr Geld zurückerhielten. Diese Antwort des von C** genügte jedoch dem von D** nicht und er drang in den G**, er möchte dem von C** ernstlich sagen, daß er sein Geld wieder haben wolle. G** verfügte sich daher aus dem Eßzimmer, um den von C** hierüber noch einmal zu sprechen. Dieser kam eben die Treppe herunter um den Stubenschlüssel zu holen; G** ging ihm entgegen, und erinnerte ihn nochmals an sein Versprechen. Inzwischen waren auch von D** und d'J** dem G** nachgekommen und begleiteten den von C** bis an sein Zimmer. Unterwegs und vor dem Zimmer machte der von D** dem von C** heftige Vorwürfe und sagte, er sey ein schlechter Kerl, der falsch gespielt habe; auch d'J** sprach nachdrücklich und

fügte

fügte hinzu: daß die Sache, wenn sie sich so verhielte, wie von D** angebe, eine Anzeige bei dem Prinzen von Oranien verdiene. Nach geöffneter Thüre der Stube ging der von C** zuerst hinein, und die übrigen folgten ihm nach. Der Wortwechsel wurde immer heftiger und obgleich der von C** den von D** zu besänftigen suchte, indem er ihm sagte: daß, wenn er etwas Böses von ihm wüßte, er ihn verklagen möchte, so half doch dieses nichts. Von C** deutete ihm an, daß er sein Zimmer verlassen möchte, aber von D** drang nun um so heftiger auf ihn ein; von C** langte endlich hinter seinem Bette eine Pistole hervor, welche er jedoch nidergesenkt in der Hand hielt; dennoch wurde der Streit immer heftiger. Von D** stieß den Arrestaten vor die Brust; es entstand ein Handgemenge und der von D** fiel zur Erde nieder. In diesen Umständen kommen S** und d'J** überein. Ihre Aussage wird durch das Zeugniß des Hausknechts Victor Brünings bestätigt. Dieser war nehmlich herbeigekommen, um den Schlüssel zu No. 12. zu überbringen; er hörte ein heftiges Gezänke zwischen dem von C** und drei andern Mannspersonen, welches er aber nicht verstand, weil französisch gesprochen wurde. Der Brünings folgte dem von C** und den drei Fremden in das Zimmer; eben hatte er den von D** um den Leib gefaßt, um ihn aus dem Zimmer zu bringen, als ein Schuß geschah, und der von D** aus seinen Armen todt zur Erde niederfiel. In der Stellung, worin er sich befunden, sey der Schuß eben über seinen Arm weg und in die Brust des Erschossenen gegangen, so daß er eben so leicht, als der Getödtete hätte getroffen werden können; woher der Schuß gekommen sey, und wer ihn gethan

than habe, weiß der Brünings nicht, wie er denn auch vor dem Schusse keine Pistole gesehen habe.

Sämmtliche Augenzeugen sind darin einig, daß der von C** sogleich die größten Zeichen des Schröckens und der Betrübniß von sich gegeben habe; auch darin, daß sich nach dem Schusse Inkulpat wieder in das Speisezimmer begeben, und den innigsten Schmerz über den Vorfall geäußert, auch die Gelegenheit zu entfliehen nicht benutzt habe, stimmen alle über diesen Vorfall abgehörte Zeugen überein.

Der von M** bestimmt dieses jedoch dahin, daß der von C** gleich anfänglich zur offenen Hausthüre habe herausgehen wollen, daß diese aber in der Folge verschlossen worden, und daß Inkulpat nach einer Zeit, da sich schon viele Leute im Hause eingefunden, ihn gebeten habe, ihm mit 50 Louisd'or auszuhelfen, welche er ihm auch gegeben hätte und nicht wieder zurückverlange.

Der Inkulpat selbst läßt sich über diesen Vorfall folgendergestalt vernehmen:

von D** und d'J** hätten ihn noch vor Eröffnung seines Zimmers beleidigt und besonders habe von D** ihn einen Betrüger und Spitzbuben geheißen, und von ihm verlangt, daß er die von dem von D** verlornen 100 Louisd'or wieder herbeischaffen solle; vermuthlich hätten sie es deswegen gethan, weil er mit dem von M** auf einem Zimmer gewohnt habe. Von D** sey in seiner Wuth so weit gegangen, daß er die verschlossene Stubenthüre mit dem Fuße habe aufstoßen wollen, ehe sie geöffnet wurde. Als endlich der Lohnbediente Brünings den Schlüssel gebracht hätte, sey er zuerst in das Zimmer gegangen, die

übri-

übrigen drei aber wären ihm nebst dem Brünings gefolgt; daß sie bewaffnet gewesen wären, habe er nicht bemerkt; doch hätte die Heftigkeit, womit sie ihm zu Leibe gegangen wären, ihn genöthigt, die Pistole hinter seinem Bette hervorzuholen, um sich, wenn es nöthig seyn sollte, damit zu vertheidigen, oder vielmehr, um seine Gegner abzuschrecken. Seines Wissens sey der Hahn nicht gespannt gewesen; daß die Pistole geladen gewesen sey, habe er zwar gewußt, habe aber in dem Augenblicke, da er sie ergriffen hätte, nicht daran gedacht. Als er die Pistole zur Reise geladen, habe er zwar Pulver auf die Pfanne geschüttet, ob dieses aber drauf geblieben sey, habe er nicht gewußt. Anfänglich habe er die Pistole mit niedergesenktem Arme gehalten und habe seinen Gegnern gesagt, daß sie aus dem Zimmer gehen möchten, worauf auch, wie er nicht anders glaube, v. J** und G** wirklich herausgegangen wären; als aber von D** im Zimmer blieb, habe er ihn herauszuschieben gesucht, zu welchem Ende er die Pistole aus der rechten Hand in die linke geworfen und den von D** mit der rechten Hand gefaßt habe. Da aber von D**, wie Inkulpat erzählt, ihn bei den Haaren fassen wollte, machte er eine Bewegung rückwärts, nahm die Pistole wieder in die rechte Hand bei der Kolbe und machte damit eine abwehrende Bewegung von oben nach unten. Hierauf sey die Pistole losgegangen, er wisse nicht wie? losgedrückt habe er sie nicht, auch nicht den Hahn vorsätzlich gespannt, er vermuthe aber, daß bei dem fehlerhaften Schlosse der Pistole diese sich durch eine Reibung während des Handgemenges selbst gespannt habe und so losgegangen sey. Ob Brü-

nings

nings den von D**, als der Schuß gefallen, angefaßt habe, weiß Inkulpat nicht, er glaubt es aber, weil der Brünings zu ihm gesagt hätte: mein Gott, Sie hätten mich erschießen können! Uebrigens beruft er sich auf seinen äußerst leidenschaftlichen Zustand, auf sein sehr lebhaftes Temperament und auf seinen Officierstand, welcher ihm nicht erlaube, thätliche Beleidigungen gelassen zu ertragen; er habe daher auch in dem Augenblicke nicht über die schicklichsten Vertheidigungsmittel nachdenken können, aber nicht ohne Grund gehofft, daß seine Gegner durch die Drohung mit der Pistole sich würden abhalten lassen, sich an ihn zu vergreifen.

Inkulpat ist nicht nur summarisch, sondern auch über gewisse besonders abgefaßte Punkte zum Protokoll vernommen und durch eine wohlabgefaßte Defensionsschrift vertheidigt worden. Der Antrag seines Defensors geht dahin:

> den Hauptmann Joseph Heinrich Wilhelm von C** von der wider ihn angestellten Untersuchung und von aller Straffälligkeit frei zu sprechen, die Erben aber des Entleibten von D** tanquam auctoris rixae et injusti aggressoris zur Erstattung der Kosten der gegenwärtigen Untersuchung anzuhalten.

Die Untersuchung ist zweckmäßig geführt worden. In Rücksicht auf den Thatbestand steht soviel unbezweifelt fest, daß von D** eine schlechterdings tödtliche Schußwunde erhalten habe, welche auf der Mitte der rechten Brust am Rande des mittlern Lungenlappens hin in den Herzbeutel nnd von da in den

Sack

Sack der Hohladern gedrungen war. Die Kugel war bei der rechten und hintern Wand der hintern Hohlader herausgekommen, von da wieder in die rechte Brusthöhle hineingefahren, hatte den untern Lungenlappen beschädigt, war in den Körper des 10. Rückwirbelbeins hinein und durch denselben durchgegangen, hatte die darüber liegendenden Muskeln des Rückens durchbohrt, und war bis zur Haut durchgedrungen, wo sie in der Größe eines halben Zolls im Durchmesser zusammengedrückt gefunden wurde.

Hieraus ergiebt sich mit Gewißheit soviel, daß der von D** an den Folgen des erhaltenen Pistolenschusses gestorben sey.

Auch darin stimmt die Aussage des Inkulpaten mit der Erzählung des S** und d'J** überein, daß der Schuß, welcher den von D** tödtete, auf der Stube des Inkulpaten aus dessen Pistole, welche derselbe zur Zeit des Schusses in der Hand hatte, gekommen sey.

Es ist daher nur zweifelhaft, wie weit dieser Schuß demselben zugerechnet werden könne.

Die Absicht zu tödten wird von ihm schlechterdings geleugnet, und es finden sich in den Akten keine Gründe, sie vorauszusetzen. Am wenigsten läßt sich ein vorher überlegter Vorsatz zu tödten annehmen: denn es waren dabey nicht nur zwey Beystände des Entleibten, sondern auch der Bruninas gegenwärtig, besonders hat d'J** bey dem Vorfalle selbst feindselig gegen den Inkulpaten gehandelt, und es ist daher seiner Aussage um so mehr Glauben beyzulegen. Auch das ganze oben erzählte Verhältniß sämtlicher bey diesem Vorfall anwesender Personen führt auf keine Anzeige irgend eines mörderischen Vorhabens:

bens; vielmehr läßt sich aus ihrer ganzen Lebensgeschichte und aus ihrem Umgange mit einander mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß es das Spiel gewesen sey, welches Veranlassung zu den Streitigkeiten zwischen dem Inkulpaten an dem einen und dem von D**und seinen Gefährten an der andern Seite gegeben habe. Nach der übereinstimmenden Erzählung Aller, geschah der Schuß zu einer Zeit, und unter Umständen, wo der Inkulpat der Untersuchung nicht entgehen konnte. Denn eines Theils konnte er vor der That nicht erwarten, daß seine Gegner ihn ungehindert würden fortgehen lassen, und andern Theils dürfte er wohl schwerlich entkommen seyn, wenn er auch ungehindert zur Hausthüre herausgekommen wäre; daß er aber auch diese Absicht nicht gehabt habe, ergiebt sich daraus, daß er wirklich zu der offenen Thüre nicht herausging, sondern sich in das Speisezimmer verfügte, wo er sich unter den Augen mehrerer Menschen befand, und wo er auch in der Folge verhaftet wurde. Hierzu kommt die durchgängig gezeigte Bestürzung und Betrübniß. Es scheint zwar als könne man aus seiner herumschweifenden Lebensart allerhand widrige Folgen ziehen; allein alle, welche ihn gekannt haben, rühmen seine Gutartigkeit, und darin kommen seine Bekannten in Bremen und Hannover mit einander überein.

Allein so wenig man bey dieser Lage der Sache Ursache hat, einen vorher überlegten Vorsatz zu tödten anzunehmen, so scheint es doch, als müsse man einen Todschlag aus Jähheit und Zorn voraussetzen. Wäre es gewiß, daß Inkulpat den Hahn aufgezogen, und die Pistole geflissentlich dem von D** auf die Brust gesetzt, und losgedrückt hätte so ließe sich an einem eben so schnell gefaßten als ausgeführten Vorsatze zu tödten, nicht zweifeln, und es würde nur die

Frage

Frage seyn, ob dieser nicht vielleicht durch eine rechte Nothwehr entschuldigt werden könnte; allein Inkulpat leugnet diesen Vorsatz schlechterdings und es ergeben sich auch aus der Aussage der Sachverständigen Gründe, welche seine Erzählung, daß die Pistole ohne seinen Vorsatz loßgegangen sey, wahrscheinlich machen; denn die Kunstverständigen Ekbert und Hille versichern, daß die Pistole, so gut sie übrigens sey, dennoch den Fehler habe, daß das Schloß zu leicht und lose war, und daher nicht immer sicher stehe, weil sich der Schneller zu nahe an der Stange befindet und also die Feder nicht fest stehen kann. Ferner stehe eine geladene Pistole gewöhnlich in der Mittelruhe und es könne daher der Hahn durch Reibung ganz wohl in die Hinterruhe gebracht werden; dieses sey besonders bei der Pistole des Inkulpaten wegen des vorher gedachten Fehlers zu besorgen. Daher lasse es sich sehr wohl gedenken, daß diese Pistole durch einen Stoß oder Schlag loßgegangen sey, ohne daß der Schneller mit der Hand berührt worden.

Ob nun gleich eine böse Absicht aus den Umständen, welche ohne sie nicht gedacht werden können, sehr wohl geschlossen werden kann,

Kleins Kriminalrecht §. 117.

so ist doch hier dazu kein Grund vorhanden, weil alle Umstände, welche wider den Inkulpaten zu streiten scheinen, dennoch so beschaffen sind, daß die Abwesenheit des abgeleugneten Vorsatzes zu tödten möglich bleibt, als in welchem Falle die zweifelhafte Frage zum Vortheil des Angeschuldigten entschieden werden muß.

Ebendaselbst §. 101.

Auch wird es aus dem ganzen Benehmen des Inkulpaten gleich nach der That wahrscheinlich,

 daß

daß die Tödtung des von D** ganz wider seine Absicht erfolgt sey, und ob er gleich sich selbst auf sein hitziges Temperament beruft, und also still-schweigend einzugestehen scheint, daß er eines Todtschlages aus Jähheit und Zorn wohl fähig wäre: so wird doch auch ein Jähzorniger, welcher übrigens gutmüthig ist, nicht leicht zu den äußersten Mitteln schreiten; und daß Inkulpat wirklich gutmüthig sey, ergiebt sich unter andern auch aus seinem Betragen gegen die Wittwe des Getödteten.

Gewiß ist es zwar, daß auch die lebhafteste Reue nach der That nicht immer von einem Mangel des bösen Vorsatzes vor derselben zeugt, weil auch entschlossene Bösewichter nicht selten durch den Anblick der Folgen ihrer That gerührt werden, zumal wenn auch sie die Folgen schon empfinden, welche auf sie selbst zurückfallen: allein hier vereinigen sich sehr viele Umstände, eine böse Absicht auszuschließen, welche ohnedies nur da, wo sie nicht weggedacht werden kann, vorausgesetzt werden darf.

Es bleibt daher nur die Frage zu entscheiden übrig, in wiefern der Angeschuldigte sich eines strafbaren Versehens schuldig gemacht habe. Ihm, scheint es, mußte der Fehler seiner Pistole von allen am ersten bekannt seyn, und es gewinnt daher das Ansehen, als könne auf die Ausrede, daß er sie vorher nicht bemerkt habe, keine Rücksicht genommen werden. Es ist jedoch nicht ganz unmöglich, daß er diesen Fehler nicht bemerkt habe, und es ist gewiß, daß er in dem Augenblicke, da er die Pistole ergriff, nicht Zeit hatte, alle ihre Fehler in Erwägung zu ziehen; ja es kommt noch hinzu, daß er auch anfangs die Pistole so hielt, daß aus dem Ergreifen derselben keine nachtheiligen Folgen entstehen konnten. Wenn er nachher die Pistole auf

eine andere Weise faßte, so war dies die Folge der dazwischen kommenden Handlungen des von D**, welcher dem Inkulpaten zu Leibe gieng und ihm nach den Haaren faßte. Nun scheint es zwar ferner, als ob Inkulpat überhaupt nicht nöthig hatte, zu einem tödtlichen Vertheidigungsmittel zu greifen, da er mit unbewaffneten Gegnern zu thun hatte; man darf jedoch nicht aus der Acht lassen, daß er mit 3 Personen zu thun hatte, und daß zwei davon sich gegen ihn schon so betragen hatten, daß er wirklich Ursache hatte, die schimpflichste Mißhandlung zu besorgen. Wenn man daher auch die Anzeige, daß die Abprügelung des Inkulpaten vorher verabredet worden,

Fol. 25.

nicht für richtig annimmt: so konnte doch Inkulpat bei dem Ungestüm und dem Schimpfen, mit welcher der von D** und seine Gefährten in seine Stube eindrangen, keine andere Absicht als die ihn zu mißhandeln voraussetzen, wie denn auch der von D** wirklich Thätlichkeiten ausübte, und es konnte daher Inkulpat mit gutem Grunde dafür halten, daß das Vorzeigen der Pistole das beste Mittel seyn würde, seine Gegner von allen Thätlichkeiten zurückzuhalten, wie es denn auch in der That unter diejenigen Mittel gehörte, welche zwar abschreckend, aber doch auch so beschaffen sind, daß sie nicht wie die Drohung mit Schlägen als Beleidigung betrachtet werden können. Auch muß man mit

Klein im Kriminalrecht §. 276.

die Nothwehr mit Lebensgefahr Anderer, ohne die Absicht zu tödten, von der vorsetzlichen Tödtung zur Nothwehr unterscheiden. Wenn man daher auch daran zweifeln wollte, ob die Gefahr, welche durch die Anwesenheit des Brünings sehr gemindert wur-

de, wirklich so groß war, daß dadurch die vorsätzliche Tödtung entschuldigt werden könnte, so war doch die Gefahr, beschimpfende Schläge in Gegenwart mehrerer Zeugen zu erhalten, so groß, daß dadurch, besonders wenn man dabei auf den Officier-Stand des Inkulpaten Rücksicht nimmt, die bloße Drohung mit gefährlichen Vertheidigungsmitteln gerechtfertigt werden kann, indem Inkulpat unter diejenigen Personen gehört, welche unter den vorhandenen Umständen ohne Nachtheil ihrer Ehre nicht entfliehen können.

Peinliche Gerichtsordnung Art. 140.

Hiernach gewinnt es das Ansehen, als wäre dem Inkulpaten ganz und gar keine Schuld beizumessen; es trift ihn aber der Vorwurf, daß er geständlich den von D** zur Thüre hinausschieben wollte; dies gab Veranlassung zu Thätlichkeiten von der andern Seite. Inkulpat hätte sich begnügen sollen, seine Gegner durch Drohungen von Thätlichkeiten abzuhalten; oder er hätte sie, anstatt sie zur Thüre herauszustoßen, auffordern sollen, ihr Anliegen höflich vorzutragen; auch hätte er, da er wußte, was für ein gefährliches Werkzeug er in der Hand hatte, die äußerste Aufmerksamkeit darauf wenden sollen. Dieses Versehen kann jedoch nur für gering gehalten werden, da eines Theils der Inkulpat sich nicht in einer solchen Lage befand, wo ihm ein ruhiges Nachdenken gestattet wurde, und da andern Theils wenig Hofnung vorhanden war, der von D** würde zu einem ruhigen Vortrage seines Anliegens zu bringen seyn. Vielmehr ist aus allen Umständen zu vermuthen: Inkulpat würde am Ende doch noch genöthigt gewesen seyn, die Unterredung gänzlich abzubrechen und seine Gegner aus der Stube zu weisen. Auch der Verdacht, daß Inkulpat

kulpat sich des falschen Spiels schuldig gemacht, und dadurch den Streit veranlaßt habe, ist nicht von der Beschaffenheit, daß er auf seine Strafe einen merklichen Einfluß haben könnte. Denn wenn gleich seine bisherige Lebensart und das Geld, welches der von M** dem Inkulpaten nach der Tödtung des von D** gab, diese Vermuthung zu bestärken scheint, so ist doch das falsche Spiel selbst nicht nachgewiesen, und es ist nicht einmal angegeben worden, worin der Betrug bestanden habe, und wie er entdeckt worden sey. Vielmehr läßt es sich sehr wohl denken, daß der von D** allein durch den erlittenen Verlust auf die Vermuthung des falschen Spiels sey geleitet worden.

So gewiß es aber auch ist, daß der von D** sich selbst den Unfall, welcher ihn betraf, zugezogen hat, so richtig ist es doch auch, daß Inkulpat durch seine Schuld die Untersuchung veranlaßt hat, und also auch die Folgen derselben tragen muß.

Aus vorstehenden Gründen sind wir daher überall, so wie im Urtheile enthalten ist, zu erkennen bewogen worden.

Nach dem Preußischen allgemeinen Landrecht P. I. T. 20. S. 780; 781 findet im Falle eines culposen Todschlages Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu einem Jahre statt.

Obgleich dieses Gesetzbuch auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar war, so dient es doch zur Rechtfertigung der durch kein anderes Gesetz geleiteten richterlichen Bestimmung.

VIII.

Erkenntniß in Untersuchungs-Sachen wider den Johann Heinrich Gottlieb Puhl, wegen tödtlicher Verwundung seines Bruders durch einen Schlag auf den Kopf.

1) Wie weit kommt beim Todschlage die Nothwendigkeit des Erfolges nnd die Möglichkeit, den Verwundeten zu heilen, in Betrachtung?
2) Kann die Todesstrafe auch auf den Fall angewendet werden, wo die vorsetzlich begangene Handlung lebensgefährlich, die Absicht zu tödten aber nicht vorhanden war?
3) Kann die bloße Culpa mit einer Strafe belegt werden, welche nahe an die Todesstrafe gränzt?
4) Kann sich der Todschläger gegen die Strafe mit dem Mangel einer bessern Erziehung schützen?

Auf die von dem Fürstlich Reuß. Plauischen Amte Lobenstein wider den Johann Heinrich Gottlieb Puhl aus Heinersdorf wegen seines von ihm am 6. März 1800 geschlagenen und am 11ten desselben Monats verstorbenen Bruders, geführte Untersuchung, welche uns nebst einem Fasciculo dazu gehöriger Beilagen sub p. zugesendet worden,

Erkennen Wir rc.

Daß

Daß Inquisit, der Johann Heinrich Gottlieb Puhl aus Heinersdorf, wegen lebensgefährlicher Verletzung seines Bruders mit vierjähriger Zuchthaus-Arbeit, jedoch ohne Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit, zu bestrafen, derselbe auch die Kosten der Untersuchung und Cur des Entleibten zu tragen gehalten sey. Die Rechnung des Pyhsici fol. 193 wird auf 15 rthl., des Chirurgi fol. 194 auf 12 rthl. 10 gr. und die Auslage des Defensors fol. 74 auf 28 rthl. 6 gr.; die Deserviten-Rechnung aber auf 20 rthl. 11 gr. festgesetzt.

V. R. W.

Geschichts-Erzählung und Entscheidungs-Gründe.

Am 7ten März 1800 zeigte der Amtsschultheiß Friedrich von Heinersdorf durch seinen Sohn bei dem Fürstl. Reuß. Plauischen Amte zu Lobenstein an: daß am vorhergehenden Abend der George Heinrich Puhl von seinem Bruder Johann Gottlieb Puhl dermaßen sey auf den Kopf geschlagen worden, daß das Auge ganz verschwollen, und gedachter Puhl bettlägrig sey. Man fand auch bei der noch am 7ten März Nachmittags um 2 Uhr angestellten Besichtigung, den gedachten George Heinrich Puhl in Johann Nicol Wolframs Behausung im Bette liegend, und das Hemde, welches er angehabt hatte, nebst den Beinkleidern, voll Blut, das untere Augenlied des linken Auges war mit Blut unterlaufen und ziemlich geschwollen. Auch bemerkte man oben auf dem Kopfe eine oberflächliche Hauptwunde, wie denn auch der Hals auf der linken Seite etwas geschwollen war, wobei der

Geschlagene klagte, daß er den Hals nicht gut vor- und hinterwärts bewegen könne, wie ihm denn auch nach erhaltenen Schlage sogleich Blut aus dem Halse geschossen war, welches Blutspucken auch noch immer fortdauerte. Zufolge des an demselben Tage erstatteten medicinischen Gutachtens, war es dazumal ungewiß, ob das Blutspucken eine Folge der Kopfverletzung oder einer Wunde im Nacken war, ingleichen ob die Sugillation des linken untern Augenliedes die Folge eines Schlages auf das Auge oder auf den Kopf wäre, als in welchem Falle die Aerzte die Gefahr für größer hielten. Die Aerzte hielten die Wunde überhaupt für gefährlich, getrauten sich aber noch nicht zu bestimmen, ob sie den Tod zur Folge haben würde, wie sie denn auch dazumal es für wahrscheinlich hielten, daß der Patient mehr als einen Schlag erhalten habe.

Der Geschlagene hatte noch so viel Verstandesgebrauch, daß er über den Hergang der Sache vernommen werden konnte. Nach seiner Erzählung war er am vorhergehenden Abend seinem Bruder, welcher zwei Schütten Stroh bei ihm geholt, nachgelaufen, worauf dieser ihn mit einem Stück Holz so stark, wie zwei Mannsarme, auf den Kopf geschlagen habe, wovon er betäubt zu Boden gefallen sey, so daß er nicht wissen könne, ob er von ihm noch mehrere Schläge erhalten habe. Der Vorfall habe sich Abends gegen 8 Uhr in Ellingers Hofe zugetragen.

Sein Bruder Johann Gottlieb Puhl, welcher seiner Angabe nach 20½ Jahr alt ist, räumte ein, daß er seinen vorgedachten Bruder in Ellingers Hofe mit einem Stücke Holz dergestalt an den Kopf geschlagen habe, daß dieser davon zur Erde niedergefallen wäre. Dieses sey deswegen geschehen, weil

weil sein Bruder hinter ihn hergekommen und geschrieen habe, weshalb er ihm denn einen Schlag und sonst keinen gegeben habe. Der Geschlagene versetzte hierauf, wie er zwar seinem Bruder nachgegangen, aber ihm doch nichts zu leide gethan habe.

fol. Act. 1 bis 2.

Als hierauf dem Johann Gottlieb Puhl aufgegeben wurde, das Stück Holz, womit er seinen Bruder geschlagen hätte, vorzuzeigen, brachte dieser einen etwas starken Streuast zum Vorschein. Als dieser nun dem Geschlagenen vorgelegt wurde, erwiederte derselbe mit vieler Heftigkeit, daß dieses dasjenige Stück Holz nicht sey, womit er wäre geschlagen worden, vielmehr sey dieses so groß und dicke, wie ein Hebebaum gewesen.

Fol. Act. 3.

Nach der Versicherung des Ellingers, auf dessen Hofe sich der Vorfall ereignet hatte, war daselbst kein Hebebaum und auch kein Streuast, der zwei Mannsarme stark gewesen wäre, zu derselben Zeit befindlich gewesen.

Fol. Act. 19.

Am 11ten desselben Monats geschah dem Fürstl. Amte die Anzeige, daß der Verwundete desselben Vormittags um 11 Uhr gestorben sey;

Fol. 8.

und es wurde hierauf an dem folgenden Tage die Besichtigung und Oeffnung der Leiche vorgenommen, wobei es sich denn zeigte, daß der Tod die Folge des Schlags auf dem Kopf und diese Kopfverletzuug schlechterdings tödtlich gewesen sey.

Aus eben diesem Gutachten erhellt, daß die mehreren Merkmale empfangener Schläge als Folgen eines und desselben Schlags betrachtet werden

 kön=

können. Auch sind die Aerzte der Meinung, daß der Ast, mit welchem der Inquisit den Schlag gethan haben will, als Ursache der zugefügten Verletzung betrachtet werden könne, daß aber weder der Gebrauch des Trepans noch irgend ein ander Mittel die tödtlichen Folgen der Kopfverletzung zu heben im Stande gewesen wäre.

Fol. 4. sq. fol. 8. sq. fol. 15. sq.

Solchemnach konnte es von dem untersuchenden Richter für gewiß angenommen werden, daß der Entleibte durch einen Schlag mit einem stumpfen aber schweren Werkzeuge von der Beschaffenheit des vorgezeigten Astes eine schlechterdings tödtliche Wunde erhalten habe, uad daß also die Wirklichkeit eines begangenen Todtschlages keinem Zweifel unterworfen ist.

Auch in Ansehung der Person des Thäters war kein Zweifel; denn es gab nicht nur der Entleibte seinen Bruder dafür aus, sondern dieser gestand auch, daß er es gewesen sey, welcher dem Verstorbenen diejenige Kopfverletzung beigebracht habe, welche nachher den Tod desselben nach sich gezogen hat.

Bei der That selbst war zwar niemand zugegen gewesen, aber die Catharine Margarethe Ellingern hörte das Geschrey auf ihrem Hofe und als sie zum Fenster heraus sah, bemerkte sie, daß der Geschlagene von seinem Bruder unter den Armen herum angefaßt wurde. Auf ihren Zuruf ging, so erzählt sie, ihr Schwiegervater hinaus, brachte den verwundeten Puhl in die Stube hinein, und setzte ihn auf die Bank; dessen Bruder kam zwar mit in die Stube, aber der Verwundete sagte zu

ihm:

ihm: ach! gehe weg von mir! worauf Inquisit sich auch nach Hause begab.

Fol. 20. sq.

Der vorher erwähnte Johann Heinrich Ellinger, welcher auf den Zuruf seiner Schwiegertochter sich hinaus verfügte, bemerkte, als er hinaus kam, daß Johann Gottlieb Puhl seinen Bruder Johann George Heinrich Puhl angefaßt hatte. Nach seiner Erzählung sagte jener zu ihm, dem Ellinger: wir wollen ihn hinein zu euch tragen, worauf Inquisit seinen Bruder zu ihm in die Stube führte. Der Ellinger bemerkte dabei, daß der Verwundete sehr blutete, aber das Werkzeug, womit ee war verwundet worden, hat er nicht gesehen.

Fol. 6. sq.

Alle diese Umstände zusammen genommen, setzen es außer Zweifel: daß der gefährliche Schlag von der Hand des Inquisiten gekommen sey, und er wurde daher mit Recht in Verhaft genommen und zur Special-Inquisition gezogen.

Bei den Förmlichkeiten der Untersuchung ist kein Mangel, welcher das Erkenntniß hindern oder aufhalten könnte, zu bemerken. Der Inquisit ist auch nach gehaltener Unterredung mit dem Defensor vermittelst gegebenen Defensional-Artikel und durch eine fleißig ausgearbeitete Defensionsschrift gehörig vertheidigt und durchgängig alles, was zur Ausmittelung der Wahrheit dient, angewendet worden.

In der Vertheidigungsschrift selbst wird zuerst die Ungewißheit des Thatbestandes gerügt, und es ist in dieser Rücksicht ein medicinisches Gutachten des Fürstl. Schwarzburg. Rath und Leibmedici D. Nicolai beigebracht worden, welches dahin geht,

daß

daß das von den Obducenten gefällte Urtheil einer absoluten Letalität nicht statt habe.

Zuerst wird an dem von dem untersuchenden Gericht eingezogenen medicinischen Gutachten getadelt, daß es sämmtliche an dem Entleibten bemerkte Verletzungen als Wirkungen eines einzigen Schlags betrachte und sich dabei bloße Muthmaßungen erlaubte. Hierbei fällt nun von allen Dingen in die Augen, daß es die Pflicht der Obducenten war, ihre Meinung darüber zu eröffnen, ob es möglich sey, sämmtliche Verletzungen aus einem einzigen Schlage zu erklären, da der Inquisit behauptete, dem Entleibten nur einen Schlag versetzt zu haben. Ferner ist es aber auch klar, daß, wenn man bei diesen Verletzungen mehrere Schläge voraussetzt, dieses nicht zum Vortheil des Inquisiten gereichen könne, weil unter den vorwaltenden Umständen sämmtliche Verletzungen demselben zur Last fallen würden, und es kann ihm dabei sogar der Umstand, daß der Entleibte selbst mehrere anzugeben nicht vermocht hat, darum nicht zu statten kommen, weil dieser behauptet, von dem ersten Schlage betäubt zur Erde niedergefallen zu seyn, und eben deswegen nicht zu wissen, ob er nicht noch mehrere Schläge erhalten habe. Wollte man also annehmen, daß die Obducenten nicht richtig geurtheilt hätten, so würde daraus folgen, daß der Inquisit sich nicht an einem Schlage begnügt, und also eben dadurch einen höhern Grad des bösen Willens zu erkennen gegeben habe.

Zweitens wird zwar ferner von Seiten des Nicolai die Vermuthung geäußert, daß die mehreren Risse und Sprünge der Hirnschaale Folgen des ungeschickten Zersägens derselben bei der Obduktion selbst gewesen seyn können; allein bloße Vermuthungen

gen finden hier um so weniger statt, da bei Sachverständigen die erforderliche Kunstfertigkeit vorausgesetzt werden muß.

Wichtiger ist die dritte und vierte Ausstellung, daß die Cur des Verwundeten nicht gehörig besorgt, und auch die in dem Obduktionsschein aufgeführten Verletzungen der Hirnschaale nicht von der Beschaffenheit wären, daß daraus eine absolute Tödtlichkeit der Verwundung gefolgert werden könnte.

Wir würden zwar aus dem, was Metzger in der

gerichtlichen Arznei-Wissenschaft
§. 104. sq.

über die Kopfwunden durch stumpfe Körper sagt, in den Stand gesetzt werden, den gegenwärtigen Fall zu beurtheilen; wir würden aber dennoch es nicht wagen, die Gränzen unserer rechtlichen Competenz zu überschreiten und würden daher noch ein medicinisches Gutachten hierüber erfordert haben, wofern nicht folgende rechtliche Gründe eine genauere Erwägung der physischen Wirkung der Handlung überflüßig machte.

Wir halten nemlich dafür, daß die physischen Folgen einer Handlung, nur soweit sie vorausgesehen werden konnten oder sollten, bei der Beurtheilung der Verbrechen in Rechnung kommen. Wir sind zwar der Meinung, daß bei eigentlichen Todtschlägen mehr noch als bei dem überlegten Morde auf die physischen Folgen der Handlung bei Untersuchung des Verbrechens gesehen werden müsse.

Kleins Kriminalrecht §. 84.

Aber wir halten dafür, daß im gegenwärtigen Falle es allein darauf ankomme, ob und in wiefern der Inquisit seine Handlung für lebensgefährlich halten

mußte.

mußte. Zu diesem Ende müssen wir die That des Inquisiten selbst näher in Erwägung ziehen.

Zuvörderst bemerken wir, daß sich aus den Akten kein Grund ergebe, welcher auf einen vorher überlegten Vorsatz zu tödten schließen ließe. Feindselige Gesinnungen müssen zwar zwischen beiden Brüdern, jedoch nur hauptsächlich auf Seiten des Erschlagenen angenommen werden. Denn mehrere unverdächtige Zeugen kommen darin miteinander überein, daß der Entleibte streit- und rachsüchtig gewesen, der Inquisit aber von einem sanftern Gemüth sey, und daß Jener diejenigen, mit denen er in Streit gerathen, mörderisch zu behandeln gewohnt gewesen sey;

Art. 16 - 60. fol. 171—186.

womit auch das Zeugniß des Pfarrers Sorge

Fol. 189.

und das Attest der Gemeine zu Heinersdorf übereinstimmt.

Fol. 190 und 192.

Es wäre eine bloße Vermuthung, wenn man annehmen wollte, daß der Inquisit der vielen Mißhandlungen seines Bruders überdrüßig, endlich auf Rache gesonnen und dazu die vorliegende Gelegenheit benutzt habe; es würde auch dieses weder mit seinem Gemüths-Charakter, so weit er sich aus den Akten ergiebt, noch auch mit seinem Verhalten bei der That selbst übereinstimmen, weil er im Fall einer vorher überlegten vorsätzlichen Tödtung Maasregeln zu Verbergung seiner That oder zu Vermeidung der Strafe vermittelst der Flucht genommen haben würde. Vielmehr war es eben der Inquisit, welcher seinen Bruder, nachdem dieser von dem

Schla-

Schlage zu Boden gestürzt war, wieder aufhalf und ihn mit in die Ellingersche Stube brachte. Fol. 6 und 19. sq. Auch verfügte er sich, als der Verwundete seine Entfernung wünschte, aus dem Ellingerschen Hause in das Seinige, wo er sich ruhig verhielt. Aus dem ganzen Zusammenhange der That und ihren Folgen ergiebt es sich, daß der Inquisit nach der That zwar wahrnahm, daß die Folgen derselben schlimmer waren, als er beabsichtigt hatte, daß er aber auch sich eben diese Folgen nicht so schlimm vorstellte, als sie wirklich waren. Hätte er wirklich die Absicht gehabt, seinem Bruder eine tödtliche Wunde beizubringen, so hätten ihm die Folgen seiner Handlung nicht unbekannt seyn können; wie denn auch der Richter auf bloße Vermuthungen kein peinliches Erkenntniß bauen darf. Wir müssen daher mit Beiseitesetzung dieser Vermuthung die That selbst und deren Veranlassung näher betrachten.

Wenn gleich die Erzählung des Inquisiten und seines Eheweibes nicht in allen kleinen Nebenumständen übereinstimmt, weil die letztere vermuthlich nicht gestehen will, so viel zu einer That beigetragen zu haben, welche für ihren Ehemann einen so traurigen Ausgang genommen hat: so wird doch die Hauptsache von beiden so gleichlautend erzählt und die übrigen Umstände, die Aussage des Verwundeten selbst mit eingeschlossen, stehen damit in solcher Uebereinstimmung, daß man als gewiß annehmen kann, die Veranlassung der That habe darin bestanden, daß der Verstorbene sich Stroh von dem Boden des Inquisiten hohlte, die Ehefrau des Letztern ihn darauf aufmerksam machte, und dieser hierauf seinem Bruder nachgieng, um

das

das ohne seine Einwilligung abgeholte Stroh wieder zurück zu holen. Dieses bewerkstelligte er sogar, ohne sich an der Person seines Bruders zu vergreifen. Vielmehr wurde dieser erst nachher gewahr, daß sein Bruder das Stroh wieder abgeholt habe, und er eilte deswegen demselben nach. Es erhellt freilich nicht aus den Akten, und Inquisit selbst behauptet es nicht einmal, daß sein Bruder schon Thätlichkeiten gegen ihn ausgeübt, oder sich zu diesem Ende mit einem gefährlichen Werkzeug ausgerüstet hatte. Allein die gefährliche Behandlung, welche der Inquisit schon vorher einmal erlitten hatte, als er ihn auf dem Felde niederwarf, und mit Füssen trat, so daß dieser davon Blutspucken bekam;

Art. 43. fol. 180.

und die mannigfaltigen groben und gefährlichen Mißhandlungen, denen ein Jeder ausgesetzt war, welcher mit dem Entleibten in Streit gerieth,

Art. 47—53. 56. 33. 44. 37. 38. 40.

ließen ihn die schlimmsten Folgen besorgen, wenn er sich seinen Bruder an den Leib kommen ließ. Es ist daher unter den vorwaltenden Umständen sehr wahrscheinlich, daß Inquisit dadurch bewogen worden, nach dem ersten besten Werkzeuge zu greifen, wodurch er seinen Bruder in der nöthigen Entfernung halten konnten. Die Aussage des Inquisiten hat daher alle innere Wahrscheinlichkeit, wenn er ad art. 41. sagt, daß er seinen Bruder in der Angst und in der Furcht geschlagen habe, und sowohl die Finsterniß der Nacht, als die Gemüthsbewegung, in welcher sich der Inquisit befand, kann seine Aussage ad art. 43. einigermaßen rechtferti-

fertigen, daß er nehmlich zugeschlagen habe, ohne zu wissen, wohin.

Diese Umstände sind jedoch nicht von der Beschaffenheit, daß der Inquisit dadurch gänzlich entschuldigt werden könnte. Nach seiner eigenen Erzählung hat sein Bruder nur hinter ihm hergeschrieen, und bestimmte Drohungen hat Inquisit ebenfalls anzuführen nicht vermocht. Er befand sich auf dem Ellingerschen Hofe nicht weit von Menschen, wo Hülfe zu erlangen war, er konnte das Stroh zurücklassen, und sodann richterliche Hülfe suchen, und es war überhaupt noch nichts zwischen ihm und seinem Bruder vorgefallen, woraus er im gegenwärtigen Falle auf eine seinem Leben oder seiner Gesundheit drohende Gefahr schließen konnte. Wenn man auch annimmt, daß er nicht Zeit gehabt habe, schickliche Werkzeuge zu seiner Vertheidigung auszusuchen, und daß es ihm nicht möglich gewesen sey, seinem Schlage eine bestimmte Richtung zu geben, so mußte er doch fühlen, wie schwer das ergriffene Werkzeug sey und wie lebensgefährlich der Schlag seyn müßte, wenn er seinen Bruder unglücklicher Weise damit an den Kopf träfe. Auch giebt die Beschaffenheit der Kopfverletzung selbst zu erkennen, daß er von oben nach unten geschlagen, und seinen Schlag so gerichtet habe, wie es nicht hätte geschehen können, wenn er blos die Absicht gehabt hätte, den Leib oder die Arme zu treffen. Es kommt daher dem Inquisiten keine gänzlich gerechtfertigte Nothwehr zu statten, weil er nicht nur der ihm nach seiner Meinung drohenden Gefahr ohne eine sehr gefährliche Vertheidigung entgehen konnte, sondern auch die Vertheidigung selbst minder gefährlich einrichten mußte.

So groß man sich aber auch dabei die Verschuldung des Inquisiten denken mag, so hat man doch nicht nöthig, die Absicht zu tödten vorauszusetzen, und man muß ihn daher nicht nur von dem vorher überlegten Morde, sondern auch von einem vorsätzlichen Todtschlage aus Jähheit und Zorn freisprechen. Denn wenn auch der Art. 137 der Peinlichen Gerichts-Ordnung den überlegten Mord dem Todtschlage aus Jähheit: und Zorn entgegensetzt, so giebt doch die Vergleichung eben dieses Artikels mit dem Art. 146. zu erkennen, daß derjenige Todtschlag, welchen die Strafe des Schwerdts treffen soll, nicht unter die culposen zu rechnen sey, und wenn auch nach dem, was

Klein im Kriminalrecht §. 282. sq.

weiter ausführt, zur Erkennung der Schwerdtstrafe nicht eben eine deutlich gedachte Absicht zu tödten erfordert wird, so wird doch dabei 1) eine feindselige Absicht andere zu verletzen; 2) eine Handlung, welche den Tod nothwendig nach sich ziehen mußte, und 3) werden dabei solche Umstände vorausgesetzt, unter welchen es unmöglich ist zu zweifeln, daß der Thäter diesen Erfolg wirklich vorausgesehen habe. Wenn man aber auch die Absicht zu tödten, sie mag deutlich oder undeutlich gedacht seyn, im gegenwärtigen Falle völlig ausschließt, so bleibt es doch zweifelhaft, ob ein bloß negativ böser Wille (culpa) oder ein gefährlicher oder muthwilliger Vorsatz anzunehmen sey. Da nun kein Grund vorhanden ist, vorauszusetzen, daß Inquisit sich die aus seiner Handlung zu besorgende Gefahr wirklich vorgestellt habe, so sind die Gründe für einen bloß negativ bösen Willen (culpa) überwiegend. Denn daß der Schlag in einer feindseligen Absicht, den Bruder zu verletzen oder mit Gleichgültigkeit gegen die schlim-

men Folgen, welche daraus entstehen könnten, geführt worden sey, ist weder eingestanden noch erwiesen. Gewiß ist es jedoch, daß der Grad der Verschuldung (culpa) nicht geringe war, und sehr nahe an muthwilligen Vorsatz gränzte. So fürchterlich auch der Bruder des Inquisiten seyn mochte, so waren doch beide Brüder erwachsen, und es erhellt nicht, daß der Inquisit von einer auffallenden Leibesschwäche sey. Wenn aber auch die Ueberlegenheit des ältern Bruders für gewiß angenommen werden müßte, so wäre doch kein Grund vorhanden, eine solche Gefahr vorauszusehen, welche nicht in der Nähe menschlicher Wohnungen durch Geschrey um Hülfe hätte abgewendet werden können. Es gränzt daher nahe an einen muthwilligen Vorsatz, wenn der Inquisit unter solchen Umständen ein so gefährliches Werkzeug ergriff, und damit von oben herunter auf Gerathewohl zuschlug; der höchste Grad eines negativ bösen Willens (culpa) läßt sich daher um so weniger bezweifeln, je augenscheinlicher es ist, daß nur eine geringe Aufmerksamkeit erforderlich war, um die Schädlichkeit dieses Vertheidigungsmittels und die Unnöthigkeit dieser Art von Vertheidigung einzusehen.

Es giebt zwar Rechtslehrer, welche behaupten, daß die bloße culpa mit lebenswieriger Gefangenschaft und Staupenschlag bestraft werden könne,

Leyser in meditat. ad Pandect. spec. 602. med. 1 und 2.
Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. §. 229.

Allein nicht zu gedenken, daß bloße Meinungen der Rechtslehrer keine gesetzliche Kraft haben, so findet es sich auch bei näherer Prüfung dieser Meinung, daß sie, wenn sie eine so harte Strafe fordern, nicht

bloß einen negativ bösen Willen, sondern auch einen gefährlichen und muthwilligen Vorsatz voraussetzen.

Im gegenwärtigen Falle aber, wo ein schneller Entschluß nöthig, und also Unvorsichtigkeit und Versehen um so weniger zu vermeiden waren, kann nur eine gelinde Strafe statt finden, und wir haben daher auch nur auf eine vierjährige Zuchthausstrafe erkannt.

Diese kann jedoch nicht für zu hart gehalten werden, wenn man erwägt, daß der Schlag, welchen der Inquisit seinem Bruder beibrachte, unter diejenigen Handlungen gehörte, deren Gefährlichkeit dem Handelnden nicht unbekannt bleiben konnte.

Immerhin mag man annehmen, daß die Schnelligkeit des Entschlusses eine reifliche Erwägung der besten Mittel zum Zwecke nicht zuließ; es fällt dennoch in die Augen, daß die Gefahr des Gebrauchs eines so gefährlichen Vertheidigungsmittels zu einleuchtend war, als daß sie den Inquisiten nicht hätte abhalten sollen, davon abzustehen, und lieber die Flucht zu ergreifen, oder fremde Hülfe herbeizurufen. Es war nur ein geringes Nachdenken erforderlich, um einzusehen, daß Inquisit mit dem ergriffenen Streuaste seinem Bruder entweder sogleich einen gefährlichen Streich versetzen, oder gewärtigen mußte, daß dieser sich mit einem eben so gefährlichen Werkzeuge bewaffnen, und ihm dadurch nur um so fürchterlicher werden würde. Soll das Leben der Menschen gegen Bosheit und Muthwille der Nebenmenschen gesichert werden, so muß auch die Strenge der Gesetze und deren Vollstreckung einen jeden zurückschrecken, welcher eben die Hand ausstrecken will, um von einem so gefährlichen Werkzeuge, als dasjenige war, dessen sich

In-

Inquisit bediente, Gebrauch zu machen. Diese Uebereilung war um so strafbarer, da es der eigene Bruder des Inquisiten war, welcher dadurch leiden sollte, und wenn der vorhergehende Reiz von Seiten des Erschlagenen den Inquisiten entschuldiget, so hat er diese Wirkung nur, insofern er die Furcht rechtfertiget, welche ihn seinem Vorgeben nach antrieb, seinen obschon unbewaffneten Bruder auf diese Weise zu behandeln. Aber es würde dadurch eine Erbitterung nicht gerechtfertigt werden, welche den Inquisiten angetrieben hätte, die Vertheidigung gegen den Bruder zu einem lebensgefährlichen Angriffe zu mißbrauchen.

An der Lebensgefährlichkeit der Verwundung ist, wie man auch die in den Akten befindlichen medicinischen Gutachten beurtheilen mag, in keinem Falle zu zweifeln. Von der Heftigkeit des Schlages zeigt die unmittelbare Folge desselben. Der Geschlagene fiel sogleich davon zu Boden und das Blut stürzte ihm zu Mund und Nase heraus. Wenige Tage darauf starb der Verwundete wirklich, und wenn man auch dem Nicolaischen Gutachten völligen Glauben beimißt, so würde doch daraus nur soviel folgen, daß eine bessere Behandlung des Verwundeten als in der dortigen Gegend unter den obwaltenden Umständen zu erwarten war, das Leben des Verwundeten hätte retten können. Lebensgefährlich bleibt die Verwundung immer, wenn auch die Rettung möglich war, und der zufällige Umstand, daß geschicktere Aerzte gegenwärtig gewesen wären, hätte der Handlung selbst von ihrer Strafbarkeit nichts nehmen können. So sehr wir auch überzeugt sind, daß da, wo, wie im Falle des Todtschlags, die Absicht mit aus der Wirkung geschlossen werden muß, diese Wirkung einer sorg-

 fältigen

fältigen Erforschung bedürfe, so gewiß ist es jedoch auch, daß es bei dieser Beurtheilung hauptsächlich darauf ankomme, wie weit der Thäter selbst sich die Folgen der Handlung hätte vorstellen können und sollen.

Die Heftigkeit und Gefährlichkeit eines Schlages, welcher den Gegner zu Boden stürzt, und Brüche in der Hirnschale verursacht, bleibt, wenn es auch zuweilen den Aerzten gelingt, durch eine bei Zeiten eintretende geschickte Behandlung die Gefahr zu mindern. Hierzu kommt noch, daß ohnedies nur eine gelinde Strafe erkannt worden, als in welchem Falle auch die Rechtslehrer keine so genaue Erforschung der physischen Wirkungen der That erfordern, und wir haben daher billig Bedenken tragen müssen, diese Untersuchung durch die Einforderung eines dritten medicinischen Gutachtens länger aufzuhalten, weil das Gericht doch dadurch nur darüber, wie der Verwundete hätte behandelt werden sollen, aber nicht über den Grad der Verschuldung auf Seiten des Inquisiten, welcher an der Cur keinen Antheil hatte, und eine bessere Behandlungsweise nicht verhinderte, hätte belehrt werden können.

Wenn übrigens der Defensor die schlechte Erziehung des Inquisiten als einen Milderungsgrund brauchen will, so steht ihm entgegen, daß eines Theils der Inquisit nach des Defensors eigener Ausführung wirklich nicht bösartig war, und daß also sein moralischer Charakter durch die Erziehung nicht gelitten hatte; andern Theils aber ist auch hier von einem Verbrechen die Rede, dessen Strafbarkeit einem jeden einleuchten muß, ohne daß es dazu einer besondern Ausbildung des Verstandes und Herzens bedarf. Ueber dieses aber sind es auch nicht

eben

eben die ausgebildeten Menschen, gegen welche es der Strafgesetze bedarf; vielmehr soll die Furcht vor der Strafe dem aus einem verderbten Herzen entspringenden Reize zum Verbrechen entgegenwirken, und es kann daher Erziehung, Ausbildung und Gemüthsbeschaffenheit nur so weit in Betrachtung kommen, als sie einen unverschuldeten Irrthum zu erkennen geben, oder es wahrscheinlich machen, daß der Verbrecher sich eben zur Zeit der That in einem Gemüthszustande befunden habe, in welchem es ihm nicht möglich war, dem Gesetze zu gehorchen. Wie daher auch der Lebenswandel seiner Aeltern mag beschaffen gewesen seyn, so kann doch dadurch die gegenwärtige That nicht entschuldigt werden, in welchem nichts anzutreffen ist, was als nothwendige Folge der Erziehung betrachtet werden müßte. Vielmehr würde die schlechte Erziehung des Inquisiten die Vermuthung erregen, daß er boshaft genug gewesen sey, den Tod oder sonst eine beträchtliche Beschädigung seines Bruders zu beabsichtigen. Dieses würde aber dem Inquisiten so wenig zur Entschuldigung gereichen, daß es vielmehr die Strafbarkeit seiner Handlung erhöhen würde, und nur in soferne kommt die schlechte Gemüthsart des Vaters dem Inquisiten zu statten, als sich daraus erklären läßt, wie es gekommen sey, daß der Erschlagene einen so schlechten und allgemein verhaßten Gemüths-Charakter angenommen habe.

Aus vorstehenden Gründen hat daher überall, so wie im Urtheile enthalten ist, erkannt werden müssen.

IX.

Gutachten wegen Entrichtung des Abzugs-Geldes von einem in Capital verwandelten Auszuge, wenn die Empfängerin außer dem Gerichtsbezirk, obgleich nicht außer Landes gehet.

Als die Herren uns einen Fascikel Regierungs-Akten, das von Marien verehel. Barthin verwittwet gewesenen Beckerin verweigerte Abzugsgeld von ihrem erhobenen Auszug betreffend, nebst den über eben diesen Gegenstand verhandelten Akten der Gerichte des deutschen Hauses zu Schleiz, zugesendet, und unsere rechtliche Meinung darüber verlangt ꝛc.

Daß die Marie verehlichte Barthin verwitwet gewesene Beckerin, allerdings gehalten sey, das Abzugsgeld von der Vergleichungssumme zu entrichten, welche ihr statt des ausgesetzten Auszugs bewilliget worden.

V. R. W.

Entscheidungs-Gründe:

Denn wir haben zwar selbst in
Unsern Rechtssprüchen Bd. 3. No. XVI. 16. 17. S. 267.
angenommen und weiter ausgeführt, daß und warum die außer dem Gerichtsbezirk gehenden Einkünfte der im Lande bleibenden Vermögens-Substanz eben so, wie das Verpflegungsgeld, dem Abschoß nicht unterworfen sind, und es ergiebt sich auch aus den uns mitgeschickten Akten nicht, daß dasigen Orts es anders gehalten werde.

Da nun das Surrogat in der Regel an dem Rechte dessen Theil nimmt, in dessen Stelle es getreten ist, so gewinnt es das Ansehen, als ob die 800 Aßo., welche statt des ausgesetzten Auszugs einmal für allemal entrichtet werden, eben dieselbe rechtliche Befreiung von Entrichtung des Abschosses genießen müßten, welche dem Abzuge, an dessen Stelle sie getreten sind, eigen war. Allein der Satz: daß das Surrogat die Natur der Sache annehme, an deren Stelle es getreten ist, kann nur in sofern wahr seyn, als durch die vorgegangene Novation nicht die Natur der Sache verändert, und eine Sache von ganz anderer Natur in die Stelle der vorigen gesetzt wird. Im Falle einer Novationis voluntariae, welche hier eingetreten ist, leidet es keinen Zweifel, daß die mit dem erloschenen Rechte verbundenen Vorrechte aufhören.

L. 29. D. de salut.

Aber auch ohne Rücksicht auf die römische Lehre von der Novation, ist es in der Natur der Sache gegründet, daß jedes Recht nach den ihm eigenen wesentlichen Eigenschaften beurtheilt werden müsse.

Haben die Alimente und Zinsen aufgehört,

Alimente und Zinsen zu seyn, so können sie auch nicht mehr die rechtliche Eigenschaft dieser Dinge haben. So wie der Auszug, oder die von dem Besitzer eines Grundstücks zu entrichtenden Verpflegungsgelder zwar den Kapitalswerth der Sache selbst mindern, aber doch deswegen nicht als Kapital, sondern als Alimente und Zinsen betrachtet werden, so kann auch das Kapital, welches entrichtet wird, um die Verbindlichkeit zu Entrichtung der Alimente oder des Abzugs aufzuheben, nur als ein Kapital betrachtet, und den Verpflegungsgeldern selbst nicht gleich geachtet werden. Wie von jedem Kapital, sind daher auch von diesen 800 Aßo. die üblichen Abzugsgelder zu bezahlen.

Hierüber kann sich auch die Barthin um so weniger beklagen, da sie nun, nachdem die Alimenten-Eigenschaft ihrer Forderung aufgehört hat, dagegen das Recht erhalten hat, über den Kapitalswerth ihrer Forderung zu verfügen, und sie also nicht mehr genöthigt wird, ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks zu nehmen.

Nun waren zwar auch die Leistungen bestimmt, welche der Mutter gereicht werden sollten, wenn dieselbe nicht in dem Grundstücke bleiben wollte. Aber eines Theils waren doch einige Leistungen, z. B. Pflege in der Krankheit, so beschaffen, daß sie die Nähe derselben voraussetzten, und andern Theils waren es doch immer nur solche Leistungen, welche die Natur der Einkünfte hatten, wogegen sie jetzt die Eigenschaft eines Kapitals angenommen haben.

Aus diesen Gründen hat daher unsere rechtliche Meinung nicht anders, als geschehen ist, eröffnet werden können.

X.

X.

Erkenntniß wider die Sophie Zapprunin, verehelichte Krensin, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, und wegen vermutheter Tödtung ihres Kindes.

1) In wie fern wird zum Erkenntniß der gesetzmäßigen Strafe der Beweis eines bösen Erfolgs erfordert?
2) In welchen Fällen ist auf das eigne Bekenntniß des Inquisiten nicht zu achten?
3) Strafe des von dem beleidigten Theile verziehenen Ehebruchs.

Auf die von dem Fürstl. Anhalt. wohllöbl. Justiz-Amte Güntersberge, wider die Sophie Zapprunin, verehelichte Krensin und gegen deren Aeltern und Ehemann, wegen Verdachts des Kindermords und verheimlichter Niederkunft, wie auch wider den Oberamtmann R** wegen Ehebruchs, verhandelten Untersuchungs-Akten, welchen nach ein Band-Hülfs-Akten und eine vidimirte Abschrift verschiedener Erkenntnisse in Ehebruchssachen beigefügt worden,

Erkennen Wir 2c.

Daß

Daß die Inquisitin, Sophie geborne Zapprunin verehelichte Krensin, wegen gefährlicher Behandlung ihres neugebohrnen Kindes mit zehenjähriger Zuchthausarbeit zu bestrafen, vorher aber auf einem dazu schicklichen freien Platze öffentlich und empfindlich durch den Gerichtsdiener zu züchtigen sey; zu diesem Ende ist ihr körperlicher Zustand durch Aerzte zu untersuchen und nach deren Gutachten sowohl die Art und Weise der Züchtigung, als die Anzahl der Streiche dergestalt zu bestimmen, daß zwar die Züchtigung schmerzhaft und abschreckend, aber doch ihrer Gesundheit unschädlich werde. Die Aeltern und der Ehemann der Inquisitin aber sind von der Untersuchung dergestalt freizusprechen, daß, wenn sich künftig nähere und dringendere Anzeigen einer Theilnehmung an dem Verbrechen der Inquisitin ergeben sollten, von den in diesen Akten enthaltenen Umständen und Anzeigen sodann wider sie Gebrauch gemacht werden könne. Der Oberamtmann R** wird zwar auf gleiche Weise von der Theilnehmung an dem Verbrechen der Inquisitin freigesprochen, es ist aber derselbe wegen des eingestandenen Ehebruchs, der Verzeihung seiner Ehegattin ungeachtet, mit einer Geldbuße von Einhundert Reichsthalern zu bestrafen. Sämmtliche Inkulpaten sind mit Einschluß der Aeltern der Inquisitin und des Oberamtmanns R** die Kosten dergestalt zu entrichten verbunden, daß die Inquisitin Krensin zwei Drittheile, die übrigen Inkulpaten aber zusammen ein Drittheil zu tragen haben. Der Ehemann der Inquisitin aber ist von dem Beitrage der Kosten gänzlich zu befreien. Die Inquisitin und der Oberamtmann R** aber sind für die ganzen Untersuchungskosten, so weit sie

sie von den übrigen Theilhabern nicht entrichtet werden können, und zwar jeder von ihnen auf das Ganze zu haften verbunden. Uebrigens ist der Inquisitin Defensor, wenn er nicht schon bei der Eröffnung des Erkenntnisses zugezogen worden, annoch zu einer mit derselben in Gegenwart des Richters zu haltenden Unterredung vorzuladen.

V. R. W.

Geschichts-Erzählung und Entscheidungs-Gründe.

Als Sophie, des Gottlieb Zappruns Ehefrau zu Güntersberge, am 15ten May 1800 Vormittags um 9 Uhr ins Holz gehen wollte, bemerkte sie dicht an der Ecke hinter Wilhelm Zapprunns Hause einen Hund, der an einem aus Lumpen herausgekratzten Knochen nagte. Da schon vorher das Gespräch gegangen war, daß die in diesem Hause wohnende verehelichte Krensin, die gegenwärtige Inquisitin, schwanger sey, sie auch wirklich einen hohen Leib gehabt hatte, welcher wiederum vergangen war, so fiel der vorgedachten Zapprunin dieser Umstand auf, und sie ging daher zu der neben an wohnenden Hauboldin, rief diese herbei, von welcher die Knochen und Lumpen gesammelt, und in ihr Haus genommen wurden. Da nun auch die Stürmersche Witwe äußerte, daß sie die Knochen für Kinderknochen hielte, so wurde die Hebamme Böhmin dadurch veranlaßt, sich nebst dem Bürgermeister Vorch und dem Amtsdiener Friede in ihr Haus zu begeben, die Knochen nebst den Lappen, worein sie gewickelt gewesen, mitzunehmen, sich an den

den Ort, wo selbige gefunden worden, zu verfügen, und die daselbst noch befindlichen zarten Knöchelchen aufzunehmen. Weil man ferner die aufgefundenen Lappen für Ueberbleibsel eines alten Rocks der Krensin hielt, so wurde dieselbe sogleich in Verhaft genommen, und der Vorfall dem Amte Güntersberge angezeigt; worauf von diesem die Untersuchung mit Zuziehung des Amtsphysikus Hofmedikus D. Kühne und des Amtschirurgus, Koch durch Besichtigung der Ueberbleibsel des Leichnams eröffnet ward. Die Aerzte erkannten die vorgezeigten Knochen für beide ossa bregmatis, für das os occipitis, für das os frontis, für beide Schulterblätter und für einige Rippen, von den übrigen Knochen aber waren keine vorhanden. Aus der Stärke und Größe dieser Knochen urtheilten sie, daß dies ein vollständig ausgetragenes Kind gewesen, und wegen des an dem Stück Rock befindlichen beschmutzten und von der Luft bereits ausgetrockneten Geblütes hielten sie es für wahrscheinlich, daß der Leichnam des Kindes, von welchem diese Knochen die Ueberreste waren, etliche Wochen gelegen haben könnte.

Die Knochen waren mehrentheils beschädigt; es ließ sich aber aus den Ueberbleibseln derselben nicht beurtheilen, auf welche Art das Kind zu Tode gekommen sey.

Untersuchungs-Akten fol 1—3.

Die Inquisitin Sophie ist 27 Jahre alt, eine Tochter des Schuhmachers Wilhelm Zapprun zu Güntersberge, welcher nebst ihrer Mutter sich noch am Leben befindet. Sie ist seit vier Wochen vor Fastnachten des Jahres 1800 mit dem Andreas Krensen, einem Schäferknecht auf der Güntersbergischen Vorwerksschäferei, verheirathet,

heirathet, welcher sich meistentheils auch des Nachts auf der Schäferei aufhält. Sie selbst wohnte in ihres Vaters Hause. Sie hatte vorher bei dem Oberamtmann R** und nachher bei dem Förster A** gedient. Der erstere hat sie, wie sie erzählt, schon während der Zeit, als sie bei ihm diente, auf eine unanständige Weise geliebkoset, und sich nachher zweimal mit ihr fleischlich vermischt, wovon sie die Zeit nicht genau anzugeben weiß. Anfänglich behauptete sie, daß er sie mit Gewalt zu seinem Willen genöthigt habe;

Fol. 6. sq.

in der Folge aber räumte sie ein, daß es nur eine halbe Gewalt gewesen sey, und als sie aufgefordert wurde, sich darüber näher zu erklären, antwortete sie:

> ich verstehe darunter, daß er mich nicht eher gehen ließ und an den Händen hielt, bis ich rückwärts hinfiel, und daß er mir zuredete, es würde mir nichts schaden; niedergeworfen aber hat er mich nicht, ich fiel hin.

Art. 33. fol. 50. 51.

Wie sie versichert, hat er ihr für den ersten Beischlaf nichts, für den zweiten aber einen Preuß. harten Thaler mit der Aeußerung gegeben: es sey der heilige Christ, weil sie von ihm weggekommen wäre. Vier Wochen nach dem Beischlaf hat sie ihre Schwangerschaft bemerkt, aber dem Schwängerer nichts davon gesagt. Sie ist ihm zwar nachgegangen, um ihn darüber zu sprechen, damit sie, wenn sie von ihm etwas bekommen hätte, auch ihren Aeltern ihren körperlichen Zustand entdecken könnte; allein sie giebt vor, ihn nicht angetroffen zu haben, ob sie gleich

nicht

nicht behaupten kann, daß sie in dieser Absicht zu ihm ns Haus gegangen sey.

Art. 62—66.

Sie behauptet übrigens, weder ihren Aeltern noch ihrem Ehemann noch sonst einem Menschen ihre Schwangerschaft entdeckt zu haben, obgleich sowohl ihre Aeltern als ihr Ehemann ihr deshab Vorhaltungen gethan hatten. Ihr Ehemann, welcher ihr selten ehelich beiwohnte, hat ebenfalls ihre Schwangerschaft nicht bemerkt, ihr aber, als das Gerede der Leute ihm deshalb zu Ohren gekommen war, gedrohet, daß es ihr nicht gut gehen solle, wenn es wahr wäre.

Art. 74.

Dieses leugnet jedoch der Ehemann, welcher behauptet, daß er diese Drohung nicht ausgestoßen, vielmehr erklärt habe, daß, wenn sie schwanger wäre, sie es ihm nur gestehen möchte, es solle alsdenn nicht unter die Leute kommen.

Fol. 38. fol. 41.

Uebrigens versichert er, daß er ihr den ganzen letzten Monat gar nicht ehelich beigewohnt habe. Ueber ihre Niederkunft und den Tod ihres Kindes äußert sich die Inquisitin folgendermaßen: Sie habe über die Folgen ihrer Schwangerschaft nicht weiter nachgedacht, sondern geglaubt, sie werde noch etwas vom Oberamtmann erhalten. Sie habe daher auch den Vorsatz nicht gefaßt gehabt, das Kind, wenn es lebendig zur Welt käme, umzubringen; doch habe sie kurz vor ihrer Niederkunft den Vorsatz gefaßt gehabt, das Kind, wenn es todt zur Welt käme, heimlich zu begraben.

Am dritten Osterfeyertage d. i. den 13. April 1800 fühlte sie schon am Morgen einige

Kopf-

Kopfschmerzen, weshalb sie sich des Mittags mit dem Kopfe aufs Bette legte. Des Mittags um 1 Uhr fühlte sie ihre herannahende Niederkunft, ohne jedoch irgend Jemand etwas davon zu entdecken. Sie verfügte sich alsdann auf den Boden und legte sich ins Bette, behielt jedoch den Unterrock an, um das Bette nicht zu beschmutzen, und die Niederkunft vor ihren Aeltern zu verbergen.

Auf die Frage:

> Hattet ihr dabei nicht den Vorsatz, heimlich das Kind über die Seite zu bringen?

antwortete sie:

> Ja! ich hatte den Vorsatz, das Kind heimlich über die Seite zu bringen.

Art. III.

Als sie ferner gefragt wurde: ob sie auch den Vorsatz gehabt habe, das Kind umzubringen, wenn es lebendig zur Welt käme, ertheilte sie die Antwort:

> Ja! ich wollte es verscharren, wenn es nicht schriee; wenn es aber schreien würde, so wollte ich es meiner Mutter sagen, ehe ich durch das Schreien verrathen würde.

Sie erzählt übrigens, daß die Geburt ohngefähr eine Viertel Stunde gedauert, daß sie daher nicht nöthig gehabt habe, das Kind mit Gewalt herauszuziehen, daß sie die Nabelschnur nicht mit Gewalt abgerissen, sondern diese sich schon von selbst gelöst und daß sie daher dieselbe auch nicht verbunden habe, wie sie denn auch nicht gewußt hätte, daß dieses nöthig sey. Bewegungen der Leibesfrucht habe sie vor der Niederkunft nicht bemerkt, nach der Geburt aber habe sie das Kind besehen und gefunden, daß es sich mit den Händen geregt hätte; geschrieen aber habe das Kind nicht. Ob das Kind die Eigenschaften einer aus-

ausgetragenen Leibesfrucht gehabt habe, wisse sie nicht, weil ihr nie ein neugebornes Kind zu Gesicht gekommen sey.

Die Frage:

was machtet ihr mit dem Kinde?

wurde von ihr so beantwortet:

ich nahm es vor, legte es unter mich und setzte mich darauf. Ich saß von der Seite darauf und hatte die Beine zum Bette heraushängen.

Art. 132.

Bei dem darauf folgenden Artikel fügt sie hinzu:

ich setzte mich gerade aufs Kind und deckte das Bettdecke über mich.

Als sie gefragt wurde: in welcher Absicht sie sich auf das Kind gesetzt habe, antwortete sie:

daß ich es wollte über die Halbe bringen.

Art. 135.

Und bei dem Art. 136 ertheilt sie die nähere Auskunft darüber dahin, daß sie das Kind auf diese Weise habe ersticken und umbringen wollen.

Auf die Frage:

wenn faßtet ihr diesen Vorsatz?

erfolgte die Antwort:

als ich das Kind hatte.

Art. 138.

Als ihr vermittelst des Art. 139. die Frage vorgelegt wurde:

wußtet ihr nicht, daß ihr dadurch eine große Sünde begingt?

sagte sie:

Nein, ich war von Gedanken.

Eben diese Antwort gab sie, als sie gefragt wurde:

wußtet

wußtet ihr nicht, daß ihr dadurch eine Mörderin würdet?

Art. 141.

Und auf die Frage:

wußtet ihr nicht, daß ihr deshalb schwere Strafe verdientet?

antwortete sie:

das alles weis ich nicht, ich war von Gedanken.

Es wurde zwar im Art. 142. die Frage an sie gethan:

was bewog euch zu dieser That?

aber es war keine andere Antwort zu erhalten, als diese:

weil meine Aeltern es nicht entdecken sollten, daß ich niedergekommen, und aus großer Furcht und Angst vor meinem Manne.

Ueber den ferneren Verlauf der Sache läßt sie sich folgendergestalt aus:

Sie habe ohngefähr eine Viertel Stunde auf dem Kinde gesessen, darauf habe sie es besehen, und gefunden, daß es todt sey, weil es sich nicht mehr geregt hätte, aber braun und blau habe es im Gesicht nicht ausgesehen. Dann habe sie es ins Bettstroh gesteckt, und es wäre noch keine Viertel Stunde vorbei gewesen, als ihre Mutter heraufgekommen wäre, und sie im Bette gefunden hätte. Ihre Mutter habe ihr zwar Schuld gegeben, daß sie ein Kind geboren habe, sie habe es aber geleugnet, und ihre Mutter habe auch nicht weiter nachgeforscht, sey auch gar nicht nahe ans Bette gekommen, und habe daher auch das Bettstroh nicht untersucht. Inquisitin sey vielmehr mit ihrer Mutter herunter in die Stube gegangen, nachdem sie vorher einen andern Rock über den blutigen Unterrock

gezogen hätte. Als sie unten bei der Mutter gesponnen hätte, habe ihre Mutter zwar ferner in sie gedrungen, daß sie ihre Niederkunft gestehen solle, sie habe sie aber immerfort geleugnet und habe erst, nachdem ihre Aeltern sich zu Bette gelegt hätten, das Kind aus dem Bettstroh genommen, und hinter dem Hause im Garten mit den Händen verscharrt, nachdem sie es vorher in die Lumpen, in welchen es nachher gefunden wurde, gewickelt hatte.

Noch in eben dieser Nacht, nachdem das Kind schon verscharrt war, sey ihr Mann nach Hause gekommen, und habe sich zu ihr ins Bette gelegt, ohne ihr jedoch ehelich beizuwohnen. Auch dieser habe so wenig als ihre Aeltern etwas von ihrer Niederkunft entdeckt.

Fol. 56–65.

Inquisitin wurde nach geschlossener General- und Special-Inquisition schriftlich vertheidigt, und diese Vertheidigung hauptsächlich auf den Mangel des corpus delicti und des Grundes der That, wie auch auf die Gedankenlosigkeit der Inquisitin zur Zeit derselben gegründet, und der Antrag hinzugefügt:

> der unglücklichen Inquisitin Gnade, Schonung und Verzeihung wiederfahren zu lassen, und wofern sie nicht von aller Strafe frei gesprochen werden könnte, sie wenigstens mit einer gnädigen gelinden Strafe zu belegen.

Uebrigens sind die Personen, welche über die Sache Auskunft geben können, besonders aber die Aeltern und der Ehemann der Inquisitin gehörig vernommen und resp. zur Verantwortung gezogen worden.

In

In Rücksicht auf die Förmlichkeit der Untersuchung ist kein erheblicher Fehler zu bemerken, und dem Mangel einer Unterredung des Vertheidigers mit der Inquisitin wird durch die im Urtel enthaltenen Maasregeln abgeholfen.

Was die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens betrift, so ist es allerdings richtig, daß außer dem Geständniß der Inquisitin die Wirklichkeit eines an dem Kinde derselben verübten Todtschlags nicht erhellt. Nach dem Gutachten der Sachverständigen,

Fol. 2. fol. 22.

konnte aus den Ueberbleibseln des Leichnams nicht abgenommen werden: auf welche Weise das Kind zu Tode gekommen sey. Auch sind keine Zeugen vorhanden, welche darüber Auskunft geben könnten, ja die Inquisitin selbst will auch das Kind nicht schreien gehört haben, sondern nur die allerdings trügliche Bewegung seiner Hand bemerkt haben.

Solchemnach ist es allerdings möglich, daß die Inquisitin eine Bewegung, welche die bloße Bewegung der Schwere war, für eine willkührliche gehalten habe, zumal da sie vorgiebt, ganz von Gedanken gewesen zu seyn. Dieser Behauptung scheint auch die Versicherung der Aerzte zur Seite zu stehen, daß der kranke Zustand einer Gebährerin das richtige Bewußtseyn ihres Zustandes und der Gegenstände, welche sie umgeben, hindere. Allein die Rechenschaft, welche die Inquisitin selbst von den Gründen ihres Verfahrens giebt, dienet zum Beweise, daß sie sich des Zwecks ihrer Handlung und der Mittel dazu bewußt gewesen sey, und es bleibt also nur die Möglichkeit einer Täuschung übrig, welche aber dadurch einen Zusatz von Glaubwürdigkeit gewinnt, daß nach der Behauptung der Inquisitin das Kind

keinen Laut von sich gegeben haben soll. Bei so bewandten Umständen ist es allerdings ungewitz, ob das Kind in der Geburt noch gelebt habe. Dagegen aber ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Inquisitin diejenige That vollendet habe, welche nach ihrer Absicht den Tod des ihrer Meinung nach lebendigen Kindes bewirken sollte, und es würde daher nicht nur moralisch betrachtet, sondern auch zufolge des römischen Rechts

L. 1, §. 1. 3. ad Leg. Cornel. de sicariis

die Strafe verwirkt seyn, wofern nicht ein unzweifelhafter Gerichtsbrauch dafür entschieden hätte, daß die gesetzliche Strafe die wirkliche Hervorbringung der gesetzwidrigen Wirkung voraussetze.

Kleins Kriminalrecht §. 295.

Dieser Gerichtsbrauch hat auch besonders im gegenwärtigen Falle den Grund für sich, daß die bloße Absicht, ein Verbrechen zu begehen, so lange sie auch mag unterhalten worden seyn, dennoch der wirklichen Ausführung desselben nicht gleich geachtet werden könne, weil die äußere Handlung die Bedingung ist, an welche das Gesetz die Strafe geknüpft hat, und weil bloße Entschlüsse, so beharrlich sie auch gewesen seyn mögen, dennoch straffrei sind, so lange sie in den Schranken bloßer Gedanken bleiben.

Daher kann eine an sich unschädliche Handlung, so groß auch die Bosheit seyn mag, welche dabei zum Grunde liegt, nicht gleich derjenigen Handlung bestraft werden, welche die Gesetze ihrer besondern Schädlichkeit wegen, mit einer harten Strafe belegt haben, und dieser Umstand muß besonders alsdann in Betrachtung kommen, wenn von einer Todesstrafe die Rede ist. Wir

können

können es indeß im gegenwärtigen Falle dahin gestellt seyn lassen: ob nicht eine an sich ganz ungefährliche Handlung mit aller Strafe gänzlich zu verschonen sey; denn die Handlung, deren sich Inquisitin schuldig gemacht hat, gehört, wo nicht unter die schädlichen, doch gewiß unter die gefährlichen. Denn im gegenwärtigen Falle ist so viel gewiß, daß die Inquisitin ein neugebornes Kind, von dem es, wenn man auch den vortheilhaftesten Fall für sie annimmt, wenigstens ungewiß war, ob es lebe oder nicht, so behandelt habe, daß der etwa noch vorhandene Keim des Lebens vollends erstickt werden mußte. Sie hat daher eben die Strafe verwirkt, welche wir in einem ähnlichen Falle gegen die Catharine Barbara Geierin erkannt haben.

Hallische Rechtssprüche Bd. 4. No. 5.

Denn in jenem Falle war zwar weniger Zweifel an der Wirklichkeit des begangenen Verbrechens; aber die Absicht zu tödten wurde nicht, sondern nur die gefährliche Behandlung des Kindes zugestanden. Beide Fälle kommen daher darin überein, daß nur eine vorsätzliche lebensgefährliche Handlung mit Gewißheit angenommen werden kann. Dieses vorausgesetzt, kommt es nun also darauf nicht an, ob die vorgefundenen Knochen wirklich die Knochen desjenigen Kindes sind, welches die Inquisitin geboren hatte. Denn ob sie gleich diese Knochen nicht mit Gewißheit für die Knochen ihres Kindes anerkannt hat, so ist doch aus der Beschaffenheit dieser Knochen nichts, was ihr nachtheilig wäre, gefolgert worden, und es könnte also nur der Zweifel übrig bleiben: ob die Inquisitin wirklich niedergekommen sey, und

ob sie nicht ein ungeschehenes Verbrechen aus irgend einem unbekannten Grunde als wirklich eingestanden habe. Dieses Bedenken fällt aber hinweg, wenn man erwägt, daß man vorher schon von ihrer Schwangerschaft sprach, daß ihre Erzählung in den Hauptumständen durch die Erzählung ihrer Mutter und der übrigen Personen unterstützt wird, und daß sie die That nicht eher bekannte, als nachdem man die Knochen des Kindes aufgefunden hatte, so daß also das Bekenntniß durch äußere, außer ihr liegende Umstände bewirkt wurde.

Dagegen scheint ihr nun zwar zu statten zu kommen, daß sie als eine verheirathete Weibsperson nicht eben die Gründe zu Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft hatte, welche sonst den Kindermord zu motiviren pflegen, und daß auch ihr Ehemann das ableugnet, was sie, ihrer Aussage nach, zu der That bewogen haben soll. Da jedoch aus den Akten erhellt, daß ihr Mann selbst der Meinung war, daß, wenn sie schwanger sey, diese Schwangerschaft nicht von ihm herrühren könne, so bleiben immer noch Gründe genug übrig, aus welchen sich die That erklären läßt, besonders wenn man bedenkt, daß die Verbrechen überhaupt in die Classe der thörichten Handlungen gehören. Es entsteht sogar die Vermuthung, daß die wahren Gründe der That deswegen verborgen geblieben sind, weil vielleicht ein noch größeres Verbrechen dahinter verborgen ist, und allem Anschein nach mehrere Personen daran Theil genommen haben. Denn es ist höchst unwahrscheinlich, daß Mutter und Ehemann nichts von ihrer Schwangerschaft und Niederkunft wahrgenommen haben sollten, zumal da

sie vom Gerede der Leute, daß sie schwanger sey, unterrichtet waren; und es läßt sich schwer vorstellen, daß die Mutter, welche die Inquisitin gleich nach der Niederkunft im Bette unter solchen Umständen fand, daß sie die Niederkunft vermuthen mußte und wirklich vermuthete, dennoch nicht weiter nachgeforscht und das Bette, in welchem sich das Kind befand, nicht nachgesehen haben sollte. Es bleibt jedoch möglich, daß die Mutter durch den Umstand, daß die Inquisitin mit ihr herunter gieng, um zu spinnen, irre gemacht worden sey; und eben so möglich ist es, daß der Ehemann, welcher sich überhaupt um sein Eheweib wenig bekümmerte, der Inquisitin körperlichen Zustand nicht bemerkt habe.

Bei dem allen aber ist doch nicht aus der Acht zu lassen, daß alles dieses nur möglich, aber nicht erwiesen, und daß es also auch noch ungewiß ist: ob die Erzählung der Inquisitin durchgängig für wahr angenommen werden kann. Bei dieser Lage der Sache würde daher eine nähere Untersuchung des Umstandes: ob die Inquisitin wirklich geboren habe, von uns annoch veranlaßt worden seyn, wenn nicht Metzger

in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft §. 460.

gezeigt hätte, daß die Niederkunft nur wenige Tage und Wochen nach der Geburt mit Zuverläßigkeit ausgemittelt werden könne.

Wir tragen auch um so weniger Bedenken, das Straferkenntniß auf das Eingeständniß der Inquisitin zu gründen, da die Lappen, in welchen die Knochen des Kindes eingewickelt waren, das Bekenntniß der Inquisitin unterstützen,

Fol. 5. sq.

und da wir ferner nur denjenigen Theil des Be-

kenntnisses zum Grunde des Straferkenntnisses legen, welcher aus allen übrigen Umständen sattsam erhellt, daß nemlich die Inquisitin schwanger gewesen, und die Leibesfrucht auf eine so gefährliche Weise auf die Seite geschaft habe, daß sich dabei nicht wohl eine andere Absicht denken läßt, als die, welche die Inquisitin selbst eingestanden hat. Da nun also die Erzählung der Inquisitin nur so weit zweifelhaft ist, als man dabei eine größere Strafbarkeit, als wir annehmen, voraussetzt; so bleibt nur noch das Bedenken übrig: ob nicht die Strafe zu gelinde ausgefallen sey.

Denn sie selbst bekennt eine That, welche die Todesstrafe nach sich zieht, und die etwanigen Zweifel betreffen nur das corpus delicti, dessen nähere Ausmittelung sie durch ihre eigene unerlaubte Handlung verhindert hat.

Allein die volle Wirkung des Geständnisses kann sich nur bei solchen Punkten äußern, welche als natürliche Gegenstände davon betrachtet werden können; dahin gehört aber nicht die Wirklichkeit der Folgen, welche der Handelnde durch seine Handlungen bewirken wollte, soweit der Inquisit selbst sich in seiner Meinung darüber irren konnte.

Kleins Kriminalrecht §. 118.

Uebrigens wird die Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Geburt im gegenwärtigen Falle durch die erkannte größere absorbirt.

Was die übrigen in diese Untersuchung mit verwickelten Personen betrift, so hat die Mutter der Inquisitin der Theilnehmung an dem Verbrechen der Tochter nicht überführt werden können, ob sie gleich nicht leugnen kann, das Gerücht, daß ihre Tochter schwanger sey, vernommen zu

haben,

haben, und es daher das Ansehen gewinnt, als müsse sie mit der im §. 6. des Edikts vom 9ten Septbr. 1799 bestimmten Strafe belegt werden, weil sie der Obrigkeit nicht die daselbst verordnete Anzeige gemacht hat. Allein dieser Paragraph bezieht sich nur auf die Aeltern lediger Töchter, worunter die Inquisitin nicht gerechnet werden kann; und so unwahrscheinlich es auch ist, daß sie von der Niederkunft ihrer Tochter nichts gemerkt haben sollte, wenn sie etwas mehr Aufmerksamkeit darauf gerichtet hätte, so gewiß ist es doch auch, daß ihr ohne ausdrückliche Verordnung des Gesetzes nicht zugemuthet werden konnte, durch genauere Untersuchung aller Umstände ihrer Tochter die Todesstrafe zuzuziehen.

Es kommt also nur noch darauf an, ob sie sich nicht, ihres Leugnens ungeachtet, einer wirklichen Theilnehmung an dem Verbrechen ihrer Tochter schuldig gemacht habe.

Dieser Theilnehmung ist sie allerdings verdächtig, weil sie Anfangs leugnete, zu dem Verdacht, daß ihre Tochter schwanger sey, eine Veranlassung gehabt zu haben; und weil sie ihren Ehemann, als dieser einen Trumpf auf das Gerede der Leute, daß die Inquisitin schwanger sey, setzen wollte, davon mit der Aeußerung abrieth, daß man doch nicht wissen könne, was unter solchem Gerede stecke.

Fol. 14.

Allein sie bezieht diese Aeußerung auf die Besorgniß, daß ihr Mann dadurch in schlimme Händel hätte verwickelt werden können,

Fol. 15.

und der aus dieser Aeußerung entstehende Verdacht ist nicht so stark, daß deshalb etwas Nachtheiliges

theiliges gegen die Mutter der Inquisitin hätte erkannt werden können.

Noch weniger ist gegen den Vater ausgemittelt, welcher ohnedies weniger Gelegenheit und Pflicht hatte, sich von den Geschlechtsgeheimnissen der Tochter zu unterrichten. Beide Aeltern hätten jedoch durch eine größere Sorgfalt das Uebel verhindern können. Da ihnen das Gerede der Leute zu Ohren gekommen, und der hohe Leib der Tochter, welcher den übrigen Einwohnern des Orts aufgefallen war, ihnen nicht ganz entgehen konnte, so haben sie durch ihre Schuld zu der auch gegen sie gerichteten Untersuchung Veranlassung gegeben. Der Grad ihrer Verschuldung ist daher zwar nicht zu der Höhe gestiegen, daß sie deswegen mit einer Strafe belegt werden könnten, aber doch so groß, daß sie zu den Kosten mit beitragen müssen, die durch die Untersuchung eines Verbrechens verursacht wurden, welches sie bei einer sorgfältigern Beobachtung ihrer Pflicht hätten verhindern können.

Noch verantwortlicher hat sich dabei der Oberamtmann R** gemacht; dieser hat durch seinen Ehebruch zu dem Verbrechen Anlaß gegeben. Die Beschuldigung der zugefügten Gewalt ist zwar von der Inquisitin zurückgenommen worden; allein es bleibt immer noch der geständlich zweimal verübte Ehebruch übrig,

Fol. 24. fol. 37. sq.

welcher dadurch, daß dessen Ehefrau ihre Verzeihung zu den Akten erklärte,

Fol. 26.

nicht straflos wird, wenn gleich durch diesen Umstand die Strafe der verletzten ehelichen Treue gemildert wird.

Kleins Kriminalrecht §. 580.

Uebri-

Uebrigens ergiebt sich sowohl aus den mit eingeschickten Gerichts-Akten, als aus den in beglaubter Abschrift beigefügten Erkenntnissen, daß der Ehebruch nach der dortigen Landesgewohnheit mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werde; wie denn auch schon nach dem Gerichtsbrauch des gemeinen Rechts eine willkührliche Strafe einzutreten pflegt.

Klein a. a. O. §. 379.

Wir haben daher die Strafe, den vermuthlichen Vermögens-Umständen des Oberamtmanns N** gemäß, erkanntermaßen festgesetzt, ihm aber auch die Verbindlichkeit aufgelegt, für die sämmtlichen Untersuchungs- und Versendungskosten auf das Ganze zu haften, weil sein Ehebruch den Grund zu dem Verbrechen legte, welches die gegenwärtige Untersuchung veranlaßt hat.

In eben dieser Rücksicht aber und weil bei der Dürftigkeit der Inquisitin sämmtliche Kosten auf ihn fallen dürften, hat auch die Strafe nicht höher, als sie festgesetzt ist, bestimmt werden können.

Aus vorstehenden Gründen sind wir daher überall, so wie im Urtheile enthalten ist, zu erkennen bewogen worden.

XI.

XI.

In Sachen der Deputirten der Ritterschaft der Grafschaft Lippe-Detmold, wider den Superintendenten Passavant, dermaligen Prediger zu Frankfurt am Mayn, ward im Monat Sept. 1799 die Frage entschieden: „Ob Umstände eintreten können, wo ein Zeuge sein Zeugniß verweigern darf und also zu der Nachweisung dieser Umstände gelassen werden muß?“

In dieser Sache sollte der Herr Superintendent Passavant eidlich manifestiren, wer der Verfasser des Aufsatzes No. 20 Heft 70 der Schlözerschen Staats-Anzeigen wäre. Er weigerte sich dessen, und das unter dem 1. März 1798 eröffnete Urtheil sprach wider die auf diese Manifestation dringende Ritterschaft zum Vortheil des Hrn. Passavant. Die Hallische Jurist. Facultät bestätigte dies Erkenntniß, fügte aber die Maaßgabe hinzu: daß die im vorigen Erkenntnisse enthaltene Abweisung der Querulanten sich nur auf das gegen den Querulaten angebrachte Gesuch beziehen könne.

Die hierher gehörende Gründe waren folgende.

In

In dem Rechtsstreite mit dem Superintendenten Passavant kann die implorantische Ritterschaft nur in Rücksicht auf die von ihm verlangte und verweigerte Kundmachung seiner Wissenschaft von dem Urheber des vorher erwähnten Aufsatzes sachfällig werden, und es bleibt offenbar zu viel erkannt, wenn das vorige Erkenntniß der Ritterschaft die Befugniß abgesprochen hätte, die ihr vermeintlich durch den Verfasser des Aufsatzes zugefügte Beleidigung zu rügen.

Nur diejenigen Rechte, welche man bei einem Rechtsstreite gewinnen konnte, können durch denselben verloren gehen. Als Entscheidungsgrund konnte auch in dieser Sache bei dem Richter die Ueberzeugung zum Grunde liegen, daß es am corpore delicti mangele; aber so gewiß es ist, daß bei dem gänzlichen Mangel des corporis delicti auch keine Untersuchung statt finde; so unstreitig bleibt es doch auch, daß der Superintendent Passavant nur die Verbindlichkeit, den Verfasser des oft erwähnten Aufsatzes zu nennen, bestreiten, aber nicht die Vertheidigung des Verfassers selbst übernehmen und also auch dessen Rechte eben so wenig erweitern als in Gefahr setzen konnte.

So wenig wir uns aber auch in dieser Sache herausnehmen, über die angeblich von dem Verfasser jenes Aufsatzes der provokantischen Ritterschaft zugefügte Beleidigung zu entscheiden, so überzeugt sind wir doch, daß dieser Aufsatz kein Verbrechen sey, weswegen ein Untersuchungsprozeß eröffnet werden könnte, und wir müssen daher schon aus diesem Grunde dem vorigen Urtheilsfasser darin beistimmen, daß der Superintendent Passavant nicht

nicht schuldig sey, den Verfasser jenes Aufsatzes anzuzeigen.

Denn wenn sogar diejenigen, welche der obersten Staatsgewalt unterworfen sind, sich gefallen lassen müssen, daß ihre Anordnungen einer öffentlichen Kritik unterworfen werden;

Kleins Annalen Bd. 4. S. 141 sq.

So würde noch vielmehr in Ansehung der Landstände angenommen werden müssen, daß ihr Verfahren einer öffentlichen Prüfung ausgesetzt sey. Denn diese handeln als Mandatarii ihrer Committenten und sind denselben wegen ihrer Handlungen verantwortlich. Wer im Namen seiner Mitbürger handelt, unterwirft sich eben dadurch ihrer Prüfung, und diese Prüfung setzt öffentliche Kenntniß des Verhandelten voraus. Es können aber die Berathschlagungen der Stände so wenig für Geheimnisse gehalten werden, daß vielmehr nur auf diese Weise der Mißbrauch ihrer Macht verhütet und eine der Committenten nachtheilige Willkühr eingeschränkt werden kann. Und obgleich ein so achtungswürdiger Stand, wie die Ritterschaft ist, nicht mit einer wegwerfenden Verachtung behandelt werden darf, so wird er doch selbst nicht auf eine größere Achtung, als dem Landesherrn gebührt, Anspruch machen, und also nicht verlangen können, daß man seine Handlungen, wodurch allererst Gesetze und Anordnungen zu Stande gebracht werden sollen, mit einer größern Schonung behandeln sollen, als die schon bestehenden Anordnungen und Verfügungen des Staats.

Es findet sich aber auch in dem gedachten Aufsatze nichts, wodurch die den Ständen schuldige Achtung wäre bei Seite gesetzt worden. Sollten

auch

auch Unrichtigkeiten in diesem Aufsatze enthalten seyn, so würde doch dadurch die Ehre und das Ansehen der Ritterschaft nicht leiden, weil sie nur das wahre Verhältniß der Sache dem Publico vor Augen legen darf. Eine solche offene Fehde, als diejenige ist, welche der mehrmals gedachte Aufsatz enthält, ist auch in der That weniger nachtheilig, als eine schleichende Verlaumdung, welche der, welchen sie trifft, nicht widerlegen kann, weil er sie nicht erfährt.

Wenn aber auch der Verfasser dieses Aufsatzes wirklich zu weit gegangen wäre, so würde doch kein solches Verbrechen vorhanden seyn, welches zum Gegenstande einer Kriminal-Untersuchung gemacht und zu dessen Anzeige der Superintendent Passavant genöthiget werden könnte.

Auch die Kundmachung dessen, was in der Versammlung der Stände vorgetragen worden, kann nicht als ein solches Verbrechen angesehen und behandelt werden, weil die Repräsentirten in Ansehung dessen, was ihre Repräsentanten thun, nicht in Unwissenheit bleiben dürfen.

Ueberhaupt haben wir nur nöthig, uns hier auf die in den Entscheidungs-Gründen des vorigen Erkenntnisses befindliche gründliche Ausführung zu beziehen, daß weder der Tadel, noch die Kundmachung der landständischen Vorträge und Verhandlungen ein Verbrechen seyn könne. Wären aber auch besondere Gründe vorhanden gewesen, weshalb es nöthig war, eben die Berathschlagung, von der hier die Rede ist, geheim zu halten, damit die in den Akten vorkommenden Anschlags-Summen nicht bekannt werden, so würde doch auch dieser Behauptung das entgegenstehen, was deshalb schon in den Entscheidungsgründen des vorigen Erkennt-

kenntnisses angeführt ist. Bedenklicher ist der Einwand, daß die Imploranten deshalb nicht nöthig hatten, mit dem Superintendenten Passavant zu rechten, und daß die Parteien nicht nöthig haben, sich mit den Zeugen über die Rechtmäßigkeit derjenigen Ansprüche, worüber sie ihr Zeugniß verlangen, in einen Rechtsstreit einzulassen.

Daß der Zeuge dazu in der Regel nicht befugt sey, ist schon oben bemerkt worden. Es fragt sich nun:

> Ob nicht Umstände eintreten, wo der Zeuge sein Zeugniß verweigern darf, und also zu der Nachweisung dieser Umstände gelassen werden muß?

Der ganze Titel der Decretalen, welcher die Ueberschrift führt:

de testibus cogendis vel non,

giebt zwar zu erkennen, daß das kanonische Recht den Zeugen mit größerer Schonung behandelt, als das römische, aber doch die Zeugen zu Ablegung des Zeugnisses zwingt, wenn ihre Aussage zu Ausmittelung eines erheblichen Umstandes nöthig ist. Ja so große Wirkung auch das kanonische Recht dem Eide beilegt, so will es doch nicht, daß der Eid, wodurch sich Jemand anheischig gemacht hat, gegen eine gewisse Person nicht zu zeugen, verbindlich seyn soll.

c. 18 x. de testib.

Allein in diesem Gesetze ist von einem Falle die Rede, wo sich Jemand wider seine Christen- und Bürgerpflicht hat verbindlich machen wollen. Es würde zur offenbaren Begünstigung der Chicanen gereichen, wenn man denen, die sich einer bösen Sache bewußt sind, das Recht einräumen wollte,

die

die Zeugen, deren Aussagen sie zu befürchten haben, von der Ablegung des Zeugnisses abzuhalten, indem sie sich von ihnen versprechen ließen, daß sie kein Zeugniß wider sie ablegen wollten. Dagegen billigt das kanonische Recht die Verschwiegenheit dessen, welcher dazu in seinem Gewissen eine Verbindlichkeit fühlt.

can. 14. caus. 22. qv. 2.

Es kommt daher auf der einen Seite die Pflicht und das Interesse der Zeugen, die Wahrheit zu verschweigen, und auf der andern Seite die Befugniß des Staats und des Richters, die Wahrheit zu erforschen, gar sehr in Betrachtung. Wenn es daher auf der einen Seite ein Mißbrauch ist, daß die Parteien dem Gegentheil die Beweismittel zu benehmen suchen, indem sie sich von denen, welche für den Gegentheil ein Zeugniß ablegen konnten, versprechen lassen, daß sie wider ihn nicht zeugen wollten, so ist es auf der andern Seite ein nicht geringerer Mißbrauch, wenn Jemand unter dem Vorwande eines abzulegenden Zeugnisses genöthigt werden soll, Dinge zu offenbaren, deren Kundmachung ihm nachtheilig, oder seiner Pflicht zuwider ist. Daher ist in der Preußischen Prozeß-Ordnung

P. I. Tit. 10. §. 186.

ausdrücklich verordnet, daß kein Zeuge genöthigt werden soll, eigene oder fremde Meinungen, Gesinnungen und Urtheile zu offenbaren, wenn diese nicht in eine Criminal-Untersuchung einschlagen, und daß daher auch ein Zeuge vertrauliche Privat-Aeußerungen verschweigen darf, wenn nicht besondere Gründe zu deren Offenbarung eintreten. Da nun diese im gegenwärtigen Falle nicht vorhanden

 sind,

sind, und der Eifer, mit welchem die Imploranten auf die Ausmittelung des Verfassers des mehrmals erwähnten Aufsatzes dringen, sattsam zu erkennen giebt, wie sehr er, wenn er ihnen bekannt wäre, ihren Unwillen auf sich ziehen würde; so ist es dem Superintendenten Passavant nicht zu verdenken, wenn er keine Aussage thun will, wodurch dieser Verfasser entdeckt werden könnte.

Ueber dieses allrs aber kommt auch noch in Betrachtung, daß hier von keinem eigentlichen Zeugnisse, sondern von der Offenbarung eines den Imploranten selbst noch unbekannten Umstandes die Rede ist. Es sollen dem Superintendenten Passavant keine Artikel vorgelegt werden, welche er nur bejahen oder verneinen soll, sondern er soll Dinge entdecken, welche den Imploranten bis jetzt noch nicht bekannt sind.

Es findet daher schon aus diesem Grunde dasjenige keine Anwendung, was die Gesetze und Rechtslehrer von der Nöthigung der Zeugen zu Ablegung des Zeugnisses sagen.

Die Verschiedenheit der Fragen:

ob der Zeuge zu Ablegung des Zeugnisses genöthigt werden könne,

und der

ob Jemand genöthigt werden könne, Geheimnisse zu offenbaren,

ergiebt sich auch sehr klar, wenn man Just. Henning Boehmer in Jure ecclesiastico Protest. L. II. obs. 21.

mit seiner dissertatione de obligatione ad reveland. occulta

vergleicht.

Daher kann auch die Lippische Hofgerichtsordnung, wenn sie die widerspenstigen Zeugen zum Zeug-

Zeugniß genöthigt wissen will, nicht auf diejenigen, welche einen rechtsgültigen Grund, warum sie ihr Zeugniß verweigern, anführen, und am wenigsten auf den Superintendenten Passavant angewendet werden, welcher nicht ein eigenes ihm vorgehaltenes Factum bezeugen, sondern bisher unbekannte Thatsachen angeben soll.

Bemerkung des Herausgebers.

Ich habe aus den Entscheidungsgründen nur dasjenige ausgezogen, was sich auf die für das Publikum interessante Hauptfrage bezieht; ich glaube aber dem Publiko einen Dienst zu erweisen, wenn ich den Aufsatz in den Schlözerschen Anzeigen, worauf sich dieser Prozeß bezieht, hier abdrucken lasse, weil nicht ein jeder die Schlözerschen Staats-Anzeigen bei der Hand hat, ohne dieselben aber dieser Rechtsfall nicht verstanden werden kann.

Gesinnung des Adels in der Grafschaft Lippe-Dettmold, über den Beitrag zum Kreis-Contingent in dem gegenwärtigen Reichs-Krieg, December 1792.

Nachdem von Deutschlands Kaiser und Ständen der Reichs-Krieg gegen Frankreich beschlossen, und jeder Reichsstand zur Theilnahme daran, durch Leistung des Kreis-Contingents, aufgefordert worden war: versammelten sich in der Grafschaft Lippe-Dettmold, auf vorhergegangene Einladung von fürstl. Regierung, die Land-Stände von der Ritterschaft und den Städten im Decemb. 1792, um über diese Angelegenheit nöthige Berathschlagung, und so-

wohl vortheilhafte als zweckmäßige Maaßregeln, zu treffen.

Der Grafschaft Lippe, in welcher, außer einer Compagnie zur Besetzung der Schloß- und Stadtwache in Dettmold, keine Soldaten gehalten werden, würde der Beitrag des Contingents durch die erforderliche Mannschaft sehr nachtheilig seyn. Denn wenn gleich diese nur die Zahl von 270 Mann begreift, und solche in einem Lande, dessen Einwohner auf 60 bis 70000 Köpfe geschätzt werden, an sich wohl aufzubringen wären, so würde doch, außer dem großen Kosten-Aufwand für Waffen, Equipage ꝛc. der Verlust mehrerer dem Staat unentbehrlicher Menschen der unausbleibliche Erfolg seyn.

Der Lippische Unterthan ist zum Kriege nie gewöhnt, und er vorzüglich liebt Ruhe, Frieden und Bequemlichkeit. An eine freiwillige Anwerbung wäre demnach nicht zu denken; eine gewaltsame aber würde, noch ehe man dazu schritte, sowohl die Handwerker in den Städten, als die Söhne und Knechte der Bauern in Haufen aus dem Lande treiben, mithin alles, was auf Nahrung, Betriebsamkeit und Cultur des Bodens Bezug hat, in sichtbaren Verfall gerathen.

Die für das Wohl und Glück des Landes so thätige als weise Regierung, in Voraus überzeugt von diesen schädlichen Folgen, und besorgt für Abwendung derselben, hielt daher die Unterhandlung mit einem benachbarten armirten Reichs-Stande über die von demselben, gegen Empfang einer gewissen jährlichen Geldsumme, zu sistirende Mannschaft für vortheilhafter.

Sie machte diese Absicht den versammelten Land-Ständen zur Proposition; und damit weder

der Bürger noch Bauer durch die — im Fall jene Unterhandlung in Uebereinkunft überginge — anzuschaffende Geldsumme gedrückt werde, wurde von fürstl. Regierung der Wunsch und Antrag hinzugefügt: „daß zur Erlangung dieser Geld-„summe, auch jeder von gewöhnlichen Steuern und „Abgaben freie Unterthan — mithin der Adel und „die herrschaftliche Dienerschaft vom geistl. und „weltlichen Stande — sich nach Verhältniß seines „Vermögens zum Beitrage verstehen möge.“

Wurde nun gleich diesem Antrage, in sofern er sich auf die für eine Geldsumme zu bewirkende Vertretung bezog, von den Ständen der Ritterschaft und Städte einstimmiger Beifall gegeben; wurde dieser gleich von den Repräsentanten der letzteren, über die Art und Weise, wie? und von wem? der Beitrag geleistet werden solle, erklärt: so behaupten dagegen die Stände von der Ritterschaft, daß sie „von allem Kosten-Beitrag und „jeder sonst damit verbundenen Last, vermöge ih-„rer adelichen Vorrechte, frei seyen, im uralten „Besitz dieser Freiheit sich befinden, und ein dar-„über im vorigen Jahrhundert beim kaiserl. R. „Hofrath anhängig gemachter Prozeß zu ihrem „Nachtheil noch nicht entschieden sey; sie selbst „könnten sich also dieser Abgabe auch diesmal „nicht unterziehen, wohl aber wären sie, als Re-„präsentanten der Unterthanen des platten Landes „geneigt, diese jener zu unterwerfen, und ein Don „gratuit von 500 Rthlr. ein für allemal sey das „Einzige, wozu sie sich selbst verstehen könnten.“

Ohngeachtet Anfangs die Repräsentanten der Städte, und gleich darauf die fürstl. Regierung, der Ritterschaft dagegen vorzustellen und einleuchtend zu machen suchen: „daß in Angelegenheiten

dieser Art, nach deutscher Verfassung, kein Unterthan, wes Standes und Würden er auch sey, ohnrücksichtlich auf Privilegien, Herkommen und sonstige Exemtionen, eine Freiheit für sich anführen, und sich zueignen könne; daß die Freiheit des Adels von Steuern und andern öffentlichen Kosten, nicht von dieser außerordentlichen Ausgabe zu verstehen sey; nur jene, nicht diese, den Gegenstand des beim kaiserl. R. Hofrath rechtshängigen Prozesses ausmache; daß wenn der Adel eine Ausnahme verlange, die herrschaftliche Dienerschaft, und andere den gewöhnlichen Steuern nicht unterworfenen Unterthanen, wo nicht mit mehrerem, doch gewiß gleichem Recht, darauf Anspruch zu machen berechtigt seyen, daß die bereits sehr belasteten Bewohner des platten Landes und der Städte, im Fall jene Ausnahme verlangt würde, zu hart gedrückt, in Nahrungsverlegenheiten gerathen, und vielleicht für die allgemeine Ruhe bedenkliche Folgen entstehen dürften: — ohngeachtet dieser wichtigen Gründe, welchen eine musterhafte und edelmüthige Erklärung der Ritterschaft im Bisthum Hildesheim — die sich nicht allein zur Theilnahme an den Kosten dieses Krieges, sondern auch zur Erleichterung anderer den Unterthan drückenden Abgaben und Lasten, geneigt erklärt hat — beigefügt war, und ohnrücksichtlich auf die sowohl auf Seiten der Repräsentanten der Städte, als der herrschaftlichen Dienerschaft, einmüthig herrschende Geneigtheit zum verhältnißmäßigen Geldbeitrage, beharrte dennoch die Ritterschaft auf ihrer Weigerung, und einer sich angemaßten Freiheit.

Blickt man auf die Grundsätze des natürlichen Gesellschaftsrechts, vermöge deren jedes Mit-

glied einer Gesellschaft zur Uebernahme einer diese drückende Last, nach Verhältniß seiner Kräfte und des Vortheils den ihm die gesellschaftliche Verbindung gewährt, verbunden ist: so läßt sich schon in diesem Betracht die Gesinnung der Ritterschaft nicht rechtfertigen.

Sey es immerhin, daß letztere nach hiesiger Verfassung, den gewöhnlichen Steuern und andern den Bürger und Bauer treffenden Lasten und Abgaben, nicht unterworfen ist: so läßt sich doch diese Freiheit auf solche Ausgaben, welche bei einer allgemeinen Landesnoth zum Zweck der allgemeinen Sicherheit und zur Erhaltung der von einer gänzlichen Zerrüttung und Umwälzung bedrohet werdenden Verfassung des deutschen Reichs gefodert werden, nicht ausdehnen.

Man gehe auf die Grundsätze dieser Verfassung zurück; man lese den §. 82 und 101 der Reichsexecutions-Ordnung vom Jahre 1555, um sich zu überzeugen, daß bei solchen Reichsanlagen kein Unterthan ohne Rücksicht auf Stand, Würde und eine von andern Abgaben ihm eigene Freiheit, einige Gnade, Privilegien, Freiheit, Herkommen, Bündniß u. s. w. vorzuschützen befugt, sondern dieser Abgabe sich willig zu unterwerfen schuldig seyn, gegen den Ungehorsamen aber der Reichs-Fiskal excitirt werden soll.

Und ist die von der Ritterschaft sich angemaßte Freiheit der jetzigen Politik gemäß? — Nachdem der französische National-Convent seine Befehlshaber angewiesen hat, in den von ihren Heeren überzogenen fremden Gebieten, alle Pächte, Zehnten und gutsherrliche Gefälle, ja den Adel selbst, aufzuheben, jene Prästationen aber eine vorzügliche Quelle des Vermögens des Adels aus-

machen: so läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß ohneingedenk aller übrigen Zwecke des gegenwärtigen Reichskrieges, dieser auch zum Vortheil des Adels geführt wird, und die politische Existenz desselben für die Zukunft, von Erhaltung der bisherigen Verfassung Deutschlands abhängt.

In ehemaligen Zeiten war es N. B. Pflicht des Adels, den wehrlosen Unterthan zu schützen. Ein großer Theil seiner Einkünfte war Folge von jener. Jetzt soll ein entgegengesetztes Verhältniß eintreten? Der Unterthan von der untersten allein zahlreichsten Volksklasse, welcher durch jene Verfügung des National-Convents, dem ersten Anschein nach — und wie leicht reißt der den großen Haufen hin? — unstreitig gewinnt, muß gleichsam mit Gewalt auf den Gedanken geleitet werden: du sollst dein Vermögen anwenden, nicht um dich selbst zu schützen, nein, um dich entweder unter dem auf dir ruhenden Joch noch tiefer zu beugen, oder es doch wenigstens für die Zukunft in gleicher Schwere zu erhalten?

Der Unterthan dieses Landes besitzt noch zur Zeit zu tiefes Gefühl für Ordnung und öffentliche Ruhe, zu viel Achtung gegen seine Obrigkeit, als daß er sich in diesem für ihn rechtlich sprechenden Fall einer gewaltsamen Wiedersetzlichkeit schuldig machen sollte, welche ohnehin in einem so kleinen, von benachbarten armirten Reichsfürsten umgebenen Lande, und bei gegenwärtiger Lage der Dinge, nicht zu fürchten ist. Ohne gewaltsame Weigerung wird er also denjenigen Theil dieser neuen Auflage, welchen der Adel pflichtmäßig übernehmen sollte, auch jetzt tragen.

Ob sich aber sein Herz willig und gern dazu verstehen, ob sich sein bisheriges Zutrauen, seine

Liebe und Folgsamkeit gegen den Adel, nicht in Mißtrauen, Kälte und Geneigtheit, die Verhältnisse, welche ihn an denselben knüpfen, aufzulösen, verändern, und ob diese Stimmung, wenn das wankende Kriegesglück die Franzosen in das Lippische Land führen sollte — ein Verhängniß, wovor jeder Patriot zittert — den großen Haufen der Unterthanen für das französische Freiheits-System auf eine dem Adel vortheilhafte Art, empfänglich machen dürfte? ist eine bedenkliche Frage.

Dies alles aber bei Seite gesetzt, so läßt sich mit Beibehaltung aller der Ritterschaft schuldigen Achtung, noch fragen, ob diese ihre Weigerung auf Billigkeit und Edelmuth beruhe?

Den Unterthan auf dem platten Lande und in den Städten, drücken — jenen aber vorzüglich — fortdauernde Abgaben und ansehnliche Schulden. Im Schweiß seines Angesichts muß er sein Brodt essen. Die erste Anlage zur Stellung des Reichs-Contingents durch Mannschaft, würde, nach gewissenhaftem Anschlage berechnet, eine Summe von 40000 Rthlr., die jährliche Unterhaltung aber 30000 Rthlr. erfordern. Gesetzt, daß ein benachbarter Reichs-Stand sich zur Vertretung für eine geringere Summe verstände: so bleibt diese doch, da rücksichtlich auf die vom Adel sich angemaßte Freiheit $\frac{1}{3}$ auf den Bürger, und $\frac{2}{3}$ auf den Landmann fallen, eine große, beide Stände tiefbeugende Last. — Und zur Erleichterung derselben offerirt die mit so vielen und einträglichen Gütern eingesessene Ritterschaft, ein für allemal ein Sümmchen von 500 Rthlr.!! Wohlbemerkt, in einer Angelegenheit, die sie und ihr Wohl vorzüglich trift, und ohne sich durch den allgemeinen

frei-

freiwilligen Entschluß der sämmtlichen Dienerschaft, vom höchsten bis zum geringsten des welt- und geistlichen Standes, welche sich, obgleich gewiß eben so steuerfrei wie der Adel, in diesem Fall auch ohne einen Gedanken an Ausnahme und Freiheit, zum verhältnißmäßigen Beitrag der Kosten verstehen will, zu gleichem Patriotismus und edler Nacheiferung aufregen zu lassen!!

Lebten wir noch in Zeiten, wo Verdienste um Geist, Kenntnisse und Charakter die Achtung des Menschen weniger bestimmten, wie eine Reihe längst der Vergessenheit entgegen geschlummerten Ahnen; zählte die Ritterschaft in der Grafschaft Lippe weniger einsichts- und verdienstvolle Männer unter sich, wie der Fall wirklich ist; wäre die Gesinnung, das Schicksal dürftiger Unterthanen und redlicher Mitbrüder zu erleichtern, kein dem Adel würdiges Verdienst: so würde die oben gedachte Freiheits-Prätension weniger oder gar nicht auffallen.

Jetzt muß sie aber jeden Edeldenkenden um so mehr befremden, ja kränken, da die Veranlassung zu gegenwärtigem Reichskriege, weder in Stolz, Ruhmsucht und Eroberungsgeist, sondern außer in der Erhaltung der deutschen Verfassung, in der von den menschlichsten Fürsten beabsichteten, wiewohl nun vereitelten Rettung eines unglücklichen Königs, in der Befreiung einer ganzen Nation von den ehernen Fesseln der Jacobiner, kurz in Verbreitung allgemeiner Glückseligkeit ihren Grund hat.

Wie Mönchstrug und blinder Aberglaube ehemals die Kreuzzüge predigten, opferten sich die Ritter Deutschlands in zahlloser Menge, unerbittlich und ungerührt gegen die Bitten und Thränen

nen ihrer Weiber, Kinder und Verwandten, dem Schwerdt der Ungläubigen, um — das heilige Grab zu erobern. Und jetzt da — alle übrigen Zwecke bei Seite gesetzt — Banditen, Räuber, Factionisten, Schwärmer, Giftmischer und Königsmörder, gezüchtigt werden sollen, versagt die Ritterschaft in der Grafschaft Lippe-Dettmold einen mäßigen Geldbeitrag!!!

XII.

XII.

Von der unerlaubten Bewerbung um ein geistliches Amt durch zweideutiges Versprechen eines Nachlasses der dem Geistlichen von Seiten der Wählenden zu leistenden Pflichten.

Fragment eines nach Oestinghausen bei Soest im März 1800 eröffneten Gutachtens.

Setzt man voraus, daß der Pastor F** schon dem Conrector R** und dem Candidat O** eigennützige und unerlaubte Vorschläge gethan habe, zufolge welcher sie die Adjunctur auf seine Pfarrstelle erhalten sollen, so wird es auch wahrscheinlich, daß er sich nach solchen Adjunctis umgesehen habe, welche eben nicht schwierig in Bewilligung pflichtwidriger und unanständiger Bedingungen sind.

Diese auch dem Lector S** entgegenstehende, obgleich nur entfernte Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man die Art und Weise in Betrachtung zieht, wie auch dieser sich um

um die Adjunktur beworben hat. Er sagt zwar zum Protokoll vom 8ten März 1796, er könne sich nicht schuldig geben, überhaupt Stimmen für seine Erwählung zum Adjuncto gesammelt zu haben. Allein in eben diesem Protokoll gesteht er ein, daß er in Begleitung des Celon R** hingegangen, um die Vorsteher um ihr Votum anzusprechen.

Das darüber abgelegte Bekenntniß will er zwar in der Folge zum Theil wieder zurücknehmen; allein es ist zu umständlich abgefaßt, als daß es weitere Einschränkungen zuließe.

So gewiß es indessen ist, daß diese Stimmensammlung allein, noch für kein Vergehen gehalten werden könne, und daß es ein übertriebener praktisch nicht anwendbarer Satz ist, wenn L. 35. C. de episcop. et clericis sagt:

Indignus est sacerdotio nisi fuerit ordinatus invitus;

so entsteht doch aus einem zu eifrigen und nicht mit einer dem künftigen Seelsorger geziemenden Würde verbundenen Bestreben um ein geistliches Amt, ebenfalls eine Vermuthung, daß ein Candidat dieser Art sich alles, was zu seinem Zwecke führt, werde gefallen lassen. Unter die nicht anständigen Mittel gehört besonders das Zusammenberufen der Gemeinde und die Bewirthung derselben, nebst dem Zutrinken von Seiten des Candidaten, so mäßig auch die Bewirthung gewesen seyn mag. Aber auch diese Umstände würden nur noch bloße Vermuthungen begründen, wären nicht die der Gemeinde gemachten Anträge selbst von unerlaubter Art gewesen.

Denn es war unerlaubt, wenn er erklärte, daß die Taubenflucht abgeschaft bleiben sollte.; weil

weil es nicht bei ihm stand, den Rechten des Pastorats etwas zu vergeben. Sollte der Revers, welchen er ausstellen wollte, nichts weiter sagen, als daß er die Gemeinde nicht schikaniren wolle, so war er unnöthig und unanständig, weil die Bauern ohnedies von ihrem künftigen Seelsorger erwarten müßten, daß er nicht ungerecht handeln würde; sobald aber die Rechte des Pastorats und der Gemeine nur im geringsten zweifelhaft waren, war es eine Simonie, daß er durch ein solches Versprechen die Stimmen der Gemeine sich zu verschaffen suchte.

Da der Revers gemeinen Leuten vorgelesen worden, welche ohnedies schriftliche Aufsätze nicht wohl fassen und verstehen können, sondern den Inhalt desselben nach den einzeln ihnen besonders merkwürdigen Ausdrücken beurtheilen, so war es zu Erreichung des unerlaubten Zwecks schon genug, wenn die Bauern nur von Taubenflucht und Diensten hörten. Sie konnten nicht anders glauben, als daß ihnen dadurch besondere Vortheile in Ansehung dieser Gegenstände bewilligt würden, und daß sie dies wirklich glaubten, erhellt aus der eigenen Aussage des S**, zufolge welcher der Vorsteher D** seine Unzufriedenheit mit diesem Revers dadurch erklärte, daß er sagte: er müßte seiner Pflicht als Vorsteher gemäß handeln.

Wenn man daher auch auf die Zeugenaussage ganz und gar keine Rücksicht nähme, so würde doch schon aus diesem eingestandenen Hergange der Sache selbst erhellen, daß der S**, um die Stimmen der Gemeinden zu erhalten, sich zu einer pflichtwidrigen Nachgiebigkeit verstanden habe. Hierzu kommt aber noch, daß drei Zeugen bestimmt

stimmt aussagen, es wäre der Gemeinde die Abstellung der Dienste bestimmt zugesagt worden. Es mag nun dieses der Y. selbst oder der X. in Gegenwart desselben gesagt, oder der Y) es durch sein Stillschweigen genehmigt haben, so hat er in beiden Fällen pflichtwidrig gehandelt, zumal da er selbst nicht behauptet, daß er dazumal die Rechtmässigkeit oder Unrechtmäßigkeit der aufgegebenen Rechte schon geprüft habe. Ehe er aber diese Prüfung vorgenommen hatte, konnte und durfte er sich zu nichts anheischig machen. Dies würde wahr bleiben, wenn auch nur der Revers und die eigene Erzählung des ꝛc. zum Grunde gelegt und auf die Zeugen Aussage ganz und gar nicht geachtet wurde.

Das einzige, was hierbey dem ꝛc. zu statten kommen kann, ist, daß man annimt, er werde sich nicht an sein vorhergehendes Versprechen, sondern an seinen nachfolgenden Eid binden; dies war aber eben so viel, als ob er die Religion misbrauchen wollte, um seine Treulosigkeit damit zu entschuldigen; es würde also immer ein Mangel derjenigen Redlichkeit übrig bleiben, ohne welche die durch Berufung auf den warhaftigen Gott gegründete Eidespflicht nicht bestehen kann.

Aus diesem Grunde wird angenommen, daß der, ꝛc. welcher dennoch das Juramentum Simoniae abgeleistet hatte, einen dringenden Verdacht des Meineides wieder sich und diesen durch seine eigne Schuld veranlaßt habe, mithin sich auch die daraus entstehende rechtliche Folge gefallen lassen müsse.

XIII.

In wiefern Schenkungen wegen verletzten Pflichttheils angefochten werden können?

Als die Herren uns erhobene Klage, dagegen vorgeschützte Einreden, und weiteres rechtliches Einbringen, in Sachen der Gebrüder Bäckermeister Gottfried und Gottlieb Schwencke zu Nienburg und Gerbitz, Kläger an einem, wider ihren Vater, den Bürger und Anspänner Johann Friedrich Schwencke, und ihren Bruder, den Bürger und Anspänner Christian Friedrich Schwencke zu Nienburg, Verklagte, am andern Theile, in Betreff einer Verletzung am Pflichttheil durch einen Kauf und durch eine Verzichtleistung, in zweyen hierbey zurückkommenden Bänden Haupt- und Nebenakten zugesendet rc.

Daß die Kläger mit ihrer unstatthaften Klage abzuweisen, und sämmtliche Kosten allein zu tragen schuldig seyen. V. R. W.

Ge-

Geschichts-Erzählung und Gründe.

Am 27sten März des Jahres 1800 wurde zwischen dem Bürger und Anspänner Johann Friedrich Schwencke und dessen Sohne, dem Anspänner und Bürger Christian Friedrich Schwencke zu Nienburg, ein Kaufkontrakt abgeschlossen, durch welchen der erstere sein daselbst gelegenes brauberechtigtes Haus nebst Zubehör, Garten, Scheune, gesammtem Viehinventarium, Vorrath an Getreide, Stroh und Heu allem Hausgeräthe, Mobilien u. d. g. auch $24\frac{7}{8}$ Morgen Acker, für die Summe von 2500 Rthl. in Golde erb- und eigenthümlich an den leztern überließ.

Bl. 1. 2. Act. adhib.

Zugleich erklärte der Verkäufer, daß er die $9\frac{3}{4}$ Morgen Acker und eine Wiese, welche seine Ehefrau von ihrem Vater erhalten habe, zwar benutzt, aber ihr eine jährliche Pacht dafür gezahlt habe, indem er dem Nießbrauch dieser Grundstücke zum Besten seiner Frau entsagt hätte, und daß diese letztere für die genannte Pacht den Paldamusschen Acker, und von dem Amtmann Hädicke einen Acker für seinen Sohn, den jetzigen Käufer, an sich gekauft hätte.

Bl. 5 b. 6. Act. adhib.

Gegen diesen Kontrakt protestirten nun zwar die Gebrüder Gottfried und Gottlieb Schwencke, Söhne des Verkäufers, indem sie durch den Verkauf und die Verzichtleistung an ihrem Pflichttheil verletzt zu seyn vorgaben.

Bl. 9. Act. adhib.

Es erfolgte aber gleichwohl von Seiten des Fürstl. Amts, unter Genehmigung der Fürstl. Landesregierung, die Bestätigung desselben,

Bl. 29. 34 b. Act. adhib.

Hierdurch wurden sie nun veranlaßt, gegen ihren Vater Johann Friedrich und Bruder Christian Friedrich Schwenke, bey dem Fürstl. Amte Nienburg mit einer Klage einzukommen, und darauf anzutragen, daß die erwähnte Verzichtleistung für null und nichtig erklärt, und die Beklagten angehalten würden, ihnen den Pflichttheil sowohl von den respective verkauften und gekauften Grundstücken und Mobilien, als auch von dem Paldamusschen und Hädickenschen Acker zu ergänzen und alle Kosten zu erstatten.

Bl. 3 b u. 4. d. A.

Sie gründen ihre Klage darauf, daß die an ihren beklagten Bruder veräußerten Mobilien und Immobilien so weit unter deren wahrem Werthe wären verkauft worden, daß sie dabey an ihren Pflichttheile nothwendig verletzt würden, und daß eben diese Wirkung auch die Verzichtleistung des beklagten Vaters auf das Vermögen seiner Frau nach sich zöge.

Allein fürs erste ist hier eine Verletzung am Pflichttheile, und folglich auch die auf eine solche Verletzung gerichtete Absicht des Vaters durchaus unerfindlich. Dem beklagten Bruder sind, wie schon oben angeführt worden ist, die dort genannten Mobilien und Immobilien für die Summe von 2500 Rtlr. übereignet worden. Von die-

dieser Summe muß er 700 Rtlr. an Schulden des verkaufenden Vaters abtragen; 300 Rtlr. behält er für sich, und die übrigen 1500 Rtlr. muß er sogleich an seine fünf Geschwister zu gleichen Theilen auszahlen.

Bl. 2 b. Act. adhib.

Außerdem aber hat er noch die Erfüllung mehrerer anderer, nicht wenig lästigen Verbindlichkeiten übernommen, welche nicht einmahl eine gewisse Geldes-werths-Bestimmung zu lassen. So muß er nämlich dem Vater den völligen Nießbrauch von $1\frac{7}{8}$ Morgen Landes auf Zeitlebens gestatten, demselben diesen Acker frey bestellen, den Saamen hergeben und das Getreide einfahren; er muß ferner auf eben so lange beyden Eltern eine Stube und Kammer, eine Scheune, Stall und Garten, auch den Mitgebrauch des Bodens, des Kellers und der Küche einräumen; er muß ihnen jährlich zwey Klafter Holz und vielerley Viktualien reichen, auch ihnen bis an ihres Lebens Ende in gesunden und kranken Tagen die nöthige Wartung und Pflege angedeihen lassen.

Bl. 3 u. 4. Act. adhib.

Nimmt man bey dieser Lage der Sache und unter diesen Bedingungen auch an, daß, nach dem Vorgeben der Kläger, der Werth des ihrem Bruder übereigneten Vermögens sich wenigstens auf 6000 Rtlr. belaufe; so würden doch nach Abzug der 700 Rthl. Schulden, noch immer 5300 Rtlr., folglich als Pflichtquantum für die sechs Kinder noch 2650 Rtlr., mithin für jedes derselben $441\frac{2}{3}$ Rtlr. übrig bleiben, so daß also bey vorausgesetzter Richtigkeit dieser klägerischen Angaben

gaben höchstens nur eine Verkürzung um 141⅔ Rtlr in dem Pflichttheile eines jeden der Kläger eintreten würde. Nun erhalten aber die Geschwister des Beklagten jedes seine 300 Rtlr., die sie, bey dem nicht zugestandenen Werthe von 6000 Rtlr. in Beziehung auf das übereignete Vermögen, erst nach des Vaters Tode zu fordern berechtigt seyn würden, schon jetzt, so, daß sie, wenn man eine Benutzung dieser 300 Rtlr. nur auf 4 proc. und ein noch zwölfjähriges Leben des Vaters annimmt, schon mehr als die vorgeblich fehlenden 141⅔ Rtlr. an dem Pflichttheile aus den Zinsen würden gezogen haben. Auf der andern Seite muß der beklagte Bruder nicht allein diese 1500 Rtlr., um sie an seine Geschwister auszahlen zu können, herbeyschaffen und verzinsen; sondern auch noch die obengenannten und mehrere andere Verbindlichkeiten bis zu dem Ableben seiner Eltern tragen.

Gesetzt aber auch, zweitens, man könnte hier eine Verletzung in dem Pflichttheile und eine darauf gerichtete Absicht des Vaters wirklich, welches beydes nach der Lage der Sache durchaus abgeleugnet werden muß, annehmen; so würden dennoch die Kläger mit ihrer Klage, weil sie solche zu früh erhoben, zur Zeit noch abgewiesen werden müssen.

So wie nach den Gesetzen eine Schenkung, wenn dadurch Jemand in dem ihm gebührenden Pflichttheile verletzt worden ist, so kann zwar allerdings, unter gleichen Umständen, auch eine jede Veräußerung überhaupt, folglich auch ein Verkauf, eine Verzichtleistung u. d. g. als inofficiös angegriffen werden, allein nur mit Beobachtung derselben Regeln, wie bey den donationibus immodi-

modicis. Nun bestimmen aber die Gesetze ausdrücklich, daß die querela immodicarum donationum *ad similitudinem inofficiosi testamenti* verstattet werden solle.

L. 4, L. 9. C. de inoff. donat.

So weit daher die Gesetze einen Unterschied zwischen der querela inofficiosae donationis und der querela inofficiosi testamenti nicht ausdrücklich festsetzen, oder sich ein solcher Unterschied nicht aus der Natur der Sache selbst ergiebt, darf er auch nicht angenommen werden. Da nun die querela inofficiosi testamenti, wie bekannt ist, bey Lebzeiten des Testators nicht Statt findet; so kann auch die ad instar inofficiosi testamenti verstattete querela inofficiosae donationis nicht bey Lebzeiten des Donanten angestellt werden, welche Behauptung, die hier indirecte, per conclusionem, aus den Gesetzen hergeleitet worden ist, allenfalls auch directe durch die schon angeführte L. 9. Cod. de inoff. don. bestätigt werden kann, wo es heißt:

Non conuenit dubitari, quod immodicarum donationum omnibus querela ad similitudinem inofféciosi testamenti legibus fuerit introducta, ut sit in hac actionis utriusque vel una causa, vel similis existimanda, vel idem et temporibus et moribus.

Und wo das Wort temporibus nicht bloß auf die Dauer der Querel, sondern auch auf die Zeit der Anstellung derselben bezogen werden kann. Was nun aber von der querela inofficiosae donationis gilt, das gilt in dieser Hinsicht, auch von den Querelen über andre inofficiose Veräußerungen.

rungen. Sie alle, und folglich auch die Querelen über inofficiose venditiones und renunciationes können nicht eher, als nach dem Ableben des Veräußernden angestellt werden.

Vergeblich berufen sich die Kläger auf Hellfeld, welcher in seiner Iurisprudent for. §. 547 sagt:

Omnes testatoris dispositiones sive inter viuos siue mortis causae, factae non valent, quatenus legitima sunt fraudi.

Hellfeld sagt hier weiter nichts, als daß solche Dispositionen von den Verletzten angegriffen werden können, indem sie keineswegs ipso jure null sind; nirgends aber, daß dies schon bey Lebzeiten des Disponenten geschehen könne. Ja, wenn er auch dieses wirklich behauptet hätte; so würde gleichwohl darauf nicht geachtet werden dürfen, weil eine solche Behauptung den Gesetzen selbst, wie vorhin ausgeführt worden ist, zuwiderlaufen würde.

Da nun diesem zu Folge, die Kläger mit ihrer Klage abgewiesen werden müssen, so sind sie, bekannten Rechten nach, auch verbunden, die Prozeßkosten zu tragen.

Aus diesen Gründen sind wir rc.

Konopack.

XIV.

XIV.

Strafe der von einem Schullehrer an einem Schulknaben verübten übermäßigen Züchtigung.

Als die Herren uns angebrachte Denunciation, darauf erfolgte Verantwortung und weiteres rechtliches Verfahren, in Sachen des Zehntners Meyer und des Sechsmannes Fenkner, Denuncianten, an einem, wider den Subconrektor Denunciaten am andern Theile, in Betreff eines Excesses in der Züchtigung, in 3 hier zurückkommenden Aktenheften zugesendet:

Daß Denunciat, der Subconrector F***, in der an den Scholaren Meyer und Fenkner den 25. Sept. 1801. in der Schule vollzogenen unmäßigen Züchtigung unrecht und zuviel gethan, daher dieser seiner Ungebühr halber derselbe nicht nur mit einer Geldstrafe von Einhundert Reichsthalern zu belegen, sondern auch ihm zugleich, sich für die Zukunft ähnlicher Mißhandlungen bey unausbleiblicher Strafe der Kassation zu enthalten, ernstlich anzudeuten. Auch ist er dem Zehntner Meyer und dem Sechsmann Fenkner alle auf ihre Söhne verwendete Kurkosten auf vorhergegan-

gene Liquidation und richterliches Festsetzen zu erstatten, und sämtliche Untersuchungs- und andere Kosten zu bezahlen schuldig. V. R. W.

Geschichts-Erzählung und Gründe.

Den 28. Sept. 1801. zeigte der Zehntner Meyer dem Rathe zu G*** an, daß am 25. dess. M. sein Sohn Wilhelm Meyer, der die zweite Klasse der dortigen Marktschule besuche, von dem Subconrector an dieser Schule mißhandelt worden sey, und trug darauf an, den letztern, nach vorhergegangener Untersuchung gehörig zu bestrafen, und zu den Kur- und übrigen veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

Eine ähnliche Anzeige von Mißhandlungen, die seinem Sohne an demselben Tage von dem genannten Subconrector wären zugefügt worden, mit einem gleichen Antrage begleitet, machte den 2. Octbr. 1801. auch der Sechsmann Fenkner. Beide Denuncianten überreichten zugleich von dem Stadtphysikus Welge erstattete Medicinalberichte, welche auf die von demselben angestellte Besichtigung ihrer Söhne gegründet waren.

In den hierdurch veranlaßten mit dem Denunciaten angestellte Verhören hat sich dieser dahin erklärt:

Als an dem 25. Sept. 1801. Morgens nach 8 Uhr die Lection bereits ihren Anfang genommen, habe der Wilhelm Meyer, Sohn des Zehntners Meyer, eine Wallnuß, und der George Fenkner, Sohn des Sechsmanns Fenkner, eine Birne gegessen. Da nun das Essen in der Schule von ihm ausdrücklich sey verboten gewesen,

so

so habe er den genannten beiden Schülern sogleich angekündigt, daß er sie um 10 Uhr bestrafen werde. Um 10 Uhr habe er wirklich den Meyer heraustreten lassen, und ihn mit einem etwa fingersdicken und 2¼ Fuß langen Haselstocke geschlagen. Während dieser Züchtigung habe derselbe zwar zu ihm aufgeschrieen: Mein lieber Hr. Subconrector, ich will es in meinem Leben nicht wieder thun! Er habe aber gleichwohl fortgefahren, ihn zu schlagen, weil ein solches Versprechen die gewöhnliche Zuflucht der Gezüchtigten sey. Nachdem von den starken Schlägen der Stock entzweigesprungen sey, habe er die Züchtigung noch mit dem einem Ende fortgesetzt, und glaube, dem Meyer in Allem 20 bis 30 Schläge gegeben zu haben. Er müsse übrigens gestehen, daß er ihn zu anhaltend und zu inhuman geschlagen habe, und daß die Strafe dem Vergehen des Knaben nicht angemessen gewesen sey.

Bl. 44 bis 52. Act. Meyer ÷ F * * *

Nach der Anzeige des Sechsmanns Fenkner, deren Wahrheit der Denunciat anerkannt hat, ließ er, nach der an dem Meyer vollzogenen Züchtigung, auch dessen einzigen Sohn, Georg Fenkner hervortreten, und mißhandelte auch diesen mit unmäßigen Stockschlägen.

Bl. 10 bis 14. Act. Fenkner ÷ F * * *

Die von dem Stadtphysikus Welge erstatteten Medicinalberichte über den Wilhelm Meyer und George Fenkner, hat der Denunciat nicht allein agnoscirt, sondern auch erklärt, daß er ihren Inhalt für wahr halte. Nach diesen Berichten hat nun der Arzt den jungen Meyer um 4 Uhr

Nach-

Nachmittags, am Tage der Züchtigung, zitternd am ganzen Körper und mit zuckenden Bewegungen in den Armen und Beinen, auch wegen flüchtiger Stiche in der Brust, an der Respiration verhindert angetroffen. Unter mehrern bey näherer Besichtigung des Körpers gefundenen Contusionen und Blutsunterlaufungen, die zum Theil Grausen erregten, war die auf der Mitte des linken Schulterblattes schwarz und braunrroth von Farbe, von der Höhe eines länglich duchschnittenen Hühnereyes und von drei Zoll im Durchmesser ihres Umfangs, und durch die verletzte Oberhaut drang aus ihr schwarzes Blut hervor. Der Arzt urtheilte aus dieser Contusion, daß durch die Schläge, welche sie bewirkt hätten, das Schulterblatt hätte müssen zersplittert werden, wenn nicht bei dem zarten 13jährigen Alter des gezüchtigten Knaben die Knochen noch geschmeidig und nachgiebig gewesen wären, und erklärt die Stiche in der Brust bei der Respiration aus einer durch die Mißhandlung bewirkten Lungenerschütterung, welche, wenn sie nicht Anlagen zu organischen Fehlern nachlassen solle, ein sorgsames Heilverfahren erfordere.

Bl. 19 bis 22. Act. Meyer ÷ F * * *

Auch an dem 11jährigen Sohne des Sechsmanns Fenkern, den der Arzt an dem Tage der Züchtigung Nachmittags um 1 Uhr besichtigte, fand dieser verschiedene Contusionen und Blutunterlaufungen, bey welchen es, wenn nicht mehrere durch denselben Schlag bewirkt worden sind, seinem Urtheil nach zu bewundern ist, wie der Patient die Schläge bey seinem zarten Körperbau aushalten können, ohne in Zuckungen zu verfallen oder ande-

andere wichtige Folgen davon zu tragen. Uebrigens fand der Arzt diesen Knaben sehr blaß, an allen Gliedern zitternd und über Kopfschmerz und Mangel an Appetit klagend.

Bl. 3 — 5. Act. Fenkner ÷ F * * *

Wenn man nun auch blos bei der bisher dargestellten unbezweifelten Lage der Sache stehen bleibt, und auf die nicht gehörig erwiesenen Thatsachen, daß der Meyer die Wallnuß vor angefangener Lection gegessen, daß er 45 Schläge bekommen, daß er während der Züchtigung den Denunciaten fußfällig gebeten habe, aufzuhören, keine Rücksicht nimmt, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß der Denunciat sein Recht zu züchtigen auf eine höchst gefährliche Art mißbraucht hat, und es entsteht daher jetzt die Frage:

ob und mit was für einer Strafe er für dieses Verfahren zu belegen sey?

In seiner Vertheidigungsschrift hat er den Antrag auf gänzliche Freisprechung von aller Strafe gerichtet, und diesen Antrag folgender Gestalt zu begründen gesucht:

Er habe, wie den Söhnen der Denuncianten bewußt gewesen sey, das Essen in der Schule bey Strafe verboten, zu diesem Verbote sey er berechtigt gewesen, theils weil das Essen in der Schule die Aufmerksamkeit vom Unterricht abziehe, theils weil es Unreinlichkeiten veranlasse. Ein Verbot bleibe unwirksam, wenn beym Eintreten der verbotenen Handlung die gedrohte Strafe nicht vollzogen werde. Da nun die beiden mehrmals genannten Schüler, seines Verboths ungeachtet, in der Schule gegessen hätten, so sey er auch berechtigt gewesen, sie zu strafen. Nun werde

de aber durch eine Strafe der beabsichtigte Zweck nur dann erreicht, wenn sie ernstlich vollzogen werde; er habe daher auch zu einer nachdrücklichen Strafe die Befugniß gehabt. Nun müsse er zwar gestehen, daß er in der Vollziehung derselben zu weit gegangen sey; allein theils habe er das Maaß wohl so weit nicht überschritten, als es scheine, indem die der Besichtigung der beiden Knaben vorhergegangene, von ihnen selbst und von ihren Aeltern gemachte Erzählung von dem Vorfalle, und das hierdurch erregte Mitleiden des Stadtphysikus Welge wohl Ursache gewesen sey, daß manche Ausdrücke in den Berichten desselben zu stark gewählt worden wären; theils könne er auch Mehreres zu seiner Entschuldigung anführen. Denn er habe gerade am Tage der Züchtigung Schnupfen, Kopfschmerzen und Drang des Blutes nach dem Kopfe gehabt, womit eine üble Laune, die ihn in der Bestrafung zu weit gehen lassen, natürlich verbunden gewesen sey. Ueberdem sey auch dieses, während seines vierjährigen Schulamts, das erste mal, daß wegen einer zu harten Züchtigung Beschwerde über ihn geführt worden sey, und sein Rektor habe selbst ein Zeugniß über ihn dahin ausgestellt, daß er in dem laufenden Jahre vielmehr in den Fehler einer zu großen Nachsicht verfallen sey. Ferner ergebe sich auch aus dem zweiten von dem Arzte über den Meyer ausgestellten Berichte, daß keine Gefahr für die Gesundheit desselben von der Züchtigung her mit Grunde zu befürchten sey. Hierzu komme endlich noch, daß die Sache großes Aufsehn gemacht, und ihn in den schimpflichen Ruf eines barbarischen Menschen gebracht habe, wodurch er schon hinlänglich für sein Vergehen bestraft war.

Bl. 7. — 36. Der gerichtl. Akten.

Allein alle diese Gründe sind nicht von der Beschaffenheit, daß der Denunciat den beabsichtigten Zweck dadurch erreichen könnte. Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß er das Recht hatte, die beiden Schüler wegen des übertretenen Verbots zu strafen, auch kann man ihm zugeben, daß es wirksamer und zweckmäßiger sey, selten, aber nachdrücklich zu strafen. Allein immer müssen doch die Strafen dem Vergehen selbst angemessen seyn. Das Vergehen, dessen Bestrafung ihm die Untersuchung zugezogen hat, gehört, wie er nicht leugnen kann, zu den minder bedeutenden, die durchaus nicht von einem bösartigen Gemüthe zeugen, und die Strafe dafür konnte eine weit geringere, als die von ihm vollzogene, und gleichwohl immer noch zu hart seyn. Um so weniger läßt sich das von ihm selbst eingestandene und aus den Medicinalberichten des Arztes hervorgehende Uebermaß entschuldigen, mit welchem er sie vollzog. Wie groß auch das Vergehen seyn mochte, zu einer Züchtigung, wodurch, wie hier, das Leben oder auch nur die Gesundheit der Kinder gefährdet wurde, war er unter keinerley Umständen berechtigt, und er machte sich durch sie den Kindern, deren Angehörigen, und dem Staate verantwortlich.

Auf seine Vermuthung wider die Genauigkeit jener Medicinalberichte kann, rechtlich gegründet, nichts für ihn gebauet werden. Theils hat der Arzt diese Berichte auf Amtspflicht ausgestellt, und es streitet daher die Vermuthung der pflichtmäßigen Wahrheit und Genauigkeit für sie; theils läßt sich auch von dem Arzte, einem Manne, der

nicht

nicht allein an den Anblick mannigfaltig leidender Menschen gewöhnt ist, sondern auch als Sachverständiger ihren wahren Zustand durchschauet, nicht so leicht wie von andern annehmen, daß er sich das Mitleid zu übertriebenen Vorstellungen und Aeußerungen über den Zustand eines Leidenden werde hinreißen lassen; theils endlich ist auch vieles in den Berichten von der Art, daß das etwa erregte Mitleid des Arztes auf die Darstellung desselben keinen Einfluß haben konnte, wenn man nicht zugleich, wie hier durchaus nicht geschehen kann, eine absichtliche Unredlichkeit des Berichtenden annehmem will. Dahin gehört alles, was er über die Anzahl, die Farbe, die Größe der Contusionen, über den fieberhaften Zustand des Patienten, über dessen durch flüchtige Stiche in der Brust verhinderte Respiration gesagt hat; aus welchen Umständen allein schon zur Genüge sich ergiebt, wie weit der Denunciat die Schranken des ihm zustehenden Züchtigungsrecht überschritten habe, und schwerlich ist es des Denunciaten Ernst, wenn er dies alles für die Folgen ganz gewöhnlicher Züchtigungen, des damit verbundenen anhaltenden Schreyens und der Furcht der Gezüchtigten ausgiebt.

Der vorgeblich kränkliche Zustand des Denunciaten am Tage der Züchtigung dient eben so wenig zu einer gültigen Entschuldigung desselben. Dieser Zustand raubte ihm nicht das Vermögen, über seine Handlungen nachzudenken und mit reiflicher Ueberlegung dabey zu Werke zu gehen; und durch Entschuldigungsgründe der Art würden die rechtlichen Folgen jeder Gesetzwidrigkeit eludirt werden können. Die durch das übertretene Verbot, gesetzt auch, daß sein kränklicher

Zu-

Zustand ihn reizbarer machte, in ihm erregte Leidenschaft kann ihm daher nicht und um so weniger zu statten kommen, da er die Strafe erst zwei Stunden nach der Uebertretung des Verbots und nach der geschehenen Ankündigung der Strafe vollzog, und da nur ein hoher Grad einer gerechten Leidenschaft bisweilen als ein gesetzlicher Milderungsgrund anzusehen ist.

Daß der Denunciat sich eines solchen Excesses in der Züchtigung zum erstenmale schuldig gemacht hat, kann höchstens auf die Festsetzung der Strafe einigen, nachher näher zu bestimmenden Einfluß haben, ihn aber keineswegs von aller Strafe befreien, und das Zeugniß seines Rektors, in den Worten:

> daß derselbe aber später, namentlich im laufenden Jahre, keineswegs Strenge bewies, sondern vielmehr in den Fehler einer nach meinen Begriffen zu weit gehenden Nachsicht verfiel,

Bl. 85. Act. Meyer ÷ F * * *

kann zu einer solchen Freisprechung den Richter eben so wenig berechtigen; vielmehr dient es zu einem gerechten Vorwurfe für den Denunciaten, indem der Lehrer, welcher allenfalls etwas zu strenge, aber unausbleiblich straft, den Zweck der Besserung viel sicherer erreicht, als derjenige, welcher zehn Ungezogenheiten ungeahndet hingehen läßt, und die eilfte, weil es ihm nun eben in den Sinn kommt, mit einer Strafe belegt.

Der zweite über den Wilhelm Meyer ausgestellte Bericht des Arztes, welcher nachher noch in Betrachtung gezogen werden soll, kann, von welcher Art auch sein Inhalt sey, wenigstens die

Wirkung nicht haben, daß er das einmal als gesetzwidrig und strafbar erwiesene Verfahren des Denunciaten und die rechtlichen Folgen dieses Verfahrens aufhebe. Daß aber der Denunciat durch den in Frage stehenden Vorfall in den Ruf eines grausamen Menschen gekommen sey, und daß ihn dieser schimpfliche Ruf tief kränke, kann man ihm gern glauben. Allein dies ist eine blos natürliche Folge seines Vergehens und kann dem Richter keinesweges ein gültiger Grund seyn, die bürgerliche Strafe wegfallen zu lassen.

Wenn nun auf diese Art der Bejahung des ersten Theils der oben ausgestellten Frage:

ob der Denunciat zu bestrafen sey?

nichts entgegen steht, so bleibt nun zweytens noch jene Frage in Ansehung der Art und der Größe der Strafe zu beantworten übrig.

Die von dem Denuncianten vollzogene Züchtigung ist, nach der obigen aktenmäßigen Darstellung des Vorfalls, vorzüglich mit Hinsicht auf den Wilhelm Meyer, so weit über alle Schranken einer rechtlichen Züchtigung hinausgehend, daß sie sich beinahe zur Strafe der Amtsentsetzung eignet. Da inzwischen während des vierjährigen Schulamts des Denunciaten dieses der erste Exceß der Art ist, mithin in ihm nicht eben eine Neigung dazu und eine mit dieser verbundene für die Zukunft von ihm zu befürchtende Gefahr vorauszusetzen ist; so kann er für diesesmal mit der genannten Strafe noch verschont bleiben. Diese Schonung erhält noch durch den zweiten, 11 Tage nach der denunciirten Züchtigung, von dem Arzte über den Wilhelm Meyer auf gerichtlichen Auftrag abgestatteten Medicinalbericht einige Unterstützung. Denn obgleich auch dieser Bericht

noch

noch zum Beweise dient, wie unmäßig die Züchtigung gewesen sey, so schließt ihn doch der Arzt mit folgenden dem Denunciaten einigermaßeu zu statten kommenden Worten:

da der Patient qu. bis auf jenen Schmerz in der Brust beym Liegen sich übrigens wohl befindet; tiefe und lange anhaltene Respiration aber nunmehro ohne schmerzhafte Empfindungen in der Brust verrichten kann, und da alle übrige Verrichtungen des Körpers von natürlicher Beschaffenheit sich zeigen; so ist wohl nicht mit Grunde annoch Gefahr für seine Gesundheit zu fürchten.

Bl. 65. Act. Meyer — F * * *

Unter diesen Umständen bleibt, da die Gesetze über einen Fall der Art nichts ausdrücklich bestimmen, die Festsetzung der Strafe der durch Vernunftgründe geleiteten Willkühr des Richters anheimgestellt, welcher zwischen einer Gefängniß- und Geldstrafe zu wählen befugt ist. Auf eine Gefängnißstrafe in dem vorliegenden Falle zu erkennen, mußte man aus der Ursache billig Anstand nehmen, weil sie als eine mehr entehrende, dem Denunciaten zu sehr an demjenigen Ansehen würde geschadet haben, ohne welches er, bey seinem fortzusetzenden Schulamte, unmöglich mit dem gehörigen Erfolge auf seine Schüler wirken kann. Es blieb daher nur die Bestimmung einer Geldstrafe übrig, und Niemand, der die hier zu ahndende Züchtigung mit einem unparteiischen Blicke in Erwägung zieht, kann die erkannte Strafe von 100 Rtlr., so wie die Drohung mit der Amtsentsetzung für den Wiederholungs-Fall, zu hart finden.

Die Verpflichtung des Denunciaten, den Denuncianten sämtliche Prozeß- und die auf die Heilung ihrer Söhne verwandten Kosten zu ersetzen, ist unter diesen Umständen bekannten Rechten gemäß.

Aus diesen Gründen hat daher überall, so wie im Urtheile enthalten ist, erkannt werden müssen.

Konopack.

XV.

Strenge des Wechselrechts weicht nicht der bloß wahrscheinlichen Vermuthung der Novation.

Als die Herren uns eingereichte Imploration darauf erfolgte Vernehmlassung und übrige rechtliche Verhandlungen, in Sachen des Banquier Johann Gottfried Messerschmidt, Imploranten an einem, wider den Handelsmann, Johann Christoph Hucken, Imploraten am andern Theile, in einem anbei zurückkommenden Actenbande zugesendet rc.

Daß die Wechselklage statt habe, und also Implorat schuldig sey, den von ihm ausgestellten Wechsel dem Imploranten sofort mit 473 Rtlr. 14 Gr. in Carolinen à $6\frac{1}{2}$ Rtlr. nebst Verzugszinsen zu 5 p. C. vom Medio November 1794 an, bei Vermeidung des Personal-Arrestes zu bezahlen, und demselben die Proceß-Kosten, nach deren richterlichen Ermäßigung, zu ersetzen; auch bleiben Imploranten, wegen der sonst aus der verzögerten Zahlung entstandenen Schaden, so wie dem Implorater wegen seiner Einwendungen, wie auch wegen der wider den gegenseitigen Mandatarium gerügten Injurien, nicht weniger diesem gegen den Imploraten aus gleichem Grunde

alle den Rechten nach gebührende Ansprüche zur besondern Verhandlung vorbehalten.

V. R. W.

Entscheidungs-Gründe.

Denn es hat zwar nicht nur der Wechselgläubiger den über eine Summe von 473 Rtlr. 14 Gr. in Carolinen zu 6½ Rtlr. ausgestellten und Medio November dessen Jahres fälligen Wechsel selbst, vermöge der darin enthaltenen hypothekarischen, Klausel als eine Pfandverschreibung in das Hypothekenbuch eintragen lassen, sondern es hat auch der Wechselschuldener eine zu Erfurth am 7. Jan. 1794. über 567 Rtlr. 11 Gr. gefertigte Rechnung unter dem 8. Jan. 1795. dergestalt agnosciret, daß er solche in 3 Terminen, nemlich den 15. Febr., 30. April und 30. Juni dessen Jahres abzuführen versprochen; wie denn auch der erste Termin mit 171 Rtlr. 7 Gr. als bezahlt auf eben dieser Rechnung abgeschrieben worden.

Da nun der Wechselgläubiger, daß er ein mehreres als die Wechselschuld zu fordern habe, nicht nachweisen können, und also zu vermuthen ist, daß der unter dem 8. Jan. 1795. ausgestellte Vermerk dieselbe Schuld, worüber der Wechsel ausgestellet worden, zum Gegenstand habe: so scheint daraus zu folgen, daß die Wechselverbindlichkeit in eine neue umgeändert, und eben dadurch die ältere, nemlich die Wechselverbindlichkeit, aufgehoben worden.

Allein diese Zweifel heben sich, wenn man bedenkt,

1. daß es noch nicht als eine gewisse Thatsache angenommen werden kann, die Schuld, wor-

worüber der Wechsel ausgestellt worden, sey vollkommen dieselbe, der in der Rechnung gedacht worden. Bloße Vermuthungen machen keinen Beweis, und können in Wechselsachen, wo die Einrede über allen Zweifel erhaben seyn muß, nicht mit rechtlicher Wirkung angebracht werden. Wenn auch der Schuldbetrag, wie doch wirklich nicht ist, in beiden Instrumenten derselbe wäre, und wenn auch für richtig angenommen werden könnte, daß der Wechselselgläubiger, bei dem Concurs des Beklagten, keine doppelte Summe liquidirt hätte, so würde doch daraus noch nicht unumstößlich erhellen, daß nicht beide Forderungen einen verschiedenen Gegenstand haben könnten.

2. Kann die Ausstellung eines neuen Schuld-Instruments über dieselbe Schuldforderung nicht immer als eine Novation betrachtet werden. Nur, wenn die übernommene neue Verbindlichkeit mit der alten im Widerspruch steht, und das alte Instrument herausgegeben, oder cassiret worden, kann die Annahme eines neuen Schuld-Instruments die rechtliche Wirkung des erstern aufheben.

Leyser ad. ff. Spec. 526. med. 7-10.

3. Daraus allein, daß in dem neuen Schuld-Instrumente der Beibehaltung der vorher existirenden Wechselverbindlichkeit nicht gedacht, und solche nicht vorbehalten worden, kann eine Novation um so weniger gefolgert werden, da Justinian

L. 8. C. de novationibus et delegationibus

klar verordnet hat, daß eine Novation mit Wor-

Worten ausgedrückt werden müsse. Wenn man aber auch mit einigen Rechtslehrern

Voet. ad. ff. Lib. 46. Tit. 2. §. 3.

annimmt, daß nach dem Gerichtsbrauch auch eine stillschweigende Novation zulässig sey, und daß Justinian auch in der angeführten Gesetzstelle nicht sowohl alle stillschweigende Willenserklärung, als vielmehr die bloßen Vermuthungen ausschließen will; so wird doch dabei eine solche stillschweigende Willenserklärung vorausgesetzt, welche auch nicht den geringsten Zweifel über den Vorsatz, die alte Verbindlichkeit gänzlich aufzuheben, übrig läßt.

Voet. l. c.

4. Besonders aber ist es über allen Zweifel erhaben, daß wider die Annahme einer Sicherheit noch die Veränderung des Schuldquanti, noch die Verstattung einer Frist, eine Novation in sich schließe. Denn Justinian sagt im angeführten Orte ausdrücklich:

> Novationum nocentia corrigentis volumina et veteris juris ambiguitates resecantes sancimus: si quis vel aliam personam adhibuerit vel mutaverit, *vel pignus acceperit vel quantitatem augendam vel minuendam esse crediderit; vel conditionem vel tempus addiderit vel detraxerit*, vel cautionem minorem acceperit, vel aliquid fecerit, ex quo veteris juris conditiones introducebant novationes: nihil penius prioris cautelae innovari sed

ante-

anteriora ſtare et poſteriora incrementum illis accedere.

5. Wendet man dieſen Grundſatz auf den gegenwärtigen Fall an, ſo iſt unwiderſprechlich gewiß, daß es zur Erhaltung des Wechſelrechts einer beſondern Reſervation in dem neuen Schuld-Inſtrumente, wenn es auch dieſelbe Schuld beträfe, nicht bedürfe, weil das alte Schuldinſtrument beibehalten, und in dem neuen nichts feſtgeſetzt worden, was mit der Wechſelverbindlichkeit im Widerſpruch ſtünde.

Es konnte daher das neue Schuldinſtrument nur als eine Prolongation des Wechſels betrachtet werden, wodurch aber die Wechſelverbindlichkeit nach obiger Ausführung nicht wäre aufgehoben worden.

Frankii Inſt. iur. Camb. Lib. II. Sect. III. Tit. V. §. 2. 3. 5.

6. Die abſchlägliche Zahlung der 171 rthl. würde zwar auf die eingeklagte Schuld abgerechnet werden müſſen, wenn es gewiß wäre, daß beyde Schuld-Inſtrumente einerley Schuld zum Gegenſtand hätten. Da aber dies nicht mit Gewißheit erhellet, und nur liquide Einwendungen zuläßig ſind,

Ord. Camb. Lipſ. §. 13. Marquard. de iur. Mercat. Libr. III. cap. XI.

ſo kann in dem Wechſel-Proceß darauf keine Rückſicht genommen werden.

Aus allen dieſen Gründen ergiebt ſich, daß

Beklagter wechselmäßig zu verurtheilen, und mit seinen Forderungen ad separatum zu verweisen sey.

Eben dahin gehört auch die weitere Verhandlung wegen der Schäden, weil nur die verschriebene Summe selbst nebst 5 Procent Zinsen von der im Wechsel bestimmten Zahlungszeit an für liquid angenommen werden konnte.

Was aber die bey der Verhandlung der Sache vorgefallenen Beleidigungen betrifft, so hat deshalb in dieser Wechselsache nichts erkannt werden können, weil eines Theils die Natur des Wechselprocesses von der Natur des Injurien-Processes abweicht, auch andern Theils aus diesen Acten nicht erhellet, in wiefern dem Beklagten der Vorwurf, daß er ein Banquerouteur sey, mit Recht gemacht werden könne.

Aus vorstehenden Gründen sind wir überall, so wie im Urthel geschehen ist, zu erkennen bewogen worden.

Konopak.

XVI.

XVI.

Verbindung des Ernstes mit der Schonung bey Verbrechen, welche der Geist der Zeit veranlaßt.

Als Ew. Hochwohl- und Wohlgebohren ꝛc. uns die von Johann Heinrich Tragbott von Kleinmölsen und Johann George Händel von Windischholzhausen geführte Vertheidigung, nebst den in fünf Voluminibus wegen der von Seiten der dasigen Landes-Unterthanen, gegen einen Churfürstlich-Maynzischen Soldatentransport verübten Gewaltthätigkeiten verhandelten Untersuchungs-Akten zugesendet ꝛc.

Daß die in der Ueberschrift genannten Inculpaten in ihrer Vertheidigungsschrift so viel ausgeführet, daß Inquisit Johann Heinrich Tragbott nicht, wie unter dem 18. Decbr. 1797 Vol. 4. Fol. 46. erkannt worden, mit einer vierjährigen, sondern nur mit einer achtzehnmonatlichen Zuchthausstrafe und Arbeit zu belegen, demselben auch nicht nur der bereits erlittene Arrest auf die oben bestimmte Strafzeit abzurechnen, sondern auch die Zuchthausstrafe und Arbeit dem Alter, den Kräf-

ten

ten und den Gesundheits-Umständen des Inquisiten gemäß einzurichten, in Ansehung des Kostenpunkts aber das vorige Erkenntniß zu bestätigen. Was aber den Johann George Händel von Windischholzhausen betrift, so ist demselben zwar der schon erlittene Arrest auf die am 11ten Oktober 1797. Vol. II. Act. Fol. 230. erkannte vierjährige Zuchthausstrafe und Arbeit abzurechnen, übrigens aber ebengedachtes Erkenntniß, wie hiermit geschiehet, zu bestätigen. Die Kosten der geführten Vertheidigung sind beyde Inculpaten, so weit sie es vermögend sind, zu tragen gehalten.

Von Rechts wegen.

Geschichtserzählung und Gründe.

Als im Monat März 1797 verschiedene Erfurthische Landes-Kinder, welche bisher unter der Churfürstlich-Maynzischen Soldateske und Landmiliz auf der Festung Petersberg ob Erfurt in Garnison gelegen hatten, nach Maynz zum Kriegsdienste gegen die französischen Truppen geführt werden sollten, entstanden Unruhen unter den Landleuten, welche der Churfürstlich-Maynzischen Hoheit in der dasigen Gegend unterworfen waren, weil sie ihre Söhne, Brüder und Landsleute nicht weglassen wollten, indem sie eines Theils in der Meinung waren, daß die Landmiliz nicht außer dem Lande zu dienen schuldig sey, und andern Theils sich überreden ließen, daß gedachte Miliz nicht nach Maynz, sondern nach Eger geführt und den Kaiserlichen Truppen würden einverleibet werden. Als nun der Marsch am 19. März gedachten Jahres unter der Anführung des Churfürstlich-Mayn-

Maynzischen Lieutenants Herrn Kachels wirklich vor sich ging; kam es in dem Dorfe Schmira beym Schlagbaume, nahe am Wirthshause zu Thätlichkeiten zwischen dem gedachten Commando und den daselbst versammelten Bauern, und es wurden dabey auf beiden Seiten Einige, obwohl nicht gefährlich, verwundet.

Nach dem Berichte des gedachten Herrn Lieutenants Kachel

Vol. I. Fol. I.

verhielt sich die Sache folgendergestalt.

Als sich derselbe dem Dorfe Schmira näherte, schickte er einen Korporal und einen Gemeinen in die Gegend des Wirthshauses, um die Gelegenheit zu vermeiden, daß von seinem Commando keine Mannschaft in das Dorf oder Wirthshaus sich einschleichen sollte, um Excesse zu begehen. Als diese sich dem Wirthshause näherten, stürmten einige 30 oder mehrere Bauern aus demselben heraus, und bemächtigten sich des Schlagbaums. Die Hälfte derselben kam dem Lieutenant Kachel ganz höflich entgegen, und verlangten mit ihm zu sprechen. Wie er dafür hielt, waren einige davon betrunken, welche diejenigen überschrien, welche die Absicht hatten, ihr Anliegen in der Güte vorzutragen, so daß es bald zu Schimpfreden kam. Der Grenadier Dunkel, welcher den Schlagbaum öffnen wollte, erhielt einige harte Streiche, so daß er zu Boden fiel. Zu gleicher Zeit stürmten verschiedene Bauern in die Reihen und Glieder, ergriffen 4 bis 5 Mann und rissen sie mit Schelt- und Schimpfworten aus ihrer Ordnung. Da auch Einige der Mannschaft mit Prügeln entgegen kamen; so wurde die-

se

se dadurch aufgebracht, und es entstand zwischen ihr und den Bauern ein Handgemenge. Durch Zureden richtete der Befehlshaber bey den Soldaten so viel aus, daß sie ihm zuriefen, er sollte sich vorwärts begeben, sie würden ihm treulich folgen; welches auch wirklich geschah.

Nach seiner Versicheruug haben die Soldaten den Exceß nicht angestiftet; es wären zwar Schüsse zu Schmira gefallen, aber nur in der Absicht, um die Zusammenrottirten zu zerstreuen; welches auch erfolgt wäre, so daß er den Marsch um desto sichrer hätte fortsetzen können; hierauf habe er Halt gemacht, die Mannschaft in Ordnung gestellt und laden lassen.

Nach dem Berichte des Churfürstlichen Amts Alag

Vol. 1. Fol. 15. seq.

war bey diesem Vorfall ein 76jähriger Mann, Namens Christoph Olbrecht, und ein gewisser Johann Elias Siedler am Kopfe sehr verwundet, und dem ersten der linke Arm entzweygeschlagen worden, auch hatten die Soldaten die Fenster in der Schenke mit Säbeln eingehauen und mit Steinen eingeworfen. Schon den Abend vorher hatten, nach der Aussage des Schenkwirths und der Nachtwächter, sich verschiedene Bauern im Wirthshause zu Schmira eingefunden, welche anzeigten, daß noch verschiedene Erfurter kommen würden, um von ihren Söhnen noch einmal Abschied zu nehmen.

Nach den vom gedachten Amte eingezogenen Nachrichten, ist der Exceß darüber entstanden, daß einer von den Bauern zum Anführer des Commando gesagt:

Nun

Nun, Herr Leutenant, sie müssen uns die Erfurter Landeskinder herausgeben, wir lassen' sie nicht fort, wir sterben für sie.

Die Eichsfelder Soldaten aber hätten sich dagegen gesetzt und geäußert:

Was sollen wir für die Erfurter gehen, wir müssen zusammen bleiben, und zusammen halten;

worauf auch die Soldaten, welche nach der allgemeinen Sage besoffen gewesen, auf die Bauern gleich zugeschlagen, und die vorher erwähnten Ausschweifuugen begangen hätten.

Es wurde hierauf gegen die Bauern, welche der Verdacht traf, daß sie an dem vorgedachten Tumulte, und an einer etwa vorausgegangenen Zusammenrottirung Theil genommen, die Untersuchung eröfnet, und verschiedene davon, theils mit längerer, theils mit kürzerer Schanzenarbeit oder Arreste belegt.

Vol. 2. fol. 227. seq.

Da keine Gründe vorhanden sind, die Hauptpunkte des Berichts, welchen der Befehlshaber des Commando über diesen Vorfall abgestattet hat, zu bezweifeln, zumal da die Aussagen der in dieser Sache vernommenen Personen damit im Wesentlichen übereinstimmen: so kann man es für richtig annehmen, daß bei dem Schlagbaum in Schmira Thätlichkeiten zwischen der Mannschaft des von Erfurt nach Maynz bestimmten Transports und zwischen den dort versammelten Bauern vorgefallen sind.

Auch daran ist kein Zweifel, daß diesem Tumulte eine Verabredung der Landleute, die Abführung ihrer unter dem Churfürstlich-Maynzischen

schen Militär und der Landmiliz befindlichen Verwandten zu verhindern, vorgegangen sey. Eben so gewiß ist es auch, daß, wenn auch ein großer Theil derer, welche zur Verhinderung dieses Transports Abrede trafen und Versammlungen hielten, nur die Einleitung dieser Angelegenheit in den Weg Rechtens beabsichtiget haben sollten, dennoch bei diesen Unterhandlungen auch von gewaltsamen Mitteln die Rede gewesen, und daß einige der zu Schmira versammelten Landleute die weitere Fortschaffung der Erfurtischen Landeskinder, es sey nun durch Thätlichkeiten oder durch Vorstellungen, welche sie an den Befehlshaber des Commando richten wollten, zu verhindern gesucht haben.

Es mag immer seyn, daß auch die Soldaten von ihrer Seite Ausschweifungen begangen haben; dennoch wird dadurch die erste Veranlassung, welche von Seiten der Bauern geschah, und deren Vereinigung, die Auslieferung der Landeskinder von Seiten des commandirenden Offciers zu verlangen, nicht entschuldiget.

In Ansehung derjenigen also, welche die Absicht hatten, den mehrmals erwählten Transport durch Gewaltthätigkeiten zu hindern, würde, in sofern sie zu diesem Zwecke mehrere Volks- oder Gemeinde-Glieder zu vereinigen trachteten, ein Aufruhr anzunehmen seyn. Ja, wenn man auch voraussetzen konnte, daß die Landmiliz nicht ausser dem Lande zu dienen schuldig gewesen wäre; so würde dennoch die pflichtwidrige Handlung der Obrigkeit die Unterthanen nicht zu gewalthätigen Widersetzlichkeiten, sondern nur zum Gebrauch erlaubter Mittel berechtigen, und es würde demnach ein strafbarer Aufruhr vorhanden seyn.

Kleins Kriminalrecht §. 516.

Dage-

Dagegen ließ sich aber auf keine Weise behaupten, daß dieser Aufruhr in hoch- oder landesverrätherischer Absicht unternommen worden sey.

Es ist also hier von einem Verbrechen die Rede, in Ansehung dessen nur eine willkührliche Strafe statt findet, ob sie gleich nach dem articulo 127. der peinlichen Gerichts-Ordnung bis zur Enthauptung gehen kann.

Es ist indessen zu bemerken, daß niemand bey dem Aufruhr ums Leben gekommen, oder einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat; ein Fall, in welchem nach verschiedenen Landesgesetzen, z. E. nach dem Preuss. Landrechte part. 2. tit. 20, selbst in Ansehung des Rädelsführers höchstens eine drei- bis sechsjährige Vestungs- oder Zuchthausstrafe eintreten würde.

Um nun also die Strafbarkeit der Inculpaten näher zu bestimmen, müssen ihre Handlungen und Absichten nebst der Schädlichkeit derselben näher untersucht und geprüft werden.

Besonders war der Heinrich Tragbatt aus Kleinmölsen als Aufwiegler der übrigen Landleute zur General- und Special-Untersuchung gezogen worden. Es wurde zwar gedachter Tragbatt zu einem Eide gelassen:

> daß er so wenig der Zeit, als er bei Vogten in Udestädt gewesen, als wenig vor oder nach der Zeit Selbsterfinder der, wegen des am 19ten März 1797 abgegangenen Churfürstlich Mainzischen Soldaten-Transports, im Regenbogen und in Schmira gehaltenen Zusammenkünfte der Landleute gewesen sey, sondern die erste Nachricht davon, daß sothane Zusammenkünfte hätten gehalten werden sollen, von Vog-

ten, als dieser und Treibener zu ihm nach Kleinmölsen gekommen, vernommen habe, und ihm damals gesagt worden, daß die ihm jener Zusammenkünfte halber überbrachte Nachricht im Gasthofe zum Regenbogen von einem Stotterheimer, Nahmens König, ertheilt worden sey.

Vol. 4. fol. 39. 40. 41.

Da aber durch diesen Eid nur der Verdacht gehoben wurde, daß er der erste Anstifter der unter den Erfurter Landleuten entstandenen Unruhen gewesen sey, so wurde nachher, und zwar unter dem 18. Decbr. 1797. folgendes Erkenntniß wieder ihn eröffnet:

Dieweilen Inquisit den ihm zuerkannten Reinigungseid abgelegt, als hat es hierbey, falls nicht das Gegentheil von demjenigen, was er beschworen hat, bewiesen werden kann, sein Bewenden; im übrigen ist derselbe seiner Verbrechen, deren er bisher geständig und in specie überwiesen ist, halber, zu wohlverdienter Strafe und Andern zur Warnung mit vierjähriger Zuchthausstrafe und Arbeit zu belegen, sowohl nicht nur die seiner Seits aufgegangenen Untersuchungs- und Inquisitions-Kosten und was solchen anhängig ist, abzutragen, sondern auch als Haupttheilnehmer für seine Mitverbrecher und Mitbeschuldigten, in sofern solche insolvent sind, ex nexu correali und in subsidium wegen Schäden und Kosten zu dem, was diesem anhängig ist, zu haften verbunden. Endlich aber wird wider Inquisiten allenfallsige Erhöhung der erkannten Strafe in sofern vorbehalten, als sich durch

fernere

fernere Untersuchung ergeben werde, daß er noch mehr, als dasjenige, dessen er bisher geständig, und respective überwiesen ist, verbrochen habe.

Bey dem General- und Special-Verhör hat gedachter Inculpat folgende Umstände angezeigt.

Es ist 68 Jahre alt, hat eine kränkliche Frau und 3 Kinder, aber keines derselben zu Hause. Sein jüngster Sohn steht unter der Landmiliz und ist mit dem oft erwähnten Transport am 19ten März 1797. mit nach Maynz abgegangen.

Art. 4 — 10.

Als er vernahm, daß dieser sein Sohn mit dem Transport abgehen sollte, verfügte er sich zu dem Sebald Vogt in Udestädt in der Absicht, damit eine Supplik an den Coadjutor aufgesetzt und dieser ersucht werde, die Landeskinder im Lande zu lassen, weil ihm, da er nicht mehr recht fort könne, viel daran gelegen sey, seinen Sohn zurück zu behalten.

ad Art. 11 — 16.

Er gestehet, sich dabey der Worte bedient zu haben:

Voigt, ihr habt ja auch einen Bruder unter den Soldaten, es heißt, sie sollen marschiren, wollen wir sie denn fortlassen?

Art. 21.

Er fügte aber

ad Art. 22.

hinzu, daß er gar nicht die Absicht gehabt habe,

 sich

sich dem Abgange des Transports zu widersetzen. Dieß bestätiget er

ad Art. 23 und 24.

er gestehet aber

ad Art. 25.

daß er dem Vogt gesagt habe, daß von Rippach gegen 200 Mann kommen würden, um die Landeskinder nicht fortzulassen; welches er in der Folge dahin erläutert, wie ihm diese Nachricht eigentlich vor 2 Jahren vom Luzerot von Rippach bei einer ähnlichen Veranlassung hinterbracht worden. Dieß will er auch nur erzählungsweise vorgebracht haben, und er leugnet daher, daß er zu Gewaltthätigkeiten gerathen habe, ob er gleich zugestehet, davon, daß Andere diesen Vorschlag gethan hätten, Wissenschaft erhalten zu haben.

Art. 26 — 50.

Ferner räumet er zwar ein, dem Landvoigt in Wieselbach gesagt zu haben, daß die Aeltern, deren Kinder unter den Soldaten wären, und fort müßten, vor dem Abmarsche im Regenbogen zusammen kommen sollten.

ad Art. 59

Wie er denn auch nicht in Abrede stellt, daß ihm die Udestäter gesagt hätten, die Bursche sollten nicht fortgelassen werden, und daß deshalb das ganze Land zusammenhalte.

Art. 67.

Daß er von der Zusammenkunft der Landleute in Schmira Wissenschaft gehabt, und sie seinem

seinem Sohne hinterbracht habe, wird von ihm ebenfalls anerkannt.

Art. 72.

Er bemerkt aber auch, daß sein Sohn ihm geantwortet habe:

Vater, ihr seyd ein alter Mann, ihr werdet uns nicht aufhalten, gehet ihr nur nach Hause.

Art. 72 — 74.

Er hat sich daher auch in Schmira selbst nicht eingefunden, ob er gleich geständlich den Auftrag der Udestäter bei Focken in Zimmern dahin ausgerichtet hat, daß die Aeltern, welche Kinder in Churfürstlichen Diensten hätten, den Sonnabend in Regenbogen, und die andern Aeltern, welche Kinder unter dem Reserve hätten, nach Schmira kommen sollten.

Art. 77 — 79.

Daß er von Focken verlangt habe, er möchte die vorhabenden Zusammenkünfte im Regenbogen und zu Schmira, und das Vorhaben, die Landeskinder am Ausmarsche zu hindern, in Zimmern und Hopfgarten bekannt zu machen, ist er ebenfalls geständig.

Art. 81.

Auch nach Ollendorf hat er dieses Vorhaben bekannt machen lassen.

Art. 83.

Eben so wenig stellt er in Abrede, Focken gesagt zu haben, daß wegen dieser Sache an alle Aem-

Aemter geschrieben worden,

Art. 86.

und daß wohl 5 bis 600 Mann zusammen kommen könnten.

Ar. 92.

Eben so wenig macht er daraus ein Geheimniß, daß er mit Jocken von der alten Gerechtigkeit gesprochen habe, welche zu Jena liegen solle, vermöge welcher die Bursche unter der Landmiliz nur 3 Jahr, die Wittwen-Söhne aber nur 1½ Jahr dienen dürften;

Art. 98. und 99.

wobey er jedoch noch bemerkt, daß er dieß selbst nicht geglaubt habe.

Art. 100. und 101.

Wenn er auch ferner

ad Art. 104.

eingesteht, Jocken hinterbracht zu haben: die Landeskinder würden an den Kaiser verkauft, sie würden nach Eger, nicht aber nach Maynz kommen; so behauptet er doch

Art. 104.

daß ihm die Udestäter aufgetragen hätten, alles so wieder zu sagen, so wie sie es ihm gesagt hätten.

Wenn man alle diese Umstände zusammen nimmt, so kann man daraus den gefährlichen Vorsatz des Inculpaten, zu dem nachher in Schmira erfolgten Tumulte mitzuwirken, mit

meinem

einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit schließen; aber man muß, zufolge des von ihm abgeleisteten Reinigungseides, ebenfalls für richtig annehmen, daß er nicht der Urheber der entstandenen Unruhen gewesen sey.

So gefährlich daher auch das Verbrechen ist, dessen sich Inculpat schuldig gemacht hat, und so wohlthätig auch für das Ganze der Ernst ist, mit welchem dergleichen Vergehungen geahndet werden müssen; so ist doch auch nicht minder sichtbar, daß Inculpat mehr Einfalt als Bosheit bey diesem Unternehmen gezeigt hat; weshalb ihm auch kein boshafter, sondern nur ein gefährlicher Vorsatz beygemessen werden kann, und daß ihm, neben seinem hohen Alter, mit welchem keine harte und langwierige Strafe bestehen kann, und neben der väterlichen Liebe und dem Bedürfnisse, seinen Sohn zu Hause zu behalten, auch noch der Umstand zu statten kommen müsse, daß er sich selbst in Schmira nicht eingefunden und an den Gewaltthätigkeiten keinen Antheil genommen hat.

Er wird daher hart genug bestraft, wenn seine Vergehungen mit einer 18monatlichen Zuchthausarbeit geahndet werden, wofern ihm nur der bereits erlittene Arrest auf die Strafzeit abgerechnet, und dabei die Vorkehrung getroffen wird, daß seine Gesundheit keinen Schaden leide. Diese Strafe würde ohnedies dadurch noch erhöhet, daß er mit für die Untersuchungskosten haften muß, von deren Ersatz er, als Theilnehmer am Verbrechen, keineswegs befreiet werden konnte.

Denn ob es gleich das Ansehen gewinnet, als ob er nur die seinetwegen nothwendig gewordenen Kosten tragen müsse; so ist doch hier von einem Verbrechen die Rede, welches von Mehreren gemein-

gemeinschaftlich ausgeführet werden sollte, und für dessen Folgen auch alle Theilnehmer in solidum haften mußten.

Hierzu kommt noch, daß bei solchen Vergehungen die Strafbarkeit des einen Theilnehmers nicht ausgemittelt werden kann, ohne die Strafbarkeit der übrigen zu untersuchen.

Strafbarer ist der Johann George Händel, welcher an dem Aufruhre selbst bei dessen Ausführung Theil genommen hat, und deswegen durch ein am 11ten Octbr. 1797 eröffnetes Erkenntniß zu einer vierjährigen Zuchthausarbeit und zur subsidiarischen Uebernehmung der Kosten in solidum verurtheilet worden; wogegen er aber ebenfalls das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung eingewendet hat.

Daß er bei dem Auflauf der Bauern bey dem Schlagbaume zu Schmira persönlichen Antheil genommen, und nicht einen bloßen Zuschauer abgegeben habe, erhellet schon aus seinem Geständnisse

Vol. 2. fol. 157.

zu Folge dessen er auf den Officier losgegangen, und demselben die Hand gereicht hat, um mit ihm zu sprechen. Er ist daher als einer der Wortführer der Landleute zu betrachten, welche dem Anführer des Commando zumuthen wollten, die Erfurtischen Landeskinder zurück zu lassen.

Daß er schon vorher den Plan zu diesem Unternehmen gemacht habe, ergiebt sich nicht nur hinlänglich aus der eidlichen Aussage des Peter Anton Weise

fol. 161. und 162. seq. und 165. 166. Vol. II.

son-

sondern auch aus den Aussagen der

Vol. 2. fol. 202. seq.

dem Inculpaten entgegengestellten Personen. Auch die Theilnehmung an dem Auflaufe selbst wird durch das Zeugniß des Philipp Schiele

Vol. I. fol. 200. seq.

bestätiget, und dadurch dem Zeugnisse der Militair-Personen

Vol. II. fol. 124. seq. und 147. seq.

ein großes Gewicht beigelegt.

Unter diesen Umständen kann man als gewiß annehmen, daß der Händel an dem Tumult vorsätzlichen Antheil genommen habe, und die Vermuthung, daß er dabei einer der Rädelsführer gewesen sey, wird nicht nur durch die vorher angeführten Umstände und Aussagen, sondern auch besonders durch das Zeugniß des Brauknechts Stein

Vol. 2. fol. 153.

zu einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit gebracht.

Denn nach der Aussage desselben ist der Händel bey dem Anzuge der Soldaten, als er noch mit den Bauern in der Schenke war, in die Worte ausgebrochen:

Jetzt kommen sie, geht heraus, ich werde mit dem Herrn Lieutenant einen kurzen Prozeß machen und sprechen: was Landeskinder sind, die treten heraus, die übrigen mögen hingehen, wohin sie wollen.

Als

Als dadurch der Muth der Bauern noch nicht hinlänglich angefeuert worden, hat Inculpat nach der Aussage eben dieses Zeugen hinzugefügt:

> wir müssen zusammenhalten, wie unsere Abrede gewesen, sonst ist unsere Sache nichts, ihr habt mich verreitzt, und nun wollt ihr zurücktreten, wir müssen entweder alle zusammenhalten oder unsere Sache ist nichts.

Vol. 2. Fol. 153.

Bey dieser Lage der Sache kann an der Strafbarkeit des Inculpaten nicht gezweifelt werden, als welche dadurch noch größer wird, daß er theils durch Worte, theils durch sein Beispiel auch die übrigen zur Widersetzlichkeit reizte.

Wenn man auch annimmt, wie es an sich nicht unwahrscheinlich ist, daß so lange es blos beim Reden blieb, mancher anderer ungleich geschäftiger gewesen, als er; so war er es doch, ohne welchen vielleicht der Tumult gar nicht zum Ausbruch gekommen wäre, weil die Ausführung gemeinschaftlich unternommener Verbrechen vorzüglich von denen abhängt, welche ihre Beharrlichkeit bey dem bösen Vorsatze im dem Augenblicke der Ausführung zeigen, und diese Beharrlichkeit mit einer Besonnenheit verbinden, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die übrigen zu leiten.

Denn so wenig auch die Besonnenheit an sich betrachtet, als Verschärfungsgrund die Strafe erhöhen kann, so nothwendig ist es doch, den Ausbruch des bösen Vorsatzes, besonders bey denen zu unterdrücken, welche dem gemeinen Wesen am meisten gefährlich sind.

Nimmt

Nimmt man nun bey diesem Verbrechen nicht allein auf das Uebel, welches wirklich daraus entstanden ist, sondern vorzüglich auf die Gefahr Rücksicht, welche für das gemeine Wesen daraus hätte entstehen können; so kann man die erkannte Strafe, wenn man nur davon den bereits erlittenen harten Arrest abrechnet, keinesweges zu hart finden.

Denn wenn es gleich nicht geleugnet werden kann, daß der Geist des Zeitalters bey der moralischen Zurechnung der Handlungen in Betrachtung kommen müsse; so sind es doch eben diese Zeitumstände, welche eine zwar nicht harte, aber doch ernste Ahndung dieser Vergehung nothwendig machen.

Was endlich die von Seiten der Militair-Personen etwa begangenen Ausschweifungen betrift; so können diese nach der Natur der Sache nur Folgen des aufrührerischen Vorhabens der Bauern gewesen seyn.

Wenn daher auch nicht mit Gewißheit angenommen werden kann, daß eben diejenigen, welche von den Soldaten gewaltthätig behandelt worden, thätigen Antheil an der Widersetzlichkeit genommen haben, und wenn es auch wahrscheinlich ist, daß unter andern Umständen die gütliche Vorstellung des commandirenden Offiziers, daß es nicht in seiner Macht stehe, den zu Schmira versammelten Landleuten zu willfahren, diese beruhiget haben würde, wenn die ernste Versicherung, daß er nöthigen Falls die nachdrücklichsten Maßregeln brauchen würde, hinzugekommen wäre: so bleibt doch die gesetzwidrige Versammlung und Entgegenstellung der Bauern ein Vergehen, welches durch den etwa darauf folgenden rachsüchtigen

Muth-

Muthwillen der Soldaten seine Natur nicht verändert hat.

Was in Ansehung des vorhergehenden Inculpaten in Absicht auf die Kosten bemerkt worden, tritt auch bey diesem ein.

Weshalb überall, wie im Urtheil geschehen ist, erkannt werden müssen.

In einem besondern Schreiben der Facultät an die Erfurtischen Provinzial und Criminal-Gerichte wurde der Tragbott wegen seines hohen Alters zur Begnadigung empfohlen, welche ihm auch wiederfahren ist.

XVII.

Merkwürdiger Deposital-Diebstahl.

Da der an dem Depositorio zu H * * * verübte Diebstahl ohnedies schon viel Aufsehens gemacht hat und dem ganzen Publico der auf einige Beamten fallende Verdacht schon bekannt geworden ist, so habe ich kein Bedenken getragen, diesen merkwürdigen Fall dem Publico bekannt zu machen, aber alles das mit Stillschweigen übergangen, was in irgend einer Rücksicht nachtheilige Folgen haben könnte, wie diejenigen, welche die Akten in Händen haben, bemerken werden.

Eben des Aufsehens wegen, welches die Sache schon gemacht hat, hätte ich vielleicht keinen Anstand nehmen dürfen, die Personen, welche in dieser Untersuchungssache vorkommen, mit ihren ganzen Namen zu bezeichnen, da ohnedies diejenigen, die diese kennen und wissen, welche Aemter sie bekleiden, den Namen bald errathen werden. Eben deswegen, wird man einwenden, hat auch die Verschweigung des Namens keinen Nutzen. Allein der Name der Personen kann doch nur von denen errathen werden, welche den Vorfall wissen, diese aber erfahren durch den Abdruck dieses Urtheils nichts neues, und es kann also auch derselbe der Ehre der Interessensenten nicht nachtheilig werden.

Auf die wegen der aus der Kämmerey der Neustadt H * * * entwendeten Depositen-Gelder und anderer Sachen geführte Untersuchung; Erkennen ꝛc.

Daß

Daß aus der bisher geführten Untersuchung nicht soviel erhelle, daß der Senior B*** und der Segger G*** irgend einer Theilnehmung an der auf dem Rathhause der Neustadt H*** verübten Entwendung der Depositen-Gelder und andern Sachen für schuldig geachtet, und gegen sie eine Special-Inquisition verhängt werden könnte; es ist aber auch zur Zeit noch nicht anzunehmen, daß dieselben durch ihre Schuld den Verlust der mangelnden Gelder und Sachen nicht verursacht hätten; vielmehr werden einem jeden, welcher sich damit fortzukommen getrauet, seine Ansprüche gegen dieselben im Wege Rechtens und dabey der Gebrauch der bisher verhandelten Untersuchungs-Akten vorbehalten; wie denn auch gedachte Depositarien schuldig sind, die Kosten der bisher geführten Untersuchung zu übernehmen, wovon jedoch diejenigen ausgenommen werden, welche lediglich durch die Verhandlungen und Anträge der Aeltesten und Deputirten der Neustädtischen Bürgerschaft verursacht worden.

Der Antrag auf ihre einstweilige oder gänzliche Amtsentsetzung findet jetzt noch nicht statt; es steht jedoch Bürgermeistern und Rath, wie auch der Bürgerschaft der Neustadt H*** frey, gegen sie auf Bestellung einer Caution anzutragen, welche mit dem Werthe derjenigen Gelder und Sachen in Verhältniß steht, welche wirklich deponirt sind, oder zufolge eines sechsjährigen Durchschnitts deponirt zu seyn pflegen. Die Depositarien sind aber auch befugt, auf bessere Verwahrung des Rathhauses, der Kämmerey und des Depositen-Schranks durch zweckmäßige Schlösser und Wachen und andere Anstalten zu dringen. Uebrigens ist die bisher geführte Untersuchung noch

noch durch Aufnehmung einer Zeichnung und einer genauen Beschreibung des Rathhauses, seiner Gemächer und ganzen Lage zu vervollständigen. Dabey ist besonders auf die benachbarten Gegenden, welche von Menschen bewohnt oder besucht werden, und auf ihre Communication mit dem Rathhause, besonders aber mit der Kämmerey Rücksicht zu nehmen. Auch bedarf es noch einer nähern Anzeige, wer und wie man zu den Brauhausboden gelange, wer sich in dem Hause des Conrektors befinde, und wer besonders den Ort wo die Communication zwischen diesen Gebäuden und dem Brauhause und dem Rathhausboden ist, zu besuchen pflege oder dazu gelangen könne; wie auch, ob etwa einer dieser Orte dem Publico offen stehe. Ferner sind die Sachverständigen noch darüber zu vernehmen: ob der auf dem Rathhause gefundene Dietrich zur Eröffnung derjenigen Schlösser gebraucht werden kann, wodurch die Kämmerey und der Depositen-Schrank verwahrt worden. Auch ist der Umstand, seit welcher Zeit die Verschließung der Kämmerey und des Depositen-Schranks so schlecht beschaffen gewesen, als zur Zeit des Diebstahls, und wer von Seiten des Raths und der Bürgerschaft Wissenschaft davon gehabt, und ob Jemand auf Verbesserung dieses Zustandes gedrungen näher zu erforschen. Sollten nun auch bey dieser fortgesetzten Untersuchung sich keine Anzeigen gegen irgend Jemanden ergeben, so sind dennoch die Akten wohl aufzubewahren, die auf diese fortgesetzte Untersuchung verwandten Kosten aber ebenfalls von den Depositarien zu entrichten. Sollte aber auch Commission dafür halten, daß nach geschlossener Untersuchung nichts weiter als die vorgedachte Aufbewahrung

zu

zu verfügen sey: so sind dennoch Bürgermeister und Rath, oder die Bürgerschaft, oder die Depositarien auf ein nochmaliges Erkenntniß anzutragen befugt, und bleibt es dem künftigen Richter vorbehalten, zu bestimmen, wer die durch einen solchen Antrag verursachten Kosten zu tragen schuldig sey. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sowohl während dieser Untersuchung als auch nachher dem Verdächtigen fleißig nachzuspüren und dabey auf die Anzeige ꝛc.

Geschichtserzählung und Entscheidungs-Gründe.

Zu H*** haben der Senior V*** und der Segger G*** das gerichtliche Depositorium unter ihrem Beschluß. Dieses befindet sich in der Kämmerey-Stube, wo auch die silbernen Stadtsiegel aufbewahrt werden. Am 29. April 1799 verfügten sich diese beyden Depositarien nebst dem Secretair S*** auf das Rathhaus, waselbst eine Commission gehalten wurde. Da nun der vorgedachte Secretair einige Formulare von Pässen nachsehen wollte, die sich in der Kämmerey befanden, ersuchte derselbe den Segger G*** sie herbeizuholen, wozu dieser wiederum sich die Schlüssel des Senior V*** geben lassen mußte. Zu der ersten Thüre hatte G*** selbst die Schlüssel und öffnete sie damit. Als er aber an die zweite Thüre kam, wozu der Senior V*** den Schlüssel hat, so fand er diese nebst der Thüre des Depositen-Schranks geöffnet. Er kehrte sogleich in die Commissions-Stube

zu-

zurück, und zeigte dieses den übrigen an. Diese fanden, daß beide mit zwei Schlössern und einem eisernen Riegel mit zwey Hängeschlössern verwahrte Schränke dem Anscheine nach ohne Gewalt geöffnet, die darin niedergelegten Gelder herausgenommen, die Papiere auf die Erde geworfen, und die beiden Hängeschlösser auf die nebenstehende Bank und zwar auf die Stelle gelegt worden, wo die beiden Depositarien wenn sie den Schrank öffneten, sie hinzulegen pflegten. Ferner bemerkte man, daß sowohl das große als das kleine silberne Rathssiegel fehlte. Auch der Schrank, welcher sonst unverschlossen war und ein Kasten, welcher ebenfalls nicht verschlossen wurde, zeigten Spuren, daß sie gleichfalls waren durchsucht worden. Doch hatte man in gedachten Schranken ein Paar in Papier eingewickelte silberne Schnallen nebst 7 Rtl. 21 gr welche am letzten Rathstage waren deponirt worden, liegen lassen.

An den Kämmerey- und Depositen-Schranks-Thüren war so wenig, als an den Hängeschlössern eine Beschädigung wahrzunehmen. Auch standen die hölzernen einwärts vor die nach dem Kirchhofe hinausgehenden Fenstern gesetzten Fensterladen noch unverrückt auf ihrer Stelle, so wie auch die Fenster und eisernen Fensterladen ungeöffnet waren.

An demselben Tage Nachmittags verfügte sich der versammelte Rath nach der Kämmerey, und fand alles eben so, wie es eben ist beschrieben worden.

Uebrigens ist zu bemerken, daß am 1. May dieses Jahres, als die aus dem Depositenschrank herausgeworfene Schriften wieder in Ordnung gebracht wurden, der Bürgerbote O * * * einen

Dietrich vorfand, welchen er den beiden Kämmerey-Herrn vorzeigte, und welcher sich

sub 4.

bei den Akten befindet.

Außer den im Schrank befindlich gewesenen Geldern wurden auch noch 2 silberne Rathssiegel, ein gegossenes silbernes Bürgerbotenschild, und ein kupferner übersilberter Aufsatz zu einem Botenspieße vermißt. Die vermißten Stücke wurden in den Zeitungen beschrieben, und das Publikum zu Anhaltung dieser Sachen aufgefordert; auch wurde dem, welcher einen oder andern der Diebe mit Gewißheit entdecken würde, eine Belohnung von 50 Rtlr. zugesichert.

§. 7.

Weil Bürgermeister und Rath der Neustadt H*** Bedenken trugen, eine Untersuchung zu übernehmen, wobei ihre Mitglieder, die beyden vorgedachten Depositarien, verwickelt waren, so baten sie höhern Orts um eine Untersuchungs-Commission, welche auch wirklich bewilligt wurde.

Bei dieser Untersuchung ist es außer Zweifel gesetzt worden, daß die vorher erwähnten Depositarien als Kämmereyherrn die Schlüssel zur Kämmereystube und zum Depositenschrank haben; da hingegen der Bürgerbote O * * * die Schlüssel zu den beiden, aufs Rathhaus führenden Thüren in Verwahrung hat, so daß Niemand ohne ihn oder dessen Frau auf eine erlaubte Weise in das Rathhaus kommen kann.

Ferner ergab es sich bey der Besichtigung der Schlösser und Thüren durch die Schlossermeister G * * * und B * * *, daß sämmtliche Schlösser

so

so beschaffen waren, daß sie füglich durch einen Dietrich geöffnet werden konnten, aber sie bemerkten an den Schlössern kein Zeichen irgend einer Verletzung, vielmehr versicherten sie, daß das Schloß der ersten Kämmereythüre, wie der Augenschein zeige, mit einem ordinären oder Haken-Schlüssel geöffnet worden; weil sich daran nicht die mindeste Verletzung zeige. Eben dieses versicherten sie in Ansehung des Schlosses vor der zweiten Thüre.

Der Depositenschrank selbst war mit 2 Vorhängeschlössern verwahrt, zu deren einem der Senior, zu dem andern der Segger den Schlüssel hat. An dem Schlüsselloche des letztern fand sich zwar etwas Gezeichnetes, welches nach der Aussage der Schlossermeister mit einem kleinen Dietrich geschehen seyn könnte, obgleich sich eben diese Wirkung auch durch den geschwinden Gebrauch des Schlüssels erklären lasse. Beide Schlösser fanden sie so beschaffen, daß sie sehr leicht geöffnet werden könnten.

Außer diesen Vorhängeschössern waren an der Thüre des Depositenschranks noch 2 Schlösser, das eine oben, das andere unten befindlich. An dem obern, welches durch den Schlüssel des Seniors aufgeschlossen wird, fanden sich zwar Spuren, daß daran gebrochen worden, wie denn auch die aus dem Schlosse gefallenen Nägel im Schranke gefunden worden.

Aber bey abermaliger Besichtignng dieses Schlosses, sagten die Schlossermeister, daß die bemerkte Verletzung schon von langer Zeit herrühren könne, und der S * * * fügte noch hinzu, daß er 1790 auf ausdrücklichen Befehl des damaligen Magistrats den Depositenschrank habe

 eröff-

eröffnen müssen, und es sey sehr wohl möglich, daß die bemerkte Verletzung eine Folge jener Oeffnung sey.

Was das unterste Schloß betrifft, wozu der Segger den Schlüssel hat, so wurde an demselben keine Verletzung wahrgenommen. Beide Schlösser an der Thüre des Depositenschranks waren übrigens so beschaffen, daß sie sehr leicht mit dem Dietrich oder Hakenschlüssel geöffnet werden können, und eben dieses wurde auch von den Sachverständigen in Ansehung der Schlösser an den Rathhausthüren bemerkt.

Bey Erwägung aller dieser Umstände ergab sich zwar die Möglichkeit, wie ein mit Dietrich oder Hakenschlüssel versehener Dieb durch Oeffnung sämmtlicher Schlösser endlich bis zum Depositenschranke hätte gelangen, diesen öffnen, und das Geld herausnehmen können. Die schwierigste aber darum nicht unmögliche Art und Weise, diesen Diebstahl zu verüben, ist diejenige, welche durch Oeffnung der Rathhausthüre hätte geschehen müssen. Es ließ sich aber diese Art des Diebstahls am Tage nicht füglich ausüben, und in der Nacht konnte derselbe nur von einer mit der ganzen Lage des Hauses, der Gemächer und dessen Schranks bekannten Person begangen worden seyn, weil der Gebrauch des Lichts den Thäter der Gefahr, entdeckt zu werden, ausgesetzt haben würde.

Nimmt man an, daß der Diebstahl nicht vermittelst der geöffneten Rathhausthüre, sondern durch Einsteigen bewerkstelliget worden sey, so läßt sich dieses auf eine doppelte Weise gedenken. Entweder konnte der Dieb durch das auf dem Saale des Rathhauses befindliche Fenster, welches

ches von außen leicht aufgeschoben und vermittelst einer Leiter erstiegen werden konnte,

Prot. Commiss. vom 7. May 1799.

5.

oder vermöge des Zusammenhanges des Rathhauses mit dem Hause des Conrectors zu der Kämmerey gelangt seyn. Denn was besonders den letztern Weg betrifft, so fand man bei dem am 23. August 1799 vorgenommenen Augenschein, daß in dem sogenannten Holzwinkel 2 Oeffnungen nach dem Boden zu von einer solchen Größe waren, daß ein Mensch füglich hindurch kommen konnte; doch waren diese Oeffnungen von der Erde etwas erhöht, so daß bei der damaligen Lage der Sache eine Leiter oder ein Strick erforderlich gewesen wäre, um dadurch auf den Boden, oder von da herunter zu kommen. Es bemerkte aber der Bürgerbote O * * *, daß zu der Zeit des begangenen Diebstahls Holz unter der einen Oeffnung gelegen hätte. Auf dem Boden selbst bemerkte man abermals eine Oeffnung nach dem Brauhausboden zu, welche ebenfalls so beschaffen war, daß eine Person von mittelmäßigem Umfang durch solche von dem Brauhausboden zum Rathhausboden, und von dem Rathhausboden auf den Brauhausboden kommen konnte. Zwischen dem Brauhausboden und des Conrectors Hausboden war ebenfalls eine Communication wahrzunehmen.

31.

Erwägt man die schlechte Beschaffenheit der Schlösser, uud denkt man sich dabey, daß der Dieb zu Ausführung seines Vorhabens eine Zeit gewählt habe, da das Rathhaus ver-

verschlossen und kein Mensch in der Gegend der Kämmerey anzutreffen war, so kann man sich leicht vorstellen, daß eine im Diebeshandwerk und im Gebrauch der Dietriche geübte Person, besonders wenn sie von der schlechten Beschaffenheit der Schlösser unterrichtet war, sämmtliche Thüren öffnete, die letzte Thür nach außen zu aber wieder verschloß, damit man den Diebstahl nicht sogleich entdecken und demselben nachspüren möchte.

Alles was bisher ausgeführet worden ist, zeigt jedoch nur von der Möglichkeit eines solchen Diebstahls; denn die Wirklichkeit desselben würde in keinem Falle durch die auf dem Boden vorgefundenen zerbrochenen Gypsstücke erwiesen werden, theils weil diese Wirkung mehrere Ursachen haben kann, theils weil nicht erhellt, ob diese Gypsstücke schon längst, oder erst neuerlich abgebrochen worden.

1.

Mehr Wahrscheinlichkeit eines wirklich begangenen Diebstahls ergiebt sich aus den vorgefundenen eröffneten Thüren der Kämmerey und des Depositenschranks und den dabey herumgeworfenen Papieren. Begreift man unter dem Diebstahle auch die Entwendung der anvertrauten Gelder, so ist das corpus delicti keinem Zweifel unterworfen. Denn sollte das Depositorium nicht durch andere, als die ihm vorgesetzte Personen bestohlen worden seyn, so müssen diese sich auf eine widerrechtliche Weise daran vergriffen haben; es kommt daher nur darauf an, ob ein eigentlicher, oder durch Entwendung der anvertrauten Gelder begangener uneigentlicher Diebstahl anzunehmen sey.

Würde

Würde jedoch letzterer angenommen, so müßten noch andere betrügerische Handlungen hinzugedacht werden. Denn es ist hier nicht von einem bloßen Cassen-Mangel die Rede, welcher sich bei Nachsehung der Casse oder Cassen-Rechnung ergeben hätte. Auch waren die mangelnden Gelder keine solche, welche den Depositarien zur Verfügung darüber anvertrauet waren, sondern es waren niedergelegte Summen, welche, wie sie sind, an den dazu angewiesenen öffentlichen Orten aufbewahrt werden mußten. Sollten also die Depositarien selbst die Gelder an sich genommen haben, so hätten sie die Gelder aus dem Depositen-Schrank herausnehmen, und damit den Betrug verbinden müssen, daß sie die Papiere hingestreut und einen Diebstahl vorgegeben hätten. Es fällt auch in die Augen, daß sie alsdenn noch mehrere Zurüstungen gemacht haben würden, um einen durch Gewalt von außen bewerkstelligten Diebstahl wahrscheinlich zu machen.

Um einen von Seiten der Depositarien selbst verübten Diebstahl anzunehmen, müßte man also eine Menge Facta voraussetzen, ohne daß zu einer solchen Voraussetzung in den Akten selbst eine nähere Veranlassung anzutreffen wäre.

Da sich auch sonst aus den Akten keine Anzeigen ergeben, daß die Depositarien für Personen gehalten werden müßten, zu denen man sich der That wohl versehen kann, so kann inzwischen, bis andere Umstände erhellen, nur ein von andern Personen verübter Diebstahl angenommen werden, und es kommt nur darauf an, daß näher ausgemittelt werde, in wie fern die Depositarien durch ihre Fahrlässigkeit den Diebstahl veranlaßt haben; wie denn auch die Möglichkeit, daß sie dennoch

den Diebstahl verübt haben könnten, nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

In beider Rücksicht müssen die Umstände, unter welchen das Depositorium bisher und besonders während der Zeit, welche kurz vor dem Diebstahl vorausgegangen ist, verwaltet und behandelt worden, näher betrachtet werden.

Ohne den Bürgerboten O*** oder dessen Ehefrau konnten sie auf das Rathhaus, wozu diese den Schlüssel hatten, nicht gelangen. Zu der Kämmereystube selbst und zu dem Depositenschranke waren die Schlüssel zwischen den beiden Depositarien so vertheilt, daß einer ohne den andern weder in das Gemach kommen noch den Depositenschrank öffnen konnte. Es wird indeß von dem Senior V*** eingestanden, daß er zuweilen seinen Schlüssel zu der Thüre der Kämmerey dem Segger G*** anvertraut habe, wenn von dem in der Kämmerey befindlichen silbernen Siegel Gebrauch gemacht werden sollte. Allein den Schlüssel zu dem Depositenschranke will er ihm nie anvertraut haben. Diese Handlung war allerdings der Ordnung nicht gemäß, und der Senior V*** würde, wenn Schaden daraus entstanden wäre, denselben zu verantworten haben. Allein ein solcher Schaden erhellt nicht. Daß der Segger G*** den Diebstahl begangen habe, wird nicht behauptet, auch würde, wenn dies angenommen werden könnte, nach den bisher in den Akten ausgemittelten Umständen dem V*** dabey keine Schuld zur Last fallen. Der Depositalschrank wurde das leztemal den 30. März 1799 geöffnet, um 300 Thl. an den Schenkwirth W*** auszuzahlen. Dazumal waren beyde Depositarien gegenwärtig, fanden und verließen alles in gehöriger

riger Ordnung. Am 23. April gab zwar der V*** dem G*** während der Rathssession, bei welcher er den Vorsitz hatte, den Schlüssel zur Kämmereythüre; aber nicht zu dem Depositalschranke. Dieser holte das Siegel heraus, um davon Gebrauch zu machen, und brachte es dorthin wieder zurück. Dabey konnte er sich aber nicht so lange aufhalten, daß es ihm möglich gewesen wäre, den Depositenschrank durch Dietriche zu eröffnen und den Diebstahl zu vollenden. Es bleibt daher nur möglich, daß er unterlassen habe, die innere Thüre zur Kämmerey zu verschliessen und daß dadurch der nachher begangene Diebstahl erleichtert worden sey. Nimmt man an, daß ein anderer als der G*** den Diebstahl begangen habe, so würde die eine Thüre mehr, welche leicht zu eröffnen war, demselben wenig Hinderniße in den Weg gelegt haben. Setzt man aber voraus, daß G*** selbst der Dieb gewesen sey, so wurde ihm dadurch, daß er des V*** Schlüssels nicht bedurfte, um die Kämmerey zu öffnen, der Diebstahl sehr erleichtert, weil er die erste Thüre zur Kämmerey mit seinem eigenen Schlüssel öffnen und nun die Zeit zur Oeffnung des Depositalschranks besser wahrnehmen konnte; wie er denn auch bey diesem Geschäft die ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten leichter überwinden konnte, als ein anderer, welcher sämtliche Schlösser zum Schranke mit dem Dietrich öffnen mußte. Allein ohne Zuziehung des Boten O*** konnte er selbst in das Rathhaus nicht hinein kommen; und dieser versichert nebst seiner Frau, daß zwischen dem 23. und 26. April, als an welchem letztern Tage der Umstand entdeckt worden, keiner der Depositarien aufs Rathhaus gegangen sey.

Ob nun gleich durch dieses alles die Möglichkeit, daß S * * * allein oder mit Zuziehung des O * * * oder seines Weibes den Diebstahl begangen habe, nicht gänzlich ausgeschlossen wird, so ist doch auch kein Grund vorhanden, das blos Mögliche und nicht einmal Wahrscheinliche als geschehen voraus zusetzen, und es kann also gegenwärtig um so weniger angenommen werden, daß daraus, daß der S * * * die eine Thüre offen gelassen hatte, der Diebstahl erleichtert worden sey, da sogar der Umstand, daß die Thüre wirklich offen gelassen worden, auch nicht im geringsten nachgewiesen ist. Dagegen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß zwischen dem 23. und 29. April dieses Jahres die Nachtwache beym Rathhause nicht gehörig gehalten worden, obgleich von Seiten des Senior V*** auf bessere Bewachung des Rathhauses zu wiederholten Malen gedrungen worden.

Ja was noch mehr ist, die Christiane Stein bezeugt, daß sie in der Nacht vor dem entdeckten Diebstahle ein Getöse auf der Rathsstube wahrgenommen und genau gehört habe, daß eine Thür oder Klappe zugemacht worden. Obgleich durch diese Aussage nicht hinlänglich bewiesen wird, daß der Diebstahl wirklich zu dieser Zeit vorgefallen sey, so wird doch durch diese Aussage der ohnedies aus den Umständen zu vermuthende Diebstahl noch wahrscheinlicher.

Es würde also nur der Hauptvorwurf übrig bleiben, daß die Depositarien nicht für bessere Schlösser gesorgt hätten. Allein da nicht von einer erst zur Zeit ihrer Amtsverwaltung getroffenen Ein-

Einrichtung die Rede ist, so bleibt es immer noch zweifelhaft, wen vorzüglich die Verantwortlichkeit deshalb treffe, zumal da dieser Punkt bis jetzt noch nicht zu einer besondern Untersuchung und Erörterung gekommen ist.

Ueberhaupt läßt sich, so lange man noch nicht weiß, wie der Diebstahl verübt worden, auch nicht behaupten, daß er durch die Schuld der Depositarien veranlaßt worden sey.

Bey der gegenwärtigen Lage der Sache kann daher weiter nichts geschehen, als daß das, was sonst noch geschehen müsse, bemerkt und dabey zugleich bestimmt wurde: ob aus der bisher geführten Untersuchung so viel erhelle, daß wider die Depositarien entweder auf eine Strafe oder auf eine Special-Inquisition erkannt werden könne. Daß nun gegen sie sich bisher keine solche Anzeigen ergeben haben, weshalb sie zur Untersuchung gezogen oder wohl gar bestraft werden könnten, ergiebt sich aus obigen Gründen.

Sie haben aber auch ihre gänzliche Unschuld nicht nachgewiesen, und es bleibt immer möglich, daß in der Folge eine Thatsache, welche sie verantwortlich macht, ausgemittelt werde. Sie haben ferner dadurch, daß sie nicht immer, wenn es ihre Pflicht war, gemeinschaftlich die Kämmereythüre geöffnet und daß sie nicht in Zeiten auf die Anfertigung besserer Schlösser nachdrücklich angetragen, Veranlassung zu der wider sie geführten Untersuchung gegeben, und sie sind daher schuldig, die Kosten derselben zu übernehmen. Dagegen können sie zwar ihres Amts weder gänzlich,

noch einstweilen entsetzt, aber sie können angehalten werden, eine dem Werthe der ihnen anvertrauten Baarschaften und Sachen angemessene Caution zu bestellen, wogegen auch ihnen frei steht, auf bessere Verwahrung der Kämmerey und des Depositenschranks und auf gehörige Abnahme der Rechnung zu dringen. Uebrigens können sie bis jetzt noch nicht von der Verbindlichkeit zum Schadenersatze frei gesprochen werden, theils weil die Sache noch nicht im ordentlichen Wege des Civilprozesses verhandelt worden, theils aber auch es zur Zeit noch an einem eigentlichen Kläger und an einem gesetzmäßigen Klagegrunde mangelt. Denn ist der Verlust des Gestohlnen als ein bloßer Zufall zu betrachten, welches bis jetzt weder bejaht noch verneint werden kann, so ist Niemand zu klagen befugt; auch muß denjenigen, welche den Verlust erlitten haben, überlassen werden, gegen wen sie ihre Klage richten, und auf welche Thatsachen sie selbige gründen wollen.

Es scheint zwar, als müsse jetzt darüber:
ob B*** und G*** durch ihre Schuld den Verlust verursacht hätten und also zu dessen Ersatz verbunden wären,

gesprochen werden, weil dieses eben der Gegenstand der Untersuchung gewesen sey. Allein nicht nur aus den vorher angeführten Umständen, sondern auch aus der ganzen Lage der Sache ergiebt sich, daß hierüber kein Erkenntniß möglich sey. Der eigentliche Gegenstand der Untersuchung konnte, wenn man die ganze Lage der Sache reiflich erwägt, kein anderer seyn, als die Entstehung des Verlustes soviel als möglich auszumitteln und das corpus delicti furti zu begründen. Bey

dieser General-Inquisition konnten sich nicht nur von selbst Umstände ergeben, welche Verdacht gegen gewisse Personen erweckten, sondern es war auch bei der besondern Lage dieser Sache zu vermuthen, daß irgend eine Verantwortlichkeit der Depositarien sich dabey offenbaren würde. In dieser Rücksicht also wollten Bürgermeister und Rath diese Untersuchung nicht selbst führen, und unterstützten daher ihr Gesuch um eine besondere Commission durch die Beziehung auf diese Lage der Sache. Wenn nun auch in der Folge die Frage: in wiefern den Depositarien etwas bey diesem Diebstahl zur Last falle, zwischen ihnen und den Alterleuten und Deputirten der Neustädtischen Bürgerschaft verhandelt wird, so kann doch dieses nur als ein Incident-Punkt bei dieser Untersuchung betrachtet werden, weil zur gehörigen Einleitung dieses Streits ein Kläger erforderlich gewesen wäre, welcher hier mangelt; wie sich denn auch aus den vorher angeführten Gründen ergiebt, daß jetzt gar noch nicht über die Frage, durch wessen Schuld der Verlust verursacht worden, entschieden werden kann.

In so fern aber die Alterleute und Deputirten der Neustädtischen Bürgerschaft eine einstweilige Ersetzung der Gelder verlangen, ist dieser Anspruch offenbar ungegründet. Denn sollte dieser Streit als ein Streit in petitorio betrachtet werden, so müßte die Verbindlichkeit zum Ersatz schon klar seyn, wenn sie festgestellt werden sollte. Ein Possessorium aber läßt sich hier nicht denken, wo weder erhellet, daß die Depositarien das Geld aus dem Depositorio genommen haben, noch die Bürgerschaft sich im Besitz befinden kann, diese Gelder

der von den Depositarien zu fordern. Damit nun aber in der Folge, wenn sich nähere Anzeigen gegen irgend einen Verdächtigen ergeben, das Corpus delicti nebst allen Umständen, welche die Ausmittelung der Wahrheit erleichtern können, feststehen möge, ist das Nöthige im Erkenntnisse angegeben worden.

Aus vorherstehenden Gründen hat daher überall, so wie im Urtheile enthalten ist, erkannt werden müssen.

XVIII.

Wie eine im Jahre 1679 von der Limburgischen Landes-Kasse contrahirte Schuld im Preußischen Courant zu bezahlen sey?

In Sachen des Vorstehers Niemeyer, für sich und die übrigen Hengstenbergischen Erben zu Ergste, Kl. an einem wider die Limburgische Landkasse, Bkl. am andern Theile, Erkennen ꝛc.

Daß zuförderst der Niemeyer in Ansehung seiner Miterben durch beygebrachte Vollmacht sich gehörig zum Prozesse zu legitimiren habe. Was aber die Sache selbst betrift, so ist beklagte Landkasse schuldig, die von ihr am 1. März des 1679. Jahres contrahirte Schuld von 1000 Rtlr. gegenwärtig in Berliner Courant 1333⅓ Thlr. zu entrichten; die Kosten dieses Prozesses aber werden zwischen beyden Parteyen verglichen und gegen einander aufgehoben.

V. R. W.

Geschichts-

Geschichts-Erzählung und Gründe.

Den 1. März 1679 contrahirte die Limburgische Landkasse eine Schuld von 1000 Reichthlr. an gangbaren Reichsmünzen. (Bl. 25^b und Bl. 27. d. A.) Die Forderung dieser Schuld ist jetzt auf die Erben des verstorbenen Pastors, Heinrich Hengstenberg gekommen. Nach einer vorläufigen Berechnung des Kaufmanns August Brune war der Werth dieser Schuldforderung nach gegenwärtigem Berl. Courant auf 1327 Rthlr. 33 Stb. angesetzt worden. (Bl. 19^b und 20 d. A.) Allein ein Parere, das die Erben von dem Hamburgischen Münzwardein Struve eingeholt hatten, bestimmte diesen Werth auf $1555\frac{5}{9}$ Thl. in Preuß. Courant. Bl. 4^b d. A., so daß bey diesem verschieden berechneten Werthe ein Unterschied von 228 Thl. 4 Gr. herauskam. Dies bewog den Vorsteher Niemeyer, einen Schwiegersohn des verstorbenen Pastors Hengstenberg, im Namen seiner Frau und seiner übrigen Miterben gerichtlich darauf anzutragen:

> daß den Hengstenbergischen Erben an statt jener 1327 Thl. 33 Stb. diese Summa von $1555\frac{5}{9}$ Thl. möchte zuerkannt werden.

Dieser Klage setzte die Bkl. zuvörderst die Einrede des geschlossenen Vergleichs entgegen, nach welchem die Hengstenbergischen Erben sich die oben erwähnten 1327 Thl. 33 Stb. sollten haben gefallen lassen. Alsdann ließen sie sich eventualiter auf die Prüfung des erwähnten Hamburgischen Parere ein, gegen dessen Richtigkeit sie, mit zugleich genommener Hinsicht auf die ebenfalls schon erwähnte Brunische Berechnung, ihre Gründe anführten.

Der

Der Niemeyer widersprach diesen Einreden blos im Allgemeinen und beyde Parteien unterwarfen sich der richterlichen Entscheidung.

Was nun erstlich die dem Niemeyer zur Pflicht gemachte Legitimation betrift, so sind zwar in der Verhandlung vom 29. Januar d. J. Bl. 30[b] und 31. d. A. Gründe angeführt worden, weswegen dieser Punkt einstweilen dahin gestellt werden könnte. Allein theils sind diese Gründe nur von der Wittwe des verstorbenen Hengstenberg für sich und als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes hergenommen, theils waren sie blos zeitige Gründe, die also keinesweges so zu verstehen sind, als ob der Niemeyer der noch fehlenden Legitimation in dieser Sache überhaupt und auf immer überhoben sey, welches mit bekannten Rechten nicht bestehen würde.

In Ansehung der Hauptsache und zwar

1) der dem Niemeyer entgegengesetzten Einrede des geschlossenen Vergleichs,

so kann auf diese hier keine Rücksicht genommen werden. Es heißt zwar in der den Akten beygefügten vidimirten Abschrift vorhergegangener Verhandlungen:

„Wegen des Hengstenbergischen Capitalis zu „1000 Thl. aus der Obligation de 1. März „1679 sind die Erben, Vorsteher Niemeyer „Namens seiner Frau, Gottfried Hengstenberg „und Sererin Namens seiner Frau erschienen „und ist darauf der Werth des Capitalis auf „1327 Thl. 33 Stb. Berlinisches Courant „bestimmt." Bl. 15[b] und 16. d. A.

Allein hier fehlte theils die Wittwe Hengstenberg, zu deren Nachtheil von den übrigen Erben nichts festgesetzt werden konnte; wenigstens ist es

nach den Akten ungewiß, ob sie nicht auch bey den 1000 Thl. als Miterbin concurrirt; theils kann auch auf die etwa erfolgte Einwilligung des anwesenden Gottfried Hengstenberg, als eines Minderjährigen, durchaus nicht geachtet werden. Diese vorläufige Verabredung kann auch dadurch für die Hengstenbergischen Erben nicht verbindend werden, daß es am angeführten Orte weiter unten heißt:

„Ex post sind der Gottfried Hengstenberg „und Vorsteher Niemeyer erschienen und hat „ersterer ad N. VIII. wegen des Erben „Hengstenbergschen Capitalis erklärt, daß seine „Mutter, als Vormünderin Seiner, durch „ihn erklären ließen, daß der gegenwärtige „Niemeyer zum Empfange des Hengstenbergl. „Capitalis und rückständiger Zinsen specia„liter bevollmächtiget und autorisiret würde, „welche Specialvollmacht dann der Vorste„her Niemeyer angenommen hat."

Denn einmal erhält der Niemeyer hierdurch allenfalls blos das Recht zum Empfange des Hengstenbergl. Kapitals, nicht aber auch das Recht über den Werth desselben nach Preuß. Cour. im Namen der Wittwe und ihres Pupillen gültige Bestimmungen zu machen. Und dann, wenn man auch annehmen wollte, daß in dieser Anzeige, welche die Hengstenbergl. Wittwe durch ihren minderjährigen Sohn machen ließ, eine stillschweigende Genehmigung der vorher, ohne ihren Auftrag geschehenen Bestimmung des Werths jenes Kapitals auf 1327 Thl. 33 Stb. im Preuß. Courant enthalten sey, welches durchaus nicht mit Gewißheit angenommen werden kann; so würde doch auch hierauf der eben genannte Werth nicht als rechtsgültig gegründet werden können, weil die gan-

ze sogenannte Specialvollmacht, da sie auf einer bloßen Anzeige des Gottfried Hengstenberg beruht, nicht als rechtsgültig angesehen werden kann, so daß der Niemeyer nachher allerdings das Recht hatte, auf die 1327 Thl. 33 Stb. Berl. Cour. einen bedingten Vergleich für den Fall einzugehen,

wenn seine Schwiegermutter, die Wittwe Hengstenberg, den Vergleich billigen würde.

Dieser Vorbehalt wird auch dadurch nicht, wie Beklagte Bl. 7 und 7[b] d. A. glaubt, entkräftet, daß das Kapital der streitigen 1000 Thl. nicht von der Wittwe, sondern vom Prediger Johann Heinrich Hengstenberg selber herrühre und unmittelbar von diesem auf die Kl. ipso iure devolviret sey. Denn wenn gleich dieses soviel heißen soll, daß die Wittwe Hengstenberg in Ansehung dieser 1000 Thl. keine Miterbin sey, so hindert dieses doch theils nicht, daß nicht der Niemeyer sich die Bestimmung des Werths dieses Kapitals auf 1327 Thl. 33 Stb. Berl Courant nur unter der Bedingung einer Billigung von Seiten der obengenannten Wittwe, auch wenn dieser, weder für sich noch für irgend einen Andern, ein Recht in dieser Sache zustände, gefallen lassen konnte; theils war aber ihre Genehmigung in Hinsicht auf ihren Pupillen, den Gottfried Hengstenberg allerdings erforderlich, weil ohne dieselbe jene Bestimmung des Werths für diesen ihren minderjährigen Sohn und Pupillen nicht verbindlich werden konnte.

Was ferner

2) Die eventuelle Einlassung der Bekl. betrift, so enthält freilich das Parere des Hamburgl. Münzwardeins einen beträcht-

lichen Fehler, indem er auf die Ausprägung zur Zeit der contrahirten Obligation nicht die gehörige Rücksicht genommen hat.

Nach diesem Parere sind von diesen 1000 Thl. 600 Rthl. in Königsthalern, Kopfstücken und alten Brabanter Blamüsen, die übrigen 400 Thl. aber in gangbaren guten Dritteln ausgeliehen worden, Bl. 3. d. A., welcher Behauptung auch die Beklagte nicht zu widersprechen scheint, Bl. 7. und flg. d. A. obgleich die abschriftliche Obligation davon nichts erwähnt. Bl. 25. u. flg. d. A. Auf die Münzsorten, in welchen die 1000 Thl. ausgezahlt worden sind, wie auch der Hamburgische Münzwardein Struve selbst Bl. 4. d. A. behauptet, nichts an. Genug, daß nach ausdrücklichen Worten der Obligation, die ganze ausgeliehene Summe ein tausend Reichsthaler an gangbaren Reichsmünzen betragen hat. Um so weniger ist es aber erklärlich, wie der Struve den Werth dieses Kapitals auf $1555\frac{5}{9}$ Thl. berl. Cour. hat festsetzen können. Er sagt ganz richtig, daß nach der im Jahre 1559 eingeführten Reichsmünzordnung die Mark fein Silber zu 9 Thl. sey ausgeprägt worden; auch sagt er ganz richtig, daß das neue preussische Cour. die Mark fein Silber zu 14 Thl. ausgeprägt werde, und es leidet daher auch keinen Zweifel, daß 9 Thl., die nach jenem Fuß ausgeprägt worden, gegenwärtig 14 Thl. Berl. Cour. und folglich 1000 solcher Thl. gegenwärtig $1555\frac{5}{9}$ Thl. preuss. Cour. betragen. Allein zu der Zeit, da die hier in Rede stehende Obligation contrahirt wurde, galt jener Münzfuß nicht mehr. Vielmehr wurde, wie weiter unten näher nachgewiesen werden soll, die Mark fein Silber damals zu $10\frac{1}{2}$ Thl. ausgeprägt, so daß also der Werth der streitigen

tigen 1000 Thl. in jetzigem Berl. Cour. nicht nach dem Verhältnisse von 9 zu 14, sondern nach dem Verhältnisse von $10\frac{1}{2}$ zu 14 bestimmt werden muß.

Ob nun aber gleich diese Struvesche Berechnung, welche der Niemeyer seiner Forderung zum Grunde legt, als ungültig verworfen werden muß, so kann sich darum doch die Beklagte auf die von dem Kaufmann Brune angestellte, und schon oben erwähnte Berechnung, als auf eine richtige nicht stützen.

Zwar hat der Brune den Werth jener 1000 Thl. ganz richtig auf 1269 Thl. 50 Stb., oder wie man es durch eine genauere Berechnung findet, auf $1269\frac{53}{63}$ Thl. in Conventionsmünze bestimmt. Denn mit Hinsicht auf den zur Zeit der contrahirten Obligation bestehenden Münzfuß haben $10\frac{1}{2}$ von jenen 1000 Thl. den Werth von $13\frac{1}{3}$ Thl. in Conventionsmünze, folglich sämmtliche 1000 Thl. den Werth von $1269\frac{53}{63}$ Thl. in Conventionsmünze. Allein unrichtig hat er den Werth dieser Summe in preuss. Cour. auf 1327 Thl. 33 Stb. Bl. 20 d. A. bestimmt. Nach dem jetzigen preuss. Münzfuße wird die Mark fein Silber, wie ebenfalls unten nachgewiesen werden soll, zu 14 Thl. ausgeprägt. Von jenen $1269\frac{53}{63}$ Thl. betragen daher $13\frac{1}{3}$ Thl. soviel als 14 Thl. preuss. Cour. folglich sämtliche $1269\frac{53}{63}$ Thl. soviel als $1333\frac{1}{3}$ Thl. in preuss. Cour., welches Resultat sich auch unten durch eine auf einem einfachern Wege angestellte Berechnung ergeben wird. Aus diesen Gründen kann daher auch die Kaufmann Brunesche Berechnung hier nicht als entscheidend angenommen werden.

Ausser diesen beiden Berechnungen sind noch den

den Akten zwei Gutachten, das eine von dem geschwornen Münzwardein Huls der Reichsstadt Kölln, Bl. 17[b] und 18. d. A., das andre von dem Münzmeister Frick in Berlin, Bl. 17 und 17[b] d. A. beygefügt worden.

Was das erstere betrifft, so geht der Huls in demselben von der nirgends in den Acten begründeten Voraussetzung aus, daß unter den oft erwähnten 1000 Thlr. sich 200 Königsthaler befunden, und berechnet für diese den Werth nach dem 20 Guldenfuße. Ueberhaupt ist sein ganzes Gutachten äußerst unverständlich und enthält das verlangte Resultat, nemlich den Werth 1000 Thl. in jetzigem preuss Cour. gar nicht, so daß es also aus mehr als einem Grunde hier durchaus nicht in Betrachtung gezogen werden kann.

Der Berlinische Münzmeister Frick giebt den Werth des streitigen Capitals auf 1270 Thl. in jetzigen Friedrichsd'or an, ohne übrigens zu zeigen, wie er zu diesem Resultate gelangt ist. Es ist überhaupt bey dem so sehr abwechselnden Cours der Friedrichsd'or, wenn nicht neuen Streitigkeiten der Weg gebahnt werden soll, nicht rathsam, den verlangten Werth nach Thalern in Friedrichsd'or zu bestimmen. Auch ist die so bestimmte Summe des Frick offenbar zu groß, indem, wenn man den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Thl. als einen mittlern Werth rechnet, seine 1270 Thl. nicht weniger als $1439\frac{1}{3}$ Thl. in pr. Cour. betragen. Mithin kann auch nach diesem Gutachten der streitige Werth der 1000 Thl. hier nicht bestimmt werden.

Um nun den hier verlangten Werth richtig zu berechnen, muß man theils auf den zur Zeit der entstandenen Obligation geltenden Reichmünzfuß,

fuß, theils auf den heutigen preuss. Münzfuß Rücksicht nehmen. Die Obligation wurde, wie die Akten Bl. 27. zeugen, den 1. März des 1679sten Jahres contrahirt, zu einer Zeit also, da der Zinnaische Münzfuß bestand, als welcher im Jahre 1667 errichtet wurde und bis zum Jahre 1690 dauerte.

Kenntnisse und Betrachtungen des neuern Münzwesens für Deutsche. Von Friedrich Gottlieb Busse. Zweiter Th. §. 281. und 285.

Nach diesem Münzfuße wurde die Mark fein Silber zu 10½ Thl. ausgeprägt.

a. a. O. §. 282.

Ferner nach dem jetzigen preuss. Münzfuße wird die Mark fein Silber zu 14 Thl. ausgeprägt.

a. a. O. §. 317.

auch Grellmanns Staatskunde von Deutschland Th. 1. S. 103.

Es haben daher von jenen im Jahre 1679 ausgeliehenen 1000 Thl. in damals gangbarem Gelde 10½ Thl. den Werth von 14 Thl. in Berl. Cour., folglich, wie eine leicht anzustellende Berechnung ergiebt, sämmtliche 1000 Thl. den Werth von 1333⅓ Thl. in Berl. Cour., welches Resultat sich auch oben auf einem andern Wege gefunden hat.

Es hat daher der streitige Werth im Erkenntnisse auf diese Summe von 1333⅓ Thl. im preussischen Cour. festgesetzt werden müssen.

Da nun diesem zu Folge beide Parteien gewissermaßen succumbiret haben:

 So

So hat überall, sowohl in Ansehung der Hauptsache, als auch in Ansehung der Kosten, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Konopack.

XIX.

Strafe ungehorsamer Zunftgenossen, welche einem vermeintlichen Selbstmörder ein ehrliches Begräbniß verweigern.

Als der Herr uns die vor dasigem Fürstl. Amte Lobenstein verhandelten Acten, betreffend die von dem Fleischhauer-Handwerke daselbst bezeigte Widersetzlichkeit bey Gelegenheit der zu veranstaltenden Beerdigung des verstorbenen Metzgermeisters Hagen, in einem anbey zurückkommenden Bande zugesendet ꝛc.

Daß der Obermeister Johann Christoph Volkmar mit vierzehntägigen, die übrigen fol. 19 und 28. der Acten genannten und vernommenen Meister des dasigen Fleischhauer-Gewerks mit achttägigem Gefängniß dergestalt zu bestrafen, daß jeder von ihnen mit Einschluß des zuerst benannten Obermeisters die ersten und letzten 3 Tage der Gefangenschaft allein mit Wasser und Brod zu speisen, in Ansehung derer aber, welche durch ein beglaubtes medizinisches Attest nachzuweisen vermöchten, daß ihnen der Genuß der warmen Speisen zu Erhaltung ihrer Gesundheit unentbehrlich sey,

sey, jeder Tag welchen sie im Gefängnisse bey Wasser und Brod zubringen sollen, zu verdoppeln sey. Sämtliche Inkulpaten sind die Kosten der Untersuchung nebst den Urtheils- und Versendungskosten dergestalt zu tragen schuldig, daß der Obermeister einen doppelten Antheil entrichten, ein jeder aber den Ausfall, welcher sich bey einem oder dem andern ereignen sollte, mit auf seinen Antheil nehmen muß.

Von Rechts-Wegen.

Entscheidungs-Gründe.

Denn sämmtliche Inkulpaten haben sich einer strafbaren Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Obrigkeit schuldig gemacht, indem sie sogar, um sich der Obrigkeitlichen Gewalt zu entziehen, außer Landes gegangen sind.

Vergebens entschuldigen sie sich damit, daß sie sich mit Recht geweigert hätten, an dem Begräbniß des verstorbenen Fleischhauermeisters Hagen Antheil zu nehmen, weil dieser sich des Selbstmordes schuldig gemacht habe. Ihnen gebührt es weder zu beurtheilen, ob gedachter Hagen Selbstmörder, noch ob es zuträglich sey, den Selbstmördern nach ihrem Tode ein ehrliches Begräbniß zu versagen. Diese Anmaßung läßt sich um so weniger rechtfertigen, da es nach dem Zeugnisse der Aerzte

Fol. 3. 4.

sogar wahrscheinlicher wird, daß der Verstorbene verunglückt sey, als daß er sich entleibt habe, und da das Gegentheil davon aus dem bey der Defension nachgebrachten Zeugen-Rotulo

Fol. 73. seq.

sich

sich nicht ergiebt. Hätten sie aber auch den mehrmals erwähnten Metzgermeister Hagen mit Recht für einen Selbstmörder gehalten: so würde doch bey diesem Selbstmorde kein böser Vorsatz, sondern eine bloße Melancholie vorauszusetzen seyn. Welche Gründe sie aber auch haben könnten, den Verstorbenen als einen boshaften Selbstmörder zu betrachten, so würden sie doch dadurch nicht die Befugniß erhalten haben, sich den Obrigkeitlichen Befehlen zu widersetzen. Sie hätten daher dieser Widersetzlichkeit wegen, mit einer noch härtern Strafe belegt werden müssen, wenn ihnen nicht die Absicht, ihre Handwerksehre zu erhalten, zu einiger Entschuldigung diente, obgleich der Richter sich dadurch nicht darf abhalten lassen, den, obschon nicht aus Bosheit, doch aus einer hartnäckigen und dem gemeinen Wesen sehr nachtheiligen Beharrung bey alten Gebräuchen, herrührenden Ungehorsam, ernstlich zu ahnden. Da übrigens über diesen besondern Fall keine besondere Verordnung des Edikts von 1731 wegen Abschaffung der Handwerks-Mißbräuche existirt, auch gedachtes Edikt in den Fällen, wo es der Strafe gedenkt, diese der Willkühr des Richters überläßt; so ist im gegenwärtigen Falle die Strafe willkührlich nach dem Grade des Vergehens bestimmt, in Ansehung des Obermeisters aber die Strafe verdoppelt worden, weil es diesem besonders obgelegen hätte, seine Mitmeister zum Gehorsam anzuweisen, und ihre Widersetzlichkeit zu hindern. Weshalb überall, so wie im Urtheile geschehen ist, erkannt werden müssen.

XX.

Gutachten der Theologischen und Juristischen Facultät zu Halle über die Dispensation der Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn aus der vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden sind.

Als uns nachstehende Geschichtserzählung nebst einer Frage zugesendet worden:

Ein wohlhabender Kaufmann aus dem Chur-Sächsischen wollte sich im Jahre 1795 in dasigen Landen niederlassen, wenn er zur Ehe mit des Bruders Wittwe Dispensation erhielte. Von dieser waren zwey Lebende, mit dem Bruder erzeugte Kinder vorhanden. Serenissimus resolvirte die Einholung eines Theologisch-Juristischen Gutachtens darüber: ob er salva conscientia dispensiren könne? Das Gutachten fiel dahin aus:

weil die Lutherischen Rechts- und Kirchen-Lehrer über die Dispensabilität nicht einig wären, und pro negativa überwiegende Gründe obwalteten, so sey es pro conscientia sicherer, die Dispensation zu versagen —

Welches denn auch geschah.

Jetzt

Jetzt ereignet sich der Fall, daß ein Landmann die höchste Landesherrschaft ersucht, ihm zu der Heirath mit seines Bruders Wittwe Dispensation zu ertheilen. In diesem Falle sind aus der vorigen Ehe keine Kinder vorhanden. Es ist zwar ein Kind in der Ehe erzeugt worden, solches aber nach des Vaters Tode, auch bald nach der Geburt gestorben.

Auf das in diesem Falle angebrachte Dispensationsgesuch erfolgte eine Landesherrliche Resolution des Inhalts:

— finden uns bewogen, den Supplicanten mit seinem Gesuch abzuweisen, jedoch aber demselben noch zu erlauben, von einer Theologischen- und Juristischen-Facultät ein Gutachten darüber:

Ob dieser Fall von demjenigen, welcher zu Einholung eines Gutachtens der Theologischen- und Juristischen-Facultät zu Tübingen (NB. es ist hier der oben erzählte Fall gemeint) Anlaß gegeben, unterschieden werden könne?

einholen zu lassen. —

Nachdem nun hierüber unser Theologisches und Juristisches Gutachten erfordert worden:

Als erachten wir Ordinarius, Decani und sämtliche Professores und Doctores der Theologischen- und Juristen-Facultät auf der Königl. Preuß. Universität Halle, den Geistlichen und Weltlichen Rechten gemäß zu seyn:

1) Daß die Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn jener keine Kinder hinterlassen hat, durch die Mosaischen Gesetze geboten und also keinem Zweifel unterworfen sey, daß sie unter die erlaubten gehöre;

2) daß

2) daß also auch der gegenwärtige Fall, wenn dergleichen Kinder nicht vorhanden sind, von demjenigen wesentlich verschieden sey, wo der Bruder Kinder aus der Ehe hinterlassen hat.

Denn obgleich die Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe

3. B. Mose Cap. 3. v. 14.

verboten ist, so wird sie doch eben daselbst

Cap. 20. v. 20.

dem Bruder sogar zur Pflicht gemacht, wenn sein verstorbener Bruder mit der von ihm nachgelassenen Wittwe keine Kinder erzeugt hat.

Michaelis Mosaisches Recht Th. 2. §. 116 No. 5.

Eben deswegen bedarf es in dem uns zur Entscheidung vorgelegten Falle, nach den Mosaischen Gesetzen keiner Dispensation, weil die Ausnahme schon durch das Gesetz selbst bestimmt wird.

Nun könnte es zwar scheinen, als könne diese Ausnahme deswegen nicht statt finden, weil nach unsern Sitten nicht ein gleicher Grund zur Dispensation vorhanden ist.

Allein so wahr es auch ist, daß das Point d'honneur der Israeliten, welches nach

Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis

Mosis Cap. 7. §. 92.

die Levirats-Ehe veranlaßte, bey uns nicht anzutreffen sey: so ist es doch auch an der andern Seite nicht zu leugnen, daß der Gesetzgeber die Ehe mit des Bruders Schwester nur für wenig nachtheilig gehalten haben müsse, weil er sonst

nicht

nicht so leicht eine Ausnahme davon gemacht haben würde.

Wenn ein Landesherr Bedenken trüge, von einem in den Mosaischen Gesetzen ausdrücklich genannten Falle zu dispensiren; so geschieht es deswegen, weil er von dem Buchstaben des Gesetzes nicht abweichen will. Wo nun ohnedies nach den eigenen Worten des Gesetzes keine Ehehinderniß vorhanden ist, da kann auch der Landesherr keinen Anstand nehmen, die gebetene Dispensation, wenn er übrigens gute Gründe dazu findet, gebetenermaßen zu ertheilen.

Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Ordinarius, Decani und
sämtliche Professores etc.

XXI.

XXI.

Ueber die Rechtsgültigkeit der von Christen an Juden ausgestellten Verschreibungen, besonders im Anhalt-Bernburgischen.

Als die Herren uns interponirte Leuterung, deren Prosecution und Justification, dagegen vorgeschützte Einreden und weitere rechtliche Verhandlungen, in Sachen des Amtmanns Parey zu Osmarsleben, Imploraten und Leuteranten an einem, wider den Kommerzienfaktor Hirsch Isaak Wolf zu Bernburg, Imploranten und Leuteranten am andern Theile, in einem hier zurückkommenden Aktenbande zugesendet rc.

daß es, der eingewandten Leuterung ungeachtet, bey dem am 14. December 1798 eröffneten Bescheide der Fürstlichen Landesregierung lediglich sein Bewenden behalte, auch der Leuterant sämtliche Kosten der Leuteration und Aktenversendung allein zu tragen schuldig sey.

V. R. W.

Geschichts-

Geschichts-Erzählung und Gründe.

Den 1. März machte sich der Amtmann Parey zu Osmarsleben, gegen den Kommerzienfaktor Hirsch Isaak Wolf zu Bernburg, durch einen schriftlich ausgestellten Schein verbindlich, wenn der Kauf des ihm von dem letztern zugewiesenen Gutes zu Osmarsleben zu Stande kommen sollte, demselben $1\frac{1}{2}$ proc. Ld. zu seiner Belohnung zu geben.

Bl. 2. d. A.

Der Kauf wurde den 5. März desselben Jahres dahin abgeschlossen, daß der Parey sich verpflichtete, 24000 Rthl. im Golde für das erwähnte Gut zu bezahlen.

Bl. 44. d. A.

Das von ihm dem Wolf zugestandene Mäklerlohn zu $1\frac{1}{2}$ proc. beträgt daher 300 Rthl im Golde, auf deren verweigerte Bezahlung er von dem Wolf gerichtlich belangt worden ist.

Der Beklagte hat nicht geleugnet, den wider ihn producirten bereits erwähnten Schein ausgestellt zu haben

Bl. 7. Bl. 44. d. A.

hat aber dem Kläger folgende Einreden entgegen gesetzt:

1) der mangelnden Sicherheit wegen der Kosten, weil, nach des Beklagten Vorgeben, der Kläger nicht ansäßig wäre;

2) der unstatthaften Klage, theils weil nach

dem R. A. von 1551. §. 97. ein Christ sich gegen einen Juden außergerichtlich nicht solle verbindlich machen können, theils weil der von ihm recognoscirte Schein, als ein in einer verworrenen Sprache abgefaßter Aufsatz, nicht rechtsgültig sey;

3) Des Betrugs und der nicht erfüllten gegenseitig übernommenen Verbindlichkeiten, indem der Kläger seinen, des Beklagten, Verwalter bestochen und denselben gebeten, ihm, dem Beklagten, das Gut in einem vortheilhafteren Lichte, als in der Wahrheit gegründet, vorzustellen, auch er, Beklagter, das Gut nur unter der von dem Kläger gleichwohl unerfüllt gebliebenen Bedingung gekauft, daß derselbe ihm gleich nach dem Kaufe einen Käufer verschaffe, der ihm 2000 Rtlr. mehr dafür gebe;

4) endlich des Vergleichs, indem er sich mit dem Kläger dahin verglichen, ihm anstatt der anfänglich verabredeten $1\frac{1}{2}$ proc. nur $\frac{3}{4}$ proc. von der Kaufsumme und zwar in preußischer Münze zu geben, auch bereits 60 Rthl. auf Abschlag erhalten habe.

Bl. 34 bis 43. d. A.

Beyde Parteyen sind hierüber bis zum zweiten Schriftwechsel verfahren. Der Kläger hat, in Bezug auf diese Einreden, den Beklagten darauf verwiesen, daß er mit mehrern Grundstücken im Gerichtsorte ansäßig sey, daß der 79. §. des R. A. von 1551 in den dortigen Gerichten nie zur Observanz gekommen, auch der von dem Beklagten eingestandener Maßen unterschriebene Schein deutlich und verständlich, daher nicht ungültig sey, daß der Beklagte die eingeklagten

$1\frac{1}{2}$ proc.

1½ proc. von der Kaufsumme ihm nicht unter der Bedingung versprochen, daß er demselben einen Käufer verschaffe, der ihm 2000 Rthl. mehr gebe, daß er sich keines Betrugs gegen ihn schuldig gemacht und sich in dem vom Beklagten vorgegebenen Vergleich auf ¾ proc. nicht eingelassen habe. Uebrigens gesteht er zu, den 8. März 1797 bereits 60 Rthl. abschläglich erhalten zu haben und richtet daher seinen Antrag in der Replikschrift auch nur auf die restirenden 300 Rthl. nebst den Verzugszinsen und Kosten.

Bl. 9 und Bl. 49 bis 62. d. A.

Auf diese Verhandlungen wurde nun den Parteyen am 14. Decbr. 1798 von der Fürstlichen Landesregierung zu Bernburg ein Bescheid dahin eröffnet, daß die wegen der Unkosten geforderte Kaution nicht Statt habe, Implorat auch, Einwendens ungeachtet, die libellirten 360 Rtl. in Golde, nach Abzug der darauf bereits gezahlten 60 Rthl., nebst den Verzugszinsen zu 5 proc. von 360 Rthl. vom 28. April 17/7 an, bis zum 8. May desselben Jahres, und von 300 Rthl. vom 8. May eben desselben Jahres angerechnet, ebenfalls in Golde, binnen 14 Tagen, bey Vermeidung der Hülfe, zu bezahlen schuldig sey. Anch ist Implorat dem Imploranten die durch diesen Prozeß verursachten Unkosten, nach vorgängiger Ansetzung und richterlicher Ermäßigung derselben, binnen ebenmäßiger Frist zu erstatten verurtheilt worden; jedoch blieb dem Imploraten unbenommen, seine gegen die eingeklagte Forderung habenden Einreden in einem besondern Rechtsgange an- und auszuführen.

Bl. 120. 121. d. A.

Der Kläger hat diesen Bescheid in die Rechtskraft übergehen lassen, obgleich ihm die vom 5. März 1797 an erbetenen Verzugszinsen nur vom 28. April d. J. an gerechnet, sind zugestanden worden, wovon die Gründe aus den Akten nicht erhellen.

Allein der Beklagte glaubte, den Kautionspunkt ausgenommen, durch alle Punkte dieses Bescheides beschwert zu seyn und wandte daher das Rechtsmittel der Leuterung dagegen ein.

Da der Leuterant den Schein, durch welchen er sich zu einer Belohnung von $1\frac{1}{2}$ proc. gegen den Leuteraten verpflichtet hat, im Falle der mehrmals gedachte Kauf zu Stande käme, recognoscirt hat; da ferner seine der Klage entgegengesetzte Einreden, wie aus dem Angeführten folgt, illiquid sind, so konnte in jenem Bescheide nur unter der Voraussetzung anders, als geschehen ist, erkannt werden, daß dieser Schein an sich nichtig wäre. Daher zwecken auch alle von dem Leuteranten, zur Rechtfertigung seiner Beschwerden angeführten Gründe dahin ab, diese Nichtigkeit des von ihm unterschriebenen Scheins darzuthun.

Die Deduktion der Rechtmäßigkeit des oben stehenden confirmirenden Erkenntnisses wird sich daher nur auf eine rechtliche Prüfung dieser Gründe erstrecken dürfen.

1) Zuerst glaubt der Leuterant jene Nichtigkeit dadurch zu beweisen, daß der oftgenannte Schein in einer verworrnen Sprache abgefaßt, und weder Summe noch Münzsorte darin angegeben worden sey.

Allein dieser Grund ist sehr leicht in seiner Blöße darzustellen. Der Schein lautet folgendermaßen:

Demnach der Fürstl. Komer:ienfaktor Hirsch Jsaak Wolf mir zugewiesen, das Fürstl. Gut zu Oschmersleben zu kaufen, so verspreche im Fall ein Kauf zu Stande kommen mögte, so soll gedachter Faktor 1½ sage ein und ein halb prosent ld. zu seinem Verdienst richtig erhalten, ohne Einwendung zu machen.

Bernburg den 1. März 1797.

Parey.

Ein jeder sieht hieraus leicht, daß wenn gleich, wegen seiner Mängel in Ansehung der Interpunktion, Orthographie und Wortverbindung, dieser Schein zu einem Muster eines Dokuments der Art nicht dienen kann, doch derselbe so eingerichtet ist, daß, worauf es hier einzig ankommt, über die von dem Leuteranten dadurch übernommene Verbindlichkeit kein Zweifel übrig bleibt. Zwar ist die Summe, welche er sich dem Leuteranten zu zahlen verpflichtet hat, darin nicht ausdrücklich bestimmt worden. Allein es liegt, wie auch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Bescheides richtig bemerkt worden ist, in der Natur des hier vorhandenen Mäcklergeschäftes, daß die in dem Scheine angegebenen Procente von der Kaufsumme zu verstehen sind. Da nun über diese kein Zweifel unter den Parteyen ist, indem beyde darin übereinkommen, daß sie in 24000 Rthl. in Golde bestehe, so ist auch der Betrag der erwähnten 1½ proc. unzweifelhaft. So wie das Quantum selbst, so und aus eben dem Grunde richtet sich auch die Münzsorte, in welcher diese 1½ proc. zu zahlen sind, nach dem Kaufpreise und muß daher, wie dieser, in dem vorliegenden Falle, in Golde entrichtet werden,

wenn

wenn dies gleich in dem Scheine nicht ausdrücklich bemerkt wäre. Es ist aber nicht einmahl, wie der Leuterant fälschlich vorgiebt, die Münzsorte unbestimmt geblieben, indem das in dem Scheine befindliche Wort prosent Ld. doch wohl nichts anders als Procent in Louisd'or bedeuten soll.

Von dieser Seite sucht daher der Leuterant der Gültigkeit des Scheines vergeblich beyzukommen. Von mehr Wirksamkeit zur Erreichung seines Zweckes scheint

2) ein andrer Grund zu seyn, den er von dem 79sten §. des R. A. von 1551 hernimmt, wo es heißt:

„Wollen und gebieten, daß die Juden außer „den offnen freyen Messen und Jahrmärkten keine Verschreibung oder Obligation vor „Jemandes anders als der ordentlichen Obrigkeit, darunter der contrahirende Christ gesessen, aufrichten, wiederum da einige Verschreibung oder Obligation aufzurichten von „nöthen, dieselbe von der Obrigkeit des Orts „verfertiget werden, und da sie diesem zu „entgegen einige Verschreibung aufrichten lassen möchten, selbige kraftlos, nichtig und „unbündig seyn und kein Richter darauf erkennen solle.‘

Allein wenn man auch darauf keine Rücksicht nimmt, daß der Leuterant gewissermaßen mit sich selbst in Widerspruch geräth, wenn er auf der einen Seite von diesem Reichsgesetze einen Gebrauch zur Entkräftung jenes Scheins machen, auf der andern Seite aber sich der einen seiner Einreden auf einen noch dazu bloß mündlichen Vergleich berufen will, den er eben deswegen für gül-

gültig erkennt und der doch, da er durch denselben vorgeblich die Verbindlichkeit gegen den Wolf übernommen, ihm $\frac{3}{4}$ proc. von der Kaufsumme zu zahlen wenn einmahl jener §. des R. A. von 1551 anwendbar seyn soll, eben so wenig, als der Schein selbst, rechtliche Kraft haben könnte; wenn man es ferner auch dem Gewissen des Leuteranten überlassen muß, die Erfüllung einer Verbindlichkeit, die er nicht ableugnen kann, zu verweigern, bloß weil ein hartes Gesetz, seiner Meynung, nach auf seiner Seite ist, so ist darum doch noch nichts für den Leuteranten gewonnen.

Erstlich ergiebt es sich aus der Verbindung des 79sten mit dem 78sten Paragraphen, daß nur von solchen Verschreibungin die Rede sey, wobey ein wucherlicher Contract vorausgesetzt werden kann. Auch wird nach dem gemeinen Sprachgebrauch unter einer Obligation eine gemeine über ein vorhandenes Darlehn ausgestellte Schuldverschreibung verstanden. Wenn man aber auch die Ausdrücke der Reichsgesetze ganz allgemein nimmt, und auf alle durch Vertrag übernommene Verbindlichkeiten bezieht, so sind doch andere Gründe vorhanden, dieses Gesetz hier nicht zur Anwendung zu bringen. Denn

a) heißt es in der fürst. Anhalt. Landesordnung Tit. 11.

„Wo nun obgesetzter Maße klare Briefe und „Siegel vorhanden, und jemand so vergessen „seyn wollte, dieselben zu disputiren, ehe „demselben Gnüge geschiehet, soll keinem sol„ches nachgehänget, sondern er Inhalts ge„gebener Briefe und Siegel verholfen wer„den. Denn menschlichem Glauben und Ehr„barkeit nichts gemäßers, denn Treu und

Glau-

„Glauben, und was sich einer gegen den an„dern verbunden, treulich zu halten.“

Diese Verordnung ist ganz allgemein und schließt keinen Glaubensgenossen von ihrem Inhalte aus; sie kann daher mit Wahrscheinlichkeit so angesehen werden, als als ob durch sie der 79ste §. des R. A. von 1551 stillschweigend sey aufgehoben worden, unter der Voraussetzung, nämlich, daß er zur Zeit ihrer Errichtung wirklich in Observanz gewesen, weil es sonst keiner Aufhebung desselben bedurfte. Daß aber, unter dieser Voraussetzung, jene stillschweigende Aufhebung nicht ohne Grund angenommen wird, davon kann sich ein jeder leicht überzeugen. Der Gesetzgeber mußte sich nämlich, als er die angeführte Stelle der Landesordnung abfaßte, der angenommener Maßen damahls noch gültigen reichsgesetzlichen Disposition bewußt seyn. Faßte er nun gleichwohl jene Stelle ganz allgemein ab, ohne dieser reichsgesetzlichen Disposition gemäß die Juden auszunehmen, so liegt hierin eine starke Präsumtion, daß er die letztere Disposition habe aufheben und entkräften wollen.

Inzwischen wenn man auch dieses unter dem Vorwande daß neue allgemeine Verordnungen auf vorhergehende specielle gesetzliche Bestimmungen nicht bezogen werden können, wider die eben ausgeführte, in der Natur der Sache selbst gegründete Vermuthung nicht annehmen wollte, so bliebe doch noch der wichtige Grund für den Leuteraten übrig

daß der 79ste §. des R. A. von 1551 nie in Observanz gekommen.

Um das Gegentheil hiervon darzuthun, führt der Leuterant verschiedene Gründe an.

1) Ein

1) Ein Reichsgesetz könne nie anders, als vom Kaiser und Reich in corpore, nie aber von einem einzelnen Landesherrn aufgehoben werden.

Wenn dies soviel heißen soll, daß ein Landesherr kein Reichsgesetz als Reichsgesetz aufheben könne, so hat der Leuterant vollkommen Recht. Allein hier ist nicht die Rede von der Gültigkeit des oft angeführten Paragraphen im deutschen Reiche, sondern in den Fürstl. Anhalt-Bernburgischen Landen, und es wäre falsch, wenn er dem Landesherrn in diesem Reichslande, den er mit der ihm geständlich gebührenden Landeshoheit, auch das Recht, Gesetze zu geben, nothwendig zugestehen muß, das Recht absprechen wollte, ein Reichsgesetz als ein in seinem Staate geltendes Gesetz abzuschaffen. Doch dies scheint auch, wie die weiteren Aeußerungen des Leuteranten über diesen Punkt zeigen, seine Meynung nicht gewesen zu seyn; vielmehr scheint er nur zu behaupten, diese Abschaffung könne nicht anders als ausdrücklich, nie durch eine *consuetudo contraria*, geschehen. Man muß auch hier, da sich der Leuterant nicht bestimmt darüber erklärt hat, den einzig vernünftigen Sinn dieser Behauptung annehmen, daß er nicht nur von der Abschaffung eines Reichsgesetzes, als eines solchen, sondern als eines für einen einzelnen deutschen Staat geltenden Gesetzes gesprochen habe. Allein wenn man auch seine Behauptung auf diese Art auslegt, kann sie gleichwohl nicht vertheidigt werden. Er führt zu deren Unterstützung an, daß nur der Gesetzgeber selbst ein Gesetz durch eine stillschweigende Genehmigung einer consuetudo contraria aufheben könne, und

er

er hätte vorausgesetzt, daß er hier nicht von einem bestimmten individuellen Subjekte der Staatsgewalt, sondern von dem moralischen Oberhaupte, das die ganze Reihe der bey gleicher Staatsverfassung regierenden physischen Personen in sich begreift, gesprochen, eben so wahr sagen können, daß auch durch ausdrückliche Willenserklärung ein Gesetz nur vom Gesetzgeber selbst könne aufgehoben werden. Wenn man aber von dieser Behauptung eine Anwendung auf den vorliegenden Fall macht, so sagt sie doch nichts anders, als daß der 79ste §. des R. A. von 1551 als Reichsgesetz nicht anders, als durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung von Seiten des Kaisers und Reichs selbst abgeschafft werden könne; und davon ist hier die Rede nicht. Daß aber der Fürst von Anhalt-Bernburg ihn in seinem Staate nicht durch eine stillschweigende Genehmigung einer consuetudo contraria sollte abzuschaffen berechtigt seyn, kann der Leuterant nicht mit Grunde behaupten. Denn

a) hat kein in einem einzelnen Reichslande geltendes Reichsgesetz in diesem Reichslande eine stärkere Kraft, als ein ebenfalls in ihm geltendes Landesgesetz. So wie nun dieses durch eine consuetudo contraria in diesem Reichslande aufgehoben werden kann, so muß dies auch von jenem, dem Reichsgesetze, gelten.

b) geräth der Leuterant dadurch, daß er dies leugnet, mit seiner eignen vorhin angeführten Behauptung gewisser Maßen in Widerspruch. Die Gültigkeit eines Reichsgesetzes in einem Reichslande hängt in so fern von der Willkühr des Landesherrn in demselben ab, als er, wie dies der Leuterant selbst einräumt, berechtigt ist, Gesetze zu geben,

geben, die diesem Reichsgesetze zuwider laufen. Der unterlassene Gebrauch dieser Befugniß ist daher als eine Genehmigung des Reichsgesetzes als eines in seinem Staate geltendes Gesetzes, er selbst, dieser Landesherr aber, vermöge dieser Genehmigung, als Gesetzgeber in Hinsicht auf daßselbe anzusehen; es muß ihm daher nach des Leuteranten eigenen Grundsätzen auch das Recht zustehen, es für sein Land durch stillschweigende Genehmigung einer consuetudo contraria zu entkräften.

2) Stützt sich der Leuterant darauf, daß es unwahr sey, daß der 79ste §. des R. A. von 1551. nie in Observanz gekommen, und sucht zugleich die Richtigkeit dieser Behauptung durch angeführte Thatsachen darzuthun.

Nämlich ein in

Bergeri Responsis

befindliches, in einem dem vorliegenden ähnlichen Falle ertheiltes Gutachten, gründe sich auf die Gültigkeit jenes Reichsabschiedes, und eben so auch ein Urtheil der Juristenfacultät zu Helmstädt, in einem ebenfalls ähnlichen Rechtsfalle.

Allein fürs erste bezieht sich weder jenes Gutachten, noch dieses Urtheil auf einen Fall, der in den Anhalt-Bernburgischen Landen zur Sprache gewesen, und es kann folglich, auch wenn man auf andre Zweifel hier keine Rücksicht nimmt, eine Observanz des erwähnten Paragraphen jenes Reichsabschiedes für diese Lande dadurch nicht bewiesen werden. Ferner ist es auch ungewiß, ob jenem Gutachten gemäß und rechtskräftig gesprochen worden, und ob nicht vielleicht dieses Urtheil

durch eine reformatorische Sentenz aufgehoben worden. Es erhellet also aus ihnen nicht einmal so viel, ob eine Observanz des 79sten §. des R. A. von 1551. in den Gerichten, vor welchen diese Rechtsfälle verhandelt worden, Statt finde, sondern nur, daß sie von einigen Rechtsgelehrten geglaubt worden.

Dagegen ist es eine bekannte Sache, daß jener Paragraph in den Reichsgerichten selbst nie zur Observanz gekommen, wie dieses durch die Zeugnisse bewährter Männer dargethan werden kann,

Cramers Wezlarische Nebenstunden Th. 3. S. 108. Th. 29. S 80 u. f.
Strubens rechtliche Bedenken Thl. 3. S. 241. 242.

und da Kaiser und Reich die von den Reichsgerichten unterlaßne Befolgung dieses Paragraphen nicht urgirt haben, ob sie gleich bekannt genug ist, so kann er, selbst als Reichsgesetz betrachtet, als stillschweigend von Kaiser und Reich durch Genehmigung einer consuetudo contraria aufgehoben, angesehen werden.

Hierdurch aber erhält nun die oben angeführte Stelle der fürstl. Landesordnung, und die Wahrscheinlichkeit, daß, da sie ganz allgemein disponirt, die Verträge, durch welche Christen übrigens gültige Verbindlichkeiten gegen Juden außergerichtlich contrahirt haben, nicht als stillschweigend von der Regel ausgenommen angesehen werden dürfen, noch eine größere Kraft, und es darf daher von dem Leuteraten ein strenger Beweis, daß der 79ste §. des R. A. von 1551. in den Anhalt-Bernburgischen Gerichten zur Observanz nicht gekommen sey, um so weniger gefodert werden, da die Nichtgültigkeit der in diesem Paragraphen

graphen enthaltenen Disposition, als einer reichsgesetzlichen Disposition, auch die Nichtgültigkeit derselben in einem einzelnen Reichslande vermuthen läßt, so lange nicht das Gegentheil bewiesen worden ist.

Da nun der Leuterant alle seine Beschwerden auf die Nichtigkeit des von ihm recognoscirten Scheines gegründet, diese Nichtigkeit aber nicht bewiesen hat; so hat der angefochtne Bescheid vom 14. December 1798 lediglich bestätigt, der Leuterant aber auch bekannten Rechten nach, als unterliegender Theil in die Leuterations- und Transmissionskosten verurtheilt werden müssen.

Konopack.

XXII.

XXII.

Ein Rechtsfall, wobey es blos auf die Beurtheilung der Thatsachen und den Sinn der Verschreibung ankömmt. Warum dieser Rechtsfall in diese Sammlung aufgenommen worden, ergiebt sich aus der Vorrede zum ersten Theil der Rechtssprüche.

Auf eingewandte Provokation, darwider vorgeschützte Einreden und weitere rechtliche Verhandlungen in Sachen des Salomon Spiro, Schutz- und Handelsjuden zu Frankfurt, jetzt dessen hinterlassener Wittwe, beklagten und Provokanten an einem, gegen den Benedict Aaron May, Schutz- und Handelsjuden ebendaselbst, Kläger und Provokaten am andern Theile; erkennen Schultheis und Schöffen der Stadt Frankfurt nach vorgeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht:

Daß die erhobene Provokation, was die Formalien betrifft, zu Recht beständig, und die Sache zur gebührenden Rechtfertigung anhero erwachsen sey; die Materialien anlangend, nunmehr aus den Akten und dem Anbringen der Parteyen so viel zu befinden,

daß

daß der am 20sten May eröffnete Bescheid

1) in Ansehung seines ersten Gliedes dahin zu reformiren sey, daß die Provokantin nur den halben, dem Provokaten gebührenden Antheil an der von demselben ihrem verstorbenen Ehemanne zum Umschreiben übergebnen K. K. Kupferamtsobligation von 5000 fl. Wiener Währung in einer ähnlichen K. K. vierprocentigen Kupferobligation von 2500 fl. Wiener Währung binnen 4 Wochen dem Provokaten zuzustellen schuldig sey.

2) in Ansehung seines zweyten Gliedes aber, welches die fünf Stück Lotterieobligationen, jede zu 500 fl. betrifft, zu bestätigen sey, es wollte und könnte denn die Provokantin

daß diese Obligation dem Provokaten von ihrem verstorbenen Manne nicht abschläglich, sondern verpfändungsweise gegeben worden,

binnen Ordnungsfrist dem Provokaten Gegenbeweis, Eidesrelation und weitere rechtliche Nothdurft binnen gleicher Frist vorbehältlich wie Recht ist, erweisen, und da sie diesen Beweis bereits dahin angetreten hat, daß sie Beweisartikel cum denominatione testis unius ad omnes eingereicht hat, so ist dieser Zeuge abzuhören, und alsdenn ferner was Recht ist, zu erkennen.

3) Der Kostenpunkt aber, so wie auch der die Zinsen betreffende Punkt ist noch auszusetzen, jedoch mit Ausnahme der Transmissionskosten, als welche die Provokantin allein zu tragen schuldig ist.

Geschichts-Erzählung und Gründe.

Den 8ten Januar händigte der Schutz- und Handelsjude zu Frankfurt a. M. den ebenfalls dort befindlichen Schutz- und Handelsjuden, Salomon Spiro, eine K. K. Kupferamtsobligation vom 1sten März 1796 über 5000 fl. Wiener Währung sub No. 53127. zu dem Ende ein, daß derselbe sie bey der Wiener Behörde in Zeit eines Monats umschreiben lassen und die Interessen erheben sollte.

Die nähern hierbey von des Spiro übernommenen Verpflichtungen enthält ein von diesem ausgestellter Revers, der, nach einer beglaubigten Uebersetzung, folgendes Inhalts ist:

„Wann diejenige Kaiserlich-Königliche vier„procentige Kupferamtsobligation Nr. 53127. „favore der K. K. Feld-Verpflegungs-Ober„Directions-Casse d. d. Wien, den 1sten „März 1796. von fl. 5000 sage Gulden „Fünf Tausend Wiener Währung, welche „Herr Benedict Aaron May für dessen und „meine gemeinschaftliche gleichmäßige Rech„nung mit fl. 400 Nachlaß erkauft, und „mir solche zur Umschreibung und Interes„sen-Erhebung in Wien zugestellet, dato „binnen einem Monathe daselbst nicht umge„schrieben werden sollte, so bin ich verbun„den, besagtem Herrn Benedikt für meinen auf „besagter Obligation von fl. 5000 habenden „halben Antheil an Capital und Interessen „demselben die Hälfte in einer vierprocentigen

Kupfer-

„Kupferamtsobligation von fl. 2500, sage
„Gulden zweytausend fünfhundert Wiener
„Währung mit laufenden Interessen vom
„1sten September 1796 an zuzustellen.
„Falls aber ebenbesagte Obligation von fl.
„5000 zu Wien umgeschrieben wird, so habe
„ich vom besagten Herrn Benedict May bey
„deren Behändigung an denselben den mir
„zukommenden halben Antheil des Nachlasses
„mit fl. 200 zu erhalten, welches sämmtli-
„ches ich hierdurch mit meiner eigenhändigen
„Unterschrift bekräftige.

„Frankfurt, den 8ten Jenner 1798.

Salomon Spiro.

Unter diesem Revers hatte der May folgende Worte geschrieben:

„hierauf erhalten fünf Stück Lotterie-Obliga-
„tionen mit Coupons, jede à fl. 500."

Auch hatte der May, wie er behauptete, jene Kupferamtsobligation mit 400 fl. Nachlaß auf Veranlassung und unter dem ausdrücklichen Versprechen des Spiro, daß er die Umschreibung derselben in vier Wochen bewerkstelligen wolle, an sich gekauft, gleichwohl nach Verlauf dieser Zeit weiter nichts als die unter dem Reverse bemerkten fünf Lotterieobligationen von dem Spiro, und zwar abschläglich, erhalten.

Aus diesen Gründen trat er gegen den Spiro, den er in Hinsicht auf die erwähnte Kupferamtsobligation für einen bloßen Depositarius erklärte, klagbar auf, und trug bey einer Jüngern Bürgermeisterlichen Audienz gegen denselben darauf an,

daß der Spiro nach vorhergegangener Anerkennung jenes Reverses verurtheilt würde, 2500 fl. Wiener Währung, nebst 4 Procent Interessen seit dem 1sten März 1796. von 5000 fl. Wiener Währung, mit 500 fl., auch die reichsüblichen Verzögerungszinsen seit dem 8ten Februar 1798 bis zur Zahlungsleistung sammt allen Kosten und Schäden zu bezahlen.

N. 2. d. A.

Der Beklagte leugnete, zur Leistung jener Forderungen verpflichtet zu seyn, indem er sich auf den von ihm anerkannten Revers berief. Er wäre nach diesem in Hinsicht auf jene Kupferamtsobligation nicht Depositarius, sondern Miteigenthümer, er hätte auf den Nichtumschreibungsfall derselben für seine Hälfte 2500fl. nicht in klingender Münze, sondern in einer andern vom 1sten September 1796. laufenden vierprocentigen Kupferamtsobligation, und nur zu dieser im höchsten Falle die Coupons, keineswegs aber 500 fl. Interessen zu entrichten; auch wäre er, da zur Einlegung der Obligation à 2500 fl. kein Termin bestimmt worden, Verzugszinsen von derselben höchstens von dem Tage der erhobenen Klage an zu entrichten schuldig; aber auch diese Verpflichtung, so wie die Verpflichtung zur Ablieferung der vierprocentigen Obligation à 2500 fl. fiele hinweg, da der Kläger die fünf Stück Lotterie-Obligationen, nebst den dazu gehörigen Coupons, die er, der Beklagte, demselben nicht abschläglich, sondern versatzweise gegeben, ohne Protest in Empfang genommen hätte und noch besäße; endlich hätte er sich auch durch jenen Revers zu ei-

ner

ner Handlung anheischig gemacht, die in seiner Gewalt nicht stünde. Aus diesen Gründen trug er darauf an

den Kläger mit seiner Klage ab und bis zur Einlangung der umgeschriebenen Kupferamtsobligation zur Geduld anzuweisen, auch denselben wegen seiner Pluspetition constitutionsmäßig in den dreyfachen Kostenersatz zu verurtheilen.

N. 5. d. A.

Der Kläger erwiederte hierauf, die Gemeinschaft hätte nur die 400 fl. Nachlaß vom Kaufschilling, und nur im Verschreibungsfalle zum Gegenstande; in Hinsicht auf die Kupferamtsobligation und auf die von dem Beklagten gegen übliche Quittung erhobenen, und ihm, dem Kläger, unrechtmäßiger Weise vorenthaltenen damals rückständigen Zinsen aber wäre der Beklagte blos Depositarius; von Coupons, die zu der Kupferamtsobligation gehörten, könnte der Beklagte gar nicht reden, da diese Obligationen bekanntlich keine Coupons hätten. Uebrigens wäre in dem von dem Beklagten ausgestellten Reverse allerdings ein Termin zur Leistung der in demselben übernommenen Verbindlichkeiten, nämlich das Ende der 4ten Woche nach dem geschlossenen Vertrage, welches auf den 8ten Februar 1798. gefallen wäre, festgesetzt worden; zu dieser Zeit wäre auch der Cours der Kupferamtsobligationen besser als jetzt gewesen; die obenerwähnten fünf Lotterieobligationen aber wären ihm, wie er bereits behauptet hätte, abschläglich von dem Beklagten gegeben worden.

N. 6. d. A.

In dem letzten, dem Beklagten zu seiner Duplik anberaumten Termine gab der Mandatarius desselben, unter ausdrücklichem Vorbehalt der in einem neuen, seinem Principale zu gewährenden Termine einzureichenden Duplik, blos eine feyerliche Protestation gegen die Behauptung des Klägers ein, daß demselben die fünf Lotterieobligationen abschläglich wären gegeben worden, und trug darauf an,

demselben anzubefehlen, daß er diese fünf Obligationen nebst den Zinscoupons gerichtlich niederlegte,

N. 9. d. A.

Hierauf erfolgte am 23. Februar 1799 von Seiten der Jüngern Consul-Audienz folgender Bescheid

1) Wird nunmehr Beklagter mit seiner Duplikhandlung präcludirt, und die Sache für geschlossen angenommen.

Würde sodann

2) Kläger annoch bey der großen Thora eidlich erhärten:

Daß er die in Frage befindliche K. K. Kupferamtsobligation vom 1sten März 1796 über 5000 fl. Wiener Währung N. 53127 mit seinem Gelde erkauft und solche dem Beklagten nur zum Behufe der von demselben in einem Monathe, vom 8ten Junius 1798 an gerechnet, gegen die Hälfte des dafür erhaltenen Nachlasses à 400 fl., mithin gegen 200 fl. zu bewerkstelligen versprochene Verschreibung derselben und Erhebung der Interessen vom 1sten Septbr. 1796 zwar

zugestellet, aber noch nicht wieder zurück-erhalten habe, als wozu Terminus auf Freytag den 8ten März Vormittags 8¼ Uhr anberaumet wird, so soll weiterer Bescheid ertheilet werden.

3) Wird der Kläger angewiesen, die von dem Beklagten erhaltenen fünf Stück Lotterieobligationen N. 9740 bis 9744. incl. jede à 500 fl. nebst den Zinsen-Coupons, mit Vorbehalt des jedem Theile daran zustehenden Rechts, binnen 14 Tagen anhero zu deponiren.

Dieser Bescheid wurde beyden Theilen den 25sten Febr. 1799 publicirt.

In Bezug auf diesen Bescheid, und zwar auf das zweyte Glied desselben, erklärte der Kläger, daß der ihm zuerkannte Eid theils Dinge zum Gegenstande hätte, die sein Gegner nicht leugnete, theils er auch den Umstand, daß er die streitige Kupferamtsobligation für sein Geld erkauft hätte, durch Dokumente beweisen könnte; zu welchem Ende er in einem Adjuncto sub No. 5. eine Quittung des Feist Emden, von welchem er sie erkauft hatte, über diese Obligation beybrachte.

Was das dritte Glied dieses Reverses betrifft, so berief sich der Kläger auf den unter dem osterwähnten und von dem Beklagten anerkannten Reverse befindlichen Zusatz, nach welchem ihm die Lotterieobligationen abschläglich wären gegeben worden; ferner darauf, daß, wenn sie ihm auch nur verpfändet worden wären, er dennoch nicht zur Deposition derselben rechtlich angehalten werden könnte, und daß überhaupt diese Deposition unmöglich wäre, da er die Lotterieobligationen bereits umgesetzt und folglich nicht mehr in seinem Besitze hätte. Er bat, daß, diesen Erinnerungen

gemäß,

gemäß, jener Bescheid abgeändert werden möchte, und interponirte eventualiter das Rechtsmittel der Berufung gegen denselben.

N. 12. d. A.

Nachdem der Beklagte hierüber war gehört worden, wurde am 18ten März 1799. ein neuer Bescheid eröffnet, durch welchen

1) in Bezug auf das zweyte Glied des eventualiter angefochtnen Bescheides, der Kläger von der Ableistung des ihm zuerkannten Eides losgesprochen,

2) in Bezug auf das dritte Glied aber bestimmt wurde, daß das Original des von dem Bekl. ausgestellten wiederholt angeführten Reverses mit der Uebersetzung desselben von dem jüdischen Beglaubten Michael Lazarus Geiger, und noch von einem andern durch den in Monath stehenden Juden Baumeister nahmhaft zu machenden, der deutschen Sprache wohlerfahrnen jüdischen Beglaubten verglichen, und so ausgemittelt werden sollte, ob die Lotterieobligationen abschläglich oder verpfändungsweise wären gegeben worden, und daß daher der verfügten Deposition bis auf weitere Verfügung Anstand gegeben, der Kläger aber dagegen verbunden seyn sollte, mit diesen Obligationen bis zu entschiedener Sache keine Veränderungen vorzunehmen, und wenn er sie nicht mehr besäße, dem Beklagten (in den A. steht durch einen Schreibfehler Kläger) überlassen seyn sollte, sein desfallsiges Recht zu wahren.

N. 15. d. A.

Aus der diesem Bescheide gemäß geschehenen Prüfung jenes Reverses in Originali durch zwey

Jüdi-

Jüdische Beglaubte ergab sich über die zu hebende Alternative nichts gewisseres als vorhin.

N. 16. d. A.

Der Kläger blieb inzwischen bey seiner Behauptung, und den 20sten May 1799 wurde den Parteyen folgender Bescheid publicirt:

„Es ist nunmehro diese Sache für geschlossen anzunehmen, und Beklagter für schuldig zu erkennen, dem Kläger den Werth der von demselben zum Umschreiben erhaltenen, binnen des in dem ausgestellten Beyl. prot. N. 3 enthaltenen Scheins, verabredeten Monaths aber nicht zurückgelieferten K. K. Kupferamtsobligation von 5000 fl. Wiener-Währung nebst den damals fällig gewesenen Zinsen, nach Abzug 12 pro Cento von gedachtem Kapital der 5000 fl. Wiener-Währung, nunmehro binnen 6 Wochen in baarem Gelde zu bezahlen und abzuführen, auch die bis dahin fälligen reichsüblichen Zinsen à 5 pro Cento zu vergüten.

Zugleich sind dem Kläger die von dem Beklagten erhaltenen fünf Wiener-Stadt-Banco-Lotterie-Obligationen, jede à 500 fl., mithin zusammen 2500 fl., nach ihrem damaligen Cours, nebst den Zinsen in Abzug zu bringen, und haben sich beyde Theile dieserhalben zu berechnen, oder darüber eine Berechnung einzureichen; wornächst dann weiter Verfügung erlassen werden soll.

Uebrigens hat Beklagter die dem Kläger verursachte Kosten dieses Prozesses, vorgängig

gig deren allenfallsigen Ermäßigung, zu erstatten.

N. 20. d. A.

Gegen diesen Bescheid wandte der Beklagte das Rechtsmittel der Berufung an den Schöffenrath ein, und erhielt am 26 Junius 1799 eine 14tägige, vom 25. desselben Monats an zu rechnende Frist, sub praejudicio desertionis, zur Ausführung seiner Beschwerden.

N. 22. d. A.

Da er aber diese erst den 10. Julius desselben Jahres einreichte,

N. 25. d. A.

so wurde seine Provokation für desert erklärt.

N. 26. d. A.

Inzwischen wurde die Wittwe des unterdeß verstorbenen Spiro, auf ihr Gesuch, gegen diese Desertionserklärung in integrum restituirt, auch dem Provokaten May aufgegeben, sich über den bereits gefertigten libellus gravaminum zu erklären.

N. 27 a d. A.

Beyde Theile verfuhren über diese Provokation bis zur Duplikschrift, und hierauf wurden die Akten, dem Antrage der jetzigen Provokantin gemäß, an ein auswärtiges Rechtscollegium versendet.

Solche neue Thatsachen, die auf die Entscheidung des gegenwärtigen Streites einen Einfluß

fluß hätten, sind in diesem Verfahren nicht zur Sprache gekommen; nur zur Unterstützung der Behauptung, daß die 5 Stück Lotterie-Obligationen dem Provokaten nicht abschläglich, sondern verpfändungsweise gegeben worden sind, hat die Provokantin Beweisartikel mit Ernennung eines Zeugen eingereicht,

N. 45. d. A.

daher die Rechtmäßigkeit des obenstehenden Urtheils aus den in dieser Geschichtserzählung enthaltenen Thatsachen hergeleitet werden muß.

Nach dieser Geschichtserzählung nun ist es zuvörderst

A) juristisch gewiß, daß der Provokantin an der in Rede stehenden K. K. Kupferamtsobligation ein Miteigenthum zustehe. Der Provokat leugnet es zwar durchaus, und gründet sich hierbey

1) darauf, daß der ganze obenerwähnte Revers auf eine verfängliche Art von dem Levin Spiro, als dieser noch sein Schwiegersohn habe werden sollen, sey abgefaßt worden,

2) daß sich aus dem Schlusse jenes Reverses selbst ergebe, daß dem verstorbenen Provokanten kein Antheil an dem Eigenthumsrechte auf die streitige Kupferamtsobligation zustehe, indem hier bloß von einer Gemeinschaft in Hinsicht auf die 400 Gulden Nachlaß die Rede sey,

3) daranf, daß er die streitige Kupferamtsobligation ganz allein für sein Geld an sich gekauft habe.

Allein

ad 1) stehet nicht allein der Provokat mit sich selbst im Widerspruche, indem er einen Revers, den er jetzt für betrüglich abgefaßt erklärt, sich anfangs hat gefallen lassen und auch jetzt seiner Klage als ein Beweisdocument zum Grunde legt, folglich die aus dem ersten Theile dieses Reverses unwidersprechlich hervorgehende Gemeinschaft selbst eingesteht, sondern er hat auch seinen Vorwurf, daß derselbe betrüglich sey abgefaßt worden, ohne allen Beweis hingeworfen. Ferner

ad 2) ist es zwar gegründet, daß in den Schlußworten des Reverses, wo es heißt:

„Falls aber obenbesagte Obligation von
„fl. 5000 zu Wien umgeschrieben wird,
„so habe ich vom besagten Herrn Bene-
„dict May, bey deren Behändigung an
„denselben den mir zukommenden halben
„Antheil des Nachlasses mit fl. 200 zu
„erhalten, u. s. w.

bloß einer Gemeinschaft in Hinsicht auf den in 400 fl. bestehenden Nachlaß erwähnt wird. Aber nicht allein kann hieraus nicht durchaus die Abwesenheit einer Gemeinschaft in Hinsicht auf die Kupferamtsobligation über 5000 fl. gefolgert werden, indem in diesen Schlußworten vielleicht bloß von den 200 fl., die er zu fordern, nicht auch von den 2500 fl., die er zurückzubehalten berechtigt ist, die Rede ist; sondern gesetzt auch, daß für den Umschreibungsfall dem Provokanten weiter nichts als der halbe Nachlaß

in

in 200 fl. gebühren sollte, die 5000 fl. hingegen ganz von ihm an den Provokaten zu entrichten wären, so kann doch für den Fall, daß die Obligation nicht umgeschrieben würde, eine Gemeinschaft auch über diese 5000 fl. zwischen beyden Parteyen errichtet worden seyn, und das Daseyn einer solchen Gemeinschaft liegt auch in dem ersten Theile jenes Reverses, worin von dem Nichtumschreibungsfalle die Rede ist, offenbar vor Augen. Es heißt hier ausdrücklich

„Wann diejenige K. K. vierprocentige „Kupferamtsobligation — — — von „fl. 5000 — — — Wiener-Währung, „welche Herr Benedict Aaron May für „dessen und meine gemeinschaftli„che gleichmäßige Rechnung ——— „erkauft, und mir solche zur Umschreibung „und Interessenerhebung in Wien zuge„stellt, Dato binnen 1 Monathe daselbst „nicht umgeschrieben werden sollte, so bin „ich verbunden, besagten Herrn Benedict „für meinen auf besagter Obliga„tion von fl. 5000 habenden hal„ben Antheil, an Kapital und In„teressen, demselben die Hälfte ——— „zuzustellen.“

Wenn man daher diesen ersten Theil mit jenen Schlußworten zusammenhält, so würde in diesen letztern, nach einer viel wahrscheinlichern Auslegung, als der des Provokaten, der Sinn liegen, daß die Gemeinschaft auf den Nachlaß von 400 fl. nur für den Umschreibungsfall, nicht auch für den

Nichtumschreibungsfall statt finden, nicht aber, daß mit Hinsicht auf die 5000 fl. überhaupt keine Gemeinschaft vorhanden seyn solle.

ad 3) Hat zwar der Provokat eine von seinem Auctor, dem Feist Emden, in Hinsicht auf die streitige Kupferamtsobligation ausgestellte Quitung beygebracht.

N. 12. d. A. Adj. N. 5.

Allein aus dieser Quitung erhellt weiter nichts, als daß der Provokat dem Emden diese Obligation mit einem Abzuge von 12 proc. und mit den Interessen vom 17. Septbr. 1796 bis zum 23. April 1797 à 4 proc. richtig bezahlt hat, und es ist daher wohl möglich, daß er den halben Werth dieser Zahlung bereits von dem Provokanten erhalten hatte, oder daß er auch nach geschloßnem Kaufe eine Gemeinschaft in Hinsicht auf die Obligation mit dem Provokanten errichtet hat.

Aller hier genannten, von dem Provokaten angeführten Gründe ungeachtet, bleibt daher diese Gemeinschaft wenigstens für den hier vorhandenen Nichtumschreibungsfall jener Obligation unbezweifelt.

B) Ferner ist es nach dem oftерwähnten von dem Provokaten seiner Klage untergelegten Reverse, auch keinem Zweifel unterworfen, daß die Provokantin den dem Provokaten gebührenden halben, in 2500 fl. bestehenden Antheil nicht baar, sondern in einer vierproçentigen auf diese Summe lautenden Kupferamtsobligation an denselben zu entrichten schuldig ist, und es hat daher das

erste

erste Glied des angefochtnen Bescheides auf die obenstehende Art abgeändert werden müssen.

C) Was drittens die von dem verstorbenen Provokanten dem Provokaten gegebenen fünf Stück Lotterie-Obligationen betrifft, so ist es in Ansehung ihrer nicht ausgemacht, ob sie abschläglich oder pfandweise gegeben worden sind.

Der Provokat behauptet zwar, er habe sie auf Abschlag bekommen, und der Provokant habe, indem er den osterwähnten Revers unbedingt anerkannt habe, dieses selbst eingestanden. Allein die unter dem Reverse befindlichen Worte:

„hierauf erhalten fünf Stück Lotterie-Obli-
„gationen mit Coupons jede à fl. 500."

sind fürs erste kein Theil des von dem Provokanten ausgestellten und von ihm anerkannten Reverses, sondern von dem Provokaten selbst untergeschrieben worden, und es kann daher in einer selbst unbedingten von dem erstern geschehenen Anerkennung des Reverses nicht ein Geständniß gefunden werden, daß er die Lotterie-Obligationen abschläglich dem Provokaten gegeben habe.

Fürs zweite liegt auch in den angeführten unter dem Reverse befindlichen Worten nicht nothwendig die Bedeutung, daß diese Obligationen auf Abschlag gegeben worden sind; wie sich aus dem Urtheile der beglaubigten, zur Erklärung des Originals des Reverses und der untergeschriebenen Worte herbeygezogenen Personen ergeben hat. Denn es heißt in dem Protokolle der Jüngern Bürgermeisterlichen Audienz vom 21. März 1799.

„Uebrigens war aus dieser nicht hebräisch

„abgefaßten, sondern deutsch mit hebräi-
„schen Buchstaben geschriebenen Urkunde
„und deren wörtliche, Erklärung nicht zu
„entnehmen, welchen genauen Sinn die
„Worte:

‚hierauf erhalten u. s. w.

„haben könnten.“

N. 10. d A.

Endlich hat auch drittens der Provokant gleich in seiner Exceptionsschrift und nachher mehrmahls ausdrücklich gegen die Behauptung protestirt, daß er die Lotterie-Obligationen abschläglich gegeben habe. Denn so heißt es gleich in der Exceptionshandlung des damaligen Beklagten:

„— — — Da der Implorant seinem
„eignen Geständniß nach vor ohngefähr
„2 Monath 5 Stück K. K. Lotterie-Obli-
„gationen nebst den dazu gehörigen Cou-
„pons, jedoch, wohl gemerkt, nur ver-
„satzweise erhielt u. s. w.“

N. 5. d. A.

Es ist daher, wie gesagt, dieser Punkt durchaus nicht ins Reine gebracht, und es hat folglich der Provokantin der Beweis für ihre Behauptung nachgelassen, und da sie diesen bereits durch Eingabe von Beweisartikeln und Ernennung eines Zeugen angetreten hat, auf die Abhörung dieses Zeugen erkannt werden müssen.

Da übrigens von dem Umstande, ob sie diesen Beweis führen wird oder nicht, auch die Bestimmung der von ihr zu leistenden oder nicht zu leistenden Zinsen, so wie auch die Bestimmung in

in Ansehung der Prozeßkosten abhängig ist, so haben diese beyden Punkte einstweilen noch ausgesetzt werden müssen, jedoch, da die Provokantin auf die Versendung der Akten angetragen hat,

N. 49. d. A.

mit Ausnahme der Versendungskosten.

Aus allen diesen Gründen hat überall, wie geschehen, erkannt werden müssen.

XXL (5 Bde) VI. 90

XXX (5 Bde) I. 89

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klein, Ernst Ferdinand, 1743-1810

Merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät

Bd.: 5

Berlin ; Stettin (1802)

Decis. 66-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396970-7
VD18 90118103